Deutscher Bundestag **Drucksache 21/8283**

21. Wahlperiode 30.09.2026

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2026

A. Problem und Ziel

In verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts hat sich fachlich gebotener Gesetzgebungsbedarf ergeben. Dies betrifft insbesondere notwendige Anpassungen an EU-Recht und EuGH-Rechtsprechung sowie Reaktionen auf Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs.

Daneben besteht ein Erfordernis zur Regelung von Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen, Folgeänderungen, Anpassungen aufgrund von vorangegangenen Gesetzesänderungen und von Fehlerkorrekturen.

B. Lösung

Das vorliegende Gesetz enthält eine Vielzahl thematisch nicht oder nur partiell miteinander verbundener Einzelmaßnahmen, die überwiegend technischen Charakter haben.

Inhaltlich hervorzuheben sind insbesondere folgende steuerliche Regelungen bzw. Regelungsbereiche:

- Verfahrenserleichterung für Quellensteuerentlastung von der Steuer nach § 50a des Einkommensteuergesetzes – EStG (Lizenzen) (§ 50c EStG)
- Anhebung der Anmeldeschwelle i. R. d. Forschungszulagengesetzes (§ 4 FZulG)
- Anpassung Zinssatz für die Vollverzinsung nach § 233a der Abgabenordnung – AO (§ 238 AO)
- Elektronische Bekanntgabe gemäß §§ 122 ff. AO
- Änderungen am Plattformen-Steuertransparenzgesetz (§ 13 Absatz 1 Satz 2 PStTG)
- Ungekürzte Gewährung der Freibeträge für Kinder und des sog. „Ausbildungsfreibetrags“ für Kinder mit Wohnsitz in EU/EWR (§ 32 Absatz 6 Satz 4 EStG und § 33a Absatz 2 Satz 2 EStG)
- Neuregelung der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft (§ 2c des Umsatzsteuergesetzes – UStG)

C. Alternativen

Keine. Die im Einzelnen geprüften Alternativen sind aus der Tabelle im Allgemeinen Teil der Begründung ersichtlich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- und -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	volle Jahreswirkung[1)]				
	2027	**2028**	**2029**	**2030**	**2031**
Insgesamt	- 375	- 30	+ 60	+ 155	+ 220
Bund	- 181	- 16	+ 14	+ 47	+ 67
Länder	- 175	- 13	+ 15	+ 49	+ 68
Gemeinden	- 19	- 1	+ 31	+ 59	+ 85
	Kassenjahr				
	2027	**2028**	**2029**	**2030**	**2031**
Insgesamt	- 55	- 335	- 65	+ 290	+ 250
Bund	- 22	- 160	- 47	+ 105	+ 80
Länder	- 17	- 158	- 45	+ 105	+ 80
Gemeinden	- 16	- 17	+ 27	+ 80	+ 90

[1)] Wirkung im Veranlagungsjahr

Die Regelungen führen beim Einzelplan 08 für die Haushaltsjahre 2026 bis 2029 insgesamt zu einem Minderbedarf von 2 811 000 Euro.

Im Einzelnen fallen beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) sowie beim Kapitel 0811 folgende Mehrausgaben an:

Kapitel	**HH-Jahr**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
	Maßnahme	**in Tsd. Euro**			
0813	Elektronische Kontenpfändung			680	-3 937
Summe				**680**	**-3 937**
0816	Elektronische Kontenpfändung			398	48
Summe				**398**	**48**
Summe	**Epl. 08/HH-Jahr**			**1 078**	**-3 889**
Gesamt Jahre Epl. 08		**-2 811**			

Die titelgenaue Aufschlüsselung der vorstehend dargestellten Mehrausgaben beim BZSt und ITZBund ist aus den nachstehenden Darstellungen im Allgemeinen Teil der Begründung ersichtlich.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger reduziert sich der Erfüllungsaufwand um 117 133 Stunden.

Die Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Stunden resultiert vollständig aus nationalen Rechtsänderungen.

Der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger unterliegt der erweiterten „One in, one out"-Regel (Beschluss des Staatssekretärsausschusses Staatsmodernisierung und Bürokratierückbau vom 26. September 2025).

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	57,2
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. Euro):	-208,3
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	290 882,5
davon durch Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe (in Tsd. Euro):	290 882,5
davon Sonstiges (in Tsd. Euro):	0

Davon resultieren Veränderungen des jährlichen Erfüllungsaufwands um 1 896 200 Euro und des einmaligen Erfüllungsaufwands um 289 629 9 00 Euro aus nationalen Rechtsänderungen. Eine Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands um 952 000 Euro (davon 973 000 Euro Bürokratiekosten aus Informationspflichten) und des einmaligen Erfüllungsaufwands um 1 252 800 Euro (davon 1 252 600 Euro Bürokratiekosten aus Informationspflichten) entfällt auf die Umsetzung von EU-Vorgaben.

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt der erweiterten „One in, one out"-Regel (Beschluss des Staatssekretärsausschusses Staatsmodernisierung und Bürokratierückbau vom 26. September 2025).

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	-34 014,2
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	-6 006,4
davon Sozialversicherung (in Tsd. Euro):	56,0
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	-28 063,8
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	13 149,4
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	7 457,6
davon Sozialversicherung (in Tsd. Euro):	74,0

davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	5 617,8
davon auf kommunaler Ebene (in Tsd. Euro)	0

Davon resultieren Veränderungen des jährlichen Erfüllungsaufwands um -33 977 500 Euro und des einmaligen Erfüllungsaufwands um 12 657 800 Euro aus nationalen Rechtsänderungen. Eine Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands um -36,7 000 Euro (davon 23 300 Euro auf den Bund und -60 000 Euro auf die Länder) und des einmaligen Erfüllungsaufwands um 491 600 Euro (davon 476 600 Euro auf den Bund und 15 000 Euro auf die Länder) entfällt auf die Umsetzung von EU-Vorgaben.

Hinsichtlich der weiteren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung wird auf die ausführlichen Darstellungen im Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung unterliegt der erweiterten „One in, one out“-Regel (Beschluss des Staatssekretärsausschusses Staatsmodernisierung und Bürokratierückbau vom 26. September 2025).

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, 30. September 2026

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Julia Klöckner
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Bundestagspräsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2026

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 1068. Sitzung am 25. September 2026 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Merz

Anlage 1

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2026

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes
Artikel 2 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
Artikel 3 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
Artikel 4 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
Artikel 5 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
Artikel 6 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
Artikel 7 Änderung des Gewerbesteuergesetzes
Artikel 8 Änderung des Investmentsteuergesetzes
Artikel 9 Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
Artikel 10 Änderung des Forschungszulagengesetzes
Artikel 11 Weitere Änderung des Forschungszulagengesetzes
Artikel 12 Änderung des Umsatzsteuergesetzes
Artikel 13 Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes
Artikel 14 Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes
Artikel 15 Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
Artikel 16 Weitere Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
Artikel 17 Änderung des Bewertungsgesetzes
Artikel 18 Änderung der Abgabenordnung
Artikel 19 Weitere Änderung der Abgabenordnung
Artikel 20 Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung
Artikel 21 Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung
Artikel 22 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
Artikel 23 Änderung der Finanzgerichtsordnung
Artikel 24 Änderung des Mindeststeuergesetzes
Artikel 25 Änderung des EU-Beitreibungsgesetzes
Artikel 26 Änderung des EU-Amtshilfegesetzes
Artikel 27 Änderung des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes
Artikel 28 Änderung des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes

Artikel 29 Änderung des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Artikel 30 Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken

Artikel 31 Bekanntmachungserlaubnis

Artikel 32 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 197) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 7c durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 7c (weggefallen)“.

2. § 52 Absatz 15b wird gestrichen.

Artikel 2

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 33b Absatz 5 Satz 5 wird gestrichen.

Artikel 3

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe zu § 6e wird die folgende Angabe eingefügt:

      „§ 6f Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück“.

   b) Die Angabe zu § 45e wird durch die folgende Angabe ersetzt:

      „§ 45e (weggefallen)“.

2. Nach § 4 Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

   „(2a) § 233a Absatz 2a der Abgabenordnung ist bei der Änderung eines Steuerbescheides nicht anzuwenden, soweit das rückwirkende Ereignis die Änderung oder Korrektur eines für die Vermögensübersicht (Bilanz) maßgebenden Wertansatzes am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ist, der sich auf die Höhe des Gewinns des Folgejahres auswirkt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit die Änderung oder Korrektur eines für die Vermögensübersicht (Bilanz) maßgebenden Wertansatzes am Schluss des vorangegan-

genen Wirtschaftsjahres selbst auf einem rückwirkenden Ereignis beruht. In Fällen des Satzes 2 richtet sich der Beginn des Zinslaufs abweichend von § 233a Absatz 2a der Abgabenordnung nach dem Beginn des Zinslaufs des ersten Jahres, in dem die Änderung oder Korrektur des für die Vermögensübersicht (Bilanz) maßgebenden Wertansatzes selbst auf einem rückwirkenden Ereignis beruht."

3. Nach § 6e wird der folgende § 6f eingefügt:

„§ 6f

Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück

(1) Eine im Kaufvertrag vorgenommene Aufteilung des Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück auf den Grund und Boden einerseits sowie das Gebäude anderseits ist der Besteuerung zugrunde zu legen, sofern sie die realen Wertverhältnisse nicht in grundsätzlicher Weise verfehlt und wirtschaftlich haltbar erscheint.

(2) Kann der Besteuerung keine vertragliche Kaufpreisaufteilung zugrunde gelegt werden, sind zur Aufteilung des Gesamtkaufpreises eines bebauten Grundstücks auf den Grund und Boden einerseits und das Gebäude andererseits zunächst der Boden- und Gebäudewert gesondert zu ermitteln und sodann der Gesamtkaufpreis nach dem Verhältnis der beiden Wertanteile in Anschaffungskosten für den Grund- und Bodensowie den Gebäudeanteil aufzuteilen. Für die Schätzung des Werts des Grund- und Boden- sowie des Gebäudeanteils ist die Immobilienwertermittlungsverordnung vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich ihrer Vorgaben zur Wahl des Wertermittlungsverfahrens heranzuziehen. Zur Ermittlung des Gebäudewertanteils ist methodisch zunächst der marktangepasste vorläufige Verfahrenswert im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Immobilienwertermittlungsverordnung (marktangepasster vorläufiger Vergleichs-, Ertrags- oder Sachwert) für das bebaute Grundstück zu ermitteln und hiervon der nach den §§ 40 bis 43 der Immobilienwertermittlungsverordnung ermittelte Bodenwert abzuziehen. Anschließend sind im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 der Immobilienwertermittlungsverordnung die Werteinflüsse von etwaigen besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen hinsichtlich des Grund und Bodens oder des Gebäudes im Sinne des § 8 Absatz 3 der Immobilienwertermittlungsverordnung bei der Ermittlung des Boden- oder Gebäudewertanteils durch marktübliche Zu- oder Abschläge beim Boden- beziehungsweise Gebäudewertanteil zu berücksichtigen; der hiernach ermittelte Gebäudewertanteil darf nicht weniger als 0 Euro betragen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder unter Berücksichtigung der Grundsätze nach Absatz 2 eine Arbeitshilfe zur vereinfachten Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für das bebaute Grundstück auf den Grund und Boden einerseits sowie das Gebäude andererseits auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen, deren Aufteilungsergebnis der Besteuerung zugrunde gelegt werden kann. Weist der Steuerpflichtige unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Absatz 2 eine hiervon abweichende Aufteilung des Gesamtkaufpreises auf den Grund und Boden einerseits sowie das Gebäude andererseits nach, so ist diese der Besteuerung zugrunde zu legen. Der Nachweis im Sinne des Satzes 2 ist durch Vorlage eines für diesen Zweck nach persönlicher Vorortbesichtigung erstellten Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken oder von Personen, die von einer nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung aller Arten von bebauten und unbebauten Grundstücken zertifiziert worden sind, zu erbringen."

4. § 9 Absatz 5 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die §§ 4k, 6 Absatz 1 Nummer 1a sowie die §§ 6e und 6f gelten entsprechend."

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2b Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Satz 1 gilt nicht, soweit diese Daten mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2) oder der Rentenbezugsmitteilung (§ 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4) zu übermitteln sind; ab-

weichend davon gilt Satz 1 für die mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung übermittelten Beiträge zur privaten Kranken- und privaten Pflege-Pflichtversicherung.“

b) Absatz 2c Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bei Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a hat der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die landwirtschaftliche Alterskasse, die berufsständische Versorgungseinrichtung oder die Künstlersozialkasse als mitteilungspflichtige Stelle nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordung unter Angabe der Versicherungsdaten die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten und erstatteten Beiträge an die zentrale Stelle (§ 81) zu übermitteln.“

6. § 32 Absatz 6 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für ein nicht nach § 1 Absatz 1 oder 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind ohne Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, können die Beträge nach den Sätzen 1 bis 3 nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen seines Wohnsitzstaates notwendig und angemessen sind.“

7. § 32a Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für ein nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind ohne Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, mindert sich der vorstehende Betrag nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 6.“

8. § 37 Absatz 3 Satz 7 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Außer Ansatz bleiben bis zur Anschaffung oder Fertigstellung der Objekte im Sinne des § 10e Absatz 1 und 2 auch die Aufwendungen, die nach § 10e Absatz 6 wie Sonderausgaben abgezogen werden.“

9. § 39a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird die Angabe „§§ 33, 33a und § 33b Absatz 6“ durch die Angabe „§§ 33 und 33a“ ersetzt.

b) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen, Hinterbliebene und Pflegepersonen (§ 33b Absatz 1 bis 6),“.

10. In § 41 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „die nach § 3 Nummer 21 steuerfreien Einnahmen,“ gestrichen.

11. In § 43 Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „dem für sie zuständigen Betriebsstättenfinanzamt bis zum 31. Mai des jeweiligen Folgejahres nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung mitzuteilen:“ durch die Angabe „den Finanzbehörden bis zum 31. Mai des jeweiligen Folgejahres nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle mitzuteilen:“ ersetzt.

12. In § 44 Absatz 1 Satz 10 wird die Angabe „dem für ihn zuständigen Betriebsstättenfinanzamt nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung“ durch die Angabe „den Finanzbehörden nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle“ ersetzt.

13. § 45a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „dem für ihn zuständigen Betriebsstättenfinanzamt unverzüglich nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung“ durch die Angabe „den Finanzbehörden nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle“ ersetzt.

b) Absatz 6 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Aussteller einer Bescheinigung, die den Absätzen 2 bis 4 nicht entspricht, haftet für die auf Grund dessen verkürzten Steuern oder zu Unrecht gewährten Steuervorteile; dies gilt entsprechend für die die Kapitalerträge auszahlende Stelle und die Zwischenverwahrstellen nach § 45b Absatz 7 bei der Über-

mittlung fehlerhafter Angaben im Rahmen der Meldepflichten nach § 45b Absatz 2 in Verbindung mit den Absätzen 4 bis 6 Satz 1 und 2 sowie Absatz 7.“

14. § 45b Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung hat die auszahlende Stelle die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 bis spätestens zum 31. März des auf den Zufluss des Kapitalertrages folgenden Kalenderjahres an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Sind die Kapitalerträge nach Maßgabe des § 43a Absatz 3 Satz 2 mit negativen Kapitalerträgen auszugleichen, so sind neben den Angaben nach Absatz 2 Satz 1 der Betrag der auf der nach amtlichem Muster erteilten Bescheinigung für den Gläubiger der Kapitalerträge ausgewiesenen Kapitalertragsteuer und der Betrag der ausgewiesenen Zuschlagsteuern zu übermitteln.“

15. § 45e wird gestrichen.

16. § 50b wird durch den folgenden § 50b ersetzt:

„§ 50b

Prüfungsrecht

Die Finanzbehörden sind berechtigt, Verhältnisse, die für die Anrechnung oder Vergütung von Körperschaftsteuer, für die Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer, für die Nichtvornahme des Steuerabzugs oder für die Übermittlung der Angaben an das Bundeszentralamt für Steuern nach § 45b Absatz 4 bis 7 sowie § 45c Absatz 1 und 2 von Bedeutung sind oder der Aufklärung bedürfen, bei den am Verfahren Beteiligten zu prüfen. Die §§ 193 bis 203 der Abgabenordnung gelten sinngemäß.“

17. § 50c Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „10 000 Euro“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.

b) Nach Satz 5 wird der folgende Satz eingefügt:

„Das Freistellungsverfahren ist für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a ausgeschlossen.“

18. § 50e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird zu Absatz 1 und Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. entgegen

a) § 45b Absatz 4 Satz 1 oder

b) § 45d Absatz 1 Satz 1

eine Angabe oder dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,“.

c) Absatz 3 wird zu Absatz 2 und die Angabe „des Absatzes 2“ wird durch die Angabe „des Absatzes 1“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.“

e) Die Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 4 und 5.

19. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 14a wird der folgende Absatz 14b eingefügt:

„(14b) § 6f in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals für bebaute Grundstücke anzuwenden, die auf Grund eines nach dem … [*einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichgestellten Rechtsakts angeschafft wurden."

b) Absatz 18 Satz 5 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„§ 10 Absatz 2c ist erstmals auf Vorsorgeaufwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2027 an die mitteilungspflichtige Stelle geleistet oder an den Steuerpflichtigen erstattet werden."

c) Nach Absatz 32 Satz 5 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 32 Absatz 6 Satz 4 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist in allen offenen Fällen anzuwenden."

d) Nach Absatz 33c wird der folgende Absatz 33d eingefügt:

„(33d) § 33a Absatz 2 Satz 2 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist in allen offenen Fällen anzuwenden."

e) Absatz 44a Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„§ 45a Absatz 2a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. … I S. 1259) und Absatz 6 Satz 1 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2026 zufließen."

f) Absatz 44b wird durch den folgenden Absatz 44b ersetzt:

„(44b) § 45b Absatz 1 und 8 bis 10 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259, § 45b Absatz 2, 3 und 5 bis 7 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) und § 45b Absatz 4 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] sind erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2026 zufließen."

g) Nach Absatz 47a Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„§ 50c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals auf Einkünfte anzuwenden, die dem beschränkt Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 2026 zufließen. § 50c Absatz 2 Satz 6 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem beschränkt Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 2026 zufließen; die Geltung bereits erteilter Freistellungsbescheinigungen für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a endet spätestens zu diesem Zeitpunkt."

h) Absatz 47c wird durch den folgenden Absatz 47c ersetzt:

„(47c) § 50e Absatz 1 und 4 bis 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden. § 50e in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2026 zufließen."

Artikel 4

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3b Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

   „Grundlohn ist der steuerpflichtige und nicht nach § 40 pauschal besteuerte laufende Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum zusteht, sowie die nach § 3 Nummer 56 oder 63 steuerfreien Beträge des Arbeitgebers, wenn sie laufender Arbeitslohn sind; er ist in einen Stundenlohn umzurechnen und mit höchstens 50 Euro anzusetzen.“

2. § 9 Absatz 4 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

   „Von einer dauerhaften Zuordnung ist insbesondere auszugehen, wenn der Arbeitnehmer unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 24 Monaten hinaus an einer solchen Tätigkeitsstätte im Inland tätig sein soll; bei einer solchen Tätigkeitstätte im Ausland gilt dafür ein Zeitraum von 48 Monaten.“

3. § 34 Absatz 2 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

   „1. Veräußerungsgewinne im Sinne der §§ 14, 14a Absatz 1, der §§ 16 und 18 Absatz 3 mit Ausnahme des steuerpflichtigen Teils der Veräußerungsgewinne, die ganz oder teilweise steuerbefreit sind nach

      a) § 3 Nummer 40 Buchstabe b in Verbindung mit § 3c Absatz 2,

      b) § 20 des Investmentsteuergesetzes in Verbindung mit § 21 des Investmentsteuergesetzes oder

      c) § 49 Absatz 1 des Investmentsteuergesetzes;“.

4. § 39 Absatz 4a Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

   „Das Versicherungsunternehmen oder die Einrichtung im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a Satz 2 als jeweils mitteilungspflichtige Stelle hat dem Bundeszentralamt für Steuern nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung die in Absatz 4 Nummer 4 genannten Beiträge unter Angabe der Vertrags- oder der Versicherungsdaten zu übermitteln, soweit der Versicherungsnehmer dieser Übermittlung nicht gegenüber der mitteilungspflichtigen Stelle widerspricht; das Bundeszentralamt für Steuern bildet aus den automatisiert übermittelten Daten die entsprechenden Lohnsteuerabzugsmerkmale.“

5. § 39a wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a wird die folgende Nummer 1b eingefügt:

      „1b. Sonderausgaben im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 2, wenn die Beiträge nicht bereits bei der Vorsorgepauschale entsprechend § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a, b und c zu berücksichtigen sind,“.

   b) Nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1a wird die folgende Nummer 1b eingefügt:

      „1b. Sonderausgaben im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 2, wenn die Beiträge nicht bereits bei der Vorsorgepauschale entsprechend § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a, b und c zu berücksichtigen sind,“.

6. § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

   a) Die Buchstaben a bis c werden durch die folgenden Buchstaben a bis c ersetzt:

      „a) für die Rentenversicherung bei Arbeitnehmern, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert oder von der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch befreit sind, in Höhe der Beiträge, die vom Arbeitgeber für die Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder der berufsständischen Versorgungseinrichtung für den Lohnzahlungszeitraum vom Arbeitslohn einbehalten werden,

      b) für die Krankenversicherung bei Arbeitnehmern, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, in Höhe der Beiträge, die vom Arbeitgeber für diese Versicherung für den Lohnzahlungszeitraum vom Arbeitslohn einbehalten werden, vermindert um 4 Prozent, wenn sich aus den Beiträgen ein Anspruch auf Krankengeld oder ein Anspruch auf eine Leistung, die anstelle von Krankengeld gewährt wird, ergeben kann,

      c) für die Pflegeversicherung bei Arbeitnehmern, die in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind, in Höhe der Beiträge, die vom Arbeitgeber für diese Versicherung für den Lohnzahlungszeitraum vom Arbeitslohn einbehalten werden,“.

   b) Buchstabe e wird durch den folgenden Buchstaben e ersetzt:

      „e) für die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit bei Arbeitnehmern, die in der Arbeitslosenversicherung (Drittes Buch Sozialgesetzbuch) versichert sind, in Höhe der Beiträge, die vom Arbeitgeber für diese Versicherung für den Lohnzahlungszeitraum vom Arbeitslohn einbehalten werden; der Teilbetrag ist jedoch nur anzusetzen, soweit er zusammen mit den Teilbeträgen nach den Buchstaben b bis d einen Betrag in Höhe von 1 900 Euro nicht übersteigt;“.

7. Nach § 42g Absatz 3 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

   „Wurden die in Satz 1 genannten Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt, können die mit der Lohnsteuer-Nachschau Beauftragten auf Verlangen die gespeicherten Daten über die der Lohnsteuer-Nachschau unterliegenden Sachverhalte einsehen und soweit erforderlich hierfür das Datenverarbeitungssystem nutzen. Dies gilt auch für elektronische Rechnungen nach § 14 Absatz 1 Satz 3 des Umsatzsteuergesetzes und sonstige Rechnungen in einem anderen elektronischen Format.“

8. In § 50a Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „250 Euro“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

9. § 52 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

      „(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2027 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2026 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2026 zufließen. Beim Steuerabzug vom Kapitalertrag gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung des Gesetzes erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden ist, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2026 zufließen.“

   b) Nach Absatz 16b Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

      „§ 9 Absatz 4 Satz 3 ist erstmals auf Zuordnungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2026 dienst- oder arbeitsrechtlich festgelegt werden. Für Zuordnungen, die bis zum 31. Dezember 2026 festgelegt worden sind, ist § 9 Absatz 4 Satz 3 in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Die Verlängerung einer befristeten Zuordnung gilt als neue Zuordnung im Zeitpunkt der Verlängerung.“

c) Absatz 36 Satz 3 und 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„§ 39 Absatz 4a Satz 1 sowie § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1b und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1b sind erstmals ab dem 1. Januar 2028 anzuwenden. § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c und e ist erstmals ab dem 1. Januar 2030 anzuwenden."

d) Nach Absatz 47 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 50a Absatz 2 Satz 3 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals auf Einkünfte anzuwenden, die dem beschränkt Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 2026 zufließen."

Artikel 5

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 41b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für jedes Kalenderjahr hat der Arbeitgeber das Lohnkonto des Arbeitnehmers spätestens bis zum letzten Tag des Monats Februar des folgenden Kalenderjahres abzuschließen."

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. die folgenden Leistungen, jeweils aufgeschlüsselt nach Leistungszeitraum und Höhe der gezahlten oder zurückgezahlten Beträge:

a) das Kurzarbeitergeld,

b) den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz sowie den Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung und den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften,

c) die Entschädigungen für Verdienstausfall nach dem Infektionsschutzgesetz,

d) die nach § 3 Nummer 28 steuerfreien Aufstockungsbeträge oder Zuschläge,

e) das Qualifizierungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,".

bbb) Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:

„8. für die nach § 3 Nummer 13 oder 16 steuerfrei erstatteten Reisekosten bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten, jeweils für das Kalenderjahr, auf das sich die Erstattung bezieht, aufgeschlüsselt nach:

a) Fahrtkosten,

b) Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen und Verpflegungszuschüsse, einschließlich Kürzungen aufgrund von Mahlzeitengestellung,

c) Übernachtungskosten,

d) beruflich veranlasste Reisenebenkosten,".

ccc) Nummer 10 wird durch die folgende Nummer 10 ersetzt:

„10. für die nach § 3 Nummer 13 oder 16 steuerfrei erhaltenen Vergütungen bei einer doppelten Haushaltsführung, jeweils für das Kalenderjahr, auf das sich die Erstattung bezieht, aufgeschlüsselt nach:

a) Fahrtkosten für Familienheimfahrten,

b) Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen und Verpflegungszuschüsse, einschließlich Kürzungen aufgrund von Mahlzeitengestellung,

c) Unterkunftskosten für den doppelten Haushalt, getrennt nach In- oder Ausland,

d) die sonstigen notwendigen Mehraufwendungen der doppelten Haushaltsführung,“.

ddd) In Nummer 14 wird die Angabe „Arbeitslosenversicherung.“ durch die Angabe „Arbeitslosenversicherung,“ ersetzt.

eee) Nach Nummer 14 werden die folgenden Nummern 15 bis 18 eingefügt:

„15. die nach § 3 Nummer 33 steuerfrei erbrachten Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen ohne den Verpflegungsanteil und jeweils getrennt nach Kalenderjahren und Kindern,

16. den nach § 19a Absatz 1 im Kalenderjahr der Übertragung nicht besteuerten Vorteil aus der Übertragung einer Vermögensbeteiligung und die Summe aller bisher nach § 19a Absatz 1 nicht besteuerten Vorteile aus dem Dienstverhältnis,

17. für das dem Arbeitnehmer überlassene betriebliche Kraftfahrzeug nach § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 5 den Großbuchstaben D,

18. die nach § 3 Nummer 21 steuerfreien Einnahmen.“

cc) Die Sätze 3 bis 6 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Arbeitgeber ist verpflichtet, unzutreffende oder unvollständige Daten zu korrigieren. Die Korrektur hat spätestens bis zum letzten Tag des Monats Februar des auf den Abschluss des Lohnkontos folgenden Kalenderjahres für die Daten des zurückliegenden Kalenderjahres zu erfolgen, die Verpflichtungen aus anderen gesetzlichen Änderungsgründen bleiben unberührt. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die elektronische Lohnsteuerbescheinigung binnen angemessener Frist in geeigneter Form auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen. Soweit der Arbeitgeber nicht zur elektronischen Übermittlung nach Satz 2 verpflichtet ist, hat er nach Ablauf des Kalenderjahres oder wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres beendet wird, eine Lohnsteuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen und an das Betriebsstättenfinanzamt bis zum letzten Tag des Monats Februar des auf den Abschluss des Lohnkontos folgenden Kalenderjahres zu übersenden. Er hat dem Arbeitnehmer eine Zweitausfertigung dieser Bescheinigung auszuhändigen.“

b) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

2. § 41c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Änderung des Lohnsteuerabzugs ist nur bis zum letzten Tag des Monats Februar des auf den Abschluss des Lohnkontos folgenden Kalenderjahres zulässig.“

bb) Die Sätze 4 und 5 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Eine Minderung der einzubehaltenden Lohnsteuer (§ 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) nach § 164 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung ist nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt nur dann zulässig, wenn sich der Arbeitnehmer ohne vertraglichen Anspruch und gegen den Willen des Arbeitgebers Beträge verschafft hat, für die Lohnsteuer einbehalten wurde. In diesem Fall hat der Arbeitgeber eine bereits übermittelte oder ausgestellte Lohnsteuerbescheinigung zu berichtigen und sie als geändert gekennzeichnet elektronisch unter Angabe des Rechtsgrundes an die Finanzverwaltung zu übermitteln; § 41b Absatz 1 gilt entsprechend."

b) Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug vorbehaltlich Absatz 3 Satz 4 nach dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Zeitpunkt nicht mehr ändern kann,".

3. § 52 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2029 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2028 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2028 zufließen. Beim Steuerabzug vom Kapitalertrag gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung des Gesetzes erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden ist, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2028 zufließen."

Artikel 6

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8b Absatz 6 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Absätze 1 bis 5 gelten für Bezüge und Gewinne, die einem Betrieb gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer Kapitalgesellschaft, die auf Grund ihrer Satzung eine am Gemeinwohl orientierte Aufgabenstellung im Kreditwesen aufweist und deren Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit in dem Wirtschaftsraum liegt, in dem sie ihren Sitz hat, über eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder eine nach § 5 steuerbefreite juristische Person des privaten Rechts, die ihre Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung erlangt hat, zufließen, über die sie mittelbar an der leistenden Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse beteiligt ist und bei denen die Leistungen nicht im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art oder steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erfasst werden, und damit in Zusammenhang stehende Gewinnminderungen entsprechend."

2. § 34 Absatz 5 Satz 6 und 7 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„§ 8b Absatz 6 Satz 2 in der am 10. Februar 2026 geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2026 und in der am … [*einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] geltenden Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum 2027 anzuwenden. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist § 8b Absatz 6 Satz 2 in der am 10. Februar 2026 und in der am … [*einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] geltenden Fassung auch für frühere Veranlagungszeiträume anzuwenden; der Antrag ist unwiderruflich und gilt für alle noch nicht bestandskräftig veranlagten Zeiträume."

Artikel 7

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 197) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 29 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 3 Nummer 15d des Energiewirtschaftsgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 36 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Investmentsteuergesetzes

Das Investmentsteuergesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

   „(3) Erlischt oder endet das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft, den inländischen Investmentfonds zu verwalten, ist während der Abwicklung des Investmentfonds die inländische Verwahrstelle oder der an ihrer Stelle bestellte Liquidator gesetzlicher Vertreter des Investmentfonds.“

2. § 17 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

   „(2) Als Beginn der Abwicklung eines inländischen Investmentfonds gilt der Zeitpunkt,

   1. zu dem die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Kündigung der Verwaltung des Sondervermögens nach § 99 Absatz 1 Satz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs bekannt macht oder im Fall von Spezialsondervermögen die Anleger über die Kündigung unterrichtet, oder
   2. zu dem das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verwaltung des Investmentfonds nach § 99 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs erlischt oder nach § 99 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs endet.

   Als Beginn der Abwicklung eines ausländischen Investmentfonds gilt der Zeitpunkt, zu dem die Verwaltungsgesellschaft die Kündigung der Verwaltung des Investmentfonds bekannt macht oder ihr Recht zur Verwaltung des Investmentfonds erlischt, es sei denn, der gesetzliche Vertreter des ausländischen Investmentfonds weist einen davon abweichenden Beginn der Abwicklung nach.“

3. Nach § 56 Absatz 3a wird der folgende Absatz 3b eingefügt:

   „(3b) Werden Alt-Anteile in ein anderes Betriebsvermögen überführt oder übertragen, so gilt dies für die Zwecke des Satzes 3 und der Absätze 2 und 3 vorbehaltlich des Satzes 2 als tatsächliche Veräußerung. Eine Überführung oder Übertragung nach Satz 1 zum Buchwert gilt nicht als tatsächliche Veräußerung im Sinne der Absätze 2 und 3. In den Fällen des Satzes 2 ist der Gewinn nach Absatz 3 Satz 1 von dem übernehmenden Rechtsträger in dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, in dem dieser die Alt-Anteile tatsächlich veräußert oder die Alt-Anteile nach Absatz 3a als veräußert gelten. Die Sätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der übertragende Rechtsträger für die Übertragung der Alt-Anteile rückwirkend einen Einbringungsgewinn zu versteuern oder einen höheren Wert anzusetzen hat.“

4. § 57 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 11 in der Fassung des Artikels 28 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) wird Absatz 12.

b) Nach Absatz 12 wird der folgende Absatz 13 eingefügt:

„(13) § 3 Absatz 3 und § 17 Absatz 2 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom … [e*insetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] sind anzuwenden ab dem … [*einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]. § 56 Absatz 3b in der Fassung des Artikel 8 des Gesetzes vom … [e*insetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist auf Fälle anzuwenden, in denen Alt-Anteile nach dem … [*einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] in ein anderes Betriebsvermögen überführt, übertragen oder tatsächlich veräußert werden."

Artikel 9

Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

Die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1848), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 372) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 3 Satz 1 wird gestrichen.

Artikel 10

Änderung des Forschungszulagengesetzes

Das Forschungszulagengesetz vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2763), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 363) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 3 wird die Angabe „15 000 000" durch die Angabe „25 000 000" ersetzt.

Artikel 11

Weitere Änderung des Forschungszulagengesetzes

Das Forschungszulagengesetz, das zuletzt durch Artikel 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird durch den folgenden § 12 ersetzt:

„§ 12

Anwendung der Abgabenordnung

(1) Die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung sind mit Ausnahme des § 163 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Wird der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 6 Absatz 1 spätestens vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt, in dem das nach § 5 Absatz 1 Satz 1 maßgebliche Wirtschaftsjahr endet, so läuft die Festsetzungsfrist für die Forschungszulage nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres ab, in dem unanfechtbar über den Antrag entschieden worden ist. Eine weitergehende Ablaufhemmung nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

(3) Abweichend von § 170 Absatz 3 der Abgabenordnung beginnt die Frist für die Aufhebung, Änderung oder Berichtigung des Forschungszulagenbescheids nicht vor Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Forschungszulage beantragt worden ist.

(4) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die aufgrund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben."

2. Nach § 16 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) § 12 Absatz 2 und 3 in der Fassung des Artikels 11 des Gesetzes vom … [e*insetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] gilt für alle am 31. Dezember 2026 noch nicht abgelaufenen Festsetzungsfristen."

Artikel 12

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 197) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 2" durch die Angabe „Absatz 2 Satz 5" ersetzt.
2. In § 15 Absatz 5 Nummer 2 wird die Angabe „(§ 10 Abs. 1 Satz 3)" durch die Angabe „(§ 10 Absatz 1 Satz 2)" ersetzt.
3. § 16 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 6" durch die Angabe „§ 17 Absatz 1 Satz 7" ersetzt.
   b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 18 Absatz 9 Satz 3" durch die Angabe „§ 18 Absatz 9 Satz 4" ersetzt.
4. In § 22 Absatz 2 Nummer 1 Satz 6 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 6" durch die Angabe „§ 17 Absatz 1 Satz 7" ersetzt.
5. § 26a Absatz 2 Nummer 4 wird gestrichen.

Artikel 13

Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 12 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 3e die folgende Angabe eingefügt:

   „§ 3f Ausnahmeregelung für den Ort bei Telekommunikations-, Rundfunk-, Fernsehdienstleistungen und elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen sowie innergemeinschaftlichen Fernverkäufen".

2. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1b Satz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

      „1. die Entnahme eines Gegenstands durch einen Unternehmer aus seinem Unternehmen für seinen privaten Bedarf oder allgemein für unternehmensfremde Zwecke;".

b) Absatz 3a wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Ein Unternehmer, der mittels seiner elektronischen Schnittstelle die Lieferung eines Gegenstands, dessen Beförderung oder Versendung im Gemeinschaftsgebiet beginnt und endet, durch einen nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer an einen Erwerber im Sinne des Satzes 5 unterstützt, wird behandelt, als ob er diesen Gegenstand für sein Unternehmen selbst erhalten und geliefert hätte."

bb) Satz 5 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Erwerber im Sinne der Sätze 1 und 4 ist ein in § 3a Absatz 5 Satz 1 bezeichneter Empfänger oder eine in § 1a Absatz 3 Nummer 1 genannte Person, die weder die maßgebende Erwerbsschwelle überschreitet noch auf ihre Anwendung verzichtet; im Fall der Beendigung der Beförderung oder Versendung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates ist die von diesem Mitgliedstaat festgesetzte Erwerbsschwelle maßgebend."

c) Absatz 9a wird durch den folgenden Absatz 9a ersetzt:

„(9a) Einer sonstigen Leistung gegen Entgelt werden gleichgestellt

1. die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands, der zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat, durch einen Unternehmer für seinen privaten Bedarf oder allgemein für unternehmensfremde Zwecke oder für den privaten Bedarf seines Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen; dies gilt nicht, wenn der Vorsteuerabzug nach § 15 Absatz 1b ausgeschlossen oder wenn eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a Absatz 6a durchzuführen ist;
2. die unentgeltliche Erbringung einer anderen sonstigen Leistung durch den Unternehmer für seinen privaten Bedarf oder allgemein für unternehmensfremde Zwecke oder für den privaten Bedarf seines Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen."

3. § 3a Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Vorbehaltlich des § 3f wird eine der in Satz 2 bezeichneten sonstigen Leistungen an dem Ort ausgeführt, an dem der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seinen Sitz hat, wenn der Empfänger

1. kein Unternehmer ist, für dessen Unternehmen die Leistung bezogen wird,
2. keine ausschließlich nicht unternehmerisch tätige juristische Person ist, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist,
3. keine juristische Person ist, die sowohl unternehmerisch als auch nicht unternehmerisch tätig ist, bei der die Leistung nicht ausschließlich für den privaten Bedarf des Personals oder eines Gesellschafters bestimmt ist."

b) Die Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.

4. § 3c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Vorbehaltlich des § 3f gilt als Ort der Lieferung eines innergemeinschaftlichen Fernverkaufs der Ort, an dem sich der Gegenstand bei Beendigung der Beförderung oder Versendung an den Erwerber befindet."

b) Absatz 4 wird gestrichen.

5. Nach § 3e wird der folgende § 3f eingefügt:

„§ 3f

Ausnahmeregelung für den Ort bei Telekommunikations-, Rundfunk-, Fernsehdienstleistungen und elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen sowie innergemeinschaftlichen Fernverkäufen.

§ 3a Absatz 5 Satz 1 und § 3c Absatz 1 sind nicht anzuwenden, wenn

1. der leistende Unternehmer seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte oder in Ermangelung eines Sitzes, einer Geschäftsleitung oder einer Betriebsstätte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in nur einem Mitgliedstaat hat,
2. die sonstige Leistung nach § 3a Absatz 5 Satz 2 an einen Leistungsempfänger erbracht wird, der seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seinen Sitz in einem anderen als dem in Nummer 1 bezeichneten Mitgliedstaat hat, oder der Gegenstand der Lieferung nach § 3c Absatz 1 aus dem Gebiet des in Nummer 1 bezeichneten Mitgliedstaats in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats versandt oder befördert wird und
3. der Gesamtbetrag der Entgelte der in Nummer 2 bezeichneten Umsätze insgesamt 10 000 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr nicht überschreitet.

Der leistende Unternehmer kann dem Finanzamt erklären, dass er auf die Anwendung des Satzes 1 verzichtet. Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für zwei Kalenderjahre. Der Verzicht gilt auch als ausgeübt, wenn der leistende Unternehmer für die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18j registriert ist.“

6. § 4 Nummer 27 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

„b) land- und forstwirtschaftliche Betriebshilfeleistungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 24 Absatz 2) mit höchstens drei Vollarbeitskräften zur Überbrückung des Ausfalls des Betriebsinhabers oder dessen voll mitarbeitenden Familienangehörigen wegen Krankheit, Unfalls, Schwangerschaft, eingeschränkter Erwerbsfähigkeit oder Todes sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebshilfeleistungen an die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;“.

7. § 6 Absatz 3a Satz 2 wird gestrichen.

8. § 6b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Für die Beförderung oder Versendung eines Gegenstandes aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates für Zwecke einer Lieferung des Gegenstandes nach dem Ende dieser Beförderung oder Versendung an einen Erwerber gilt bis zum 30. Juni 2029 eine Besteuerung nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Unternehmer oder ein vom Unternehmer beauftragter Dritter befördert oder versendet einen Gegenstand des Unternehmens aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates (Abgangsmitgliedstaat) in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates (Bestimmungsmitgliedstaat) vor dem 1. Juli 2028 zu dem Zweck, dass nach dem Ende dieser Beförderung oder Versendung die Lieferung (§ 3 Absatz 1) gemäß einer bestehenden Vereinbarung an einen Erwerber bewirkt werden soll, dessen vollständiger Name und dessen vollständige Anschrift dem Unternehmer zum Zeitpunkt des Beginns der Beförderung oder Versendung des Gegenstands bekannt sind, und der Gegenstand im Bestimmungsland verbleibt.
2. Der Unternehmer hat in dem Bestimmungsmitgliedstaat weder seinen Sitz noch seine Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte oder in Ermangelung eines Sitzes, einer Geschäftsleitung oder einer Betriebsstätte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt.

3. Der Erwerber im Sinne der Nummer 1, an den die Lieferung bewirkt werden soll, hat gegenüber dem Unternehmer bis zum Beginn der Beförderung oder Versendung die ihm vom Bestimmungsmitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet.

4. Der Unternehmer zeichnet die Beförderung oder Versendung des Gegenstandes im Sinne der Nummer 1 nach Maßgabe des § 22 Absatz 4f gesondert auf und kommt seiner Pflicht nach § 18a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 6 Nummer 3 und Absatz 7 Nummer 2a rechtzeitig, richtig und vollständig nach.“

b) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die in den Absätzen 2 bis 6 genannte Zwölfmonatsfrist endet jeweils spätestens am 30. Juni 2029.“

9. In § 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f und g wird jeweils die Angabe „Buchstabe b bleibt unberührt,“ durch die Angabe „Buchstabe b findet keine Anwendung,“ ersetzt.

10. In § 13b Absatz 2 Nummer 6 wird nach der Angabe „Übertragung von Berechtigungen nach § 3 Nummer 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes,“ die Angabe „Emissionszertifikaten nach § 3 Nummer 8 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes,“ eingefügt.

11. In § 18 Absatz 4f Satz 6 wird die Angabe „§ 3a Absatz 5 Satz 3, § 3c Absatz 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 3f Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

12. Nach § 18g Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 122a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Abgabenordnung findet keine Anwendung.“

13. In § 18i Absatz 6 wird nach der Angabe „der Zweite Abschnitt des Dritten Teils“ die Angabe „(mit Ausnahme von § 122a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 2)“ eingefügt.

14. § 18j Absatz 7 und 8 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

„(7) § 18 Absatz 4f und § 18i Absatz 6 gelten entsprechend.“

15. § 18k wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Unternehmer, deren Umsätze in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union der Sonderregelung entsprechend Titel XII Kapitel 1 Abschnitt 2 der Richtlinie 2006/112/EG unterliegen, sind von der Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren ausgeschlossen.“

b) Die Absätze 7 und 8 werden durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

„(7) § 18 Absatz 4f und § 18i Absatz 6 gelten entsprechend.“

16. Nach § 19a Absatz 1 Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 122a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 2 der Abgabenordnung findet keine Anwendung.“

17. Nach § 28 Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) § 18j Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist vom 1. Januar 2027 bis zum 30. Juni 2028 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die in § 3g Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Lieferungen durch einen Unternehmer, der nicht in dem Mitgliedstaat ansässig ist, in dem die Lieferung als ausgeführt gilt, an einen Erwerber im Sinne des § 3c Absatz 1 Satz 3 als innergemeinschaftliche Fernverkäufe gelten.“

Artikel 14

Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 13 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Nach der Angabe zu § 2b wird die folgende Angabe eingefügt:
      „§ 2c Organschaft“.
   b) Die Angabe zu § 6b wird durch die folgende Angabe ersetzt:
      „§ 6b (weggefallen)“.
2. § 1a Absatz 2a wird gestrichen.
3. § 2 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
   „(2) Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbständig ausgeübt, soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen, einem Unternehmen so eingegliedert sind, dass sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind.“
4. Nach § 2b wird der folgende § 2c eingefügt:

„§ 2c

Organschaft

(1) Eine juristische Person oder Personengesellschaft gilt nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (Organschaft). Die Wirkungen der Organschaft sind auf Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt. Diese Unternehmensteile sind als ein Unternehmen zu behandeln. Hat der Organträger seine Geschäftsleitung im Ausland, gilt der wirtschaftlich bedeutendste Unternehmensteil im Inland als der Unternehmer. Die Rechtsfolgen der Sätze 1 bis 4 treten nur durch Erklärung des Organträgers gegenüber der zuständigen Finanzbehörde für diesen und die in der Erklärung genannten Organgesellschaften mit Wirkung für die Zukunft ein; dies gilt auch für die Aufnahme weiterer juristischer Personen oder Personengesellschaften in eine bestehende Organschaft. Die Erklärung kann durch den Organträger gegenüber der für ihn zuständigen Finanzbehörde sowohl hinsichtlich der gesamten Organschaft als auch hinsichtlich einzelner Organgesellschaften mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Soweit die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorliegen, ist dies durch den in der Erklärung nach Satz 5 benannten Organträger unverzüglich anzuzeigen. Die Einzelheiten der Verfahren nach den Sätzen 5 bis 7 bestimmt das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung. Dabei können insbesondere geregelt werden:

1. die Art und Weise der Übermittlung der Daten;
2. das Nähere über Form, Inhalt und Verarbeitung der zu übermittelnden Daten;
3. die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Daten.

(2) Wurde eine Erklärung nach Absatz 1 Satz 5 abgegeben, obwohl die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen und wird deshalb eine Steuerfestsetzung durch die Finanzbehörde aufgehoben, geändert oder erstmals eine Steuer festgesetzt, so sind aus diesem Sachverhalt gegenüber den in dieser Erklärung als Organträger und Organgesellschaften benannten Personen durch Erlass eines Steuerbescheids oder Aufhebung oder Änderung eines rechtswidrigen Steuerbescheids die rich-

tigen steuerrechtlichen Folgerungen zu ziehen (Rückabwicklung einer fehlerhaft angenommenen Organschaft). § 176 der Abgabenordnung steht dem nicht entgegen. Der Ablauf der Festsetzungsfrist ist insoweit unbeachtlich, wenn die steuerlichen Folgerungen innerhalb eines Jahres gezogen werden, nachdem der Steuerbescheid nach Satz 1 erster Halbsatz erlassen, aufgehoben oder geändert worden ist.

(3) Auf gemeinsamen und unwiderruflichen Antrag aller in der Erklärung nach Absatz 1 Satz 5 als Organträger und Organgesellschaften benannten Personen kann auf die Rückabwicklung einer fehlerhaft angenommenen Organschaft verzichtet werden, wenn dadurch keine Steuerausfälle drohen. Der Antrag ist zur Entscheidung an die für den in der Erklärung nach Absatz 1 Satz 5 benannten Organträger zuständige Finanzbehörde zu richten.

(4) Soweit eine Steuerfestsetzung nach Absatz 2 Satz 1 erlassen, aufgehoben oder geändert wird, ist § 233a Absatz 2a der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Bescheid nach Absatz 2 Satz 1 erlassen, aufgehoben oder geändert worden ist.

(5) Im Falle der Rückabwicklung einer fehlerhaft angenommenen Organschaft haftet

1. der in der Erklärung nach Absatz 1 Satz 5 benannte Organträger für die Steuern, die sich dadurch gegenüber allen in der Erklärung nach Absatz 1 Satz 5 benannten Organgesellschaften ergeben;
2. eine in der Erklärung nach Absatz 1 Satz 5 benannte Organgesellschaft infolge der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der ihr auferlegten Pflichten für die Steuern, die sich dadurch gegenüber dem in der Erklärung nach Absatz 1 Satz 5 benannten Organträger ergeben, soweit die fehlerhaft angenommene Organschaft zwischen ihnen steuerlich von Bedeutung gewesen ist.

Den Steuern nach Satz 1 stehen die Ansprüche auf Erstattung von Steuervergütungen gleich.“

5. § 3 Absatz 1a Satz 3 wird gestrichen.
6. § 6b wird gestrichen.
7. § 18a wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 6a Absatz 2;“ durch die Angabe „§ 6a Absatz 2.“ ersetzt.
      bb) Nummer 3 wird gestrichen.
   b) Absatz 7 Nummer 2a wird gestrichen.
8. § 22 Absatz 4f und 4g wird gestrichen.
9. Nach § 27 Absatz 41 wird der folgende Absatz 42 eingefügt:

„(42) § 2 Absatz 2 Nummer 2 in der am 30. Juni 2029 geltenden Fassung ist bis zum 31. Dezember 2029 weiterhin anzuwenden. § 2c in der am 1. Juli 2029 geltenden Fassung ist erstmals ab dem 1. Januar 2030 anzuwenden. Die Erklärung nach § 2c Absatz 1 Satz 5 kann bereits ab dem 1. Juli 2029 bei der zuständigen Finanzbehörde mit Wirkung ab dem 1. Januar 2030 abgegeben werden.“

Artikel 15

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 434), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 19. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 372) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 61a Absatz 1 Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 122a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Abgabenordnung findet keine Anwendung.“

Artikel 16

Weitere Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 15 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe „Zu § 3a des Gesetzes“ wird durch die Angabe „Zu § 2c des Gesetzes“ ersetzt.
   b) Die Angabe zu § 1 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
      „§ 1 Abgabe von Erklärungen im Zusammenhang mit der der Organschaft“.
2. Die Überschrift „Zu § 3a des Gesetzes“ wird durch die Überschrift „Zu § 2c des Gesetzes“ ersetzt.
3. § 1 wird durch den folgenden § 1 ersetzt:

„§ 1

Abgabe von Erklärungen im Zusammenhang mit der Organschaft

(1) Die Erklärung nach § 2c Absatz 1 Satz 5 des Umsatzsteuergesetzes ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle elektronisch an die für den Organträger zuständige Finanzbehörde zu übermitteln.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend

1. für die Aufnahme einzelner Organgesellschaften in eine bestehende Organschaft;
2. für den Widerruf, sowohl hinsichtlich der gesamten Organschaft als auch hinsichtlich einzelner Organgesellschaften;
3. für die Anzeigepflicht nach § 2c Absatz 1 Satz 7 des Umsatzsteuergesetzes. Die Änderungen sind durch den in der Erklärung benannten Organträger gegenüber der für ihn zuständigen Finanzbehörde zu erklären.

(3) In den Fällen des § 2c Absatz 1 Satz 4 des Umsatzsteuergesetzes gelten die Regelungen der Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der für den Organträger zuständigen Finanzbehörde die für den wirtschaftlich bedeutendsten Unternehmensteil im Inland zuständige Finanzbehörde tritt.“

Artikel 17

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Anlage 27 die folgende Angabe eingefügt:
   „Anlage 27a Zuschlag für verstärkte Tierhaltung (zu § 238 Absatz 1 Nummer 1)“.
2. § 232 Absatz 4 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:
   „2. Tierbestände oder Zweige des Tierbestands und die hiermit zusammenhängenden Wirtschaftsgüter (zum Beispiel Gebäude und abgrenzbare Gebäudeteile mit den dazugehörenden Flächen, stehende und

umlaufende Betriebsmittel), wenn die Tiere weder nach § 241 zur landwirtschaftlichen Nutzung noch nach § 242 zu den übrigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen gehören; die Zugehörigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen wird hierdurch nicht berührt,“.

3. § 238 Absatz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. bei der landwirtschaftlichen Nutzung sowie den Nutzungen Hopfen und Spargel gemäß Anlage 27a, wenn der tatsächliche Tierbestand am maßgeblichen Bewertungsstichtag (§ 235) die in Anlage 27a genannte Grenze nachhaltig überschreitet,“.

4. § 241 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Tierbestände gehören in vollem Umfang zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, wenn im Wirtschaftsjahr für die ersten

20 Hektar	nicht mehr als	10 Vieheinheiten,
für die nächsten 10 Hektar	nicht mehr als	7 Vieheinheiten,
für die nächsten 20 Hektar	nicht mehr als	6 Vieheinheiten,
für die nächsten 50 Hektar	nicht mehr als	3 Vieheinheiten,
und für die weitere Fläche	nicht mehr als	1,5 Vieheinheiten

je Hektar der vom Inhaber des Betriebs selbst bewirtschafteten Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung, der übrigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen Hopfen und Spargel erzeugt oder gehalten werden. Zu den selbst bewirtschafteten Flächen gehören die Eigentumsflächen und die zur Nutzung überlassenen Flächen. Die Tierbestände sind nach dem Futterbedarf in Vieheinheiten umzurechnen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „zur landwirtschaftlichen Nutzung“ durch die Angabe „zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „zur landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen“ durch die Angabe „dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zuzurechnen“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „zur landwirtschaftlichen Nutzung“ durch die Angabe „zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen“ ersetzt.

5. Die Anlage 27 wird durch die folgende Anlage 27 ersetzt:

„Anlage 27 (zu § 237 Absatz 2)
Landwirtschaftliche Nutzung

Bewertungsfaktoren	**Bezugseinheit**	**in EUR**
Grundbetrag	pro Ar	2,52
Ertragsmesszahl	pro Ertragsmesszahl (Produkt aus Acker-/Grünlandzahl und Ar)	0,041“.

6. Nach der Anlage 27 wird die folgende Anlage 27a eingefügt:

„Anlage 27a (zu § 238 Absatz 1 Nummer 1)
Zuschlag für verstärkte Tierhaltung

Zuschlag für	Bezugseinheit	in EUR
Verstärkte Tierhaltung	je Vieheinheit über einem Besatz von 2,0 Vieheinheiten je Hektar selbst bewirtschafteter Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung, der Nutzungen Hopfen und Spargel	79,00“.

Artikel 18

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 6 des Gesetzes vom 3. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 199) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 309 die folgende Angabe eingefügt:

   „§ 309a Elektronische Pfändung bei einem Kreditinstitut“.

2. § 1 Absatz 2 Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:

   „7. die §§ 351 und 361 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3,“.

3. § 26 Satz 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 2 wird die Angabe „wurde oder“ durch die Angabe „wurde,“ ersetzt.

   b) Nummer 3 wird durch die folgenden Nummern 3 und 4 ersetzt:

      „3. sich eine rechtsfähige Personenvereinigung oder eine juristische Person in Liquidation befindet oder

      4. Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich eine rechtsfähige Personenvereinigung oder eine juristische Person in der wirtschaftlichen Abwicklung befindet (faktische Liquidation).“

4. § 28 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Angabe „(1)“ wird gestrichen.

      bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

      „Bis zur abschließenden Entscheidung bleibt die bisher zuständige Finanzbehörde weiterhin zuständig.“

   b) Absatz 2 wird gestrichen.

5. § 30 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Nummer 1b wird die folgende Nummer 1c eingefügt:

      „1c. sie der Durchführung eines Rechnungsprüfungsverfahrens über Verfahren nach § 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c dient,“.

bb) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. die betroffene Person zustimmt; die Finanzbehörden sind nicht verpflichtet, die betroffene Person um Zustimmung zu einer Offenbarung der sie betreffenden geschützten Daten gegenüber Dritten zu ersuchen,“.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Abruf geschützter Daten, die für eines der in Absatz 2 Nummer 1 genannten Verfahren in einem automationsgestützten Dateisystem gespeichert sind, ist nur zulässig, soweit er der Durchführung eines Verfahrens im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 Buchstabe a und b oder im Sinne des § 29c Absatz 1 Nummer 4 bis 6 oder der Abruf der zulässigen Übermittlung geschützter Daten durch eine Finanzbehörde an die betroffene Person oder Dritte dient.“

bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Im Rahmen einer zulässigen Offenbarung von geschützten Daten ist ein direkter Abruf der Daten durch Dritte zulässig, sofern dies durch Bundesgesetz ausdrücklich zugelassen oder durch Recht der Europäischen Union vorgeschrieben oder zugelassen ist.“

6. § 31b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Absatz 3 und 4“ durch die Angabe „Absatz 3 und 5“ ersetzt.

b) In Absatz 2a in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ ersetzt.

7. § 89b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. die Einwilligung in die Offenbarung und den Austausch personen- und unternehmensbezogener Daten im Rahmen des internationalen Risikobewertungsverfahrens entsprechend den jeweiligen internationalen und nationalen Verfahrensgrundsätzen sowie die Einwilligung nach § 87a Absatz 1a und Absatz 1 Satz 4 zweiter Halbsatz bezogen auf unternehmensbezogene Daten für alle betroffenen Unternehmen der Unternehmensgruppe zu erteilen und“.

b) Absatz 4 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„An einem kooperativen Verhalten im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 fehlt es insbesondere, wenn steuerliche Mitwirkungspflichten schuldhaft nicht, nicht hinreichend oder nicht fristgerecht erfüllt wurden.“

8. § 93a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e wird durch den folgenden Buchstaben e ersetzt:

„e) die Höhe von in Verfahren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs festgesetzten Ordnungsgeldern sowie die Daten zur Identifizierung des betroffenen publizitätsverpflichteten Unternehmens;“.

b) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Ist die mitteilungspflichtige Stelle nach der Mitteilungsverordnung verpflichtet, in der Mitteilung die Identifikationsnummer nach § 139b oder ein anderes steuerliches Ordnungsmerkmal

1. des Empfängers der gewährten Leistung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a,
2. des Inhaltsadressaten des Verwaltungsakts im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b,
3. des Empfängers der vergebenen Subvention im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c,
4. der betroffenen Personen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d oder

5. der betroffenen publizitätsverpflichteten Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e

anzugeben, haben die Mitwirkungspflichtigen (§ 90) nach den Nummern 1 bis 5 der mitteilungspflichtigen Stelle diese Daten zu übermitteln; dies gilt auch für den Fall, dass noch nicht feststeht, ob eine in der Mitteilungsverordnung bestimmte Bagatellgrenze für die Übermittlung von Mitteilungen erreicht oder überschritten wird."

9. § 117 Absatz 4 Satz 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Bei der Übermittlung von Auskünften und Unterlagen gilt für inländische Beteiligte § 91 entsprechend; soweit die Rechts- und Amtshilfe Steuern betrifft, die von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, hat eine Anhörung des inländischen Beteiligten abweichend von § 91 Absatz 1 stets stattzufinden, es sei denn, die Umsatzsteuer ist betroffen, es findet ein Informationsaustausch auf Grund des EU-Amtshilfegesetzes oder des EU-Beitreibungsgesetzes statt oder es liegt eine Ausnahme nach § 91 Absatz 2 oder 3 vor."

10. § 122 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „Sätze 3 und 4" durch die Angabe „Sätze 3 bis 5" ersetzt.

bb) Nach Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„Bei einer elektronischen Pfändung nach § 309a richtet sich abweichend von § 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes die Zustellung der elektronischen Pfändungsverfügung nach § 309a Absatz 1 bis 4; § 5 Absatz 3 Satz 1 bis 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt entsprechend."

b) Absatz 7 Satz 2 und 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Betreffen Verwaltungsakte Ehegatten oder Lebenspartner und haben diese eine gemeinsame Anschrift, so reicht es für die Bekanntgabe durch Bereitstellung zum Datenabruf nach § 122a an alle Beteiligten aus, wenn einem der Beteiligten eine Ausfertigung zum Datenabruf nach § 122a bereitgestellt wird, sofern nicht einer der Beteiligten einen Antrag nach § 122a Absatz 2 gestellt hat. Die Verwaltungsakte sind den Beteiligten einzeln bekannt zu geben, wenn

1. sie keine gemeinsame Anschrift haben,
2. sie dies beantragt haben oder
3. der Finanzbehörde bekannt ist, dass zwischen ihnen ernstliche Meinungsverschiedenheiten bestehen.

In den Fällen des Satzes 3 ist § 122a Absatz 1 nicht anzuwenden."

11. Nach § 138a Absatz 7 wird der folgende Absatz 8 eingefügt:

„(8) Erkennt ein Unternehmen nachträglich, dass ein abgegebener länderbezogener Bericht unrichtig oder unvollständig ist, so ist es verpflichtet, unverzüglich sowohl die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit anzuzeigen als auch die erforderliche Richtigstellung vorzunehmen."

12. § 152 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Sind mehrere Personen zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, kann die Finanzbehörde nach ihrem Ermessen entscheiden, ob sie den Verspätungszuschlag gegen eine der erklärungspflichtigen Personen, gegen mehrere der erklärungspflichtigen Personen oder gegen alle erklärungspflichtigen Personen festsetzt. In diesen Fällen ist der Verspätungszuschlag vorrangig gegenüber der Person oder Personenvereinigung festzusetzen,

1. gegen die die Steuer oder der Steuermessbetrag festgesetzt wird oder
2. die die Steuer als Steuer- oder Entrichtungsschuldner anzumelden und zu entrichten hat;

dies gilt bei Zerlegung eines Steuermessbetrags entsprechend. In den Fällen des § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a ist der Verspätungszuschlag festzusetzen

1. bei rechtsfähigen Personenvereinigungen vorrangig gegen die Personenvereinigung und
2. bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen vorrangig gegen die nach § 181 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 erklärungspflichtigen Personen.

In den Fällen der Zusammenveranlagung ist der Verspätungszuschlag gegen alle erklärungspflichtigen Personen festzusetzen. Wird der Verspätungszuschlag gegen mehrere oder gegen alle erklärungspflichtigen Personen festgesetzt, sind diese Personen Gesamtschuldner des Verspätungszuschlags.“

13. § 154 wird wie folgt geändert:
    a) Nach Absatz 2b Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

       „Die Sätze 1 bis 3 gelten für Institute im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes entsprechend.“

    b) Absatz 2c Satz 2 wird gestrichen.
14. § 238 Absatz 1a wird durch den folgenden Absatz 1a ersetzt:

    „(1a) In den Fällen des § 233a betragen die Zinsen abweichend von Absatz 1 Satz 1 für jeden Monat

    1. bis zum 31. Dezember 2018 0,5 Prozent,
    2. ab dem 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2026 0,15 Prozent,
    3. ab dem 1. Januar 2027 0,3 Prozent.“
15. Nach § 309 wird folgender § 309a eingefügt:

„§ 309a

Elektronische Pfändung bei einem Kreditinstitut

(1) Abweichend von § 309 Absatz 1 können bei einem Kreditinstitut Forderungen, Ansprüche und andere Vermögensrechte aus den bestehenden bankmäßigen Geschäftsbeziehungen elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über ein sicheres Verfahren nach § 87a Absatz 7 Satz 1 oder Absatz 8 Satz 1 gepfändet werden. Sichere Verfahren nach Satz 1 sind auch die Verfahren gemäß § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung, wobei die Finanzbehörde an die Stelle des Gerichts tritt. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für das Gebot an den Vollstreckungsschuldner nach § 309 Absatz 1 Satz 1.

(2) Kreditinstitute haben für die Zustellung der elektronischen Pfändungsverfügung eines der folgenden Postfächer nach Maßgabe der genannten Bestimmungen zu eröffnen:

1. ein besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach nach § 10 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung,
2. ein besonderes elektronisches Behördenpostfach nach § 6 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung oder
3. ein Postfach in einem Organisationskonto nach § 2 Absatz 5 Satz 4 des Onlinezugangsgesetzes.

(3) Bei der Zustellung an elektronische Postfächer nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 dient als Nachweis der Zustellung der elektronischen Pfändungsverfügung die automatisierte Eingangsbestätigung. Der Zeitpunkt der Zustellung ist der in der automatisierten Eingangsbestätigung ausgewiesene Zeitpunkt des Eingangs der elektronischen Pfändungsverfügung in dem vom Kreditinstitut eröffneten elektronischen Postfach.

(4) Bei der Zustellung an ein elektronisches Postfach nach Absatz 2 Nummer 3 gilt als Nachweis der Zustellung der elektronischen Pfändungsverfügung die automatisierte Bestätigung über die Bereitstellung zum Datenabruf. Der Zeitpunkt der Zustellung ist der in der automatisierten Bestätigung ausgewiesene Zeitpunkt der Bereitstellung der elektronischen Pfändungsverfügung in dem vom Kreditinstitut eröffneten elektronischen Postfach. Das Kreditinstitut ist am Tag der Bereitstellung elektronisch über die Abrufmöglichkeit und den Zeitpunkt der Zustellung zu benachrichtigen.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 hat die Übermittlung der Erklärung nach § 316 durch das Kreditinstitut und die weitere Abwicklung des Pfändungsverfahrens grundsätzlich elektronisch über die sicheren Verfahren im Sinne des Absatzes 1 zu erfolgen. Der elektronische Austausch gemäß Satz 1 erfolgt nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und den obersten Finanzbehörden der Länder die Datensätze nach den Absätzen 1 und 5 und macht die Datensätze durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben bekannt."

16. § 314 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„§ 309 Absatz 2 und § 309a gelten entsprechend."

17. § 352 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Gegen alle Verwaltungsakte, die nach diesem Gesetz und den Steuergesetzen mit der gesonderten und einheitlichen Feststellung zusammenhängen, können Einspruch einlegen:

1. bei rechtsfähigen Personenvereinigungen:
   a) die Personenvereinigung,
   b) wenn die rechtsfähige Personenvereinigung nicht mehr besteht, jeder Gesellschafter oder Gemeinschafter, gegen den der Verwaltungsakt ergangen ist oder zu ergehen hätte;
2. bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und in sonstigen Fällen:
   a) der Einspruchsbefugte nach Absatz 2,
   b) wenn Personen nach Buchstabe a nicht vorhanden sind, jeder Gesellschafter, Gemeinschafter oder Mitberechtigte, gegen den der Verwaltungsakt ergangen ist oder zu ergehen hätte;
3. in den Fällen des § 183 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder des § 183a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 jeder Gesellschafter, Gemeinschafter oder Mitberechtigte, gegen den der Verwaltungsakt ergangen ist oder zu ergehen hätte;
4. soweit es sich darum handelt, wer an dem festgestellten Betrag beteiligt ist und wie dieser sich auf die einzelnen Beteiligten verteilt, jeder, der durch die Feststellungen hierzu berührt wird;
5. soweit es sich um eine Frage handelt, die einen Beteiligten persönlich angeht, jeder, der durch die Feststellungen über die Frage berührt wird."

18. § 367 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Finanzbehörde, die über den Einspruch entscheidet, ist berechtigt, die Sache in vollem Umfang erneut zu prüfen."

b) Nach Absatz 2b wird der folgende Absatz 2c eingefügt:

„(2c) Anhängige Einsprüche, die ausschließlich vom Gerichtshof der Europäischen Union, vom Bundesverfassungsgericht oder vom Bundesfinanzhof entschiedene Rechtsfragen betreffen und denen nach dem Ausgang der Verfahren vor diesen Gerichten nicht abgeholfen werden kann, können durch Allgemeinverfügung vollumfänglich zurückgewiesen werden. Absatz 2b Satz 2 bis 6 gilt entsprechend."

19. § 379 Absatz 2 Nummer 1c wird durch die folgende Nummer 1c ersetzt:

„1c. entgegen § 138a Absatz 1, 3 oder 4 den länderbezogenen Bericht nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig übermittelt, entgegen § 138a Absatz 4 Satz 3 eine Mitteilung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig macht oder die Anzeige oder die Richtigstellung nach § 138a Absatz 8 nicht unverzüglich vornimmt,".

Artikel 19

Weitere Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung, die zuletzt durch Artikel 18 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 wird die Angabe „(§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)“ gestrichen.
2. In § 53 Nummer 2 Satz 5 wird die Angabe „, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes“ gestrichen.
3. § 122a wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

      „Mittels Bereitstellung zum Datenabruf sollen Verwaltungsakte insbesondere bekannt gegeben werden

      1. an den Beteiligten, wenn dieser über ein aktives Nutzerkonto bei der Finanzverwaltung verfügt und keine abweichende Empfangsvollmacht vorliegt, oder
      2. an die bevollmächtigte Person im Sinne des § 80 Absatz 1 oder 2, wenn für diese eine Empfangsbevollmächtigung besteht, die elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen angezeigt worden ist.“

   b) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

      „Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn eine postalische Bekanntgabe nach § 122 Absatz 2 elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen beantragt wurde.“
4. Nach § 124 Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

   „Einer wirksamen Bekanntgabe steht es nicht entgegen, dass der Verwaltungsakt

   1. abweichend von § 122a Absatz 1 Satz 2 postalisch oder
   2. abweichend von einem Antrag nach § 122a Absatz 2 Satz 1 mittels Bereitstellung zum Datenabruf durch Datenfernübertragung

   bekannt gegeben wird.“
5. § 125 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 4 wird die Angabe „ist.“ durch die Angabe „ist,“ ersetzt.
   b) Nach Nummer 4 werden die folgenden Nummern 5 und 6 eingefügt:

      „5. er in schriftlicher Form erteilt wurde, obwohl er elektronisch hätte erlassen werden müssen oder er in elektronischer Form erteilt wurde, obwohl er schriftlich hätte erlassen werden müssen,

      6. Vorschriften über die Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf nach § 122a Absatz 1 und 2 nicht eingehalten worden sind.“

Artikel 20

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 197) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 97 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 Absatz 19 wird der folgende Absatz 20 eingefügt:

   „(20) § 238 Absatz 1a der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 18 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] gilt in allen Fällen, in denen Zinsen nach dem 31. Dezember 2026 entstehen. Soweit Zinsen, die nach dem 31. Dezember 2026 entstanden sind, auf Grundlage des § 238 Absatz 1a der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142) festgesetzt oder nicht festgesetzt wurden, sind diese Zinsbescheide zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern.“

2. Nach § 17e wird der folgende § 17f eingefügt:

   „§ 17f

   Elektronische Pfändung bei einem Kreditinstitut

   § 309a der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 18 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals ab dem Tag anzuwenden, an dem das Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt Teil I gesondert bekannt macht, dass die technischen Voraussetzungen für die elektronische Pfändung bei einem Kreditinstitut nach § 309a der Abgabenordnung vorliegen.“

3. § 18a Absatz 12 wird durch den folgenden Absatz 12 ersetzt:

   „(12) § 172 Absatz 3 und § 367 Absatz 2b der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 10 Nummer 12 und 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) gelten auch, soweit Aufhebungs- oder Änderungsanträge oder Einsprüche vor dem 19. Dezember 2006 gestellt oder eingelegt wurden und die Allgemeinverfügung nach dem 19. Dezember 2006 im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird. § 367 Absatz 2c der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 18 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] gilt auch, soweit Einsprüche vor dem … [*einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des Gesetzes*] eingelegt wurden und die Allgemeinverfügung gemäß § 367 Absatz 2c der Abgabenordnung zur Zurückweisung dieser Einsprüche nach dem … [*einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des Gesetzes*] im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird.“

4. Nach § 26 Absatz 5 werden die folgenden Absätze 6 und 7 eingefügt:

   „(6) § 154 Absatz 2b Satz 4 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 18 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals auf Geschäftsbeziehungen zu Instituten des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2026 begründet werden. Auf Geschäftsbeziehungen, die vor dem 1. Januar 2027 begründet worden sind und am 1. Januar 2027 noch bestehen, ist § 154 Absatz 2b Satz 4 der Abgabenordnung in der bis zum … [*einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass die nach § 154 Absatz 2a Satz 1 der Abgabenordnung zu erfassende Identifikationsnummer bis zum 31. Juli 2026 in einem maschinellen Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern zu erfragen ist, sofern der Vertragspartner oder gegebenenfalls für ihn handelnde Personen dem Institut die Identifikationsnummer bei Begründung dieser Geschäftsbeziehung nicht mitgeteilt hat und das Institut die Identifikationsnummer dieser Person auch nicht aus anderem Anlass rechtmäßig erfasst hat.

(7) § 154 Absatz 2c Satz 2 der Abgabenordnung in der am … [*einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des Gesetzes*] geltenden Fassung ist letztmals auf im Kalenderjahr 2023 begründete Geschäftsbeziehungen anzuwenden.“

5. Nach § 31 Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„§ 138a Absatz 8 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 18 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2023 beginnen. § 379 Absatz 2 Nummer 1c in der Fassung des Artikels 18 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist ab dem 1. Juli 2027 anzuwenden.“

Artikel 21

Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung, das zuletzt durch Artikel 20 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 97 § 28 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„§ 122a der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2027 geltenden Fassung ist erstmals auf Verwaltungsakte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2026 erlassen werden.“

2. Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Anträge auf postalische Bekanntgabe nach § 122a Absatz 2 der Abgabenordnung in der Fassung des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) sind für Verwaltungsakte, die nach dem 31. Dezember 2026 bekanntzugeben sind, nur zu berücksichtigen, wenn diese elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen gestellt wurden.“

Artikel 22

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 156) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 wird gestrichen.

2. In Absatz 1a Satz 2 wird die Angabe „7,“ gestrichen.

Artikel 23

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 197) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 48 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Gegen alle Verwaltungsakte, die nach der Abgabenordnung und den Steuergesetzen mit der gesonderten und einheitlichen Feststellung zusammenhängen, können Klage erheben:

1. bei rechtsfähigen Personenvereinigungen:
   a) die Personenvereinigung,
   b) wenn die rechtsfähige Personenvereinigung nicht mehr besteht, jeder Gesellschafter oder Gemeinschafter, gegen den der Verwaltungsakt ergangen ist oder zu ergehen hätte;
2. bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und in sonstigen Fällen:
   a) der Klagebefugte nach Absatz 2,
   b) wenn Personen nach Buchstabe a nicht vorhanden sind, jeder Gesellschafter, Gemeinschafter oder Mitberechtigte, gegen den der Verwaltungsakt ergangen ist oder zu ergehen hätte;
3. in den Fällen des § 183 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder des § 183a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung jeder Gesellschafter, Gemeinschafter oder Mitberechtigte, gegen den der Verwaltungsakt ergangen ist oder zu ergehen hätte;
4. soweit es sich darum handelt, wer an dem festgestellten Betrag beteiligt ist und wie dieser sich auf die einzelnen Beteiligten verteilt, jeder, der durch die Feststellungen hierzu berührt wird;
5. soweit es sich um eine Frage handelt, die einen Beteiligten persönlich angeht, jeder, der durch die Feststellungen über die Frage berührt wird.“

Artikel 24

Änderung des Mindeststeuergesetzes

Das Mindeststeuergesetz vom 21. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 397), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 81 der folgende Unterabschnitt 4 eingefügt:

   „Unterabschnitt 4

   Besondere Safe-Harbour-Regelungen

   § 81a Side-by-Side-Safe-Harbour

   § 81b UPE-Safe-Harbour“.
2. In § 7 Absatz 33b Satz 2 wird die Angabe „keine“ durch die Angabe „nur dann eine“ ersetzt.
3. In § 51 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§§ 84 bis 87“ durch die Angabe „§§ 84 bis 87b“ ersetzt.
4. In § 78 Absatz 1 wird die Angabe „84 bis 87“ durch die Angabe „84 bis 87b“ ersetzt.
5. § 81 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

   „(1) Auf Antrag der berichtspflichtigen Geschäftseinheit wird der Steuererhöhungsbetrag bezogen auf einen Teil der Unternehmensgruppe für Zwecke des § 54 auf null reduziert, wenn in dem Steuerhoheitsgebiet für das betreffende Geschäftsjahr eine anerkannte nationale Ergänzungssteuer (§ 7 Absatz 2) in Übereinstimmung mit dem Ergänzungssteuer-Rechnungslegungsstandard, dem Ergänzungssteuer-Konsistenzstandard und dem Ergänzungssteuer-Administrationsstandard erhoben wird. Der Antrag nach Satz 1 ist für jeden Teil

einer Unternehmensgruppe, für den eine separate Ermittlung des effektiven Steuersatzes vorzunehmen ist, gesondert zu stellen. Ein Antrag nach Satz 1 ist nicht zulässig, wenn

1. nach dem Recht des jeweiligen Steuerhoheitsgebiets gegründete transparente Einheiten für Zwecke der anerkannten nationalen Ergänzungssteuer keiner mit § 1 in Verbindung mit § 90 vergleichbaren Steuerpflicht unterliegen oder die anerkannte nationale Ergänzungssteuer von diesen Einheiten nicht unmittelbar erhoben wird; letztgenanntes gilt nicht, wenn in einem solchen Fall nach dem Recht des Steuerhoheitsgebiets eine mit § 3 Absatz 6 vergleichbare Ausgleichsverpflichtung besteht,
2. in dem jeweiligen Steuerhoheitsgebiet belegene Investmenteinheiten keiner mit § 1 in Verbindung mit § 90 vergleichbaren Steuerpflicht unterliegen,
3. für die Unternehmensgruppe in dem jeweiligen Steuerhoheitsgebiet eine mit § 83 vergleichbare Steuerbefreiung für die anerkannte nationale Ergänzungssteuer besteht,
4. die anerkannte nationale Ergänzungssteuer für Joint Ventures, Joint-Venture-Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten eines Joint Venture oder einer Joint-Venture-Tochtergesellschaft nicht unmittelbar von diesen erhoben wird; dies gilt nicht, wenn in einem solchen Fall nach dem Recht des Steuerhoheitsgebiets eine mit § 3 Absatz 6 vergleichbare Ausgleichsverpflichtung besteht,
5. für die Unternehmensgruppe die anerkannte nationale Ergänzungssteuer ganz oder teilweise nicht nach § 54 Absatz 2 Satz 2 zu berücksichtigen wäre,
6. in dem jeweiligen Steuerhoheitsgebiet Verbriefungszweckeinheiten keiner mit § 1 in Verbindung mit § 90 vergleichbaren Steuerpflicht unterliegen,
7. in dem jeweiligen Steuerhoheitsgebiet aktive latente Steuern sowie der aus deren Umkehrung resultierende latente Steueraufwand, der

   a) im Zusammenhang mit einer staatlichen Maßnahme im Sinne des § 82a Absatz 3 steht, die nach dem 30. November 2021 beschlossen oder erweitert worden ist,

   b) im Zusammenhang mit einem Wahlrecht einer Geschäftseinheit steht, das rückwirkend die steuerliche Behandlung eines Vorgangs für einen Besteuerungszeitraum ändert, für den bereits eine Steuerfestsetzung erfolgt oder eine Steuererklärung eingereicht worden ist, sofern das Wahlrecht nach dem 30. November 2021 ausgeübt oder geändert worden ist, oder

   c) auf Unterschieden zwischen der steuerlichen und handelsrechtlichen Bewertung beruht, wenn diese Unterschiede auf einem Körperschaftsteuerregime im Sinne des § 82a Absatz 2 Satz 2 beruhen, das nach dem 30. November 2021 verabschiedet worden ist,

   bei der Berechnung des effektiven Steuersatzes oder der vereinfacht erfassten Steuern zu berücksichtigen ist, weil in dem jeweiligen Steuerhoheitsgebiet keine mit den §§ 82a und 87 Absatz 3 vergleichbare Regelung Anwendung findet,
8. in dem jeweiligen Steuerhoheitsgebiet eine Wahlmöglichkeit zu einer mit § 1 in Verbindung mit § 90 vergleichbaren Steuerpflicht besteht, die nicht unwiderruflich ausgeübt worden ist.

Der Ausschluss von dem Safe-Harbour nach Satz 3 gilt im Falle der

1. Nummer 1 für das jeweilige Steuerhoheitsgebiet, wenn eine nach dem Recht des Steuerhoheitsgebiets gegründete transparente Einheit oberste Muttergesellschaft oder eine transparente Einheit ist, die einer Primärergänzungssteuerregelung unterliegt; andernfalls betrifft der Ausschluss nur die jeweiligen transparenten Einheiten,
2. Nummer 2 für die jeweiligen Investmenteinheiten,
3. Nummer 3 für das jeweilige Steuerhoheitsgebiet,
4. Nummer 4 für die jeweiligen Joint Ventures, Joint-Venture-Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten eines Joint Venture oder einer Joint-Venture-Tochtergesellschaft und
5. Nummern 5 bis 8 für das jeweilige Steuerhoheitsgebiet.“

6. Nach § 81 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„Unterabschnitt 4

Besondere Safe-Harbour-Regelungen

§ 81a

Side-by-Side-Safe-Harbour

(1) Auf Antrag der berichtspflichtigen Geschäftseinheit wird für die Berechnung der Primärergänzungssteuer und der Sekundärergänzungssteuer der Steuererhöhungsbetrag für ein Geschäftsjahr für Zwecke des § 54 auf Null reduziert, wenn die oberste Muttergesellschaft während des gesamten Geschäftsjahres ununterbrochen in einem Steuerhoheitsgebiet belegen ist, das für dieses Geschäftsjahr über ein anerkanntes Side-by-Side-Besteuerungsregime verfügt. Dies gilt nicht, soweit ein zusätzlicher Steuererhöhungsbetrag entsteht.

(2) Ein Steuerhoheitsgebiet verfügt über ein anerkanntes Side-by-Side-Besteuerungsregime, wenn es

1. über ein geeignetes nationales und internationales Besteuerungsregime verfügt, das spätestens vor dem 1. Januar 2029 in Kraft getreten ist, und
2. anerkannte nationale Ergänzungssteuern in gleicher Weise anrechnet wie bei anderen Steuern auf ausländische Einkünfte.

(3) Ein geeignetes nationales Besteuerungsregime liegt vor, wenn es

1. einen nominalen Körperschaftsteuersatz von mindestens 20 Prozent, angepasst um steuerliche Vorzugsregelungen und regionalen Körperschaftsteuern, aufweist,
2. eine anerkannte nationale Ergänzungssteuer oder alternative Mindeststeuer ist, die
   a) einen nominalen Steuersatz von mindestens 15 Prozent, angepasst um angemessene Korrekturen im Einklang mit den Zielen der globalen effektiven Mindestbesteuerung, vorsieht und
   b) auf den hauptsächlichen Teil des Gesamteinkommens der im Steuerhoheitsgebiet tätigen Unternehmensgruppen anwendbar ist, und
3. kein wesentliches Risiko birgt, dass Unternehmensgruppen, deren oberste Muttergesellschaften in diesem Steuerhoheitsgebiet belegen sind, einer effektiven Steuerbelastung von weniger als 15 Prozent der Gewinne aus ihren inländischen Geschäftstätigkeiten unterliegen.

(4) Ein geeignetes internationales Besteuerungsregime liegt vor, wenn es

1. eine breite Bemessungsgrundlage und die Besteuerung sämtlicher ausländischer Einkünfte vorsieht, die auf alle ansässigen Steuerpflichtigen gleichermaßen Anwendung findet, und
   a) aktive und passive Einkünfte ausländischer Betriebsstätten und von beherrschten ausländischen Gesellschaften unabhängig davon in die Bemessungsgrundlage einbezieht, ob die Einkünfte ausgeschüttet werden, und
   b) nur begrenzte Ausnahmen von der Bemessungsgrundlage vorsieht, die mit den Zielen der globalen effektiven Mindestbesteuerung vereinbar sind,
2. Mechanismen vorsieht, die in geeigneter Weise die Aushöhlung der Bemessungsgrundlage und Gewinnverlagerungen verhindern, und
3. kein wesentliches Risiko birgt, dass Unternehmensgruppen, deren oberste Muttergesellschaften in diesem Steuerhoheitsgebiet belegen sind, einer effektiven Steuerbelastung von weniger als 15 Prozent der Gewinne aus ihren ausländischen Geschäftstätigkeiten unterliegen.

§ 81b

UPE-Safe-Harbour

(1) Auf Antrag der berichtspflichtigen Geschäftseinheit wird bei der Berechnung der Sekundärergänzungssteuer der Steuererhöhungsbetrag für ein Geschäftsjahr im Rahmen des § 54 für den Belegenheitsstaat der obersten Muttergesellschaft auf null reduziert, wenn die oberste Muttergesellschaft während des gesamten Geschäftsjahrs ununterbrochen in einem Steuerhoheitsgebiet belegen ist, das für dieses Geschäftsjahr über ein anerkanntes UPE-Besteuerungsregime verfügt. Dies gilt nicht, soweit ein zusätzlicher Steuererhöhungsbetrag entsteht.

(2) Ein Steuerhoheitsgebiet verfügt über ein anerkanntes UPE-Besteuerungsregime, wenn es über ein geeignetes nationales Besteuerungsregime im Sinne des § 81a Absatz 3 verfügt, das zum 1. Januar 2026 in Kraft und anwendbar war.“

7. In § 82c Satz 2 wird die Angabe „§§ 84 bis 87“ durch die Angabe „§§ 84 bis 87b“ ersetzt.

8. In § 84 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2026 beginnen und vor dem 1. Juli 2028“ durch die Angabe „31. Dezember 2027 beginnen und vor dem 1. Juli 2029“ ersetzt.

9. In § 85 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „qualifizierten Rechnungslegungsinformationen“ durch die Angabe „qualifizierten Rechnungslegungsdaten“ ersetzt.

10. § 87 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

    „1. für alle Geschäftseinheiten eines getesteten Steuerhoheitsgebiets einheitlich nur die Rechnungslegungsdaten nach Satz 2 Nummer 1 oder 2 verwendet werden. Für die in Satz 2 Nummer 3 und 4 genannten Geschäftseinheiten dürfen davon abweichend die anderen nach Satz 2 Nummer 2 bis 4 zugelassenen Rechnungslegungsdaten verwendet werden;“.

    b) Absatz 10 wird durch den folgenden Absatz 10 ersetzt:

    „(10) Qualifizierte Gesellschafter einer obersten Muttergesellschaft, die eine transparente Einheit ist, sind die in § 69 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Gesellschafter. Bei einer obersten Muttergesellschaft, die einem Dividendenabzugsregime unterliegt, sind qualifizierte Gesellschafter die in § 70 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Gesellschafter.“

11. In § 88 Absatz 4 Nummer 1 wird die Angabe „§§ 84 bis 87“ durch die Angabe „§§ 84 bis 87b“ ersetzt.

12. § 89 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Satz 1 gilt für Geschäftsjahre, die nicht mehr als zwölf Monate umfassen und am oder vor dem 31. Dezember 2025 beginnen und am oder vor dem 31. Dezember 2026 oder im Falle eines 53-Wochen-Geschäftsjahrs am oder vor dem 3. Januar 2027 enden.“

13. § 99 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

    „Der Steuererhöhungsbetrag einer Unternehmensgruppe oder eines Teils der Unternehmensgruppe wird für Zwecke des § 54 auf bis zu Null gemindert, wenn für das betreffende Geschäftsjahr und das betreffende Steuerhoheitsgebiet die Voraussetzungen des Artikels 32 der Richtlinie (EU) 2022/2523 erfüllt sind und die berichtspflichtige Geschäftseinheit für einen Safe Harbour optiert hat.“

    b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

    „(5) Zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung bestimmt das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Steuerhoheitsgebiete,

    1. die eine anerkannte nationale Ergänzungssteuer (§ 7 Absatz 2) eingeführt haben,

2. die eine anerkannte Primärergänzungssteuerregelung (§ 7 Absatz 3) eingeführt haben,
3. die eine anerkannte Sekundärergänzungssteuerregelung (§ 7 Absatz 5) eingeführt haben,
4. in welchen die Voraussetzungen des § 81 Absatz 1 Satz 1 erfüllt sind,
5. die über ein anerkanntes Side-by-Side-Besteuerungsregime (§ 81a Absatz 2) verfügen und
6. die über ein anerkanntes UPE-Besteuerungsregime (§ 81b Absatz 2) verfügen."

14. § 101 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Für Geschäftsjahre, die am oder vor dem 31. Dezember 2026 beginnen und vor dem 1. Juli 2028 enden, findet § 98 Absatz 1 keine Anwendung, wenn nachgewiesen wird, dass angemessene Maßnahmen ergriffen wurden, die eine nicht rechtzeitige oder nicht in vorgeschriebener Weise oder eine nicht richtige oder nicht vollständige (§ 98 Absatz 1) Übermittlung rechtfertigen."

b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die §§ 81a und 81b in der Fassung des Artikels 24 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] sind erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen."

Artikel 25

Änderung des EU-Beitreibungsgesetzes

Das EU-Beitreibungsgesetz vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592), das durch Artikel 21 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 5 Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) § 93 Absatz 9 der Abgabenordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Hinweis nach § 93 Absatz 9 Satz 1 erster Halbsatz der Abgabenordnung und eine Benachrichtigung nach § 93 Absatz 9 Satz 2 der Abgabenordnung unterbleiben, wenn eine Anhörung Beteiligter nach § 117 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz der Abgabenordnung nicht erfolgt. Satz 1 findet sinngemäß für die Steuern Anwendung, die von der Zollverwaltung verwaltet werden. § 93b Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass als Finanzbehörde auch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats gilt."

Artikel 26

Änderung des EU-Amtshilfegesetzes

Das EU-Amtshilfegesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3a Absatz 2 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Satz 1 findet sinngemäß für die Steuern Anwendung, die von der Zollverwaltung verwaltet werden."

2. In § 7 Absatz 15 Satz 1 wird die Angabe „14b" durch die Angabe „14c" ersetzt.

3. § 10 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Sofern angezeigt, ist die Teilnahme an behördlichen Ermittlungen, einschließlich der Befragung von Personen und der Prüfung von Aufzeichnungen, mittels elektronischer Kommunikationsmittel zu gestatten; § 87a Absatz 1a und Absatz 1 Satz 4 der Abgabenordnung gelten entsprechend."

4. In § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „14a und“ durch die Angabe „14a und 14c sowie“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes

Das Plattformen-Steuertransparenzgesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 352) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

   „(1) Dieses Gesetz regelt die Meldepflicht von Plattformbetreibern und den automatischen Informationsaustausch mit

   1. Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgrund der Richtlinie 2011/16/EU und
   2. Drittstaaten, die Vertragsparteien der von der Bundesrepublik Deutschland am 26. November 2024 in Asunción unterzeichneten Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Einkünfte, die mittels digitaler Plattformen erzielt wurden, sind, die nach § 7 Absatz 1 dieser Mehrseitigen Vereinbarung notwendigen Notifikationen abgegeben haben und in der Notifikation der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe i dieser Mehrseitigen Vereinbarung aufgeführt sind.“

2. § 3 Absatz 3 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

   „2. im Einklang mit den jeweils dort geltenden Rechtsvorschriften gegenüber der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Drittstaates im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2“.

3. § 4 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

      „Ein meldepflichtiger Anbieter ist ein aktiver Anbieter, bei dem es sich nicht um einen freigestellten Anbieter handelt und der

      1. im Inland ansässig ist oder relevante Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Bezug auf unbewegliches Vermögen erbracht hat, das im Inland belegen ist,
      2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig ist oder relevante Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Bezug auf unbewegliches Vermögen erbracht hat, das in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union belegen ist, oder
      3. in einem Drittstaat im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 ansässig ist oder relevante Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Bezug auf unbewegliches Vermögen erbracht hat, das in einem Drittstaat im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 belegen ist.“

   b) In Satz 2 wird nach der Angabe „Mitgliedstaat der Europäischen Union“ die Angabe „oder in dem Drittstaat“ eingefügt.

   c) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

      „Wurde die Steueridentifikationsnummer, die nach den §§ 17 und 18 bei dem Anbieter erhoben worden ist, von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem Drittstaat erteilt, so gilt der Anbieter auch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in dem Drittstaat als ansässig, der die Steueridentifikationsnummer erteilt hat.“

   d) In Satz 4 wird nach der Angabe „Mitgliedstaat der Europäischen Union“ die Angabe „oder dem Drittstaat“ eingefügt.

e) In Satz 5 wird nach der Angabe „Mitgliedstaat der Europäischen Union“ die Angabe „und in jedem Drittstaat“ eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Nummer 1 wird nach der Angabe „Mitgliedstaat der Europäischen Union“ die Angabe „oder von einem Drittstaat“ eingefügt.

b) In Absatz 9 wird die Angabe „oder die Europäische Union“ durch die Angabe „, die Europäische Union oder ein Drittstaat“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Das Bundeszentralamt für Steuern nimmt Informationen entgegen, die ihm von meldenden Plattformbetreibern nach § 13, von den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Artikel 8ac Absatz 2 der Amtshilferichtlinie und von den zuständigen Behörden von Drittstaaten im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 übermittelt werden, und speichert diese Informationen.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt entgegengenommene Informationen zu meldepflichtigen Anbietern nach § 4 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 und 3 an

1. die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union und aller Drittstaaten im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2, in denen der jeweilige meldepflichtige Anbieter als ansässig gilt, und

2. die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union und aller Drittstaaten im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2, in denen das unbewegliche Vermögen belegen ist, wenn der meldepflichtige Anbieter relevante Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erbracht hat.“

c) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Das Bundeszentralamt für Steuern veröffentlicht auf seiner Internetseite

1. Mitteilungen der zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach Artikel 8ac Absatz 2 Buchstabe h der Amtshilferichtlinie gemacht wurden, sowie Notifikationen der zuständigen Behörden von Drittstaaten, die nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe j der von der Bundesrepublik Deutschland in Asunción unterzeichneten Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Einkünfte, die mittels digitaler Plattformen erzielt wurden, gemacht wurden. Das Bundesministerium der Finanzen teilt den zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und aller Drittstaaten im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 mit, dass die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland die Kennung des Finanzkontos nicht zu verwenden beabsichtigt;

2. Feststellungen der Europäischen Kommission nach § 7 Absatz 3 Satz 2;

3. eine Liste der Identifizierungsdienste, die von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Europäischen Union oder Drittstaaten bereitgestellt sind, und

4. eine Liste der von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Europäischen Union und von Drittstaaten kostenlos zur Verfügung gestellten elektronischen Schnittstellen zur Überprüfung der Gültigkeit der Steueridentifikationsnummer oder der Identifikationsnummer für Umsatzsteuerzwecke.“

6. In § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 wird nach der Angabe „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ die Angabe „und Drittstaaten im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2“ eingefügt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

   „Wird einem meldenden Plattformbetreiber bekannt, dass eine Meldung entgegen Satz 1 innerhalb der dort genannten Frist nicht, nicht richtig oder nicht vollständig übermittelt worden ist, ist die Meldung spätestens zum Ende des Kalenderhalbjahres, in dem der meldende Plattformbetreiber von einer unterbliebenen, unrichtigen oder unvollständigen Meldung Kenntnis erlangt, durch den meldenden Plattformbetreiber nachzuholen, zu korrigieren oder zu vervollständigen; dies gilt auch, wenn der meldende Plattformbetreiber den Anbieter pflichtwidrig nicht oder nicht rechtzeitig als meldepflichtigen Anbieter identifiziert hat."

   b) Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

   „Ein meldender Plattformbetreiber ist von der Meldepflicht befreit, wenn er nachweisen kann, dass ein anderer meldender Plattformbetreiber die Informationen nach § 14 dem Bundeszentralamt für Steuern oder der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Drittstaats im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 im Einklang mit den dort geltenden Rechtsvorschriften gemeldet hat."

8. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 3 wird nach der Angabe „Mitgliedstaat der Europäischen Union" die Angabe „oder den Drittstaat im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2" eingefügt.

      bb) In Nummer 8 wird nach der Angabe „Mitgliedstaat der Europäischen Union" die Angabe „und jeden Drittstaat im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2" eingefügt.

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 3 wird nach der Angabe „Mitgliedstaat der Europäischen Union" die Angabe „oder den Drittstaat im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2" eingefügt.

      bb) Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

         „6. sofern vorhanden, das Bestehen einer Betriebsstätte in der Europäischen Union oder in einem Drittstaat im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2, über die relevante Tätigkeiten ausgeübt werden, und den jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder den jeweiligen Drittstaat im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2, in dem sich diese Betriebsstätte befindet;".

   c) In Absatz 4 Nummer 6 wird nach der Angabe „des Mitgliedstaats der Europäischen Union" die Angabe „oder des Drittstaats im Sinne des §1 Absatz 1 Nummer 2" eingefügt.

9. § 15 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Informationen über die Vergütung sind in der Währung zu melden, in der die Vergütung gezahlt oder gutgeschrieben wurde. Wurde die Vergütung nicht in Fiat-Geld gezahlt oder gutgeschrieben, ist die Vergütung in einer von dem meldenden Plattformbetreiber einheitlich ausgeübten Weise zu bewerten oder umzurechnen und in der Landeswährung des Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des Drittstaates im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2, in dem der meldepflichtige Anbieter als ansässig gilt, zu melden. Gilt der meldepflichtige Anbieter in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Drittstaaten im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 als ansässig und ist in einem dieser Staaten der Euro die Landeswährung, ist die Vergütung in Euro zu melden. Ist im Fall des Satzes 2 in keinem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Drittstaaten im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2, in denen der meldepflichtige Anbieter als ansässig gilt, der Euro die Landeswährung, steht es dem meldenden Plattformbetreiber frei, in welcher Landeswährung er die Vergütung meldet."

10. In § 17 Absatz 4 Nummer 1 und 2 wird jeweils nach der Angabe „Mitgliedstaat der Europäischen Union" die Angabe „oder der Drittstaat im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2" eingefügt.

11. § 18 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Stellt ein Mitgliedstaat der Europäischen Union, die Europäische Union oder ein Drittstaat im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 kostenlos eine elektronische Schnittstelle zur Überprüfung der Gültigkeit einer Steueridentifikationsnummer oder einer Identifikationsnummer für Umsatzsteuerzwecke zur Verfügung, ist diese Schnittstelle von meldenden Plattformbetreibern zur Überprüfung der Gültigkeit der Steueridentifikationsnummer oder der Identifikationsnummer für Umsatzsteuerzwecke zu nutzen."

12. In § 22 Absatz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „Mitgliedstaaten der Europäischen Union" die Angabe „und an Drittstaaten im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2" eingefügt.

13. Nach § 29 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 1 Absatz 1, § 3 Absatz 3, § 4 Absatz 6, § 6 Absatz 4 und 9, § 9 Absatz 1, 3 und 6, § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6, § 14 Absatz 2 bis 4, § 15 Absatz 2, § 17 Absatz 4, § 18 Absatz 1 Satz 2 und § 22 Absatz 1 Nummer 1 in der Fassung des Artikels 27 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] sind auf Meldezeiträume anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen."

Artikel 28

Änderung des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes

Das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2531), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 352) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „und danach im Falle der Nichterlangung der nach Satz 2 zu beschaffenden Informationen bis zum Ende eines jeden Folgejahres" gestrichen.

Artikel 29

Änderung des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451; 2020 I S. 597; 2021, 97), das durch Artikel 39 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Nummer 5 und Artikel 39 Absatz 7 werden gestrichen.

Artikel 30

Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken

Das Gesetz über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), das zuletzt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 7 Absatz 8 wird der folgende Absatz 9 eingefügt:

„(9) Das Statistische Bundesamt erstellt nach erfolgreicher fachlicher und technischer Eignungsprüfung Forschungsdatensätze aus den Einzelangaben zu den Steuerstatistiken nach § 1 Absatz 1 und stellt diese für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben gemäß § 16 Absatz 6 des Bundestatistikgesetzes zur Verfügung."

Artikel 31

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Text des Gesetzes über Steuerstatistiken in der vom … *[einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]* an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 32

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 7 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

(3) Artikel 28 tritt mit Wirkung vom 6. Dezember 2024 in Kraft.

(4) Die Artikel 2 und 10 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

(5) Die Artikel 4, 13, 15, 19, 21 und 27 treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

(6) Die Artikel 5, 9 und 17 treten am 1. Januar 2029 in Kraft.

(7) Die Artikel 14 und 16 treten am 1. Juli 2029 in Kraft.

EU-Rechtsakte:

1. Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Richtlinie 2025/516 des Rates vom 11. März 2025 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertvorschriften für das digitale Zeitalter (ABl. L vom 25.3.2025)
2. Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2025/872 des Rates vom 14. April 2025 (ABl. L, 2025/872, 6.5.2025) geändert worden ist
3. Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 1; L 13 vom 16.1.2023, S. 9)
4. Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) (ABl. L, 2024/1689 vom 12.7.2024)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

In verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts hat sich fachlich gebotener Gesetzgebungsbedarf ergeben. Dies betrifft insbesondere notwendige Anpassungen an EU-Recht und EuGH-Rechtsprechung sowie Reaktionen auf Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs.

Es sind außerdem Maßnahmen zum Bürokratierückbau, zur Digitalisierung und zur Verhinderung von Steuergestaltungen vorgesehen.

Daneben besteht ein Erfordernis zur Regelung von Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen, Folgeänderungen, Anpassungen aufgrund von vorangegangenen Gesetzesänderungen und Fehlerkorrekturen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das vorliegende Gesetz enthält eine Vielzahl thematisch nicht oder nur partiell miteinander verbundener Einzelmaßnahmen, die überwiegend technischen Charakter haben.

Inhaltlich hervorzuheben sind insbesondere folgende steuerliche Regelungen bzw. Regelungsbereiche:

- Verfahrenserleichterung für Quellensteuerentlastung von der Steuer nach § 50a EStG (Lizenzen) (§ 50c EStG)
- Anhebung der Anmeldeschwelle i. R. d. Forschungszulagengesetzes (§ 4 FZulG)
- Anpassung Zinssatz für die Vollverzinsung nach § 233a AO (§ 238 AO)
- Elektronische Bekanntgabe gemäß der §§ 122 ff. AO
- Änderungen am Plattformen-Steuertransparenzgesetz (§ 13 Absatz 1 Satz 2 PStTG)
- Ungekürzte Gewährung der Freibeträge für Kinder und des sog. „Ausbildungsfreibetrags“ für Kinder mit Wohnsitz in EU/EWR (§ 32 Absatz 6 Satz 4 EStG und § 33a Absatz 2 Satz 2 EStG)
- Neuregelung der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft (§ 2c UStG)

Die Bundesregierung wird darüber hinaus prüfen, wie die private Pflegevorsorge durch einen erweiterten Sonderausgabenabzug steuerlich gefördert werden kann.

III. Exekutiver Fußabdruck

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte haben nicht wesentlich zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen (§ 43 Absatz 1 Nummer 13 GGO).

IV. Alternativen

Keine. Die im Einzelnen geprüften Alternativen sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

Vorschriften	Geprüfte Alternativen	Begründung
§ 3b Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 EStG	Klarstellung durch Anpassung der Lohnsteuer-Richtlinien.	Durch eine gesetzliche Klarstellung wird ein höheres Maß an Rechtssicherheit gewährleistet.
§ 6f EStG	Keine konkrete gesetzliche Regelung zur Kaufpreisaufteilung.	Die Schaffung von Rechtssicherheit und eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise bei der Kaufpreisaufteilung sind zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung geboten und damit vorzugswürdig.
§ 7c und § 52 Absatz 15b EStG	Die Regelung wird nicht aufgehoben und trägt damit zur Rechtsunsicherheit bei.	Die Schaffung von Rechtsklarheit ist vorzugswürdig.
§ 10 Absatz 2b Satz 4 EStG	Übernahme der im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigten o. g. Beiträge, die mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung übermittelt werden. Da sich diese als über den Korrekturzeitraum im Lohnsteuerabzugsverfahren hinausgehend zu melden oder als zu korrigieren herausstellen können und im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens in Teilen eigene Zuordnungsentscheidungen getroffen wurden, ist die Fortführung der bereits langjährig etablierten Datenübermittlung erforderlich, um unzutreffende Veranlagungen zu vermeiden.	– Die Beiträge werden bei der Einkommensteuerveranlagung zutreffend berücksichtigt. – Keine Korrektur/ Nachweis durch die Bürgerinnen und Bürger notwendig. – Bereits bestehendes Verfahren wird mit der Regelung schlicht fortgeführt.
§ 10 Absatz 2c Satz 1 EStG	Beibehaltung des bestehenden Verfahrens (Papierbescheinigung und eigeninitiative Geltendmachung in der Einkommensteuererklärung). Dies beinhaltet allerdings das Potenzial einer hohen Fehlerquote und ist in Hinsicht auf die fortschreitende Digitalisierung nicht mehr zeitgemäß. Darüber hinaus ergäbe sich eine Schlechterstellung gegenüber Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskasse oder den berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die von der bisherigen Regelung des § 10 Absatz 2c Satz 1 EStG bereits umfasst sind.	Die Regelung entlastet sowohl betroffene Bürgerinnen und Bürger als auch die Finanzverwaltung.
§ 32 Absatz 6 Satz 4 EStG, § 33a Absatz 2 Satz 2 EStG	Keine Alternativen	Änderung dient der Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung.
§ 34 EStG	Keine alternativen Regelungsmöglichkeiten	Beseitigung einer nicht gerechtfertigten Doppelbegünstigung für teilfreigestellte Investmenterträge
§ 41b EStG	Keine alternativen Regelungsmöglichkeiten vorhanden.	Die Erweiterung dient der Sicherstellung der gesetzmäßigen und gleichmäßigen Besteuerung.
§ 43 Absatz 1 Satz 6, § 44 Absatz 1 Satz 10 und § 45a Absatz 5 Satz 3 EStG	Beibehaltung der bisherigen Formulierung	Die neue Formulierung vereinheitlicht im Gesetzestext die technischen Verfahrensabläufe.
§ 50b EStG	1. Keine 2. Verzicht auf Prüfungsmöglichkeit	1. Bereinigung von nicht mehr benötigten Vorschriften 2. Schaffung von Kontrollmöglichkeiten eingehender Mitteilungen beim BZSt.
§ 2 Absatz 2 Nummer 2, §§ 2c und 27 UStG, § 1 UStDV	– Gruppenbesteuerung in Anlehnung an Artikel 11 MwStSystRL auf der Basis gesamtschuldnerisch Haftung für die Umsatzsteuer – Antragsverfahren	Die alternativen Regelungsansätze stehen entweder unionsrechtlichen Vorgaben entgegen oder erzielen nicht den gewünschten Regelungszweck/ die gewünschte Entlastungswirkung.

Vorschriften	Geprüfte Alternativen	Begründung
§ 3 Absatz 1b und 9a UStG	Untergesetzliche Regelung	Eine gesetzliche Regelung ist klarer und damit vorzugswürdig gegenüber untergesetzlicher Regelung
§ 6 Absatz 3a Satz 2 UStG	Die Etablierung einer höheren Wertgrenze (bis 175 Euro), wird nicht vorgenommen, da dies erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen – inbs. auf den Einzelhandel in der Schweizer Grenzregion – hätte.	– Wertgrenze von 50 Euro besteht gegenwärtig; diese und dahingehende Prozesse sind bei den Stake-Holdern (Einkaufendem/Unternehmen/Verwaltung) bereits etabliert. – Weniger negative wirtschaftliche Auswirkungen im Vergleich zu einer höheren Wertgrenze
§ 6b UStG und Folgeregelungen	Keine, da Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben	Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben
§ 1 Absatz 2 Nummer 7 AO	Beibehaltung der bisherigen Regelung.	Durch die Umsetzung der Maßnahme werden haushalterische Risiken der Gemeinden reduziert. Es findet eine betragsmäßige Begrenzung der AdV auch bei Realsteuern statt.
§ 30 Absatz 4 Nummer 3 AO	Keine Alternative	Verwaltungsvereinfachung
§ 31b AO	Keine Alternative da redaktionelle Änderung aufgrund fehlerhafter Verweise	redaktionelle Änderung aufgrund fehlerhafter Verweise
§ 152 Absatz 4 AO	Die Alternative wäre keine gesetzliche Änderung oder der gesetzliche Ausschluss der Festsetzung von Verspätungszuschlägen ggü. nachrangig erklärungsmächtigen Personen.	Gesetzliche Regelung führt zur Verfahrenserleichterung und zum Bürokratieabbau.
§ 154 AO	Keine Änderung der aktuellen Regelung	Für Kontenabrufersuchen sind Zahlungsdienstleister bereits nach aktueller Rechtslage verpflichtet, die Identifikationsnummer des Kontoinhabers, jeden Verfügungsberechtigten und jeden wirtschaftlich Berechtigten zu speichern. Bisher müssen sie diese personell erheben. Mit der Änderung können Zahlungsdienstleister die Identifikationsnummer in einem maschinellen Verfahren beim BZSt abfragen. Der Gesetzgeber kommt mit der Anpassung einer Forderung der Zahlungsdienstleister nach.
§ 154 Absatz 2c AO	Beibehalten der Regelung	Zweck der Regelung ist erfüllt. Die Regelung ist nicht mehr erforderlich und kann abgeschafft werden. Erfüllungsaufwand wird reduziert.
§ 238 Absatz 1a AO	Keine Anpassung des Zinssatzes	Sicherstellung der Angemessenheit des Zinssatzes
§ 309a AO	Keine Alternative	Bürokratieabbau, Verwaltungsvereinfachung, Digitalisierung
§ 352 AO, § 48 FGO	Beibehaltung der bisherigen Formulierung, Folgen: Einspruchs-/Klagebefugnis nach § 352 AO; § 48 FGO könnte – je nach Auslegung – eingeschränkt werden.	Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten § 352 AO und § 48 FGO an die Formulierungen in §§ 183, 183a AO angepasst werden.
§ 117 AO, § 5 EUBeitrG und § 3a EUAHiG	Keine alternativen Regelungsmöglichkeiten vorhanden	Umsetzung europarechtlicher Vorgaben (Artikel 5 der Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (Beitreibungsrichtlinie))
§ 7 Absatz 15 Satz 1, § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EUAHiG	Keine alternativen Regelungsmöglichkeiten vorhanden	Ermöglichen der Datenauswertung durch BZSt, Statistikübermittlung von BZSt an die EU-KOM (Aufgreifen der Änderung an Artikel 8b der Amtshilferichtlinie)
§§ 1, 3, 4, 6, 9 12, 14, 15, 17, 18, und 22 PStTG	Keine alternativen Regelungsmöglichkeiten vorhanden	Schaffung der Voraussetzungen für den automatischen Austausch der nach diesem Gesetz erhobenen Informationen mit Drittstaaten
§ 13 Absatz 1 Satz 2 PStTG	Keine alternativen Regelungsmöglichkeiten vorhanden	operative Erleichterung für Plattformenbetreiber
§ 8 Absatz 2 Satz 4 FKAustG	Nichtregelung – Gesetzesvorgabe würde in bisheriger Fassung fortbestehen und so in bestimmten Fallgestaltungen zu Pflichten führen, die über die eigentliche Intention der Regelung hinausgehen.	Gleichbehandlung der Fallgestaltungen nach § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und § 8 Absatz 2 Satz 4 FKAustG.

Vorschriften	Geprüfte Alternativen	Begründung
§ 7 Absatz 9 StStatG	Alternativ wäre es, keine Regelung zu treffen. Unter dieser Alternative wäre der Zugang der Wissenschaft zu Steuerstatistiken nicht dauerhaft, verlässlich und planbar abgesichert. Zwar darf das Statistische Bundesamt bereits heute Forschungsdatensätze auf Grundlage des Steuerstatistikgesetzes für die Wissenschaft bereitstellen. Jedoch handelt es sich dabei nicht um eine gesetzlich verpflichtende Aufgabe, die somit derzeit nach Maßgabe der verfügbaren Kapazitäten in den zuständigen Fachbereichen des Statistischen Bundesamtes sowie des Forschungsdatenzentrums wahrgenommen wird. Dies führt zu Unsicherheiten für die Wissenschaft und erschwert insbesondere die Planung langfristiger Forschungsvorhaben und die institutionell angelegte Verbesserung der Steuerdateninfrastruktur, die für Forschungszwecke genutzt werden kann, in Deutschland.	vgl. geprüfte Alternative

V. Gesetzgebungskompetenz

Für die Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 1 bis 5 und 29), des Körperschaftsteuergesetzes (Artikel 6), des Investmentsteuergesetzes (Artikel 8), des Forschungszulagengesetzes (Artikel 10 und 11), des Umsatzsteuergesetzes (Artikel 12 bis 14) und des Mindeststeuergesetzes (Artikel 24) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 erste Alternative des Grundgesetzes (GG), da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Für die Änderung des Gewerbesteuergesetzes (Artikel 7) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 zweite Alternative i. V. mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Danach hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Die bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, da die in der jeweiligen Gemeinde belegenen Betriebsstätten des Steuerpflichtigen gewerbesteuerpflichtig sind und der Gewerbeertrag einheitlich für alle Betriebstätten ermittelt wird.

Für die Änderung des Bewertungsgesetzes (Artikel 17), der Abgabenordnung (Artikel 18 und 19), des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (Artikel 20 und 21) sowie des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes (Artikel 27) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 GG.

Für die Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes (Artikel 22) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 4 Satz 1 GG.

Für die Änderung der Finanzgerichtsordnung (Artikel 23) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 6 GG.

Für die Änderung des EU-Beitreibungsgesetzes (Artikel 25) sowie des EU-Amtshilfegesetzes (Artikel 26) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 GG.

Für die Änderung des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes (Artikel 28) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung ist erforderlich, da eine einheitliche Anwendung der Melde- und Sorgfaltspflichten nach diesem Gesetz durch die Finanzinstitute zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit sicherzustellen ist.

Für die Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken (Artikel 30) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, weil sonst die konkrete Gefahr besteht, dass diese Zielvorgaben ohne eine bundeseinheitliche Regelung beeinträchtigt würden.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Unvereinbarkeiten mit höherrangigem Recht sind nicht zu erkennen.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Einzelne Maßnahmen dienen der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. Vgl. hierzu im Einzelnen die nachstehenden Ausführungen unter 6. Weitere Gesetzesfolgen – weiterer Nutzen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, indem er das Steueraufkommen des Gesamtstaats sichert und die Indikatorenbereiche 8.2 (Staatsverschuldung – Staatsfinanzen konsolidieren, Generationengerechtigkeit schaffen), 8.3 (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge – Investitionsklima) und 8.4 (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – Wirtschaftswachstum) unterstützt. Dies gilt insbesondere für die entsprechende Anwendung des § 361 Absatz 2 Satz 4 AO zur Berechnung der auszusetzenden Steuern für die von Gemeinden verwalteten Realsteuern nach § 1 Absatz 2 Nummer 7 AO.

Die ungekürzte Gewährung der Freibeträge nach § 32 Absatz 6 EStG für Kinder mit Wohnsitz in EU/EWR sowie die Identifizierung eines Kindes bei Übertragung des Behinderten-/Hinterbliebenen-Pauschbetrags (§ 33b Absatz 5 EStG) eröffnen Perspektiven für Familien (Vereinbarkeit Familie und Beruf) – Indikatorenbereich 4.2.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr-/-mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung[1]					Kassenjahr				
			2027	2028	2029	2030	2031	2027	2028	2029	2030	2031
1	§ 32 Abs. 6 Satz 4 EStG	**Insg.**	**- 20**	**- 20**	**- 20**	**- 20**	**- 20**	**.**	**- 15**	**- 20**	**- 20**	**- 20**
	Ungekürzte Gewährung der Freibeträge für Kinder und des sog. „Ausbildungsfreibetrags“ für Kinder mit Wohnsitz in EU/EWR	ESt	- 20	- 20	- 20	- 20	- 20	.	- 15	- 20	- 20	- 20
		SolZ	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Bund	**- 9**	**- 9**	**- 9**	**- 9**	**- 9**	**.**	**- 6**	**- 9**	**- 9**	**- 9**
		ESt	- 9	- 9	- 9	- 9	- 9	.	- 6	- 9	- 9	- 9
		SolZ	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Länder	**- 8**	**- 8**	**- 8**	**- 8**	**- 8**	**.**	**- 7**	**- 8**	**- 8**	**- 8**
		ESt	- 8	- 8	- 8	- 8	- 8	.	- 7	- 8	- 8	- 8
		Gem.	**- 3**	**- 3**	**- 3**	**- 3**	**- 3**	**.**	**- 2**	**- 3**	**- 3**	**- 3**
		ESt	- 3	- 3	- 3	- 3	- 3	.	- 2	- 3	- 3	- 3
2	§ 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b (neu) und	**Insg.**	**-**	**.**	**.**	**.**	**.**	**-**	**- 110**	**- 25**	**.**	**.**
		ESt	-	+ 120	+ 120	+ 120	+ 120	-	.	+ 95	+ 120	+ 120

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung[1]					Kassenjahr				
			2027	2028	2029	2030	2031	2027	2028	2029	2030	2031
	Abs. 4 Satz 1 Nr. 1b (neu) EStG											
	Eröffnung des Freibetragsverfahrens im Lohnsteuerabzugsverfahren für freiwillig gesetzlich kranken-/pflegeversicherte Arbeitnehmer ab 2028	LSt	-	- 120	- 120	- 120	- 120	-	- 110	- 120	- 120	- 120
		SolZ	-	.	.	.	.	-	.	.	.	.
		Bund	**-**	**.**	**.**	**.**	**.**	**-**	**- 47**	**- 11**	**.**	**.**
		ESt	-	+ 51	+ 51	+ 51	+ 51	-	.	+ 40	+ 51	+ 51
		LSt	-	- 51	- 51	- 51	- 51	-	- 47	- 51	- 51	- 51
		SolZ	-	.	.	.	.	-	.	.	.	.
		Länder	**-**	**.**	**.**	**.**	**.**	**-**	**- 46**	**- 10**	**.**	**.**
		ESt	-	+ 51	+ 51	+ 51	+ 51	-	.	+ 41	+ 51	+ 51
		LSt	-	- 51	- 51	- 51	- 51	-	- 46	- 51	- 51	- 51
		Gem.	**-**	**.**	**.**	**.**	**.**	**-**	**- 17**	**- 4**	**.**	**.**
		ESt	-	+ 18	+ 18	+ 18	+ 18	-	.	+ 14	+ 18	+ 18
		LSt	-	- 18	- 18	- 18	- 18	-	- 17	- 18	- 18	- 18
3	§ 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 EStG	**Insg.**	**-**	**-**	**-**	**+ 15**	**+ 15**	**-**	**-**	**-**	**+ 150**	**+ 45**
	Berücksichtigung der tatsächlich vom Arbeitgeber vom Arbeitslohn einzubehaltenden Sozialversicherungsbeiträge bei der Ermittlung der Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren	ESt	-	-	-	- 150	- 150	-	-	-	.	- 120
		LSt	-	-	-	+ 165	+ 165	-	-	-	+ 150	+ 165
		SolZ	-	-	-	.	.	-	-	-	.	.
		Bund	**-**	**-**	**-**	**+ 6**	**+ 6**	**-**	**-**	**-**	**+ 64**	**+ 19**
		ESt	-	-	-	- 64	- 64	-	-	-	.	- 51
		LSt	-	-	-	+ 70	+ 70	-	-	-	+ 64	+ 70
		SolZ	-	-	-	.	.	-	-	-	.	.
		Länder	**-**	**-**	**-**	**+ 7**	**+ 7**	**-**	**-**	**-**	**+ 63**	**+ 19**
		ESt	-	-	-	- 63	- 63	-	-	-	.	- 51
		LSt	-	-	-	+ 70	+ 70	-	-	-	+ 63	+ 70
		Gem.	**-**	**-**	**-**	**+ 2**	**+ 2**	**-**	**-**	**-**	**+ 23**	**+ 7**
		ESt	-	-	-	- 23	- 23	-	-	-	.	- 18
		LSt	-	-	-	+ 25	+ 25	-	-	-	+ 23	+ 25
4	§ 3 Abs. 1b und 9a UStG	**Insg.**	**- 5**	**- 5**	**- 5**	**- 5**	**- 5**	**- 5**	**- 5**	**- 5**	**- 5**	**- 5**
	Beschränkung unentgeltlicher Wertabgaben auf den unternehmensfremden Bereich ab 1.1.2027	USt	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5
		Bund	**- 3**	**- 3**	**- 3**	**- 3**	**- 3**	**- 3**	**- 3**	**- 3**	**- 3**	**- 3**

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung[1]					Kassenjahr				
			2027	2028	2029	2030	2031	2027	2028	2029	2030	2031
		USt	- 3	- 3	- 3	- 3	- 3	- 3	- 3	- 3	- 3	- 3
		Länder	**- 2**	**- 2**	**- 2**	**- 2**	**- 2**	**- 2**	**- 2**	**- 2**	**- 2**	**- 2**
		USt	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2
		Gem.	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**
		USt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	§ 6 Abs. 3a UStG	**Insg.**	**+ 10**	**+ 10**	**+ 10**	**+ 10**	**+ 10**	**+ 10**	**+ 10**	**+ 10**	**+ 10**	**+ 10**
	Fortführung der Wertgrenze i. H. v. 50 Euro für die Befreiung von der Umsatzsteuer bei Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr	USt	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10
		Bund	**+ 5**	**+ 5**	**+ 5**	**+ 5**	**+ 5**	**+ 5**	**+ 5**	**+ 5**	**+ 5**	**+ 5**
		USt	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		Länder	**+ 5**	**+ 5**	**+ 5**	**+ 5**	**+ 5**	**+ 5**	**+ 5**	**+ 5**	**+ 5**	**+ 5**
		USt	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		Gem.	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**
		USt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	§ 238 Abs. 1a AO	**Insg.**	**- 60**	**- 15**	**+ 75**	**+ 155**	**+ 220**	**- 60**	**- 15**	**+ 75**	**+ 155**	**+ 220**
	Anpassung Zinssatz für die Vollverzinsung nach § 233a AO von 0,15% auf 0,3% pro Monat für Verzinsungszeiträume ab 2027	GewSt	- 15	.	+ 30	+ 55	+ 80	- 15	.	+ 30	+ 55	+ 80
		ESt	- 5	+ 20	+ 50	+ 75	+ 90	- 5	+ 20	+ 50	+ 75	+ 90
		KSt	- 15	.	+ 30	+ 60	+ 85	- 15	.	+ 30	+ 60	+ 85
		SolZ	.	.	+ 5	+ 5	+ 5	.	.	+ 5	+ 5	+ 5
		USt	- 25	- 35	- 40	- 40	- 40	- 25	- 35	- 40	- 40	- 40
		Bund	**- 24**	**- 9**	**+ 21**	**+ 48**	**+ 68**	**- 24**	**- 9**	**+ 21**	**+ 48**	**+ 68**
		GewSt	- 1	.	+ 1	+ 2	+ 3	- 1	.	+ 1	+ 2	+ 3
		ESt	- 2	+ 9	+ 21	+ 32	+ 38	- 2	+ 9	+ 21	+ 32	+ 38
		KSt	- 8	.	+ 15	+ 30	+ 43	- 8	.	+ 15	+ 30	+ 43
		SolZ	.	.	+ 5	+ 5	+ 5	.	.	+ 5	+ 5	+ 5
		USt	- 13	- 18	- 21	- 21	- 21	- 13	- 18	- 21	- 21	- 21
		Länder	**- 20**	**- 8**	**+ 20**	**+ 47**	**+ 66**	**- 20**	**- 8**	**+ 20**	**+ 47**	**+ 66**
		GewSt	.	.	+ 2	+ 3	+ 4	.	.	+ 2	+ 3	+ 4
		ESt	- 2	+ 8	+ 21	+ 32	+ 38	- 2	+ 8	+ 21	+ 32	+ 38
		KSt	- 7	.	+ 15	+ 30	+ 42	- 7	.	+ 15	+ 30	+ 42

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung[1]					Kassenjahr				
			2027	2028	2029	2030	2031	2027	2028	2029	2030	2031
		USt	- 11	- 16	- 18	- 18	- 18	- 11	- 16	- 18	- 18	- 18
		Gem.	**- 16**	**+ 2**	**+ 34**	**+ 60**	**+ 86**	**- 16**	**+ 2**	**+ 34**	**+ 60**	**+ 86**
		GewSt	- 14	.	+ 27	+ 50	+ 73	- 14	.	+ 27	+ 50	+ 73
		ESt	- 1	+ 3	+ 8	+ 11	+ 14	- 1	+ 3	+ 8	+ 11	+ 14
		USt	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1
7	§ 81a MinStG[2]	**Insg.**	**- 300**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**- 200**	**- 100**	**.**	**.**
	Side-by-Side-Safe-Harbour ab 2026	MinSt	- 300	.	.	.	.	.	- 200	- 100	.	.
		Bund	**- 150**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**- 100**	**- 50**	**.**	**.**
		MinSt	- 150	.	.	.	.	.	- 100	- 50	.	.
		Länder	**- 150**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**- 100**	**- 50**	**.**	**.**
		MinSt	- 150	.	.	.	.	.	- 100	- 50	.	.
		Gem.	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**
8	§§ 81b und 84 MinStG[3]	**Insg.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**
	Ultimate-Parent-Entity-Safe-Harbour ab 2026 und Verlängerung CbCR-Safe-Harbour	MinSt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Bund	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**
		MinSt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Länder	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**
		MinSt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Gem.	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**
9	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	**Insg.**	**- 375**	**- 30**	**+ 60**	**+ 155**	**+ 220**	**- 55**	**- 335**	**- 65**	**+ 290**	**+ 250**
		GewSt	- 15	.	+ 30	+ 55	+ 80	- 15	.	+ 30	+ 55	+ 80
		ESt	- 25	+ 120	+ 150	+ 25	+ 40	- 5	+ 5	+ 125	+ 175	+ 70
		LSt	.	- 120	- 120	+ 45	+ 45	.	- 110	- 120	+ 30	+ 45
		KSt	- 15	.	+ 30	+ 60	+ 85	- 15	.	+ 30	+ 60	+ 85
		SolZ	.	.	+ 5	+ 5	+ 5	.	.	+ 5	+ 5	+ 5
		USt	- 20	- 30	- 35	- 35	- 35	- 20	- 30	- 35	- 35	- 35
		MinSt	- 300	.	.	.	.	.	- 200	- 100	.	.

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung[1]					Kassenjahr				
			2027	2028	2029	2030	2031	2027	2028	2029	2030	2031
		Bund	**- 181**	**- 16**	**+ 14**	**+ 47**	**+ 67**	**- 22**	**- 160**	**- 47**	**+ 105**	**+ 80**
		GewSt	- 1	.	+ 1	+ 2	+ 3	- 1	.	+ 1	+ 2	+ 3
		ESt	- 11	+ 51	+ 63	+ 10	+ 16	- 2	+ 3	+ 52	+ 74	+ 29
		LSt	.	- 51	- 51	+ 19	+ 19	.	- 47	- 51	+ 13	+ 19
		KSt	- 8	.	+ 15	+ 30	+ 43	- 8	.	+ 15	+ 30	+ 43
		SolZ	.	.	+ 5	+ 5	+ 5	.	.	+ 5	+ 5	+ 5
		USt	- 11	- 16	- 19	- 19	- 19	- 11	- 16	- 19	- 19	- 19
		MinSt	- 150	.	.	.	.	.	- 100	- 50	.	.
		Länder	**- 175**	**- 13**	**+ 15**	**+ 49**	**+ 68**	**- 17**	**- 158**	**- 45**	**+ 105**	**+ 80**
		GewSt	.	.	+ 2	+ 3	+ 4	.	.	+ 2	+ 3	+ 4
		ESt	- 10	+ 51	+ 64	+ 12	+ 18	- 2	+ 1	+ 54	+ 75	+ 30
		LSt	.	- 51	- 51	+ 19	+ 19	.	- 46	- 51	+ 12	+ 19
		KSt	- 7	.	+ 15	+ 30	+ 42	- 7	.	+ 15	+ 30	+ 42
		USt	- 8	- 13	- 15	- 15	- 15	- 8	- 13	- 15	- 15	- 15
		MinSt	- 150	.	.	.	.	.	- 100	- 50	.	.
		Gem.	**- 19**	**- 1**	**+ 31**	**+ 59**	**+ 85**	**- 16**	**- 17**	**+ 27**	**+ 80**	**+ 90**
		GewSt	- 14	.	+ 27	+ 50	+ 73	- 14	.	+ 27	+ 50	+ 73
		ESt	- 4	+ 18	+ 23	+ 3	+ 6	- 1	+ 1	+ 19	+ 26	+ 11
		LSt	.	- 18	- 18	+ 7	+ 7	.	- 17	- 18	+ 5	+ 7
		USt	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1

Anmerkungen:

1) Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

2) Die volle Jahreswirkung des Jahres 2027 beinhaltet auch die Wirkungen des vorhergehenden Zeitraums 2026.

3) Mangels Datengrundlage nicht bezifferbare Mindereinnahmen.

Die Regelungen führen beim Epl. 08 für die Haushaltsjahre 2026 bis 2029 insgesamt zu einem Minderbedarf von 2 811 000 Euro.

Die entstehenden Ausgaben können durch den erwarteten Wegfall von Porto- und Druckkosten erwirtschaftet werden.

Im Einzelnen fallen bei GZD Zoll und ITZB die folgenden Minderausgaben an:

– Elektronische Kontenpfändung

Kapitel	HH-Jahr	2026	2027	2028	2029
	Titel	in T€			
0813	Tit. 511 01				-4 212
	Tit. 532 01			680	275
Summe				**680**	**-3 937**
0816	Tit. 511 01			48	48
	Tit. 532 01			110	

Kapitel	HH-Jahr	2026	2027	2028	2029
	Titel	in T€			
	Tit. 812 02			240	
Summe				**398**	**48**
Summe Epl. 08/HH-Jahr				**1 078**	**-3 889**
anteiliger Umstellungsaufwand				1 030	275
anteiliger laufender Aufwand				48	-4 164
Gesamtsumme Epl. 08	**-2 811**				

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
1.1	Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe b						
	(§ 10 Absatz 2c Satz 1 EStG)						
	Wegfall der eigeninitiativen Geltendmachung von Altersvorsorgeaufwendungen i. S. d. § 10 Absatz 2c Satz 1 EStG für die dem Künstlersozialversicherungsgesetz unterfallenden Versicherten	184 000	-17 Min.	-52 133 Std.			
1.2	Artikel 5 Nummer 1						
	(§ 41b Absatz 1 EStG i.V.m. § 56 Satz 1 EStDV)	3 900 000	-1 Min.	- 65 000 Std.			
	Erweiterung des Übermittlungskatalogs						
1.3	Artikel 13 Nummer 7						
	(§ 6 Absatz 3a Satz 2 UStG)						
	Fortführung der derzeitigen Wertgrenze für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr						
1.4	Artikel 17 Nummer 3						
	(§ 238 Absatz 1 Nummer 1 BewG)						
	Zuschlag zur verstärkten Tierhaltung auch bei den Nutzungen Hopfen und Spargel						
	Summe Zeitaufwand (in Stunden)			-117 133 Std.			
	Summe Sachaufwand (in Tsd. Euro)						

Zu Nummer 1.1 (§ 10 Absatz 2c Satz 1 EStG)

Der Zeitaufwand von -17 Minuten wurde in Übereinstimmung mit der Zeitwerttabelle für Vorgaben der Bürgerinnen und Bürger des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands des Statistischen Bundesamtes (Anhang 3) wie folgt ermittelt: Sich mit der gesetzlichen Verpflichtung vertraut machen: -2 Minuten; Informationen oder Daten sammeln und zusammenstellen: -2 Minuten; Informationen oder Daten aufbereiten: -10 Minuten; Formulare ausfüllen: -3 Minuten. Die Fallzahl entspricht der gerundeten Zahl der in der Künstlersozialkasse Versicherten zum 1. Januar 2026.

Zu Nummer 1.2 (§ 41 Absatz 1 EStG i. V. m. § 56 Satz 1 EStDV)

Durch strukturiertere/umfassendere Arbeitgeberdaten (Lohnsteuerbescheinigung) kann sich der manuelle Eingabe- und Prüfaufwand in der Einkommensteuererklärung (insb. Anlage N) reduzieren. Statistisch wird von 3 900.000 Fällen ausgegangen in denen −1 Minute je Erklärung als reiner Eingabe-/Abgleichvorteil resultiert.

Zu Nummer 1.3 (§ 6 Absatz 3a Satz 2 UStG)

Die Wertgrenze in derselben Höhe besteht gesetzlich bereits seit 1. Januar 2020. Die Einführung hat keine Erfüllungsaufwände hervorgerufen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/13436).

Zu Nummer 1.4 (§ 238 Absatz 1 Nummer 1 BewG)

Die Fallzahlen, Zeitaufwand, etc. werden sich durch die Anpassung nicht ändern, da die koordinierten Ländererlasse die Rechtslage bereits abbilden und umsetzen.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
2.1	Artikel 3 Nummer 3 (§ 6f EStG) Einheitliche Vorgehensweise zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises bei bebauten Grundstücken							
2.2	Artikel 3 Nummer 17 Buchstabe a (§ 50c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG) Antragsloses Freistellungsverfahren bei Zahlungen bis zu 100 000 Euro	IP	-5 813	185,50 Euro (300 Min. * 37,10 Euro/h (WZ: A-S ohne O)) + Sachkosten 20,00 Euro	-1 194,3	2 906	49,50 Euro (80 Min. * 37,10 Euro/h (WZ: A-S ohne O)) + Sachkosten 30,00 Euro	231,0
2.3	Artikel 3 Nummer 17 Buchstabe b (§ 50c Absatz 2 Satz 6 – neu – EStG) Ausschluss von Schachtelbeteiligungen bei sammel- und sonderverwahrten Aktien vom Freistellungsverfahren nach § 50c		83	70,80 Euro (70 Min. * 60,70 Euro/h (WZ: A-S ohne O)) + Sachkosten 0,00 Euro	6,0			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	Absatz 2 Nummer 1 EStG							
2.4	Artikel 5 Nummer 1 (§ 41b Absatz 1 EStG) Abschluss des Lohnkontos des Arbeitnehmers; Übermittlung der Lohnsteuer-bescheinigung		1 946 044	0,32 Euro (0,5 Min. * 38,60 Euro/h (WZ: A-S ohne O) + Sachkosten 0,00 Euro)	626,0	1 905 595	22,50 Euro (35 Min. * 38,60 Euro/h (WZ: A-S ohne O) + Sachkosten 0,00 Euro)	42 907,6
2.5	Artikel 4 Nummer 7 (§ 42g Absatz 3 EStG) Gewährung der Möglichkeit des Datenzugriffs bei der Lohnsteuer-Nachschau		1 915	31,20 Euro (30 Min. * 62,40 Euro/h (WZ: A-S ohne O))	60,0			
2.6	Artikel 5 Nummer 1 (§ 41b Absatz 1 Satz 6 EStG) Einreichung nicht ausgehändigter Lohnsteuerbescheinigungen ans Betriebsstättenfinanzamt		9 747,51	-3,29 Euro (-2 Min. * 38,60 Euro/h (WZ: A-S ohne O) + Sachkosten -2 Euro)	-32,5			
2.7	Artikel 9 (§ 4 Absatz 3 Satz 1 LStDV) Wegfall Aufzeichnungserleichterung					11 891,5	2 783,20 Euro = (240 Min * 45,80 Euro/h; WZ: A-S ohne O) +Sachkosten 2 600,00 Euro)	33 096,4
2.8	Artikel 9 (§ 4 Absatz 3 Satz 1 LStDV) Wegfall Aufzeichnungser-leichterung					81 152	290,40 Euro = (480 Min. * 36,30 Euro/h; WZ: A-S ohne O) + Sachkosten 0,00 Euro)	23 566,5
2.9	Artikel 9 (§ 4 Absatz 3 Satz 1 LStDV) Wegfall Aufzeichnungser-leichterung					772 028	242,40 Euro = (480 Min. * 30,30 Euro/h; WZ: A-S ohne O) + Sachkosten 0,00 Euro	187 139,6
2.10	Artikel 13 Nummer 2 Buchstabe a und c (§ 3 Absatz 1b und 9a UStG) Begrenzung einer uWA auf den unter-							

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	nehmensfremden Bereich							
2.11	Artikel 13 Nummer 7 (§ 6 Absatz 3a Satz 2 UStG) Fortführung der derzeitigen Wertgrenze für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr							
2.12	Artikel 13 Nummer 9 (§ 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f und g UStG) Ausschluss der Ist-Besteuerung in OSS-Fällen (Umsetzung EU-Vorgaben)	IP	336 000	2,90 Euro (4,5 Min. * 38,60 Euro/h, Gesamtwirtschaft (A-S ohne O) + Sachkosten 0,00 Euro	973,0	8 850	141,50 Euro (220 min * 38,60 Euro/h; WZ A-S ohne O) + Sachkosten 0,00 Euro	1 252,6
2.13	Artikel 13 Nummer 17 (§ 28 Absatz 7 UStG) Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von innergemeinschaftlichen Energieverkäufen als OSS (Neu) (Umsetzung EU-Vorgaben)		-42	496,12 Euro (515 Min. * 57,80 Euro/h; D Energieversorgung) + Sachkosten 0,00 Euro	-21,0	7	28,90 Euro (30 min * 57,80 Euro/h; D Energieversorgung) + Sachkosten 0,00 Euro	0,2
2.14	Artikel 14 Nummer 4 (§ 2c Absatz 1 UStG) Organschaft – Erklärung, Änderung oder Anzeigepflicht	IP	2 000	6,43 Euro (10 Min. * 38,60 Euro/h; WZ A-S ohne O) + Sachkosten 0,00 Euro)	13,0	100 000	6,43 Euro (10 min * 38,60 Euro /h; WZ A-S ohne O) + Sachkosten 0,00 Euro	643,3
2.15	Artikel 14 (§ 6b, § 1a Absatz 2a, § 3 Absatz 1a Satz 3, § 18a Absatz 6 Nummer 3 und Absatz 7 Nummer 2a sowie § 22 Absatz 4f und 4g UStG) Aufhebung der Regelungen							
2.16	Artikel 17 Nummer 3 (§ 238 Absatz 1 Nummer 1 BewG) Zuschlag zur verstärkten Tierhaltung auch		unverändert	0,00 Euro (Min. * 0,00 Euro/h; A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei) + Sachkosten 0,00 Euro	0,0			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	bei den Nutzungen Hopfen und Spargel							
2.17	Artikel 18 Nummer 13 Buchstabe a (§ 154 Absatz 2b AO) Möglichkeit des automatisierten Abrufs des Identifikationsmerkmal von Kontoinhabern beim BZSt	IP				98	85,0 (Personalaufwand) + 1 960,0 Euro (Sachaufwand)	2 045,3
2.18	Artikel 18 Nummer 13 Buchstabe b (§ 154 Absatz 2c Satz 2 AO)				-373,0			
	Summe (in Tsd. Euro)				57,2			290 882,5
	davon aus Informationspflichten (IP)				-208,3			4 172,2

Zu Nummer 2.1 (§ 6f EStG)

Es ist nicht von nennenswerten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand auszugehen. Es handelt sich nicht um neue Aufgaben, sondern lediglich um eine Vereinheitlichung einer bereits praktizierten Vorgehensweise. Unter der Prämisse der Privatautonomie ist grundsätzlich bereits eine im Kaufvertrag vereinbarte Kaufpreisaufteilung der Besteuerung zugrunde zu legen.

Zu Nummer 2.2 (§ 50c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG)

Es werden jährlich 5 813 weniger Anträge gestellt. Es gehen pro Jahr ca. 15 500 Neuanträge (ohne Rechtsbehelfsverfahren) ein. Diese Anträge betreffen zu 75 Prozent Rechteüberlassungen, auf die die vorgeschlagene Gesetzesänderungen Auswirkungen haben wird. Damit können ca. 11 625 Anträge jährlich betroffen sein. Durch die deutliche Erhöhung der Freigrenze wird geschätzt, dass ca. 50 Prozent der Anträge ggf. wegfallen. Pro Unternehmen werden im Mittel zwei Anträge gestellt, so dass für die Hälfte der Anträge einmaliger Aufwand entsteht durch die Anpassung bestehender Prozesse.

Zu Nummer 2.4 (§ 41b Absatz 1 EStG)

Der Zeitaufwand entsteht dadurch, dass zusätzliche bzw. detaillierter strukturierte Angaben in der Lohnsteuerbescheinigung übermittelt werden müssen (Lohnersatzleistungen, Reisekosten: doppelte Haushaltsführung, steuerfreie Kinderbetreuung je Kind/Jahr, Mitarbeiter-Vermögensbeteiligungen, Kennbuchstabe „D“ für Dienstwagen). Die Fallzahl wurde aus der Anzahl der Arbeitgeber aus der Lohnsteuerstatistik (Anmeldungen) 2024 mit 1 946 044 (siehe www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Lohnsteuer-Einkommensteuer/Tabellen/lohnsteuer-anmeldungen-eckzahlen.html) entnommen.

Der einmalige Zeitaufwand beträgt pro Fall 35 Minuten (5 Minuten für die Einarbeitung in die Informationspflicht, 10 Minuten für die Beschaffung von Daten, 10 Minuten für das Überprüfen der Daten und 10 Minuten für Fehlerkorrekturen).

Zu Nummer 2.5 (§ 42g Absatz 3 EStG)

Die Anzahl der Lohnsteuer-Nachschauen betrug im Jahr 2024 1 823. Es ist zu erwarten, dass sich die Fallzahlen um 5 Prozent erhöhen werden. Die Bereitstellung der Daten durch das Datenzugriffsrecht wird in etwa 30 Min. in Anspruch nehmen.

Zu Nummer 2.6 (§ 41b Absatz 1 Satz 6 EStG)

Wegfall eines kurzen administrativen Schritts (Zusammenstellung/Übermittlung an das Finanzamt).

Zu den Nummern 2.7 bis 2.9 (§ 4 Absatz 3 Satz 1 LStDV)

Der Wegfall der Aufzeichnungserleichterung führt dazu, dass Daten aus bislang getrennten Verfahren (insbesondere Reisekosten und doppelte Haushaltsführung) einmalig technisch und prozessual an die lohnkontenführende Stelle angebunden und für die Lohnsteuerbescheinigung zusammengeführt werden müssen (Schnittstellen-/Mapping-/Testaufwand).

Die unterschiedlichen Fallzahlen in den jew. Nummern resultieren aus den unterschiedlichen Größenklassen der Arbeitgeber.

Der Wegfall der Aufzeichnungserleichterung führt dazu, dass Daten aus bislang getrennten Verfahren (insbesondere Reisekosten und doppelte Haushaltsführung) einmalig technisch und prozessual an die lohnkontenführende Stelle angebunden und für die Lohnsteuerbescheinigung zusammengeführt werden müssen (Schnittstellen-/Mapping-/Testaufwand). Bei Arbeitgebern gibt es zwei Fallvarianten, die zu einem einmaligen Mehraufwand führen, da die Reisekosten noch nicht im Lohnkonto erfasst werden:

– Im ersten Fall werden die Reisekosten bereits digital erfasst. Hier müssen lediglich die vorhandenen Schnittstellen erweitert werden. Dies betrifft vor allem große Arbeitgeber (Nr. 2.7).

– Im zweiten Fall werden die Lohnkosten noch nicht digital erfasst, somit müssen betriebsinterne Prozesse der Reisekostenabrechnung umgestellt werden. Dies betrifft vor allem kleine und mittlere Arbeitgeber (Nr. 2.8 und 2.9).

Unter Nr. 2.7 wird der Erfüllungsaufwand für Arbeitgeber mit 250 oder mehr Arbeitnehmern berechnet. Die Fallzahl von 23 783 ist der Lohnsteuerstatistik (Anmeldungen) 2024 entnommen und angenommen wird, dass 50 Prozent der großen Arbeitgeber betroffen sind. Der einmalige Zeitaufwand beträgt 240 Minuten pro betroffenen Arbeitgeber für die Umstellung (Fach und Organisation, Tests).

Unter Nr. 2.9 wird der Erfüllungsaufwand für Arbeitgeber bis 49 Arbeitnehmer berechnet: Die Fallzahl von 772 028 berechnet sich auf Grundlage der Lohnsteuerstatistik (Anmeldungen) 2024 und folgenden Annahmen: 488 528 + 1 332 293 = 1 820 821 Arbeitgeber, abzüglich des Anteiles der Arbeitgebern mit 0 Beschäftigten i. H. v. 47 Prozent (Sonderauswertung Rechtliche Einheiten nach Wirtschaftsabschnitten und Größenklassen der Beschäftigten im Berichtsjahr 2021) = 965 035; betroffen sind 80 Prozent der kleinen Arbeitgeber. Der einmalige Zeitaufwand beträgt 480 Minuten pro betroffenen Arbeitgeber für die Umstellung (Fach und Organisation, Tests).

Zu Nummer 2.10 (§ 3 Absatz 1b und 9a UStG)

Die Änderungen bewegen sich im Bagatellbereich und daher erfolgt keine Bezifferung.

Zu Nummer 2.11 (§ 6 Absatz 3a Satz 2 UStG)

Die Wertgrenze in derselben Höhe besteht gesetzlich bereits seit 1. Januar 2020. Die Einführung hat keine Erfüllungsaufwände hervorgerufen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/13436).

Zu Nummer 2.12 (§ 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f und g UStG)

Durch die Umstellung von Ist- zur Sollversteuerung entstehen zusätzlich Änderungen im laufenden Erfüllungsaufwand, der durch einen erhöhten Korrekturaufwand bei der Verarbeitung von Retouren (auf Grund der Korrektur der Umsatzsteuervoranmeldung) zustande kommt.

Die Höhe der Fallzahl ist abhängig von der Bestellmenge innerhalb und außerhalb des Gemeinschaftsgebiets, hierzu gibt es jedoch keine belastbaren Statistiken. Die Fallzahl wird daher mithilfe einer Modellberechnung hergeleitet. Da ein Großteil der registrierten OSS-Nutzer (40 472) innerhalb des Gemeinschaftsgebiet agiert und nur

367 Nutzer außerhalb, wird dieser Teil bei der Berechnung nicht weiter betrachtet. Für die Berechnung wird eine Bestellhäufigkeit von zwei Bestellungen pro Monat, also 24 Bestellungen im Jahr angesetzt. Die (beschränkt)geschäftsfähige Bevölkerung (über 15 Jahre) innerhalb der EU liegt bei rund 350 Mio. Bürgerinnen und Bürgern. Damit ergeben sich insgesamt mindestens 8,4 Mrd. Bestellungen innerhalb der EU. Die Zahl der Handelsunternehmen innerhalb der EU liegt bei rund 11,5 Mio. Unternehmen. Der Marktanteil der in Deutschland ansässigen OSS-Nutzer, die nach Ist-Versteuerung veranlagen, liegt damit bei 0,08 Prozent. Überträgt man diesen Marktanteil auf die 8,4 Mrd. Bestellungen, ergibt sich ein Bestellvolumen von rund 6,5 Mio. Onlinebestellungen. Bei einer Retourenquote von 20 Prozent ergibt sich eine potenzielle Fallzahl von rund 1,3 Mio. Rücksendungen. Es wird davon ausgegangen, dass bei 75 Prozent der Online-Bestellungen die Bezahlung der Ware bereits im Zeitpunkt der Bestellung erfolgte und sich in diesen Fällen kein erhöhter Korrekturaufwand bei der Verarbeitung von Retouren ergibt.

Zu Nummer 2.13 (§ 28 Absatz 7 UStG)

Für die Wirtschaft reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 21 000 Euro. Davon entfallen 21 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Jährlicher Aufwand pro Fall: 496,1 Euro = (515 / 60 * 57,80 Euro/h (WZ: D))

Zu Nummer 2.15 (§ 6b, § 1a Absatz 2a, § 3 Absatz 1a Satz 3, § 18a Absatz 6 Nummer 3 und Absatz 7 Nummer 2a sowie § 22 Absatz 4f und 4g UStG)

Da bei der Einführung der Konsignationslagerregelung kein Erfüllungsaufwand entstanden ist, entsteht korrespondierend auch kein Aufwand bei der Abschaffung der Regelung.

Zu Nummer 2.16 (§ 238 Absatz 1 Nummer 1 BewG)

Die Fallzahlen, Zeitaufwand etc. werden sich durch die Anpassung nicht ändern, da die koordinierten Ländererlasse die Rechtslage bereits abbilden und umsetzen.

Zu Nummer 2.17 (§ 154 Absatz 2b Satz 2 AO)

Auf 98 Zahlungsdienstleister wird Software ausgerollt, die bei den angebundenen Rechenzentren bereits vorhanden ist. Der Aufwand besteht in der Anschaffung der Softwarelizenz (Annahme: 20 000 Euro je Lizenz) und Einbindung der Software in die Firmensoftware (2 Personentage bei einem Lohnsatz von 54,40 Euro je Stunde).

Zu Nummer 2.18 (§ 154 Absatz 2c Satz 2 AO)

Der Wert wurde von DESTATIS ermittelt.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.1	Artikel 3 Nummer 3 (§ 6f EStG) Einheitliche Vorgehensweise zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises bei bebauten Grundstücken	Länder				1	25 PT (Verfahren ELFE) 40 PT (Verfahren RMS)	56,0
3.2	Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe b (§ 10 Absatz 2c Satz 1 EStG) Bearbeitung der Anlage Vorsorgeaufwand einschließlich Anforderung von Belegen, Pflege der Wiedervorlage und Belegrücksendung nach durchgeführter Veranlagung sowie Anpassungen im KONSENS-Verfahren	Länder	184 000	-5,93 Euro (-10 Min. * 35,58 Euro/h; (Durchschnitt)) + Sachkosten 0,00 Euro	-1 091,1	1 1	20 PT (Verfahren ELFE) 20 PT (Verfahren RMS)	17,5 16,6
3.3	Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe b (§ 10 Absatz 2c Satz 1 EStG) Minimierung von Einspruchsverfahren	Länder	36 800	-28,80 Euro (-40 Min. * 43,20 Euro/h; (gD)) + Sachkosten 0,00 Euro	-1 059,9			
3.4	Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe b (§ 10 Absatz 2c Satz 1 EStG) Betreuung (jährlich) bzw. Programmierung (einmalig) des Bescheinigungsverfahrens bei der Künstlersozialkasse	Sozialversicherung	1		56,0	1		74,0
3.5	Artikel 3 Nummer 6 (§ 32 Absatz 6 Satz 4 EStG) Ungekürzte Gewährung der Freibeträge für Kinder bei Wohnsitz in EU/EWR	Länder				1	25 PT (Verfahren ELFE) 40 PT (Verfahren RMS)	56,0
3.6	Artikel 3 Nummer 7	Länder				1	14 PT (Verfahren ELFE)	46,2

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	(§ 33a Absatz 2 Satz 2 EStG) Ungekürzte Gewährung des sog. „Ausbildungsfreibetrags“ für Kinder mit Wohnsitz in EU/EWR						40 PT (Verfahren RMS)	
3.7	Artikel 3 Nummer 16 (§ 50b EStG) Anpassung des Prüfungsrechts nach § 50b EStG	Bund	geringe Fallzahl (10)	- 35 120,0 Euro (-48 000 Min. * 43,90 Euro/h; (gD)) + Sachkosten 0,00 Euro	-351,2			
3.8	Artikel 3 Nummer 17 Buchstabe a (§ 50c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG) Antragsloses Freistellungsverfahren bei Zahlungen bis zu 100 000 Euro	Bund	-5 813	101,4 Euro (180 Min. * 33,80 Euro/h) + Sachkosten 0 Euro	-589,4			
3.9	Artikel 3 Nummer 17 Buchstabe b (§ 50c Absatz 2 Satz 6 – neu – EStG) Ausschluss von Schachtelbeteiligungen bei sammel- und sonderverwahrten Aktien vom Freistellungsverfahren nach § 50c Absatz 2 Nummer 1 EStG	Bund	83	141,4 Euro (210 Min. * 40,40 Euro/h) + Sachkosten 0 Euro	11,7			
3.10	Artikel 4 Nummer 2 (§ 9 Absatz 4 Satz 3 EStG) Dauerhaftigkeit der Zuordnung einer ersten Tätigkeitsstätte	Länder				1	16 PT (Verfahren ELFE) 20 PT (Verfahren RMS)	30,6
3.11	Artikel 4 Nummer 4 (§ 39 Absatz 4a EStG) Datenaustausch KV/PV	Bund					10 022,40 Euro (29 Personentage à 8 h = 13 920 Min. * 43,20 Euro/h; ./.) + Sachkosten 0,00 Euro	10,0

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.12	Artikel 4 Nummer 5 (§ 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1b – neu – und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1b – neu – EStG) Lohnsteuer-Ermäßigung	Bund					20 044,80 Euro (58 Personentage à 8 h = 27 840 Min. * 43,20 Euro/h; Durchschnitt) + Sachkosten 0,00 Euro	20,0
3.13	Artikel 4 Nummer 5 und 6 (§§ 39a, 39b EStG) Datenaustausch KV/PV	Länder				1	160 PT (Verfahren LAVENDEL)	140,0
3.14	Artikel 4 Nummer 8 (§ 50a Absatz 2 Satz 3 EStG Erhöhung der Freigrenze)	Bund					978,00 Euro (2 Personentage à 8,2 h = 984 Min. * 59,52 Euro/h; Durchschnitt) + Sachkosten 0,00 Euro	1,0
3.15	Artikel 5 Nummer 1 (§ 41b Absatz 1 EStG) Erweiterung des Übermittlungskatalog	Länder	3 000 000	-5,20 Euro (-10 Min. * 31,77 Euro/h (100% mD))	-15 885,0			
3.16	Artikel 5 Nummer 1 (§ 41b EStG) Erweiterung des Ausweises der steuerfreien Arbeitgeberleistungen auf der Lohnsteuerbescheinigung	Länder				1	16 PT (Verfahren ELFE) 12 PT (Verfahren RMS) 21 PT GeCo 21 PT ELSTER	59,9
3.17	Artikel 13 Nummer 2 Buchstabe a und c (§ 3 Absatz 1b und 9a UStG) Begrenzung einer uWA auf den unternehmensfremden Bereich	Länder						

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.18	Artikel 13 Nummer 7 (§ 6 Absatz 3a Satz 2 UStG) Fortführung der derzeitigen Wertgrenze für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr	./.						
3.19	Artikel 13 Nummer 9 (§ 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f und g UStG) Ausschluss der Ist-Besteuerung in OSS-Fällen	Länder				1	18 PT (Verfahren GINSTER)	15,0
3.20	Artikel 13 Nummer 15 (§ 18k UStG) Ausschluss steuerbefreiter KU im IOSS	Bund (Umsetzung EU-Vorgaben)	1	23 250 Euro (30 000 Min. * 46,50 Euro/h; (./.)) + Sachkosten 0,00 Euro	23,3	1	476 625,00 Euro (615 000 Min. * 46,50 Euro/h; ./.) + Sachkosten 0,00 Euro	476,6
3.21	Artikel 13 Nummer 15 (§ 18k UStG) Ausschluss steuerbefreiter KU im IOSS	Länder (Umsetzung EU-Vorgaben)				1	18 PT (Verfahren GINSTER)	15,0
3.22	Artikel 13 Nummer 17 (§ 28 Absatz 7 UStG) Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von innergemein-schaftlichen Energieverkäufen als OSS (Neu)	Länder (Umsetzung EU-Vorgaben)	-120	499,69 Euro (642 Min. * 46,70 Euro/h; (./.)) + Sachkosten 0,00 Euro	-60,0			
3.23	Artikel 14 Nummer 4 (§ 2c Absatz 1 UStG) Organschaft – Erklärung, Änderung oder Anzeigepflicht prüfen	Länder	400	27,95 Euro (44 Min. * 38,12 Euro/h; (./.)) + Sachkosten 0,00 Euro	11,2	20 000	27,95 Euro (44 Min. * 38,12 Euro/h; ./.) + Sachkosten 0,00 Euro	559,0
3.24	Artikel 14 Nummer 4 (§ 2c Absatz 1 UStG) Organschaft – IT-Umsetzung	Länder				1	850 PT (Verfahren GINSTER) 6 PT (Verfahren GDA) 60 PT GeCo	885,0

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
							100 PT ELSTER	
3.25	Artikel 14 Nummer 2, 5, 6, 7 und 8 (§ 1a Absatz 2a, § 3 Absatz 1a Satz 3, § 6b, § 18a Absatz 6 Nummer 3 und Absatz 7 Nummer 2a sowie § 22 Absatz 4f und 4g UStG) Aufhebung der Regelungen	Länder						
3.26	Artikel 18 Nummer 2 (§ 1 Absatz 2 Nummer 7 AO) betragsmäßige Begrenzung der AdV bei Realsteuern	Kommunen	7 000	14,07 Euro (20 Min. * 42,20 Euro/ h; (gD)) + Sachkosten 0,00 Euro	98,5			
3.27	Artikel 18 Nummer 12 (§ 152 Absatz 4 AO) Verspätungszuschlag in Fällen der Zusammenveranlagung und in Fällen rechtsfähiger Gesellschaften; Ausübung des Auswahlermessens gemäß § 152 Absatz 4 AO	./.	große Fallzahl aber kein Personalaufwand, da gesetzliche Änderung keinen personellen Mehraufwand/Minderaufwand zur Folge hat					
3.28	Artikel 18 Nummer 13 Buchstabe a (§ 154 Absatz 2b AO) Möglichkeit des automatisierten Abrufs des Identifikationsmerkmal von Kontoinhabern beim BZSt	Bund	98		0,0	98	50,70 Euro (90 Min. * 33,80 Euro/ h; mD) + Sachkosten keine	5,0
3.29	Artikel 18 Nummer 13 Buchstabe b (§ 154 Absatz 2c AO) Streichung der Regelung	Bund			-2 400,0			
3.30	Artikel 18 Nummer 14 (§ 238 Absatz 1a AO) Anpassung Zinssatz für Verzinsung nach § 233a AO	Länder				1	20 PT (Verfahren BIENE) 10 PT (Verfahren StundE)	48,0

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
							25 PT ELFE	
3.31	Artikel 18 Nummer 15 (§ 309a AO) Elektronische Pfändung bei einem Kreditinstitut	Länder	1 500 000	-8 578 Euro (10 Min. *34,31 Euro/h, + Sachkosten -1 500,00 Euro	-10 077,5			
3.32	Artikel 18 Nummer 15 (§ 309a AO) Elektronische Pfändung bei einem Kreditinstitut – Zollverwaltung	Bund	1	Sachkosten - 4 212 000,00 €	-4 212,0	1	Sachkosten 955.000,00 €	955,0
3.33	Artikel 18 Nummer 15 (§ 309a AO) Elektronische Kontenpfändung – ITZBund	Bund				1	Sachkosten 350.000,00 €	350,0
3.34	Artikel 18 Nummer 15 (§ 309a AO) Elektronische Kontopfändung – IT Aufwand KONSENS	Länder				1	Sachkosten 2 986 000,00 €	2 986,0
3.35	Artikel 19 Nummer 3	Länder				1		687,0
	Elektronische Bekanntgabe (§ 122a AO)	Bund				1		313,0
3.36	Artikel 27 Nummer 1 bis 6 und 8 bis 13 (§ 1 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, § 4 Absatz 6, § 6 Absatz 4 und 9, § 9 Absatz 1, 3 und 6, § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6, § 14 Absatz 2 und 3, § 15 Absatz 2, § 17 Absatz 4, § 18 Absatz 1 Satz 2, § 22 Absatz 1 Nummer 1 und § 29 Satz 4 PStTG) Schaffung der Voraussetzungen für den automatischen Austausch der nach diesem Gesetz erhobenen Informationen mit Drittstaaten	Bund		517 120 Euro (1 600 Personentage à 8h * 40,40 Euro/h) + Sachkosten 940 000 Euro 54 080 Euro (200 Personentage à 8h * 33,80 Euro/h) + Sachkosten 0,00 Euro	1 457,1 54,1		Sachkosten 5 327 Tsd. Euro	5 327,0
	Summe (in Tsd. Euro)				-34 014,2			13 149,4
	davon Bund				-6006,4			7 457,6

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	davon Land (inklusive Kommunen)				-28 063,8			5 617,8
	davon Sozialversicherung				56,0			74,0

Zu Nummer 3.1 (§ 6f EStG)

Es ist nicht von nennenswerten Auswirkungen auf den laufenden Erfüllungsaufwand auszugehen. Es handelt sich nicht um neue Aufgaben, sondern lediglich um eine Vereinheitlichung einer bereits praktizierten Vorgehensweise. Unter der Prämisse der Privatautonomie ist grundsätzlich bereits eine im Kaufvertrag vereinbarte Kaufpreisaufteilung der Besteuerung zugrunde zu legen.

Zu Nummer 3.2 (§ 10 Absatz 2c Satz 1 EStG)

Bei der Bearbeitung der Anlage Vorsorgeaufwand ergeben sich Erleichterungen, da diese Fälle i. d. R. nicht mehr zur personellen Prüfung ausgesteuert werden dürften, sodass hier anteilig für diese Fallgestaltung -3 Minuten angesetzt wurden. Außerdem entfällt die Anforderung von Belegen, die Belegrücksendung nach durchgeführter Veranlagung (-2:29 Minuten) und Pflege der Wiedervorlagen (-3:26 Minuten), sodass inklusive Intendanz ein Zeitwert von -10 Minuten angesetzt wurde. Bei einer angenommenen Bearbeitung von 60 Prozent durch den mittleren Dienst der Länder und 40 Prozent durch den gehobenen Dienst der Länder wurde in Übereinstimmung mit den in der Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands des Statistischen Bundesamtes (Anhang 8) von 37,78 Euro pro Stunde ausgegangen.

Zu Nummer 3.3 (§ 10 Absatz 2c Satz 1 EStG)

Da die eigeninitiative Geltendmachung von Altersvorsorgeaufwendungen fehleranfällig ist (z. B. Eintragungen vergessen oder versehentlich in falscher Höhe getätigt), wurde in Bezug auf die ermittelte Fallzahl von rund 184 000 (Herleitung siehe oben) eine Einspruchsquote von 20 Prozent angenommen, die zu geschätzten 36 800 Fällen führt.

Für die gesamte Einspruchsbearbeitung wurde ein Zeitaufwand von 40 Minuten inklusive Intendanz taxiert, der infolge der Regelung entfallen würde. Als Lohnsatz pro Stunde wurde in Übereinstimmung mit der Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands des Statistischen Bundesamtes (Anhang 8) von 43,20 Euro pro Stunde (gehobener Dienst in den Ländern) ausgegangen.

Zu Nummer 3.4 (§ 10 Absatz 2c Satz 1 EStG)

Die ausgewiesenen Werte i.H.v. 56 000 Euro (jährlicher Erfüllungsaufwand) bzw. 74 000 Euro (einmaliger Erfüllungsaufwand) beruhen auf einer von BMAS vorgenommenen Aufwandsermittlung.

Zu Nummer 3.5 und 3.6 (§ 32 Absatz 6 Satz 4 und § 33a Absatz 2 Satz 2 EStG)

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den personellen Erfüllungsaufwand in den Finanzämtern. Zur Anpassung des IT-Verfahrens entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 102 200 Euro.

Zu Nummer 3.11 (§ 39 Absatz 4a EStG)

Der Dialog auf die Inhalte der ELStAM-Datenbank muss erweitert werden, so dass die neuen mitteilungspflichtigen Stellen betreut werden können.

Hierfür sind Aufwände in Höhe von 23 PT externer Unterstützung und 6 PT aus ITZBund-internen Kräften anzusetzen.

Zu Nummer 3.12 (§ 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1b – neu – und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1b – neu – EStG)

Das Dialogsystem der ELStAM-Datenbank muss um ein Datenfeld erweitert werden, so dass der neue Freibetrag angezeigt wird und für manuelle Bearbeitungen im BZSt genutzt werden kann. Hierfür sind Aufwände in Höhe von 35 PT an externen Kräften und 23 PT an ITZBund-internen Kräften anzusetzen.

Zu Nummer 3.14 (§ 50a Absatz 2 Satz 3 EStG)

Für die Anpassung des IT-Verfahrens werden zwei Arbeitstage (8,2h pro Tag) angesetzt mit insgesamt 984 Minuten.

Zu Nummer 3.15 (§ 41b Absatz 1 EStG)

Durch die Erweiterung des bisherigen Bescheinigungskatalogs des § 41b Absatz 1 EStG ermöglichen die beim Arbeitgeber bereits im Lohnkonto vorhandenen und zu übermittelnden Daten es der Finanzverwaltung, diese Daten auf Plausibilität zu überprüfen und zeitaufwendige Rückfragen bei der Bearbeitung der Steuererklärung zu vermeiden. Der personelle Erfüllungsaufwand mindert sich in den Finanzämtern, da Arbeitsschritte zukünftig entfallen können. Diese umfassen das Anschreiben, die Pflege der Wiedervorlage, das Zuordnen des Posteingangs, ggf. Scannen und erneutes Aufgreifen vor der abschließenden Prüfung des einzelnen Steuerfalls.

Die Bearbeitungszeit mindert sich durchschnittlich um ca. zehn Minuten pro Fall. Bei geschätzten 3 Mio. betroffenen Fällen beträgt die jährliche Minderung des personellen Erfüllungsaufwands insgesamt 15,885 Mio. Euro. Es wurde ein Personalkostensatz von 31,77 Euro je Stunde zugrunde gelegt, da in den Veranlagungsstellen für Überschusseinkünfte durchschnittlich 90 Prozent der Tätigkeiten vom mittleren Dienst und 10 Prozent vom gehobenen Dienst durchgeführt werden.

Zu Nummer 3.17 (§ 3 Absatz 1b und 9a UStG)

Unternehmer müssen zukünftig statt einer unentgeltlichen Wertabgabe den Vorsteuerabzug aus entsprechenden Leistungsbezügen prüfen und ggf. berichtigen. Es ist nicht von nennenswerten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand auszugehen.

Zu Nummer 3.18 (§ 6 Absatz 3a Satz 2 UStG)

Die Wertgrenze in derselben Höhe besteht gesetzlich bereits seit 1. Januar 2020. Die Einführung hat keine Erfüllungsaufwände hervorgerufen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/13436).

Zu Nummer 3.19 (§ 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f und g UStG)

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die IT-Umsetzung (GINSTER) auf Länderseite wurde auf 15 000 Euro geschätzt.

Zu Nummer 3.20 (§ 18k UStG)

Für den laufenden Betrieb und die Pflege des IT-Verfahrens beim BZSt wurden 500 Arbeitsstunden zu einem Satz von durchschnittlich 46,50 Euro angesetzt.

Einmalig:

Die Schätzung des IT-Dienstleisters für Entwicklung und Umsetzung des IT-Verfahrens beruht auf folgenden Annahmen: 10 150 Arbeitsstunden zu einem Satz von durchschnittlich 46,50 Euro.

Zu Nummer 3.22 (§ 28 Absatz 7 UStG)

Berechnung: -120 Prüfungen von Umsatzsteuererklärungen (jährlicher Aufwand pro Fall; 499,70 Euro = (642 Min. * 46,70 Euro/h (100 Prozent durchschnitt))) -60

Zu Nummer 3.23 (§ 2c Absatz 1 UStG)

Jährlich:

Von der jährlichen Fallzahl von 2 000 umsatzsteuerrechtlichen Organschaften wird erwartet, dass durch das elektronische Verfahren lediglich 20 Prozent (400) personell zu bearbeiten sein werden. Für das formelle Prüfen und Sichten der Erklärungen werden durchschnittlich 44 Minuten benötigt. Als Lohnsatz wird ein durchschnittlicher Lohnsatz von 38,12 Euro pro Stunde zugrunde gelegt, da in den KSt-Stellen der Finanzämter, in denen die meisten

umsatzsteuerrechtlichen Organschaften bearbeitet werden, die Aufgaben zu 60 Prozent durch den gehobenen Dienst und zu 40 Prozent vom mittleren Dienst erledigt werden.

Einmalig:

Von der bestehenden Fallzahl von 100 000 umsatzsteuerrechtlichen Organschaften wird erwartet, dass durch das elektronische Verfahren lediglich 20 Prozent (20 000) personell zu bearbeiten sein werden. Für das formelle Prüfen und Sichten der Erklärungen werden durchschnittlich 44 Minuten benötigt. Als Lohnsatz wird ein durchschnittlicher Lohnsatz von 38,12 Euro pro Stunde zugrunde gelegt, da in den KSt-Stellen der Finanzämter die Aufgaben zu 60 Prozent durch den gehobenen Dienst und zu 40 Prozent vom mittleren Dienst erledigt werden. Die Neuregelung führt zudem zu einem einmaligen Vollzugsaufwand in den Finanzbehörden der Länder, der jedoch nicht bezifferbar ist, da nicht abgeschätzt werden kann, wie viele Organträger eine Erklärung abgeben werden.

Zu Nummer 3.24 (§ 2c Absatz 1 UStG)

Der Erfüllungsaufwand für die IT-Umsetzung auf Länderseite (Verfahren GINSTER, GDA, GeCo, ELSTER) wurde auf rd. 885 000 Euro geschätzt.

Zu Nummer 3.25 (§ 1a Absatz 2a, § 3 Absatz 1a Satz 3, § 6b, § 18a Absatz 6 Nummer 3 und Absatz 7 Nummer 2a sowie § 22 Absatz 4f und 4g UStG)

Da bei der Einführung der Konsignationslagerregelung kein Erfüllungsaufwand entstanden ist, entsteht korrespondierend auch kein Aufwand bei der Abschaffung der Regelung.

Zu Nummer 3.26 (§ 1 Absatz 2 Nummer 7 AO)

Aus den vorliegenden Daten wurde eine Hochrechnung vorgenommen: Es wird jährlich von 7 000 Fallzahlen (Einsprüche mit AdV) ausgegangen, pro Fall ist mit etwa 20 Minuten Zeitaufwand zu rechnen und für den gD (Kommune) ergeben sich Lohnkosten pro Stunde i. H. v. 42,20 Euro.

Zu Nummer 3.27 (§ 152 Absatz 4 AO)

Durch die gesetzliche Änderung entsteht in den Ländern ggf. ein einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand im Rahmen der Pflege. Die Höhe des Aufwands ist nicht quantifizierbar.

Zu Nummer 3.28 (§ 154 Absatz 2b AO)

Es gibt 98 Zahlungsdienstleister, die nicht zugleich Kreditinstitut sind. Für Kreditinstitute gibt es bereits die Möglichkeit eines maschinellen Abfrageverfahrens der Identifikationsnummer. Da eine Anbindung über das Verfahren KISTA/Kontenwahrheit erfolgt, in dem ca. 80 000 Verfahrensteilnehmende betreut werden, ist der zusätzlich Aufwand für die Betreuung der 98 Zahlungsdienstleister nicht weiter zu berücksichtigen. Die zusätzlichen Kosten dafür können nicht beziffert werden.

Einmalig:

Es gibt in Deutschland 98 Zahlungsdienstleister, die nicht zugleich Kreditinstitut sind. Für Kreditinstitute gibt es bereits die Möglichkeit eines maschinellen Abfrageverfahrens der Identifikationsnummer.

Zu Nummer 3.29 (§ 154 Absatz 2c AO)

Durch die Abschaffung der Vergeblichkeitsmeldung ergeben beim ITZ Bund Ersparnisse von ca. 2,4 Mio. Euro. Durch den Wegfall der Regelung zur Vergeblichkeitsmeldung entfallen Kosten für die Dialog- und Auswertungskomponente von ca. 2,2 Mio. Euro sowie Betriebskosten von ca. 200 000 Euro (10 Prozent der Gesamtentwicklungskosten).

Zu Nummer 3.30 (§ 238 Absatz 1a AO)

Durch die Änderung entsteht in den Ländern ein einmaliger geringfügiger automationstechnischer Umstellungsaufwand im Rahmen der Pflege.

Zu Nummer 3.31 (§ 309a AO)

Die Anzahl der Pfändungen pro Jahr wurde durch Abfrage bei den Ländern ermittelt. Bei durchschnittlich ca. 1,5 Mio. jährlichen Kontopfändungen und einer Zeitersparnis von zehn Minuten je Fall ergibt sich eine Minderung

des personellen Erfüllungsaufwands in den Finanzämtern von 8,578 Mio. Euro insgesamt sowie eine Portoeinsparung von 1,5 Mio. Euro.

Der Berechnung liegt ein Personalkostensatz von 34,31 Euro pro Stunde zugrunde, da in den Vollstreckungsstellen durchschnittlich 70 Prozent der Tätigkeiten vom mittleren Dienst und 30 Prozent vom gehobenen Dienst erledigt werden.

Zu Nummer 3.32 (§ 309a AO)

Jährlicher Aufwand:

Durch die elektronische Kontopfändung (§ 309a AO) ergeben sich für den Bund jährliche Ersparnisse an Sachkosten in Höhe von 4 212 000 Euro. Diese resultieren einerseits aus dem Wegfall von Druck- und Portokosten in Höhe von 3 463 967 Euro bei den nicht mehr auszudruckenden und postalisch zu versendenden Pfändungs- und Einziehungsverfügungen der Hauptzollämter (4 Seiten à 0,03 Euro/Seite und 4,16 Euro/PZU für jährlich 809 338 Pfändungs- und Einziehungsverfügungen). Andererseits ist mit einem Wegfall von Portokosten bei weiteren Schreiben im Zusammenhang mit der Kontopfändung in Höhe von 748 030 Euro zu rechnen (Entfall von Portokosten für jährlich 712 217 Aufhebungen/Minderungen, 16 186 Mahnungen ggü. Drittschuldnern, 48 560 Erinnerungen zur Abgabe der Drittschuldnererklärung, 8 093 Androhungen von Zwangsgeld, 1 618 Festsetzungen von Zwangsgeld und 728 Aufhebungen Zwangsgeld). Für die Mengenangaben wurde auf Vergleichswerte der Hauptzollämter aus den Vorjahren zurückgegriffen.

Einmaliger Aufwand:

Durch die Änderung entsteht dem Bund in den Jahren 2028 und 2029 ein einmaliger geringfügiger automationstechnischer Entwicklungs- und Umstellungsaufwand bei den IT-Verfahren Zoll-Portal und elektronisches Vollstreckungssystem (eVS) in Höhe von insgesamt 955 000 Euro. Weiterhin ist zwischen Zoll-Portal und ELSTER eine bidirektionale Schnittstelle für den Datenaustausch zu schaffen.

Zu Nummer 3.33 (§ 309a AO)

Dienstleistungsaufträge im Bereich IT ITZBund (110 000 Euro) sowie einmalige Sachausgaben für den Erwerb von Anlagen, Geräten im Bereich IT ITZBund (240 000 Euro).

Zu Nummer 3.34 (§ 309a AO)

Derzeit ist das Pfändungsverfahren der Finanzbehörden aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform und der ausdrücklich ausgeschlossenen elektronischen Form (§ 309 Absatz 1 AO) papierbasiert und umfasst mannigfaltige personelle Abläufe, die künftig digitalisiert ablaufen sollen. Die Digitalisierung wird zu erheblichen Arbeitserleichterungen führen. Diese betreffen neben der personellen Bearbeitung und Überwachung insbesondere auch die Versandvorbereitung, die Aktenablage, den internen Postlauf sowie die Zuordnung des Rücklaufs (z. B. Drittschuldnererklärungen).

Im Rahmen der technischen Umsetzung im Vorhaben KONSENS sind insbesondere der XJustiz-Standard zu etablieren, die notwendigen Ein- und Ausgangskanäle für die technische Kommunikation aufzubauen und der komplexe fachliche Workflow in den KONSENS-Verfahren abzubilden. Die Gesamtkosten dieser technischen Umsetzung werden auf rund 2 986 000 Euro geschätzt.

Zu Nummer 3.35 (§ 122a AO)

Durch die gesetzliche Änderung entsteht bei den IT-Verfahren der Länder (GINSTER, ELSTER, ELFE (687 000 Euro)) sowie dem Bund (Zoll-Portal (313 000 Euro)) ein einmaliger Aufwand an Sachkosten aufgrund des automationstechnischen Umstellungsaufwands im IT-Verfahren.

Zu Nummer 3.36 (§ 1 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, § 4 Absatz 6, § 6 Absatz 4 und 9, § 9 Absatz 1, 3 und 6, § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6, § 14 Absatz 2 und 3, § 15 Absatz 2, § 17 Absatz 4, § 18 Absatz 1 Satz 2, § 22 Absatz 1 Nummer 1 und § 29 Satz 4 PStTG)

Die Erweiterung des Verfahrens „DAC 7“ um Drittstaaten hat Einfluss auf alle betroffenen IT-Komponenten, die den internationalen Austausch der DAC7-Daten gewährleisten. Die Datensätze durchlaufen grundsätzlich die vollständige Wertschöpfungskette, sodass eine ganzheitliche Anpassung aller betroffenen und nachgenutzten IT-Komponenten erforderlich ist. Neben dem IT-Kernsystem DAC7 sind auch weitere IT-Komponenten des BZSt

betroffen. Diese Teil-Komponenten gilt es zu erweitern und zu ertüchtigen. Die reguläre IT-Weiterentwicklung beinhaltet dabei im Wesentlichen die Teilschritte Anforderungsanalyse, Abstimmung mit Stakeholdern, Realisierung und Tests. Auf Ebene des BZSt entsteht kein (dauerhafter) Personalmehrbedarf zur Umsetzung des DPI MCAA. Die Aufgaben – u. a. Pflege und Weiterentwicklung des IT-Verfahrens, internationale Abstimmungen auf OECD Ebene zu technischen und fachlichen Fragen des neuen Regelwerks, die Aufbereitung von rechtlichen Grundsatzfragen sowie Mitwirkungen in etwaigen Überprüfungsprozessen durch die OECD im Rahmen der gegenseitigen Überprüfungen (sog. Peer Reviews) –werden durch das BZSt durch den bereits bestehenden Fachbereich DPI/DAC7 erledigt werden können.

Auf Ebene des ITZBund entsteht zusätzlicher Personalbedarf. Der hohe Personalaufwuchs bezieht sich auf die notwendige Personalausstattung für das Verfahren DAC7. Für das Verfahren wurden bislang keine internen Stellen zur Verfügung gestellt, die aber aufgrund der Erweiterung des Verfahrens benötigt werden.

Die Sachkosten sind der Wartung der benötigten Infrastrukturkomponenten sowie den SW-Lizenzen für diese Umgebungen zuzurechnen.

Die Schätzung basiert auf der Annahme, dass das bestehende IT-Verfahren DAC7 und die existierenden IT-Komponenten zum Austausch, zur Verarbeitung und Weiterleitung weitgehend und unter Anpassung nachgenutzt werden können.

Zur Umsetzung des Vorhabens DPI MCAA werden Einmalkosten in Höhe von schätzungsweise 5,3 Mio. Euro entstehen. Diese Kosten sind der Instandsetzung der benötigten Infrastrukturkomponenten sowie den SW-Lizenzen für diese Umgebungen zuzurechnen sowie des Einsetzens von externem Personal durch das ITZBund zur Entwicklung und Umsetzung des Verfahrens.

Die Schätzung basiert auf der Annahme, dass das bestehende IT-Verfahren DAC7 und die existierenden IT-Komponenten zum Austausch, zur Verarbeitung und Weiterleitung weitgehend und unter Anpassung nachgenutzt werden können.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Vorschriften	**Weiterer Nutzen**
§ 3b Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 EStG	Gesetzliche Klarstellung zur Verwaltungspraxis bei der Ermittlung des maßgebenden Grundlohns für die Berechnung der Sonntags-, Feiertags-, und Nachtzuschläge. Die Regelung trägt somit zur Sicherung des Steueraufkommens bei.
§ 6f EStG	Normierung einer rechtssicheren und einheitlichen Vorgehensweise bei der Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück nach dem Verhältnis der Verkehrswerte auf den Grund und Boden sowie das Gebäude unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und den anerkannten Grundsätzen der Verkehrswertermittlung von Grundstücken
§ 7c und § 52 Absatz 15b EStG	Rechtsbereinigung und damit Schaffung von Rechtsklarheit/-sicherheit
§ 10 Absatz 2b Satz 4 EStG	Beibehaltung der Verfahrensvereinfachung für Bürgerinnen und Bürger, dass die retrospektiv tatsächlich getragenen Beiträge zur privaten Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung von den Versicherungsunternehmen an die Finanzverwaltung übermittelt werden.
§ 10 Absatz 2c Satz 1 EStG	Verfahrensvereinfachung durch Digitalisierung. Auch die dem Geltungsbereich des Künstlersozialversicherungsgesetzes unterfallenden Bürgerinnen und Bürger müssen entsprechende Altersvorsorgeaufwendungen zukünftig nicht mehr eigeninitiativ in ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen.
§ 34 EStG	Beseitigung einer nicht gerechtfertigten Doppelbegünstigung für teilfreigestellte Investmenterträge; Steuergerechtigkeit und Steuervereinfachung
§§ 39, 39a, 39b EStG	Folgerichtige Erweiterung des Datenaustauschs KV/PV, Vermeidung eines zu hohen Lohnsteuerabzugs bei freiwillig gesetzlich kranken-/pflegeversicherten Beamten und Empfängern von Versorgungsbezügen, praxistaugliche Berechnung der Vorsorgepauschale

Vorschriften	**Weiterer Nutzen**
§ 41b EStG	Der bisherige Bescheinigungskatalog des § 41b Absatz 1 EStG wird erweitert. Die Lohnsteuerbescheinigung in Papierform wird abgeschafft, dem Arbeitgeber wird die Form der Information für den Arbeitnehmer freigestellt.
§ 43 Absatz 1 Satz 6, § 44 Absatz 1 Satz 10 und § 45a Absatz 5 Satz 3 EStG	Vereinheitlichung der Gesetzestexte zur Präzisierung der IT-technischen Abläufe.
§45a Absatz 6 EStG	In der Formulierung zu § 45a Absatz 7 im JStG 2024 wurde die durch die Aufhebung von § 45a Absatz 5 erfolgte Änderung der Reihenfolge der nachfolgenden Absätze im parallel laufenden Bürokratieentlastungsgesetz IV nicht berücksichtigt. Die Korrektur ist erforderlich, um in § 52 EStG den Zeitpunkt für den "neuen" § 45a Absatz 6 richtig zu bestimmen.
§ 45b Absatz 4 und § 50e Absatz 2 EStG	Klarstellende Fassung des § 45b Absatz 4 und § 50e Absatz 2 EStG
§ 50b EStG	– Streichung der Ermächtigungsnorm zur Zinsinformationsverordnung und Folgeänderungen in § 50b und § 50e Absatz 1 EStG. – Einführung neuer Prüfungsmöglichkeiten des BZSt für Mitteilungen nach §§ 45b und 45c EStG.
§ 50c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG	Verfahrensvereinfachung durch Erhöhung der Freigrenzen
§ 50c Absatz 2 Satz 6 EStG	Verhinderung von missbräuchlichen Steuergestaltungen und Gleichbehandlung von unbeschränkt als auch beschränkt steuerpflichtigen Gläubigern, die Kapitalerträge aus Schachtelbeteiligungen mit sammel- oder sonderverwahrten Aktien erzielen
§ 8b Absatz 6 Satz 2 KStG	Erhöhung der Rechtssicherheit durch gesetzliche Festschreibung der bisherigen Verwaltungspraxis.
§ 4 Absatz 3 FZulG	Mit der Neuregelung soll das nationale Recht an beihilferechtlichen Möglichkeiten der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) – insbesondere Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe i) iii) AGVO angeglichen werden. Dadurch wird auch die Attraktivität der Forschungszulage zusätzlich erhöht.
§ 12 FZulG	Die Neuregelung soll verhindern, dass Steuerpflichtige an der erfolgreichen Beantragung der Forschungszulage gehindert sind, wenn die Bescheinigung der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) erst nach Ablauf der für die Forschungszulage geltenden vierjährigen Festsetzungsfrist ausgestellt wird. Solche Fälle können in der Praxis vorkommen, weil der Antrag auf Bescheinigung an keine eigene Frist gebunden ist und bis zum Ablauf der für den Forschungszulagenbescheid maßgeblichen Festsetzungsfrist gestellt werden kann.
§ 2 Absatz 2 Nummer 2, §§ 2c und 27 UStG, § 1 UStDV	– Rechtssicherheit bezüglich nicht beabsichtigter Organschaftsverhältnisse durch Einführung eines Erklärungsverfahren – Sicherung des Steueraufkommens durch Schaffung spezifischer Korrektur und Haftungsvorschriften – Verfahrensvereinfachung durch die künftig vollautomatisierte Erklärungsabgabe
§ 3 Absatz 1b und 9a UStG	Anpassung des Gesetzes an die Entwicklung der Rechtsprechung und damit Herstellen von Rechtssicherheit
§ 3f UStG	Rechtsvereinfachung, Konsolidierung zweier paralleler Regelungen, dadurch Vereinfachung des geltenden Rechts
§ 232 Absatz 4 Nummer 2, § 238 Absatz 1 Nummer 1, § 241 BewG, Anlage 27 und Anlage 27a zum BewG	Rechtsangleichung an die koordinierten Ländererlasse vom 30. April 2025 zur Anwendung des Siebenten Abschnitts des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes zur Bewertung des Grundbesitzes (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) für die Grundsteuer ab 1. Januar 2022
§ 30 Absatz 4 Nummer 3, § 309 Absatz 1 Satz 2 und § 309a AO	Verwaltungsvereinfachung
§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 AO	Vereinfachung des Gesetzes, Richtigstellung
§ 53 Nummer 2 Satz 5 AO	Vereinfachung des Gesetzes, Richtigstellung
§ 122 Absatz 5, § 309 Absatz 1 Satz 2 und § 309a AO	Verfahrensvereinfachung durch Digitalisierung
§ 152 Absatz 4 AO	Verfahrensvereinfachung durch Wegfall personeller Begründungen des Auswahlermessens

Vorschriften	Weiterer Nutzen
§ 154 AO	Verfahrensvereinfachung durch Digitalisierung für Zahlungsdienstleister nach dem Zahlungsdienstleisteraufsichtsgesetz
§ 154 Absatz 2c AO	Verringerung Erfüllungsaufwand
§ 238 Absatz 1a AO	Berücksichtigung der Entwicklung der Zinssätze am Kapitalmarkt
§§ 7, 51, 78, 81, 82c, 84, 87, 88 und 90a, MinStG	Überwiegend redaktionelle Anpassungen sowie Umsetzung von internationalen Vereinfachungen
§ 117 AO, § 5 EUBeitrG und § 3a EUAHiG	Umsetzung europarechtlicher Vorgaben (Artikel 5 der Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (Beitreibungsrichtlinie))
§ 7 Absatz 15 Satz 1 und § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EUAHiG	Ermöglichen der Datenauswertung durch BZSt, Statistikübermittlung von BZSt an die EU-KOM (Aufgreifen der Änderung an Artikel 8b der Amtshilferichtlinie)
§§ 1, 3, 4, 6, 9, 12, 14, 15, 17, 18 und 22 PStTG	Schaffung der Voraussetzungen für den automatischen Austausch der nach diesem Gesetz erhobenen Informationen mit Drittstaaten
§ 13 Absatz 1 Satz 2 PStTG	Operative Erleichterung für Plattformenbetreiber
§ 8 Absatz 2 Satz 4 FKAustG	Korrektur (Rücknahme einer versehentlich überschießenden Regelung)
§ 7 Absatz 9 StStatG	Die Regelung trägt dazu bei, die bereits vorhandenen im Steuerstatistikgesetz geregelten Steuerstatistiken für die Wissenschaft umfassender zugänglich zu machen, die Wettbewerbsfähigkeit der Forschung mit deutschen Daten zu stärken und dem deutschen Forschungsstandort auch mit zusätzlichen deutschen Steuerdaten hochwertige Forschung zu ermöglichen. Dies kommt einer wissenschaftsgestützten Gesetzgebung und evidenzbasierten Politikberatung zu Gute.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung enthält die Übergangsregelung vom 1. Januar 2027 bis 30. Juni 2028 für die umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Lieferungen von Gas, Elektrizität und Wärme/Kälte für Zwecke des OSS als innergemeinschaftlicher Fernverkauf von Gegenständen (vgl. Artikel 13 Nummer 17 des vorliegenden Gesetzentwurfs). Die weiteren Regelungen sollen dauerhaft wirken, sodass eine Befristung nicht in Betracht kommt.

Eine Evaluierung ist für keine Regelung vorgesehen. Wegen der nicht signifikanten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand ist eine Evaluation der Regelungen nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 und Nummer 2 (Inhaltsübersicht und § 52 Absatz 15b – gestrichen –)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aufgrund der Streichung der Änderungsbefehle zur Einführung der Sonderabschreibung nach § 7c EStG im Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (vgl. Artikel 29 des vorliegenden Änderungsgesetzes) ergeben.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

§ 33b Absatz 5 Satz 5 – gestrichen –

Gemäß § 33b Absatz 5 EStG kann der Behinderten-Pauschbetrag eines Kindes mit Behinderung auf die Eltern übertragen werden. Die Übertragung setzt u. a. voraus, dass es sich um ein Kind handelt, für das die Eltern Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG oder Kindergeld haben. In der Einkommensteuererklärung

der Eltern ist die Identifikationsnummer des Kindes anzugeben (§ 33b Absatz 5 Satz 5 EStG). Diese Voraussetzung ist ab dem Jahr 2023 durch das Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) obsolet geworden, da die Identifizierung eines Kindes nun generell in § 32 Absatz 6 Satz 12 bis 14 EStG geregelt ist. Mit der Streichung des Satzes 5 gelten die Regelungen des § 32 Absatz 6 EStG zur Identifizierung eines Kindes einheitlich auch bei der Übertragung des Behinderten-Pauschbetrags. Gleiches gilt für die Übertragung des Hinterbliebenen-Pauschbetrages und der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale (§ 33 Absatz 2a Satz 9 EStG) eines Kindes auf die Eltern.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a (zu § 6f)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 6f EStG im vorliegenden Änderungsgesetz.

Zu Buchstabe b (zu § 45e)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Streichung des § 45e EStG im vorliegenden Änderungsgesetz.

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 2a – neu –)

Nach § 233a Absatz 2 AO beginnt der Zinslauf für die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen grundsätzlich 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Soweit die Steuerfestsetzung auf der Berücksichtigung eines rückwirkenden Ereignisses nach § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 AO oder auf einem Verlustabzug nach § 10d Absatz 1 EStG beruht, beginnt der Zinslauf davon abweichend 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das rückwirkende Ereignis eingetreten oder der Verlust entstanden ist (§ 233a Absatz 2a AO). Dadurch sollen rückwirkende Ereignisse und Verlustrückträge bei der Verzinsung nach § 233a AO erst dann berücksichtigt werden, wenn entsprechende Liquiditätsvor- oder -nachteile vorliegen.

Weitergehende Anwendungsausführungen zu § 233a Absatz 2a AO enthält AEAO zu § 233a unter Nummer 10. Nach Nummer 10.3.3 ist für die Korrektur eines für das Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres maßgebenden Wertansatzes, der sich auf die Höhe des Gewinns der Folgejahre auswirkt, festgelegt, dass dieser Sachverhalt keinen abweichenden Zinslauf gemäß § 233a Absatz 2a AO auslöst.

Nach gefestigter BFH-Rechtsprechung (BFH-Urteil vom 19. August 1999 – IV R 73/98, BStBl II 2000 S. 18 und BFH-Urteil vom 30. Juni 2005 – IV R 11/04, BStBl I S. 809) ist das Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres materiell-rechtliches Tatbestandsmerkmal des Steueranspruchs für das Folgejahr und damit Teil des Sachverhalts, der (auch) dieser Steuerfestsetzung zugrunde liegt. Wird ein dafür relevanter Wertansatz korrigiert, so sei darin das rückwirkende Ereignis im Sinne von § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AO zu sehen.

Mit der Einfügung von Absatz 2a – neu – in § 4 EStG wird die Verwaltungsauffassung gesetzlich festgeschrieben, dass die Korrektur eines für das Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres maßgebenden Wertansatzes, der sich auf die Höhe des Gewinns der Folgejahre auswirkt, grundsätzlich keinen abweichenden Zinslauf nach § 233a Absatz 2a AO bewirkt, auch wenn eine solche Korrektur ein rückwirkendes Ereignis im Sinne von § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AO darstellt (Satz 1).

Soweit jedoch auch die Änderung der Bilanz des Vorjahres auf einem rückwirkenden Ereignis beruht – z. B. dem Überschreiten der 15-%-Grenze nach § 6 Absatz 1 Nummer 1a EStG und der daraus resultierenden Umqualifizierung von (Erhaltungs-)Aufwand in anschaffungsnahe Herstellungskosten, wäre ein Ausschluss von § 233a Absatz 2a AO nicht sachgerecht, weil für das Vorjahr die Anwendung von § 233a Absatz 2a AO nicht ausgeschlossen wird. Vielmehr soll sich in diesen Fällen die Verzinsung des Folgejahres (oder weiterer Folgejahre) an der Verzinsung des Vorjahres orientieren (Satz 2).

In diesem Fall soll der Beginn des Zinslaufs des ersten Jahres maßgebend für den Beginn des Zinslaufes der Folgejahre sein, weil im Ergebnis beide Änderungen auf demselben Ereignis beruhen (Satz 3).

Zu Nummer 3 (§ 6f – neu –)

Zu § 6f (Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück)

Zu Absatz 1

Wurde ein bebautes Grundstück für einen Gesamtkaufpreis angeschafft, ist der Gesamtkaufpreis insbesondere zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Absetzung für Abnutzung des Gebäudes aufzuteilen.

Haben die Vertragsparteien bereits im Kaufvertrag Vereinbarungen über die Aufteilung des Gesamtkaufpreises in einen Grund- und Boden- sowie Gebäudeanteil getroffen, sind diese grundsätzlich auch der Besteuerung zugrunde zu legen. Derartige Vereinbarungen binden allerdings nicht, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der jeweilige Kaufpreis nur zum Schein bestimmt wurde oder die Voraussetzungen eines Gestaltungsmissbrauchs im Sinne des § 42 AO vorliegen. Eine Korrektur der von den Vertragsparteien getroffenen Kaufpreisaufteilung ist zudem geboten, wenn sie die realen Wertverhältnisse in grundsätzlicher Weise verfehlt und wirtschaftlich nicht haltbar erscheint (vgl. BFH-Urteil vom 16. September 2015 IX R 12/14, BStBl II 2016 S. 397, m. w. N.).

Fehlt eine vertragliche Kaufpreisaufteilung oder kann eine vorliegende vertragliche Kaufpreisaufteilung aus den vorgenannten Gründen nicht der Besteuerung zugrunde gelegt werden, ist zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung der Kaufpreis nach einer einheitlichen Vorgehensweise aufzuteilen.

Zu Absatz 2

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist ein Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück nicht nach der sogenannten Restwertmethode, bei der der Gebäudewertanteil durch Abzug des Bodenwerts vom Kaufpreis des bebauten Grundstücks ermittelt wird, sondern nach dem Verhältnis der Verkehrswerte oder Teilwerte auf den Grund und Boden einerseits sowie das Gebäude andererseits aufzuteilen (vgl. BFH-Urteil vom 10. Oktober 2000 IX R 86/97, BStBl II 2001 S. 183).

Für die Schätzung des Werts des Grund- und Boden- sowie des Gebäudeanteils kann die Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805) in der jeweils geltenden Fassung herangezogen werden, denn sie enthält anerkannte Grundsätze für die Ermittlung von Verkehrswerten von Grundstücken. Nach deren Bestimmungen ist der Verkehrswert mit Hilfe des Vergleichswertverfahrens (einschließlich des Verfahrens zur Bodenwertermittlung), des Ertragswertverfahrens, des Sachwertverfahrens oder mehrerer dieser Verfahren zu ermitteln. Diese Verfahren sind nach der Art des Wertermittlungsobjekts unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und der sonstigen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der zur Verfügung stehenden Daten, begründet zu wählen. Dabei stehen die – nach den tatsächlichen Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls zu wählenden – Wertermittlungsverfahren einander gleichwertig gegenüber (vgl. BFH-Urteil vom 20. September 2022 IX R 12/21, BStBl II 2024 S. 61, m. w. N.).

Mit der Neuregelung in § 6f EStG wird die Vorgehensweise zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück nach dem Verhältnis der Verkehrswerte auf den Grund und Boden einerseits sowie das Gebäude andererseits unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und den anerkannten Grundsätzen der Verkehrswertermittlung von Grundstücken zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für steuerliche Zwecke praxisgerecht konkretisiert.

Nach den Regelungen in § 6f Absatz 2 – neu – EStG ermittelt sich der Wertanteil der baulichen Anlagen (Gebäudewertanteil) grundsätzlich nach folgender Formel:

$$\text{Wertanteil der baulichen Anlagen in \%} = 100 \times \frac{\text{marktangep. vorl. VfW - BW +/- boG}_{\text{Gebäude}}}{\text{marktangep. vorl. VfW +/- boG}_{\text{Boden}} \text{ +/- boG}_{\text{Gebäude}}}$$

wobei:

marktangep. vorl. VfW	=	marktangepasster vorläufiger Verfahrenswert für das bebaute Grundstück im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ImmoWertV
BW	=	Bodenwert im Sinne der §§ 40 bis 43 ImmoWertV
$boG_{Gebäude}$	=	besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale im Sinne des § 8 Absatz 3 ImmoWertV, die sich auf den Gebäudewert auswirken
boG_{Boden}	=	besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale im Sinne des § 8 Absatz 3 ImmoWertV, die sich auf den Bodenwert auswirken

Durch eine Mindestwertregelung wird vorsorglich ausgeschlossen, dass z. B. bei einem Grundstück mit einem Liquidationsobjekt im Sinne des § 8 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 Immobilienwertermittlungsverordnung ein negativer Gebäudewertanteil ermittelt wird.

Zu Absatz 3

Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens wird entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis festgeschrieben, dass das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder unter Berücksichtigung der Grundsätze nach Absatz 2 eine Arbeitshilfe zur vereinfachten Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für das bebaute Grundstück auf den Grund und Boden einerseits sowie das Gebäude andererseits auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen zur Verfügung stellt, deren Ergebnis der Besteuerung zugrunde gelegt werden kann. Es handelt sich dabei um eine qualifizierte Schätzung, die allerdings sachverständig begründet widerlegt werden kann.

Der Nachweis für eine von der Arbeitshilfe abweichenden Kaufpreisaufteilung ist unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Absatz 2 durch Vorlage eines für diesen Zweck nach persönlicher Vorortbesichtigung erstellten Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken oder von Personen, die von einer nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung aller Arten von bebauten und unbebauten Grundstücken zertifiziert worden sind, zu erbringen. Gutachten von solchen Sachverständigen bieten eine erhöhte Wahrscheinlichkeit dafür, dass Gutachtenstandards eingehalten worden und weitere Nachweise im Rahmen der Kaufpreisaufteilung entbehrlich sind. Die zu den Kernaufgaben mit Wertungsspielraum eines Sachverständigen gehörende persönliche Vorortbesichtigung (Objektbesichtigung) wird zwingend vorgeschrieben.

Zu Nummer 4 (§ 9 Absatz 5 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur infolge der Änderung des § 9 Absatz 5 Satz 2 EStG durch Artikel 4 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 353), mit der fälschlicherweise die Angabe „§“ vor der Angabe „§ 4k“ gestrichen wurde.

Die Ergänzung des § 9 Absatz 5 Satz 2 EStG um § 6f EStG dient der Klarstellung, da § 6f EStG auch bei Überschusseinkünften anzuwenden ist.

Zu Nummer 5 (§ 10)

Zu Buchstabe a (§ 10 Absatz 2b Satz 4)

Nach gegenwärtiger Rechtslage haben die in § 10 Absatz 2b Satz 1 EStG genannten mitteilungspflichtige Stellen nach Maßgabe des § 93c AO unter Angabe u. a. der Vertrags- oder der Versicherungsdaten die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten und erstatteten Beiträge zur Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung an die zentrale Stelle (§ 81 EStG) zu übermitteln. Das gilt nicht, soweit diese Daten bereits mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2 EStG) oder der Rentenbezugsmitteilung (§ 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EStG) zu übermitteln sind.

Zum 1. Januar 2026 wurde im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens ein umfassender elektronischer Datenaustausch zwischen den inländischen Unternehmen der privaten Krankenversicherung und der privaten Pflege-Pflichtversicherung, dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und den Arbeitgebern eingeführt. Die Höhe der monatlichen Beiträge für eine private Krankenversicherung und für eine private Pflege-Pflichtversicherung, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung eines nach § 3 Nummer 62 EStG steuerfreien Zuschusses für diese Beiträge vorliegen, sowie für eine private Krankenversicherung und für eine private Pflege-Pflichtversicherung im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 EStG sind durch das Versicherungsunternehmen an das BZSt zu übermitteln, soweit der Versicherungsnehmer dieser Übermittlung nicht gegenüber dem Versicherungsunternehmen widersprochen hat. Das BZSt bildet aus den automatisiert übermittelten Daten die entsprechenden Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39 Absatz 4a EStG) und stellt diese dem Arbeitgeber zum Abruf bereit. Mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung sind diese wiederum vom Arbeitgeber an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EStG).

In diesen Fällen würde nach dem bisherigen Wortlaut von § 10 Absatz 2b Satz 4 EStG keine Datenübermittlung im Sinne des § 10 Absatz 2b Satz 1 EStG des Versicherungsunternehmens als mitteilungspflichtige Stelle mehr erfolgen.

Die Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39 Absatz 4 Nummer 4 EStG sind zukunftsgerichtet; die Übermittlung der Beiträge des Jahres muss bis zum Ablauf des 20. November des Vorjahres erfolgt sein (§ 39 Absatz 4a Satz 2 EStG). Bei Änderungen in der Beitragszahlung ist in der Regel zwar eine Korrektur oder eine Stornierung durchzuführen. Die Korrektur muss dabei für die betreffenden Monate des aktuellen Beitragsjahres und ggf. des Folgejahres durchgeführt werden.

Da sich – beispielsweise als Folge eigener Feststellungen der mitteilungspflichtigen Stellen, gezahlter Beitragsrückerstattungen oder einer Prüfung durch das BZSt nach § 93c Absatz 4 Satz 1 AO i. V. m. § 10 Absatz 2b Satz 6 EStG – die im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung steuerlich zu berücksichtigenden privaten Kranken- und privaten Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge als über den Korrekturzeitraum im Lohnsteuerabzugsverfahren hinausgehend zu melden oder als zu korrigieren herausstellen können und im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens in Teilen eigene Zuordnungsentscheidungen getroffen wurden, ist die Fortführung der bereits langjährig etablierten retrospektiven Datenübermittlung der im Veranlagungszeitraum tatsächlich geleisteten und erstatteten Beiträge nach § 10 Absatz 2b EStG auch in den Fällen einer Berücksichtigung dieser voraussichtlich zu zahlenden Beiträge im Lohnsteuerabzugsverfahren erforderlich. So kann sichergestellt werden, dass eine mitteilungspflichtige Stelle weiterhin bis zum Ablauf des siebten auf den Besteuerungszeitraum oder Besteuerungszeitpunkt folgenden Kalenderjahres unzutreffend oder ohne das Vorliegen der Voraussetzungen übermittelte Daten unverzüglich durch Übermittlung eines (weiteren) Datensatzes zu melden bzw. zu korrigieren oder zu stornieren hat, sodass im Rahmen einer etwaigen Einkommensteuerveranlagung sodann die zutreffenden Beiträge berücksichtigt werden können.

Aus diesem Grund wird durch die Einfügung eines Halbsatzes in § 10 Absatz 2b Satz 4 EStG geregelt, dass die bereits bisher bestehende und etablierte Übermittlungsverpflichtung nach § 10 Absatz 2b Satz 1 EStG fortbesteht.

Zu Buchstabe b (§ 10 Absatz 2c Satz 1)

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) wurde in § 10 Absatz 2c EStG ein elektronisches Bescheinigungsverfahren eingeführt, wonach die gesetzlichen Rentenversicherungen, die landwirtschaftliche Alterskasse sowie die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen, die von den Versicherten geleisteten und an diese erstatteten Beiträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a EStG elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln haben, soweit diese nicht bereits im Rahmen der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung übermittelt werden.

Mit der Änderung wird die Künstlersozialkasse in den Kreis der mitteilungspflichtigen Stellen aufgenommen. Das ist insbesondere deswegen geboten, da die Künstlersozialkasse die Rentenversicherungsbeiträge bestehend aus dem Anteil des Versicherten sowie dem Anteil der Künstlersozialkasse für nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherte Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten ohne personenbezogene Daten als Gesamtsumme an die Deutsche Rentenversicherung Bund als zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung abführt. Eine auf die einzelne Person bezogene Übermittlung von Daten zu geleisteten und erstatteten Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung von der Künstlersozialkasse zur Deutschen Rentenversicherung Bund findet nicht statt, was einer Datenübermittlung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund als zuständigem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung entgegensteht. Auch eine eigenständige Einordnung der Künstlersozialkasse als Träger der gesetzlichen Rentenversicherung ist nicht möglich. Zwar ist die Künstlersozialkasse zum 1. Januar 2025 in das Verbundsystem der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See übergegangen, diese führt die Aufgaben des Künstlersozialversicherungsgesetzes aber im Auftrag des Bundes als Fremdaufgabe (§ 30 Absatz 2 SGB IV) ohne Selbstverwaltung durch.

Die Änderung stellt damit sicher, dass auch für den bei der Künstlersozialkasse versicherten Personenkreis Altersvorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a EStG entsprechend der Anwendungsregelung in § 52 Absatz 18 Satz 5 EStG zukünftig elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden und so als Sonderausgaben ohne eigeninitiative und fehleranfällige Geltendmachung vollautomatisch und in zutreffender Höhe bei der Veranlagung zur Einkommensteuer berücksichtigt werden können.

Zu Nummer 6 (§ 32 Absatz 6 Satz 4)

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat mit Urteil vom 16. Juni 2022 in der Rechtssache C-328/20 entschieden, dass die Kürzung der Familienbeihilfe und der steuerlichen Vergünstigungen, die Österreich Arbeitnehmern gewährt, deren Kinder sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, gegen Unionsrecht verstößt. Das Sekundärrecht der Europäischen Union gebiete, dass Familienleistungen, die ein Mitgliedstaat Erwerbstätigen gewährt, deren Familienangehörige in diesem Mitgliedstaat wohnen, exakt jenen entsprechen, die er Erwerbstätigen gewährt, deren Familienangehörige in einem anderen Mitgliedstaat wohnen. Zudem stelle die Kürzung der Familienbeihilfe und der steuerlichen Vergünstigungen eine nicht gerechtfertigte mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit dar. Nach den Wertungen des EuGHs verstößt diese sog. Indexierung nach der Kaufkraft im Wohnsitz-Mitgliedstaat des Kindes gegen die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EU) Nr. 492/2011.

Das EuGH-Urteil zeigt, dass Kürzungsregeln zu Familienleistungen und steuerlichen Vergünstigungen wie die österreichischen Regelungen, die für Kinder anzuwenden sind mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, und diese Familienleistungen/Vergünstigungen in pauschalierter Höhe gewährt werden, ohne dass der Begünstigte die tatsächlich gemachten Aufwendungen nachweisen muss, als unionsrechtswidrig eingestuft werden können. Bei den Freibeträgen für Kinder nach § 32 Absatz 6 EStG handelt sich um für jedes Kind gleich hohe Leistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung, die unabhängig davon gewährt werden, ob Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Die vom EuGH vorgenommenen Wertungen sind folglich auf die Regelungen in § 32 Absatz 6 Satz 4 EStG übertragbar.

Mit der vorliegenden Änderung wird erreicht, dass für Kinder mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, die ungekürzten Freibeträge für Kinder bei der Besteuerung der Eltern gewährt werden.

Zu Nummer 7 (§ 33a Absatz 2 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 6 (vgl. Begründung zu Artikel 3 Nummer 6 – § 32 Absatz 6 Satz 4 EStG), da die Inanspruchnahme des Freibetrags nach § 33a Absatz 2 Satz 1 EStG (sog. „Ausbildungsfreibetrag“) voraussetzt, dass für das Kind Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG oder Kindergeld besteht. Durch die Änderung wird künftig auch der sog. „Ausbildungsfreibetrag“ ungekürzt berücksichtigt, wenn das Kind seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, hat.

Zu Nummer 8 (§ 37 Absatz 3 Satz 7)

Die Rechtsnormen § 10h EStG und § 10i EStG wurden durch Artikel 4 Nummer 6 und 7 des Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1696) aufgehoben. Dem lag die Beschlussempfehlung und der Bericht des Finanzausschusses zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Bundestagsdrucksache 18/8434 – zugrunde. Diese Änderung wird nunmehr in § 37 EStG nachvollzogen.

Zu Nummer 9 (§ 39a Absatz 1 Satz 1)

Zu Buchstabe a (§ 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b (§ 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EStG an die geltende Fassung des § 33b EStG.

Zu Nummer 10 (§ 41 Absatz 1 Satz 4)

Gemäß § 41 Absatz 1 Satz 4 EStG sind im Lohnkonto bestimmte steuerfreie Bezüge, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, einzutragen. Die Nennung von nach § 3 Nummer 21 EStG steuerfreien Einnahmen (Aktivrente) ist hier jedoch nicht erforderlich, da die Aufzeichnungspflicht im Lohnkonto für die steuerfreien Einnahmen sich bereits allgemein aus § 41 Absatz 1 Satz 3 EStG ergibt. In § 41 Absatz 1 Satz 4 EStG kann folglich die Angabe zur Aktivrente gestrichen werden.

Zu Nummer 11 (§ 43 Absatz 1 Satz 6)

Die Datenübermittlung im Konsensmitteilungsverfahren erfolgt nicht an ein bestimmtes Finanzamt. Die Datensätze werden nach Bundesländern gebündelt und dann an das Verfahren (Risikomanagement-Mitteilungsverfahren (RMS-KMV) übermittelt. Die Schnittstelle ist für alle Bundesländer identisch. Die anschließende Verarbeitungsprozess im Verfahren weisen die Datensätze über die Mitteilungsinhalte den entsprechenden Fällen und Finanzämtern zu. Aus Sicht des Verfahrens RMS-KMV ist für die Datenannahme und anschließende Verarbeitung und Verteilung an die betroffenen Finanzämter keine detaillierte gesetzliche Vorgabe erforderlich. Die Formulierung „Betriebsstättenfinanzamt“ wird in Anlehnung an § 8 Absatz 1 Satz 1 der Mitteilungsverordnung geändert.

Zu Nummer 12 (§ 44 Absatz 1 Satz 10)

Vgl. die vorstehende Begründung zu Artikel 3 Nummer 11 zur Änderung des § 43 Absatz 1 Satz 6 EStG.

Zu Nummer 13 (§ 45a)

Zu Buchstabe a (§ 45a Absatz 5 Satz 3)

Vgl. die vorstehende Begründung zu Artikel 3 Nummer 11 zur Änderung des § 43 Absatz 1 Satz 6 EStG.

Zusätzlich wird das Wort „unverzüglich“ gestrichen, da es im BMF-Schreiben „Ausstellung von Steuerbescheinigungen nach § 45a Absatz 2 und 3 EStG“ vom 16. Mai 2025 definiert wurde.

Zu Buchstabe b (§ 45a Absatz 6 Satz 1)

Mit der Regelung wird berücksichtigt, dass § 45a Absatz 7 EStG nach der Aufhebung des Absatzes 6 im Vierten Bürokratieentlastungsgesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) durch Artikel 33 Nummer 2 Buchstabe c mit Inkrafttreten 30. Oktober 2024 zu Absatz 6 wurde. Diese Änderung wurde im Jahressteuergesetz 2024 versehentlich nicht berücksichtigt. Der am 6. Dezember 2024 in Kraft getretene Änderungsbefehl in Artikel 3 Nummer 18 Buchstabe b des Jahressteuergesetzes 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) hatte noch § 45a Absatz 7 EStG vor den Änderungen durch das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz zum Gegenstand. Da die mit dem Jahressteuergesetz 2024 vorgesehene Änderung nicht zutreffend umsetzbar war, wird die Änderung nunmehr mit diesem Gesetz nachgeholt.

Zu Nummer 14 (§ 45b Absatz 4 EStG)

Mit der Änderung des § 45b Absatz 4 Satz 1 EStG wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Pflicht zur Übermittlung der in Absatz 2 Satz 1 enthaltenen Angaben nunmehr auch die Grundlage und den Anknüpfungspunkt für die bußgeldrechtliche Bewehrung in der Sanktionsnorm des § 50e Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG bildet. Eine inhaltliche Änderung des Meldeverfahrens ist mit der Anpassung nicht verbunden.

Zu Nummer 15 (§ 45e – gestrichen –)

§ 45e EStG ist eine reine Ermächtigungsnorm, mit deren Hilfe die Zinsrichtlinie in nationales Recht umgesetzt wird. Als Umsetzung der Zinsrichtlinie ist sie nicht mehr erforderlich, da die Zinsrichtlinie durch den gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard) abgelöst wurde.

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 vom 5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) wurden bereits die Strukturen zur Entgegennahme und Verteilung von EU-Quellensteuer im Finanzverwaltungsgesetz § 5 Absatz 1 Nummer 26 und Absatz 6 FVG aufgehoben. Mit diesem Gesetz soll nunmehr auch die Ermächtigung für die Zinsinformationsverordnung gestrichen werden.

Zu Nummer 16 (§ 50b)

Durch die Ergänzung der Norm wird den Finanzbehörden, insbesondere dem Bundeszentralamt für Steuern, die Befugnis übertragen, die nach Maßgabe von § 45b EStG und § 45c EStG an das Bundeszentralamts für Steuern zu übermittelnden Angaben dem Grunde und der Höhe nach bei den an der Übermittlung der Angaben beteiligten Verwahr- und Zwischenverwahrstellen zu prüfen. Die Mitteilungen sind für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und 2 Satz 4 EStG zu übermitteln, die nach dem 31. Dezember 2026 zufließen und beinhalten die in § 45b Absatz 2 Satz 1 EStG sowie § 45c Absatz 1 und 2 EStG genannten Angaben. Die Mitteilungen sind nach Maßgabe von § 45b Absatz 4 bis 7 EStG und § 45c Absatz 1 und Absatz 2 EStG an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.

Bei der Streichung der Ausführungen zu § 45e EStG in § 50b EStG handelt es sich um eine Folgeanpassung zur Streichung des § 45e EStG.

Zu Nummer 17 (§ 50c Absatz 2)

Zu Buchstabe a (§ 50c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)

Mit dem Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) wurde eine Freigrenze in Höhe von 5 000 Euro in § 50c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG eingeführt. Diese wurde mit dem Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) auf 10 000 Euro erhöht.

Die Einführung dieser Vorschrift zielte insbesondere auf Vergütungsschuldner mit wechselnden, gering vergüteten Gläubigern, etwa Zahlungen von Verlagen oder von Rundfunksendern für Bildrechteüberlassung ab. Der mit dem Erstattungs- oder Freistellungsverfahren verbundene administrativen Aufwand insbesondere für die Vergütungsgläubiger wurde reduziert, indem in diesen Fällen mit geringem steuerlichem Risiko auf eine Vorabprüfung durch die Finanzverwaltung verzichtet wurde. Da in der Praxis die ursprüngliche Grenze von 5 000 Euro nur in geringem Umfang Anwendung fand und die rückwirkende Verpflichtung zum Steuerabzug beim Überschreiten zusätzlichen Aufwand verursachte, erfolgte die Erhöhung auf 10 000 Euro sowie der Wegfall der Nacherhebungspflicht.

Die Vorschrift eröffnet dem Vergütungsschuldner die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen vom Steuerabzug abzusehen, ohne dass vorher ein Entlastungsantrag beim Bundeszentralamt für Steuern zu stellen ist. Diese kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen sind:

– Vorliegen von Einkünften i. S. des § 50a Absatz 1 Nummer 3 EStG (Einkünfte im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 2, 3, 6 und 9 EStG, soweit von Nummer 3 erfasst; bspw. Vergütungen für die Überlassung der Nutzung von Rechten).

– Der Besteuerung dieser Einkünfte entgegenstehende abkommensrechtliche Vorschriften – in vielen DBA mit Industriestaaten verzichtet Deutschland entsprechend Artikel 12 der deutschen Verhandlungsgrundlage für DBA 2013 auf die Besteuerung inländischer Einkünfte ausländischer Lizenzgeber.

– Kein Überschreiten des Betrags von 10 000 Euro (Betrag inkl. der abzuführenden Steuer nach § 50a EStG) der dem jeweiligen beschränkt Steuerpflichtigen in demselben Kalenderjahr vom Vergütungsschuldner zugeflossenen Vergütungen.

Mit der Anhebung der bisherigen Grenze von 10 000 Euro auf 100 000 Euro soll es deutlich mehr Vergütungsschuldnern als bisher ermöglich werden, die vereinfachende Regelung zu nutzen. Somit reduziert sich der Verwaltungsaufwand für die Vergütungsgläubiger und die Finanzverwaltung mit beherrschbaren Ausfallrisiko.

Nach praktischen Erfahrungen hatte die erstmalige Erhöhung der Freigrenze zu keiner nennenswerten Entlastung für die ursprüngliche Zielgruppe geführt. Durch die Erhöhung auf 100 000 Euro kann eine deutlich höhere Anzahl von Vertragsverhältnissen von der bürokratiearmen, antragslosen (teilweisen) Freistellung vom Steuerabzug bei Zahlung profitieren.

Dadurch wird die Wettbewerbsfähigkeit inländischer Vergütungsschuldner, die ausländische Rechte nutzen, gestärkt, da andere europäische Steuerverwaltungen bereits ein pragmatisches, antragsloses Freistellungsverfahren für Lizenzzahlungen verfolgen.

Das Ausfallrisiko ist beherrschbar (max. 100 000 Euro x 15 Prozent Steuersatz = 15 000 Euro/jährlich pro Gläubiger-Schuldner-Verhältnis) und mit Blick auf eine effiziente Verwaltung, die sich auf Fälle konzentriert, bei denen mit einem beträchtlichen Steueraufkommen zu rechnen ist, vertretbar.

Nach vielen DBA steht Deutschland regelmäßig kein Besteuerungsrecht für ins Ausland gezahlte Lizenzen zu, so dass eine Entlastung von der Steuer nach § 50a EStG entweder durch eine Freistellungsbescheinigung (Antrag auf Freistellungsbescheinigung, § 50c Absatz 2 Nummer 1 EStG) oder einen Freistellungsbescheid (Antrag auf Erstattung, § 50c Absatz 3 EStG) erfolgt.

Missbräuchliche Gestaltungen, wie die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von DBA-Entlastungsansprüchen durch die Zwischenschaltung von substanzlosen Gesellschaften, sind besonders lohnenswert bei einem hohen

Steuerumgehungspotential, d. h. bei großen Zahlungen. Deshalb ist für eine Entlastung von Vergütungen über der Freigrenze von 100 000 Euro weiterhin ein Antrag notwendig.

Des Weiteren bleibt die Pflicht des Vergütungsschuldners zur Abgabe einer Steueranmeldung bestehen und somit auch die Möglichkeit, das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen im Einzelfall nachzuprüfen und die Steuer nachzufordern. Die Erhebung der Steuer nach § 50a EStG kann beim inländischen Vergütungsschuldner auch im Rahmen einer Außenprüfung überprüft werden.

Aus diesen Gründen ist es statthaft, die Prüfung der Entlastungsvoraussetzungen dem inländischen Vergütungsschuldner zu übertragen, zumal dieser nach § 50a Absatz 5 Satz 5 EStG in Haftung genommen werden kann.

Durch die Anhebung der Freigrenze wird sowohl für die Verwaltung als auch für die Wirtschaft unverhältnismäßige Bürokratie abgebaut, aber eine angemessene Kontrollmöglichkeit gewährleistet.

Zu Buchstabe b (§ 50c Absatz 2 Satz 6 – neu –)

Nach derzeitiger Rechtslage besteht bei unbeschränkt steuerpflichtigen Großaktionären mit inländischen Beteiligungen von mindestens 10 Prozent in Form von sammel- oder sonderverwahrten Aktien die Pflicht zum Kapitalertragsteuereinbehalt, obwohl § 8b Absatz 1 KStG dazu führt, dass die Kapitalertragsteuer nachträglich wieder zu erstatten wäre, wenn sie höher ist als die festzusetzende Körperschaftsteuer.

Mit dem Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz vom 2. Juni 2021 wurde § 44a Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 EStG a. F. aufgehoben, so dass eine Dauerüberzahlerbescheinigung in diesen Fallkonstellationen nicht mehr zur Abstandnahme vom Steuerabzug berechtigt.

Hintergrund für diese Gesetzesänderung war die Erkenntnis, dass Inhaber von Dauerüberzahlerbescheinigungen in Cum/Cum-Gestaltungen eingebunden waren.

Beschränkt steuerpflichtigen Großaktionären mit inländischen Beteiligungen von mindestens 10 Prozent in Form von sammel- oder sonderverwahrten Aktien ist es bei Erteilung einer Freistellungsbescheinigung gemäß § 50c Absatz 2 Nummer 1 EStG jedoch weiterhin möglich, Kapitalerträge ohne bzw. mit Steuerabzug nur in Höhe des Steuersatzes des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens zu beziehen.

Um auch bei diesen Fallkonstellationen ein bestehendes Missbrauchspotential in Form der Umgehung der Dividendenbesteuerung zu vermeiden, muss ein Gleichlauf von beschränkten und unbeschränkten Großaktionären hergestellt werden. Unbeschränkt steuerpflichtige Aktionäre oder beschränkt steuerpflichtige Kleinaktionäre, die selbst keinen entsprechenden Kapitalertragsteuerentlastungsanspruch haben, könnten Aktien kurz vor dem Dividendenstichtag auf beschränkt steuerpflichtige Inhaber einer Freistellungsbescheinigung übertragen. Nach Bezug der Dividende mit entsprechend reduziertem Kapitalertragsteuereinbehalt könnten die Aktien wieder rückübertragen werden, sowie die Bruttodividende nach Abzug eines Entgelts weitergeleitet werden.

Die Aufklärung dieser Transaktionen ist schwierig, weshalb auch eine Antimissbrauchsvorschrift für künstliche Gestaltungen durch Transaktionen mit girosammelverwahrten Anteilen um den Dividendenstichtag, wie sie im Erstattungsverfahren für Streubesitzdividenden durch § 50j EStG besteht, nicht zielführend ist. Das Freistellungsverfahren ist ein in die Zukunft gerichtetes Verfahren mit einer Geltungsdauer von bis zu fünf Jahren. Innerhalb dieses Zeitraums findet keine Missbrauchskontrolle seitens der Verwaltung statt. Die Nutzungsberechtigung der Dividendenerträge aus der Beteiligung und das wirtschaftliche Eigentum an den zugrundeliegenden Aktien innerhalb des Freistellungszeitraums ließe sich nur im Nachhinein aufwendig überprüfen. Es sind zudem Informationen über die Verwahrung der Aktien der inländischen Emittentin notwendig, die den beschränkt steuerpflichtigen Gläubigern, die den Antrag auf Freistellung beim Bundeszentralamt für Steuern stellt, regelmäßig nicht vorliegen.

Im Erstattungsverfahren nach § 50c Absatz 3 EStG lassen sich die Aktientransaktionen und ihre Begleitumstände hingegen zwecks einer notwendigen Missbrauchskontrolle einträglich prüfen, zumal wenn für nach dem 31. Dezember 2026 zufließende Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz Satz 1 Nummer 1a EStG die Angaben des § 45b Absatz 2 EStG an die Finanzverwaltung zu übermitteln sind. Im Hinblick auf den Prüfungsvollzug ist das Freistellungsverfahren in erster Linie für langfristig bestehende konventionelle (durch notarielle Beurkundung vollzogene) Unternehmensbeteiligungen geeignet, die nicht anfällig sind für Gestaltungen am Kapitalmarkt.

Unabhängig vom Gestaltungspotential hat sich das Freistellungsverfahren für sammel- oder sonderverwahrte Aktien in der praktischen Anwendung durch die beteiligten Banken oft als fehleranfällig erwiesen. So wurden Fälle aufgedeckt, in denen trotz Freistellungsbescheinigung keine Absetzung der Bestände i. S. d. BMF-Schreiben vom

5. Juni 2013 (IV C 1-S 2411/0:001) bei der Verwahrstelle vorgenommen wurde und die Depotbank Kapitalertragsteuer einbehielt und wieder erstattete, obwohl eine Freistellungsbescheinigung nur Wirkung entfaltet, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete auch Schuldner der Kapitalerträge ist. Der durch die Korrektur dieser Fälle entstandene Verwaltungsaufwand auf Seiten der Unternehmen sowie der Finanzverwaltung wird somit durch die geschaffene Regelung gemindert.

Im Hinblick von Fallkonstellationen, die sich auf § 43b EStG (Umsetzung Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten = MTRL) als Entlastungsvorschrift berufen, bestehen keine Bedenken hinsichtlich einer Beschränkung auf das Erstattungsverfahren. Denn im Hinblick auf den allgemeinen unionsrechtlichen Missbrauchsgrundsatz und die in 2015 eingefügte deutliche Missbrauchsbekämpfungsvorschrift (Richtlinie 2015/121/EU des Rates vom 27. Januar 2015 zur Änderung der Richtlinie 2011/96/EU über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstatten; Artikel 1 Absatz 2 bis 4 MTRL) steht den Mitgliedstaaten ein weiter Spielraum zur Einführung eines Erstattungsverfahrens anstelle eine Freistellungsverfahrens für bestimmte missbrauchsanfällige Fallkonstellationen zu. Laut BFH-Urteil v. 20. Dezember 2006, I R 13/06 ist die Zweistufigkeit des Steuerabzugs- und Haftungsverfahrens mit der Möglichkeit einer anschließenden Erstattung im Hinblick auf Artikel 5 Absatz 1 MTRL unionsrechtlich nicht zu beanstanden (Rn. 20f.).

Mit den zusätzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Freistellungsbescheinigung, dass die den Kapitalerträgen zugrunde liegenden Aktien nicht sammel- oder sonderverwahrt sein dürfen, entfällt zukünftig die Möglichkeit, dass Inhaber von Freistellungsbescheinigungen als Vehikel für die Umgehung der Dividendenbesteuerung genutzt werden können. Zudem werden Fälle mit Schachtelbeteiligungen bei sammel- oder sonderverwahrten Aktien sowohl bei unbeschränkt als auch beschränkt steuerpflichtigen Gläubigern von Kapitalerträgen zukünftig gleichbehandelt, um Aktienverlagerungen ins Ausland zu verhindern. In beiden Fällen erfolgt in einem ersten Schritt ein Kapitalertragsteuereinbehalt in Höhe von 25 Prozent. Vor Anrechnung oder Erstattung der Kapitalertragsteuer bei der Veranlagung bzw. nach DBA oder EU-Recht gemäß § 50c Absatz 3 EStG kann die Finanzverwaltung die Begleitumstände von Aktientransaktionen um den Dividendenstichtag prüfen.

Zu Nummer 18 (§ 50e)

Zu den Buchstaben a und b (§ 50e Absatz 1 und 2)

Es handelt sich um eine Folgeanpassung der Streichung von § 45e EStG und der Überarbeitung der Bußgeldnorm des § 50e Absatz 2 Nummer 1 EStG. Die Bußgeldnorm wird korrigiert indem die Bußgeldbewehrung nunmehr unmittelbar an das an bestimmtheitsrechtliche Anforderungen angepasste Handlungsgebot zur Übermittlung der Angaben zu Dividendenerträgen nach § 45b Absatz 4 Satz 1 EStG anknüpft. Außerdem werden Zuwiderhandlungen gegen § 45d Absatz 1 und § 45b Absatz 4 Satz 1 wegen derselben Begehungsweise in einem Absatz bewehrt und in den neuen Absatz 1 aufgenommen.

Zu Buchstabe c, Buchstabe d und Buchstabe e (§ 50e Absatz 3 bis 5)

Es handelt sich um Folgeanpassungen zu den Änderungen zu Absatz 1 und 2.

Zu Nummer 19 (§ 52)

Zu Buchstabe a (§ 52 Absatz 14b – neu –)

Die Regelungen zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück in § 6f – neu – EStG sind gemäß der Anwendungsregelung in § 52 Absatz 14b EStG erstmals für bebaute Grundstücke anzuwenden, die auf Grund eines nach dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichgestellten Rechtsakts angeschafft wurden.

Zu Buchstabe b (§ 52 Absatz 18 Satz 5)

Es handelt sich um eine Folgeanpassung durch die Aufnahme der Künstlersozialkasse in den Kreis der mitteilungspflichtigen Stellen nach § 10 Absatz 2c EStG durch dieses Gesetz.

Zu Buchstabe c (§ 52 Absatz 32 Satz 6 – neu –)

Die Änderung des § 32 Absatz 6 Satz 4 EStG ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

Zu Buchstabe d (§ 52 Absatz 33b – neu –)

Die Änderung des § 33a Absatz 2 Satz 2 EStG ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

Zu Buchstabe e (§ 52 Absatz 44a Satz 3)

Mit dem neuen § 52 Absatz 44a Satz 3 EStG wird die Anwendungsregelung zu § 45a Absatz 2a und Absatz 6 Satz 1 EStG, entsprechend der redaktionellen Korrektur der Änderung von § 45a Absatz 6 Satz 1 EStG mit diesem Gesetz, redaktionell entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe f (§ 52 Absatz 44b EStG)

Die Anwendungsregelung zu § 45b EStG wird in Folge der redaktionellen Änderung in § 45b Absatz 4 Satz 1 EStG mit diesem Gesetz entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe g (§ 52 Absatz 47a Satz 3 und 4 – neu –)

Satz 3 – neu –

Die Änderung des § 50c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG ist erstmals auf Vergütungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2026 zufließen.

Satz 4 – neu –

Die Änderung des § 50c Absatz 2 Satz 6 EStG ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2026 zufließen. Die Geltung bereits erteilter Freistellungsbescheinigungen für Kapitalerträge i. S. d. § 43 Absatz 1 Nummer 1a EStG endet spätestens am Ende des Jahres 2026. Dem Gläubiger der Kapitalerträge steht das Erstattungsverfahren offen.

Zu Buchstabe h (§ 52 Absatz 47c EStG)

Die Anwendungsregelung zu § 50e EStG wird in Folge der Änderung in § 50e Absatz 1 und Absatz 2 EStG und der daraus folgenden Anpassung der Absätze 3 bis 5 mit diesem Gesetz, entsprechend angepasst. Der Anwendungszeitpunkt bleibt unverändert und gilt für Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2026 zufließen.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3b Absatz 2 Satz 1)

Die Änderung entspricht inhaltlich einem Petitum des Bundesrats. Durch die Ergänzung der Wörter „steuerpflichtige und nicht nach § 40 EStG pauschal besteuerte“ vor den Wörtern „laufende Arbeitslohn“ wird die bisherige Verwaltungspraxis zur Ermittlung des maßgebenden Grundlohns für die Berechnung der Sonntags-, Feiertags-, und Nachtzuschläge gesetzlich festgeschrieben. Die gesetzliche Klarstellung ist eine Reaktion auf die Rechtsprechung des BFH, wonach für die Zuschlagsberechnung auf den laufenden Arbeitslohn abzustellen sei, der dem Arbeitnehmer arbeitsvertraglich zustehe (BFH-Urteil vom 10. August 2023, Aktenzeichen VI R 11/21, BStBl 2024 II S. 202). Entsprechend den bisherigen Ausführungen in den Lohnsteuer-Richtlinien werden für die Ermittlung des Grundlohns neben dem steuerpflichtigen Arbeitslohn lediglich steuerfreie Beiträge des Arbeitgebers zur betrieblichen Altersversorgung einbezogen, wenn sie laufender Arbeitslohn sind. Darüber hinaus ist es nicht sachgerecht, steuerfreien oder ausgehend von der zitierten Rechtsprechung des BFH sogar nicht steuerbaren Arbeitslohn bei der Zuschlagsberechnung zu berücksichtigen. Dies gilt auch für nach § 40 EStG pauschal besteuerte Bezüge.

Zu Nummer 2 (§ 9 Absatz 4 Satz 3)

In Bezug auf eine erste Tätigkeitsstätte setzt § 9 Absatz 4 EStG eine dauerhafte Zuordnung des Arbeitnehmenden zu dieser Tätigkeitsstätte durch entsprechende dienst- oder arbeitsrechtliche Bestimmungen voraus. Der maßgebliche Zeitraum in § 9 Absatz 4 Satz 3 EStG, nach dem von einer dauerhaften Zuordnung auszugehen ist und damit eine erste Tätigkeitsstätte vorliegen kann, wird für das Inland von 48 Monaten auf 24 Monate herabgesetzt. Für das Ausland gilt weiterhin ein Zeitraum von 48 Monaten, da bei einem beruflich veranlassten Auslandseinsatz in der Regel die Arbeitsverhältnisse nicht ohne Weiteres beendet oder an bestimmte Rahmenbedingungen angepasst werden können. Im Inland kann sich der Arbeitnehmende schneller und einfacher auf sich ändernde Verhältnisse einstellen und seine privaten und beruflichen Interessen dahingehend anpassen.

Durch die Änderung soll die Abgrenzung zwischen erster Tätigkeitsstätte und beruflicher Auswärtstätigkeit im Inland vereinfacht werden. Der Aufzeichnungs- und Prüfungsaufwand bei ggf. manuell zu bearbeitenden Steuerfälle wird gemindert. . Das führt insgesamt zu einer Vereinfachung für die Verwaltung und die Bürgerinnen und Bürger.

Zu Nummer 3 (§ 34 Absatz 2 Nummer 1)

§ 34 EStG gewährt eine Tarifermäßigung für außerordentliche Einkünfte. Zu den außerordentlichen Einkünften gehören nach § 34 Absatz 2 Nummer 1 EStG die Veräußerungsgewinne im Sinne der §§ 14 und 14a Absatz 1 EStG sowie der §§ 16 und 18 Absatz 3 EStG (Gewinne aus der Veräußerung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, eines – nicht land- und forstwirtschaftlichen – Betriebs oder aus der Veräußerung von Vermögen, das der selbständigen Arbeit dient). Um eine Doppelbegünstigung zu vermeiden, nimmt § 34 Absatz 2 Nummer 1 EStG solche Veräußerungsgewinne von der Tarifermäßigung aus, die bereits teilweise steuerbefreit sind (vgl. Bundestagsdrucksache 14/2683, 116). Dies betrifft – nach der derzeitigen Fassung der Norm – die Veräußerungsgewinne, die nach § 3 Nummer 40 Buchstabe b in Verbindung mit § 3c Absatz 2 EStG teilweise steuerbefreit sind (Teileinkünfteverfahren).

In den Veräußerungsgewinnen im Sinne der §§ 14, 14a Absatz 1 EStG sowie der §§ 16 und 18 Absatz 3 EStG können auch Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen und Spezial-Investmentanteilen enthalten sein, für die eine Steuerbefreiung nach den §§ 20 und 49 Absatz 1 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) in Betracht kommt. Wenn für diese Veräußerungsgewinne eine Steuerbefreiung gewährt wird, dann ist es gleichermaßen sachgerecht die Tarifermäßigung nach § 34 EStG in diesen Fällen auszuschließen, damit eine Doppelbegünstigung vermieden wird. Aus diesem Grund wird § 34 Absatz 2 Nummer 1 EStG um die Fälle ergänzt, in denen ein Veräußerungsgewinn aus einem Investmentanteil der Teilfreistellung nach § 20 InvStG und der darauf aufbauenden Abzugsbeschränkung in § 21 InvStG unterliegt. Darüber hinaus werden die Tatbestände des § 49 Absatz 1 InvStG hinzugefügt. Dies betrifft Fälle, in denen der Veräußerungsgewinn aus einem Spezial-Investmentanteil einen der folgenden ganz oder teilweise steuerbefreiten Gewinnbestandteile enthält:

– Anleger-Aktiengewinne nach § 49 Absatz 1 Nummer 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nummer 40 EStG,

– Anleger-Abkommensgewinne im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 2 InvStG oder

– Anleger-Teilfreistellungsgewinne nach § 49 Absatz 1 Nummer 3 InvStG in Verbindung mit den §§ 44, 20 und 21 InvStG.

Die Änderung des § 34 EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG in der am 1. Januar 2027 geltenden Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum 2027 anzuwenden.

Zu Nummer 4 (§ 39 Absatz 4a Satz 1)

Allgemeines

Um den bürokratischen Aufwand bei der steuerlichen Behandlung der Beiträge für eine private Krankenversicherung und eine private Pflege-Pflichtversicherung zu reduzieren, wurde ab dem 1. Januar 2026 ein umfassender elektronischer Datenaustausch zwischen

– den inländischen Unternehmen der privaten Krankenversicherung und der privaten Pflege-Pflichtversicherung,

– dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und

– den Arbeitgebern

eingeführt.

Die Versicherungsunternehmen liefern die Daten der privaten Kranken- und Pflegeversicherung an das BZSt. Das BZSt bildet daraus entsprechende ELStAM (elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale). Die Arbeitgeber rufen diese im Rahmen der ELStAM-Abfrage nach § 39e EStG ab und verwenden sie beim Lohnsteuerabzug.

§ 39 Absatz 4a Satz 1

Mit einer Anpassung von § 39 Absatz 4a Satz 1 EStG wird nunmehr der bisher auf Versicherungsunternehmen beschränkte Kreis der mitteilungspflichtigen Stellen folgerichtig um Einrichtungen erweitert, die eine anderwei-

tige Absicherung im Krankheitsfall im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder eine der Beihilfe oder freien Heilfürsorge vergleichbare Absicherung im Sinne des § 193 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Versicherungsvertragsgesetzes gewähren (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a Satz 2 EStG). Damit wird sichergestellt, dass auch Beiträge von Arbeitnehmern an Träger, die keine Versicherungsunternehmen sind, bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden, wenn für diese Beiträge der Sonderausgabenabzug möglich ist, z. B. für Versicherte der Postbeamtenkrankenkasse und der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten.

Bisher wird den oben genannten Einrichtungen verwaltungsseitig eine freiwillige Teilnahme am Verfahren ermöglicht (Regelung im BMF-Schreiben vom 3. Juni 2025, BStBl I Seite 1454, Rn. 10). Das bisherige Papierverfahren für diese Fälle wird damit künftig obsolet.

Zur Anwendung ab 1. Januar 2028 siehe § 52 Absatz 36 Satz 3 EStG in der Fassung dieses Änderungsgesetzes einschließlich der entsprechenden Einzelbegründung.

Zu Nummer 5 (§ 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1b – neu – und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1b – neu –)

Bei freiwillig gesetzlich kranken-/pflegeversicherten Beamten und Empfängern von Versorgungsbezügen (Beamtenversorgung und betriebliche Altersversorgung in den Durchführungswegen Direkt-/Pensionszusage und Unterstützungskasse) wird bei der Berechnung der Lohnsteuer in der Regel eine zu niedrige Vorsorgepauschale berücksichtigt, soweit der Dienstherr bzw. die die Versorgungsbezüge zahlende Stelle keine nach § 3 Nummer 62 EStG steuerfreien Zuschüsse zu den Beiträgen gewährt. Bei den entsprechenden Steuerpflichtigen wird nach den maßgeblichen Regelungen in § 39b EStG grds. nur der halbe Beitrag zur Kranken-/Pflegeversicherung berücksichtigt, obgleich sie bei Nichtgewährung eines steuerfreien Zuschusses den vollen Beitrag allein tragen müssen. Auch wenn dies gegenwärtig über eine Veranlagung zur Einkommensteuer korrigiert werden und der berücksichtigungsfähige Beitrag steuerlich abgezogen werden kann, erscheint es geboten, hier eine einfachere Lösung anzubieten. Bereits unterjährig sollte ein zu hoher Lohnsteuerabzug vermieden werden.

Diesbezüglich wird mit einer gesetzlichen Änderung die Option angeboten, dass für die voraussichtlich anfallenden Sonderausgaben im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 EStG unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 2 EStG das Freibetragsverfahren eröffnet wird, wenn die entsprechenden Beiträge nicht bereits bei der Vorsorgepauschale nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b und c EStG zu berücksichtigen sind. Bei der Vorsorgepauschale werden bei gesetzlich versicherten Arbeitnehmern – künftig – nur die tatsächlich vom Arbeitgeber vom Arbeitslohn einzubehaltenden Beiträge berücksichtigt (Pflichtversicherung und freiwillige Versicherung wegen höherer Einkommen [hier: Firmenzahler]), wenn vom Arbeitgeber für diese Versicherung für den Lohnzahlungszeitraum vom Arbeitslohn entsprechende Beiträge einbehalten werden (s. § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b bis c EStG in der Fassung dieses Änderungsgesetzes). Das ist aber bei freiwillig gesetzlich kranken-/pflegeversicherten Beamten, Empfängern von Versorgungsbezügen und freiwillig gesetzlich kranken-/pflegeversicherten Arbeitnehmer wegen höherer Einkommen (Selbstzahler) nicht der Fall.

Bei Ermittlung des Freibetrags ist insbesondere § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG zu beachten, d. h., die vom Arbeitnehmer gezahlten Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind um die nach § 3 Nummer 62 EStG steuerfreien Zuschüsse zu kürzen. Im Übrigen ist beim Freibetragsverfahren auch die Antragsgrenze von 600 Euro (s. § 39a Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 2 EStG) für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer anzuwenden. Die Finanzämter werden dadurch von Fällen ohne nennenswerte steuerliche Auswirkung entlastet.

Im Übrigen wird die Ermittlung eines Freibetrags auch eröffnet für Arbeitnehmer, die von der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch befreit sind, wenn sie die Beiträge selbst an die berufsständische Versorgungseinrichtung abführen (Selbstzahler).

Die Ermittlung eines Freibetrags für entsprechende Beitragsleistungen führt im Übrigen über § 46 Absatz 2 Nummer 4 EStG (für unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer) und § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a EStG (für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer) grundsätzlich zu einer Pflichtveranlagung.

Zur Anwendung ab 1. Januar 2028 siehe § 52 Absatz 36 Satz 3 EStG in der Fassung dieses Änderungsgesetzes einschließlich der entsprechenden Einzelbegründung.

Zu Nummer 6 (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3)

Zu den Buchstaben a und b (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c und e)

Im Lohnsteuerabzugsverfahren werden bei der Berechnung der Lohnsteuer bei gesetzlich versicherten Arbeitnehmern über die Vorsorgepauschale bisher pauschale Beiträge zur Renten-/Kranken-/Pflege- und Arbeitslosenversicherung berücksichtigt (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c und e EStG). Ein möglicher Sonderausgabenabzug für entsprechende Beitragsleistungen wird damit faktisch vorgezogen. Sinn und Zweck der bestehenden gesetzlichen Regelung in § 39b EStG ist es, die tatsächlichen Sozialversicherungsbeiträge nachzubilden. Allerdings bestehen in der Praxis regelmäßig Abweichungen zwischen dem pauschalen Ansatz der Sozialversicherungsbeiträge bei der Vorsorgepauschale und den tatsächlichen Sozialversicherungsbeiträgen, wie sie vom Arbeitgeber vom Arbeitslohn einbehalten und abgeführt werden (z. B. für sog. Midijobs im Übergangsbereich der Sozialversicherung bei Arbeitslöhnen zwischen 633 Euro [Betrag für 2027] bis 2 000 Euro oder wegen anderer sozialversicherungsrechtlicher Besonderheiten).

Um hier eine Angleichung zwischen Sozialversicherung und Lohnsteuer zu erreichen, werden künftig an Stelle von pauschalen die tatsächlich vom Arbeitgeber vom Arbeitslohn einzubehaltenden Sozialversicherungsbeiträge bei der Vorsorgepauschale berücksichtigt. Dies vermeidet zum einen Korrekturen über die Veranlagung zur Einkommensteuer, denn die Lohnsteuer nähert sich der tatsächlichen Einkommensteuer entsprechend an. Zum anderen dient die Neuregelung dem Bürokratieabbau, da die Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug und damit die Lohnsteuerberechnung insgesamt vereinfacht werden.

Die Neuregelung gilt für die Rentenversicherung, die Versicherung in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, wenn der Arbeitgeber in die Beitragsabführung eingebunden ist (Firmenzahler), die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. sozialen Pflegeversicherung, für eine freiwillige gesetzliche Kranken-/Pflegeversicherung, wenn der Arbeitgeber in die Beitragsabführung eingebunden ist (Firmenzahler), und auch für die Arbeitslosenversicherung. Der 4-Prozent-Abschlag beim Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die gesetzliche Krankenversicherung berücksichtigt hier den Abschlag des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a Satz 4 EStG.

Die Änderungen erfordern einmalige strukturelle, nicht konkret bezifferbare Anpassungen der Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug und der Programme der Arbeitgeber zur Lohnsteuerberechnung bzw. zur Lohn-/Gehalts- und Bezügeabrechnung. Der Gesetzgeber räumt deshalb allen Beteiligten einen großzügigen zeitlichen Umsetzungsrahmen bis zum 1. Januar 2030 ein (siehe § 52 Absatz 36 Satz 4 EStG in der Fassung dieses Änderungsgesetzes einschließlich der entsprechenden Einzelbegründung)

Zu Nummer 7 (§ 42g Absatz 3 Satz 2 und 3 – neu –)

Die Änderung greift ein Petitum des Bundesrechnungshofs auf.

Durch die zunehmende Digitalisierung u. a. der (Lohn-) Buchhaltung, werden die für die Durchführung einer Lohnsteuer-Nachschau relevanten Unterlagen zunehmend in elektronischer Form vorgehalten. Vor diesem Hintergrund soll das Datenzugriffsrecht auf elektronische (Lohn-) Buchhaltungsunterlagen erweitert werden. Die Ausgestaltung erfolgt in Anlehnung an die bestehende Regelung zur Umsatzsteuer-Nachschau gemäß § 27b Absatz 2 UStG.

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass im Rahmen einer Lohnsteuer-Nachschau auf Verlangen des zuständigen Amtsträgers auch elektronisch gespeicherte Lohn- und Gehaltsunterlagen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden eingesehen werden können. Soweit dies zur Aufklärung der für die Lohnsteuer-Nachschau maßgeblichen Sachverhalte erforderlich ist, umfasst das Datenzugriffsrecht auch die Nutzung der eingesetzten Datenverarbeitungssysteme.

Zu Nummer 8 (§ 50a Absatz 2 Satz 3)

Die in § 50a Absatz 2 Satz 3 EStG geregelte Freigrenze wurde mit dem Steueränderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BStBl I 2002 S. 4) zunächst im Rahmen eines gestaffelten Steuertarifs eingeführt und auch bei der Umstellung auf einen einheitlichen Steuerabzug in Höhe von 15 Prozent beibehalten.

Ziel war eine Begünstigung relativ kleiner Einzelhonorare und eine Entlastung für „kleinere“ Veranstaltungen (vgl. Bundestagsdrucksache 14/7341 S. 12). Die Höhe des Betrags, bis zu dem keine Steuer einzubehalten und

abzuführen ist, ist seit Einführung der Regelung unverändert geblieben. Aufgrund der gestiegenen Vergütungen ist eine Erhöhung der Freigrenze auf 500 Euro angemessen.

Zu Nummer 9 (§ 52)

Zu Buchstabe a (§ 52 Absatz 1)

Mit der Neufassung wird die allgemeine Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG mit Inkrafttreten 1. Januar 2027 auf den Veranlagungszeitraum 2027 bzw. auf den Lohnsteuerabzug 2027 fortgeschrieben. Die ab dem 1. Januar 2027 in Kraft tretenden Änderungen des Einkommensteuergesetzes sind damit grundsätzlich erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2027 bzw. für den Lohnsteuerabzug 2027 anzuwenden.

Zu Buchstabe b (§ 52 Absatz 16 Satz 2 bis 4 – neu –)

Die Herabsetzung des maßgeblichen Zeitraums für das Inland von 48 auf 24 Monate wirkt sich auf befristete Zuordnungen aus, die für mehr als 24, aber höchstens 48 Monate festgelegt werden. Diese begründen nach bisheriger Rechtslage keine erste Tätigkeitsstätte, sondern eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit. Nach neuer Rechtslage führen sie zu einer dauerhaften Zuordnung und damit zu einer ersten Tätigkeitsstätte.

Die Übergangsregelung knüpft für die Prüfung des neuen Maßstabs an den Zeitpunkt der dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegung an und stellt damit sicher, dass er nur für Prognoseentscheidungen gilt, die nach dem 31. Dezember 2026 getroffen werden. Eine Übergangsregelung ist erforderlich, weil die Zuordnung nach § 9 Absatz 4 EStG eine zu Beginn der Tätigkeit zu treffende Prognoseentscheidung ist. Würde die Neufassung ohne Übergangsregelung auch auf am 1. Januar 2027 bereits laufende Zuordnungen angewendet, würde eine in der Vergangenheit nach altem Recht getroffene und damals zutreffende Prognoseentscheidung rückwirkend an einem erst später eingeführten Maßstab gemessen. Arbeitgeber müssten ohne eine solche Übergangsregelung befristete Zuordnungen zum Stichtag erneut prüfen. Dies würde entgegen dem verfolgten Ziel der Vereinfachung und der Verringerung des Aufzeichnungs- und Prüfungsaufwands einen Prüfungs- und ggf. Umstellungsaufwand verursachen. Die Übergangsregelung vermeidet diesen Aufwand, indem sie bestehende Zuordnungen unter Bestandsschutz stellt und den Maßstab ausschließlich auf nach dem 31. Dezember 2026 festgelegte und damit neue Zuordnungen für das Inland anwendet.

Zu Buchstabe c (§ 52 Absatz 36 Satz 3 und 4)

Allgemeines

Die Regelungen in § 52 Absatz 36 Satz 3 und 4 EStG in der aktuellen Gesetzesfassung betreffen die erstmalige Anwendung des Datenaustauschs zwischen den Unternehmen der privaten Krankenversicherung und der privaten Pflege-Pflichtversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens ab 2026 und haben aktuell keine Bedeutung mehr. Sie können folglich mit diesem Änderungsgesetz überschrieben bzw. aufgehoben werden.

§ 52 Absatz 36 Satz 3 EStG

Die Änderung von § 39 Absatz 4a Satz 1 EStG (Datenaustausch private Kranken-/Pflegeversicherung für weitere Einrichtungen, die Versicherungsleistungen anbieten) sowie die Regelung im neuen § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1b und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1b EStG (Eröffnung des Freibetragsverfahrens insbesondere für freiwillig gesetzlich kranken-/pflegeversicherte Arbeitnehmer) treten am 1. Januar 2027 in Kraft. Der neue § 52 Absatz 36 Satz 3 EStG regelt hier jedoch eine erstmalige Anwendung zum 1. Januar 2028. So können die erforderlichen programmtechnischen Änderungen ohne zeitlichen Druck vorgenommen werden.

§ 52 Absatz 36 Satz 4 EStG

Die Änderung von §39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c und e EStG (Ansatz der tatsächlichen Sozialversicherungsbeiträge bei der Vorsorgepauschale) tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. § 52 Absatz 36 Satz 4 EStG regelt hier jedoch eine erstmalige Anwendung zum 1. Januar 2030. Der Gesetzgeber räumt damit allen Beteiligten (Arbeitgeber, Softwareanbieter, Finanzverwaltung etc.) einen großzügigen zeitlichen Umsetzungsrahmen ein.

Zu Buchstabe d (§ 52 Absatz 47 Satz 3 – neu –)

Die Regelung des § 52 Absatz 47 Satz 3 EStG betrifft die erstmalige Anwendung der erhöhten Freigrenze des § 50a Absatz 2 Satz 3 EStG. Die Regelung ist erstmals auf Einkünfte anzuwenden, die dem beschränkt Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 2026 zufließen.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 41b)

Zu Buchstabe a (§ 41b Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 41b Absatz 1 Satz 1)

Der Abschluss des Lohnkontos ist bis zum letzten Tag des Monats Februar des Folgejahres möglich. Hierdurch wird eine bürokratiearme Regelung für die Wirtschaft geschaffen, da bis Ende Februar des Folgejahres noch Korrekturen der Lohnsteuerbescheinigung erfolgen können und nicht angezeigt werden müssen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 41b Absatz 1 Satz 2)

Nach Ablauf eines Kalenderjahres muss der Arbeitgeber der Finanzverwaltung die in § 41b Absatz 1 EStG i.V.m. § 93c Absatz 1 AO näher definierten Angaben aus den Lohnkonten seiner Arbeitnehmer elektronisch übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Die elektronische Lohnsteuerbescheinigung enthält wesentliche Angaben des Arbeitgebers, die für die Besteuerung des Arbeitnehmers von Bedeutung sind. Die Finanzverwaltung verfügt mit der elektronischen Bereitstellung durch den Arbeitgeber über die Lohndaten der Arbeitnehmer und kann sie automatisch für die Durchführung der Einkommensteuerveranlagung beisteuern. Erfassungsfehler und aufwendige Nacharbeitungen werden vermieden. Die Übermittlung hat sich in der Vergangenheit als bedeutender Beitrag zur bürgerfreundlicheren Abgabe und weniger verwaltungsaufwendigen Bearbeitung von Steuererklärungen in der Praxis bewährt.

Die beim Arbeitgeber bereits im Lohnkonto vorhandenen und übermittelten Daten ermöglichen es der Finanzverwaltung außerdem, diese auf Plausibilität zu überprüfen. Der bisherige Bescheinigungskatalog des § 41b Absatz 1 EStG ist nicht abschließend und soll hiermit erweitert werden, um einen weiteren Beitrag zur bürgerfreundlichen Bearbeitung der Steuererklärung zu leisten, indem zeitaufwendige Rückfragen vermieden werden. Zudem dient die Erweiterung der Sicherstellung der gesetzmäßigen und gleichmäßigen Besteuerung.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen von ihren Einnahmen als Werbungskosten diejenigen Aufwendungen abziehen, die durch den Beruf veranlasst sind. Ein solcher Veranlassungszusammenhang ist allerdings dann nicht gegeben, wenn der Arbeitnehmer für seine Aufwendungen steuerfreie Lohnersatzleistungen, wie insbesondere Kurzarbeitergeld, von seinem Arbeitgeber erhält. Der Werbungskostenabzug ist gleichfalls ausgeschlossen, wenn dem Arbeitnehmer berufliche Aufwendungen durch den Arbeitgeber oder von dritter Seite steuerfrei erstattet werden oder der Arbeitnehmer wirtschaftlich nicht belastet wird.

Gleiches gilt sinngemäß für Aufwendungen, die als Sonderausgaben abziehbar sein können.

Macht daher ein Arbeitnehmer entsprechende Aufwendungen geltend, führt dies nicht nur zu unnötigen Rückfragen, sondern kann auch mit fehlerhaften Einkommensteuerfestsetzungen, verbunden mit Steuerausfällen in nicht bezifferbarer Höhe, einhergehen. Um dies künftig zu vermeiden, werden weitere Arbeitgeberleistungen in den nicht abschließenden Katalog der an die zuständigen Finanzbehörden zu übermittelnden Angaben normiert.

Die Erweiterung des Übermittlungsumfangs macht die Fortentwicklung des bisherigen amtlichen Vordrucks des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung zu einem amtlichen elektronischen Datensatz erforderlich. Zudem soll der vornehmliche Wunsch der Arbeitgeberseite umgesetzt werden, korrigierte und geänderte Lohnsteuerbescheinigungen ohne Angabe von Gründen bis Ende Februar des Folgejahres zu übermitteln.

Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5)

Bisher wurden das Kurzarbeitergeld, der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, die Entschädigungen für Verdienstausfall nach dem Infektionsschutzgesetz sowie die nach § 3 Nummer 28 EStG steuerfreien Aufstockungsbeträge oder Zuschläge und die nach § 3 Nummer 28a EStG steuerfreien Zuschüsse in einer Summe als Jahresbetrag übermittelt. Um zukünftig Rückfragen hinsichtlich der zeitlichen und betragsmäßigen

Zuordnung zu vermeiden, sind die genannten Lohnersatzleistungen des Arbeitgebers künftig unterteilt nach dem Leistungszeitraum und der in diesem Zeitraum jeweils ausgezahlten Höhe zu übermitteln.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 8)

Mit der geänderten Nummer 8 sollen künftig für alle Reisekosten, die Arbeitnehmern für eine berufliche Auswärtstätigkeit nach den § 3 Nummer 13 oder 16 EStG steuerfrei erstattet worden sind, getrennt nach den jeweiligen Kostenarten und Kalenderjahren der steuerfreien Erstattung mit dem Datensatz übermittelt werden:

a) die Fahrtkosten,

b) die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen; dabei sind Kürzungen der Pauschalen aufgrund der Gestellung von Mahlzeiten auch als Erstattungen der Pauschalen zu bescheinigen,

c) die Übernachtungskosten,

d) die sonstigen beruflich veranlassten Reisenebenkosten.

Zu Dreifachbuchstabe ccc (§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 10)

Mit der neuen Nummer 10 sind künftig für die dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber steuerfrei nach § 3 Nummer 13 oder 16 EStG erstatteten Aufwendungen einer doppelten Haushaltsführung, getrennt nach den jeweiligen Kostenarten und Kalenderjahren der steuerfreien Erstattung mit dem Datensatz zu übermitteln:

a) Fahrtkosten für Familienheimfahrten,

b) die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen oder Verpflegungszuschüsse; dabei sind Kürzungen der Pauschalen aufgrund der Gestellung von Mahlzeiten auch als Erstattungen der Pauschalen zu bescheinigen,

c) die Unterkunftskosten des doppelten Haushalts, getrennt nach In- oder Ausland,

d) die sonstigen notwendigen Mehraufwendungen der doppelten Haushaltsführung.

Zu Dreifachbuchstabe ddd (§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 14)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Anfügung der neuen Nummern 15 bis 18.

Zu Dreifachbuchstabe eee (§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 15 bis 18 – neu –)

Zu Nummer 15 – neu –

Mit der neuen Nummer 15 sind die nach § 3 Nummer 33 EStG steuerfrei erbrachten Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen ohne den Verpflegungsanteil und jeweils getrennt nach Kalenderjahren und Kindern mit dem Datensatz zu übermitteln.

Zu Nummer 16 – neu –

Nach der neuen Nummer 17 hat der Arbeitgeber mit dem Datensatz den nach § 19a Absatz 1 EStG im Kalenderjahr der Übertragung nicht besteuerten Vorteil aus der Übertragung einer Vermögensbeteiligung und zusätzlich die Summe aller bisher nach § 19a Absatz 1 EStG nicht besteuerten Vorteile aus dem Dienstverhältnis zu übermitteln. Diese beiden Ergänzungen zu den Aufzeichnungsregelungen im Lohnkonto (s. § 19a Absatz 6 EStG) erleichtern die Überwachung und Prüfung der zutreffenden steuerlichen Behandlung entsprechender geldwerter Vorteile im Rahmen der aufgeschobenen Besteuerung durch das Finanzamt.

Zu Nummer 17 – neu –

Werden dem Arbeitnehmer für beruflich veranlasste Fahrten, die keine Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder Familienheimfahrten sind, ein betriebliches Kraftfahrzeug zur Verfügung gestellt, fehlt es an einer wirtschaftlichen Belastung. Dem Arbeitnehmer steht damit insoweit kein Werbungskostenabzug zu. Zur Plausibilitätsprüfung des Werbungskostenabzuges hat daher der Arbeitgeber für das dem Arbeitnehmer überlassene betriebliche Kraftfahrzeug nach § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 5 den Großbuchstaben D zu bescheinigen.

Zu Nummer 18 – neu –

Mit der neuen Nummer 18 sind die nach § 3 Nummer 21 EStG steuerfreien Einnahmen aus der sog. Aktivrente auszuweisen. Diese waren bisher in Nummer 5 enthalten.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 41b Absatz 1 Satz 3 bis 7)

§ 41b Absatz 1 Satz 3 und 4 – neu –

Durch die Anpassung wird den Arbeitgebern ermöglicht, das Lohnkonto mit Ablauf des letzten Tags des Monats Februar des Folgejahres abzuschließen und bis zu diesem Zeitpunkt ohne Einschränkungen rechtlich zulässig geänderte Lohnsteuerbescheinigungen zu übermitteln. Korrigierte und geänderte Lohnsteuerbescheinigungen können daher künftig – nicht nur wie bislang technisch möglich, sondern nun auch rechtlich zulässig – ohne Angabe von Gründen bis Ende Februar des Folgejahres abgegeben werden.

Hierdurch sollen die in der Praxis bis Ende Februar bislang vielfach ohne rechtliche Grundlage eingereichten geänderten Lohnsteuerbescheinigungen an die Finanzverwaltung auf eine Rechtsgrundlage gestellt werden, wodurch u. a. ein personeller Aufgriff und entsprechend häufig durchzuführende Änderung durch die Finanzverwaltung vermieden werden. Dies dient der Entlastung von Finanzverwaltung und Wirtschaft gleichermaßen.

§ 41b Absatz 1 Satz 5 – neu –

Zur Erweiterung der elektronischen Datenlieferung von steuerfreien Arbeitgeberleistungen mittels elektronischer Lohnsteuerbescheinigung wird der amtliche Vordruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung zu einem amtlichen elektronischen Datensatz fortentwickelt. Dieser Datensatz soll künftig grundsätzlich alle an die Finanzverwaltung zu übermittelnden, gesetzlich in § 41b EStG festgelegten Angaben aus dem Lohnkonto des Arbeitnehmers enthalten. Auf das amtlich vorgeschriebene Muster der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung wird verzichtet.

§ 41b Absatz 1 Satz 6 und 7 – neu –

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

§ 41b Absatz 1 bisheriger Satz 6 – gestrichen –

Zur Entlastung der Arbeitgeber und der Finanzämter ist es nicht mehr erforderlich, dem Arbeitnehmer nicht ausgehändigte Lohnsteuerbescheinigungen dem Finanzamt zu übermitteln.

Zu Buchstabe b (§ 41b Absatz 3 Satz 3 – gestrichen –)

Für Arbeitgeber, die ausschließlich geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer im Privathaushalt i. S. d. § 8a SGB IV beschäftigen, ist es nicht mehr erforderlich, nicht ausgehändigte Lohnsteuerbescheinigungen dem Finanzamt zu übermitteln. Dies entlastet Arbeitgeber und Finanzämter.

Zu Nummer 2 (§ 41c Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 sowie Absatz 4 Satz 1 Nummer 2)

Die Änderungen in § 41c EStG sind notwendige Folgeänderungen, da eine Korrektur der Lohnsteuerbescheinigung nunmehr bis zum letzten Tag des Monats Februar des auf den Abschluss des Lohnkontos folgenden Kalenderjahres ohne Vorliegen eines gesetzlichen Änderungsgrundes möglich ist. Insofern sind auch die Änderung des Lohnsteuerabzugs bis zu diesem Stichtag – und damit auch nach Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung – zulässig.

Zu Nummer 3 (§ 52 Absatz 1)

Mit der Neufassung wird die allgemeine Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG mit Inkrafttreten 1. Januar 2029 auf den Veranlagungszeitraum 2029 bzw. auf den Lohnsteuerabzug 2029 fortgeschrieben. Die ab dem 1. Januar 2029 in Kraft tretenden Änderungen des Einkommensteuergesetzes sind damit grundsätzlich erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2029 bzw. für den Lohnsteuerabzug 2029 anzuwenden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 8b Absatz 6 Satz 2)

Mit der Ergänzung des § 8b Absatz 6 Satz 2 KStG um die Angabe „oder eine nach § 5 steuerbefreite juristische Person des privaten Rechts, die ihre Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung erlangt hat," wird die Protokollerklärung der Koalitionsfraktionen zum Standortfördergesetz umgesetzt (vgl. Bundestagsdrucksache 21/3343, S. 176). Mit der Änderung des § 8b Absatz 6 Satz 2 KStG durch Artikel 30 des Standortfördergesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) wurden Sparkassen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, die mittelbar über eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts an einer Körperschaft beteiligt sind, insbesondere in Bezug auf die vermittelten Bezüge und Gewinne den Sparkassen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gleichgestellt. In Bezug auf die Ebene der die Bezüge und Gewinne vermittelnden Körperschaften besteht vergleichbarer Anpassungsbedarf, der hiermit umgesetzt wird.

§ 8b Absatz 6 Satz 2 KStG ist in den neu in die Regelung aufgenommenen Fällen einer nach § 5 KStG steuerbefreiten juristische Person des privaten Rechts, die ihre Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung erlangt hat, nur erfüllt, wenn die Leistungen außerhalb des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erfasst werden. Diese Voraussetzung korrespondiert mit der bisherigen Regelung, wonach bei Zufluss über eine juristische Person des öffentlichen Rechts die Leistungen nicht im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art erfasst werden dürfen.

Zu Nummer 2 (§ 34 Absatz 5 Satz 6 und 7)

Die Anwendungsregelung knüpft an die Regelung in § 34 Absatz 5 Satz 6 und 7 KStG in der Fassung des Artikels 30 des Standortfördergesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) an (vgl. hierzu Bundestagsdrucksache 21/3343, S. 184) und schreibt diese fort.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

§ 29 Absatz 1 Nummer 3

Es handelt sich bei der Änderung um eine redaktionelle Anpassung.

Durch das Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) wurde § 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) geändert, der bisherige § 3 Nummer 15d EnWG wurde § 3 Nummer 36 EnWG. Der derzeitige Verweis in § 29 Absatz 1 Nummer 3 GewStG auf § 3 Nummer 15d EnWG läuft durch die Änderung im EnWG ins Leere und ist daher dergestalt anzupassen, dass zukünftig ein Verweis auf § 3 Nummer 36 EnWG erfolgt.

Zu Artikel 8 (Änderung des Investmentsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 3)

Durch Artikel 1 Nummer 51 und 52 des Entwurfs eines Gesetzes zur Begrenzung der Risiken durch Investmentfonds und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/927 im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds sowie zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2994 im Hinblick auf die Behandlung des Konzentrationsrisikos, das aus Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien erwächst, und des Ausfallrisikos bei zentral geclearten Derivategeschäften und zur Änderung weiterer Vorschriften (Fondsrisikobegrenzungsgesetz) wird aufsichtsrechtlich die Abwicklung eines Investmentvermögens neu geregelt.

Künftig soll die Kapitalverwaltungsgesellschaft – und nicht die Verwahrstelle – regelmäßig zur vollständigen Abwicklung eines Sondervermögens im Fall der Kündigung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft verpflichtet sein. Dies erzeugt Folgeänderungen bei den Regelungen zur Abwicklung eines Investmentfonds im Investmentsteuergesetz.

Bislang regelt § 3 Absatz 3 InvStG, dass während der Abwicklung eines inländischen Investmentfonds die inländische Verwahrstelle oder der an ihrer Stelle bestellte Liquidator gesetzlicher Vertreter des Investmentfonds ist.

Dies spiegelt die bisherigen aufsichtsrechtlichen Regelungen in § 100 Absatz 2 KAGB (alte Fassung) wieder, nach denen die Verwahrstelle das Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat.

Da das Aufsichtsrecht durch die Änderungen in § 99 Absatz 1 und § 100 Absatz 2 KAGB-E die Abwicklung von Sondervermögen neu regelt, muss auch im Investmentsteuergesetz die gesetzliche Vertretung neu geregelt werden.

Nach § 3 Absatz 3 – neu – InvStG ist die inländische Verwahrstelle oder der an ihrer Stelle bestellte Liquidator zukünftig nur in den Fällen der gesetzliche Vertreter des Investmentfonds, in denen das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verwaltung des Investmentfonds zuvor erloschen und die Pflicht zur Abwicklung des Sondervermögens auf die Verwahrstelle übergegangen ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn über das Vermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet wird (§ 99 Absatz 3 KAGB) oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft aus einem nicht in § 99 Absatz 2 oder 3 KAGB genannten Grund aufgelöst wird (§ 99 Absatz 4 KAGB).

Wickelt die Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst den Investmentfonds ab (§ 99 Absatz 1 KAGB-E in der Fassung des Fondsrisikobegrenzungsgesetzes), bleibt sie gesetzlicher Vertreter des Investmentfonds nach § 3 Absatz 2 InvStG.

Zu Nummer 2 (§ 17 Absatz 2)

§ 17 Absatz 2 InvStG regelt den Beginn der Abwicklung eines inländischen Investmentfonds. Bislang wurde für den Beginn der Abwicklungsphase auf den Zeitpunkt abgestellt, zu dem das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verwaltung des Investmentfonds erlischt.

Durch die Neuregelungen zur Abwicklung im Aufsichtsrecht gibt es zukünftig neben dem Erlöschen des Verwaltungsrechts auch die Bekanntmachung der Kündigung der Verwaltung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft als Zeitpunkt, zu dem die Abwicklungsphase beginnt.

Zu Nummer 3 (§ 56 Absatz 3b)

Mit der Einführung eines § 56 Absatz 3b – neu – InvStG wird ein entsprechendes Petitum des Bundesrats zum Steueränderungsgesetz 2025 umgesetzt (Bundestagsdrucksache 21/2470 Ziffer 13).

Durch das Investmentsteuerreformgesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) wurde das Investmentsteuergesetz zum 1. Januar 2018 grundlegend neugestaltet. Für den Übergang vom alten zum neuen Recht wurden Übergangsregelungen geschaffen, wonach zum Jahreswechsel 2017/2018 gehaltene Anteile an (Spezial-)Investmentfonds (sog. Alt-Anteile) mit Ablauf des 31. Dezember 2017 als veräußert und mit Beginn des 1. Januar 2018 als angeschafft gelten (§ 56 Absatz 2 Satz 1 InvStG). Aufgrund dieses Systemwechsels wurde es notwendig, zum 31. Dezember 2017 einen sog. fiktiven Veräußerungsgewinn oder -verlust zu ermitteln (§ 56 Absatz 3 InvStG).

Die Besteuerung des Gewinns oder des Verlustes aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 erfolgt jedoch erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Alt-Anteile. Zu diesem Zeitpunkt versteuert der Anleger somit zwei Veräußerungsergebnisse: den fiktiven Veräußerungsgewinn oder -verlust nach § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG sowie den nach neuem Investmentsteuergesetz angefallenen Gewinn oder Verlust.

In der Praxis wurde die Frage aufgeworfen, ob der fiktive Veräußerungsgewinn als zugeflossen gilt und von dem übertragenden Rechtsträger zu versteuern ist oder ob er durch den übernehmenden Rechtsträger steuerneutral fortgeführt werden kann, wenn die Investmentanteile oder Spezial-Investmentanteile steuerneutral von einem Betriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen übertragen wurden. Dies betrifft im Wesentlichen die unentgeltliche Übertragung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils nach § 6 Absatz 3 EStG, die Überführung eines einzelnen Wirtschaftsguts von einem Betriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen desselben oder eines anderen Steuerpflichtigen nach § 6 Absatz 5 EStG, Verschmelzungs- oder Vollübertragungsvorgänge nach § 11 UmwStG, Aufspaltungs-, Abspaltungs- und Teilübertragungsvorgänge nach § 15 UmwStG, die Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Kapitalgesellschaft nach § 20 UmwStG und die Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Personengesellschaft nach § 24 UmwStG.

Die Verwaltungsauffassung (Rz 56.60 des BMF-Schreibens vom 21. Mai 2019, BStBl I S. 527, zuletzt geändert mit BMF-Schreiben vom 24. November 2025, BStBl I S. 2049), ermöglicht bereits eine steuerneutrale Fortführung des fiktiven Veräußerungsgewinns durch den übernehmenden Rechtsträger. Um die Rechtslage klarzustellen

und um etwaige rechtliche Risiken auszuschließen, ist eine explizite gesetzliche Regelung derartiger Fälle sinnvoll.

§ 56 Absatz 3b Satz 1 – neu – InvStG stellt dabei zunächst deklaratorisch fest, dass die Übertragung von einem Betriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen eine tatsächliche Veräußerung ist, die im Grundsatz eine Zurechnung des fiktiven Veräußerungsgewinns auslöst.

Von diesem Grundsatz macht § 56 Absatz 3b Satz 2 – neu – InvStG dann eine Ausnahme für Vorgänge, bei denen der Buchwert fortgeführt wird. Bei derartigen steuerneutralen Vorgängen erfolgt keine Zurechnung des fiktiven Veräußerungsgewinns beim übertragenden Rechtsträger. Dies betrifft bspw. die Überführung von Alt-Anteilen in ein anderes Betriebsvermögen desselben Anlegers oder die Überführung in ein Betriebsvermögen eines anderen Steuerpflichtigen (§ 6 Absatz 5 EStG), die Übertragungsvorgänge nach § 6 Absatz 3 EStG, Verschmelzungs- oder Vollübertragungsvorgänge nach § 11 UmwStG, Aufspaltungs-, Abspaltungs- und Teilübertragungsvorgänge nach § 15 UmwStG und Einbringungsvorgänge nach den §§ 20 und 24 UmwStG jeweils zu Buchwerten.

§ 56 Absatz 3b Satz 3 – neu – InvStG sieht vor, dass der fiktive Veräußerungsgewinn erst bei einer tatsächlichen Veräußerung der Investmentanteile oder Spezial-Investmentanteile durch den übernehmenden Rechtsträger bei diesem zu berücksichtigen ist. D. h., bei diesen Übertragungen im Sinne des EStG und des UmwStG zu Buchwerten tritt der Rechtsnachfolger in die Fußstapfen des Rechtsvorgängers. Mit der Übernahme der Alt-Anteile gehen auch die beim Rechtsvorgänger gebildeten Rücklagen nach § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG sowie Korrekturposten nach § 56 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG (vgl. BMF vom 21. Mai 2019, BStBl I S. 527, zuletzt geändert mit BMF-Schreiben vom 24. November 2025, BStBl I S. 2049, Rn. 56.49 ff.) auf den Rechtsnachfolger über.

§ 56 Absatz 3b Satz 4 – neu – InvStG schließt die Anwendung der Regelungen in § 56 Absatz 3b Satz 2 und 3 – neu – InvStG aus, wenn der übertragende Rechtsträger für die Übertragung der Alt-Anteile rückwirkend einen Einbringungsgewinn zu versteuern oder einen höheren Wert anzusetzen hat. In diesen Fällen, in denen (eventuell erst im Nachhinein) festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für eine Buchwertfortführung nicht vorliegen, bleibt es bei der Grundregelung in § 56 Absatz 3b Satz 1 InvStG: Der fiktive Veräußerungsgewinn gilt beim übertragenden Rechtsträger im Zeitpunkt der Übertragung der Anteile in ein anderes Betriebsvermögen als zugeflossen.

Zu Nummer 4 (§ 57)

Zu Buchstabe a (§ 57 Absatz 12 – neu –)

Es handelt sich um eine Korrektur eines Redaktionsversehens.

Durch Artikel 7 des Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen (Mindeststeueranpassungsgesetz – MinStAnpG) vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 353) wurde das Investmentsteuergesetz dahingehend geändert, dass nach § 57 Absatz 10 InvStG ein neuer Absatz 11 mit den Anwendungsregeln für dieses Änderungsgesetz eingefügt wurde.

In engem zeitlichem Abstand zum Inkrafttreten des Mindeststeuergesetzes wurde vom Deutschen Bundestag das Gesetz zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts (Standortfördergesetz – StoFöG) angenommen. Durch Artikel 28 dieses Änderungsgesetzes wurde nach § 57 Absatz 10 InvStG ebenfalls ein § 57 Absatz 11 InvStG eingefügt.

Durch die Korrektur dieser Dopplung wird § 57 InvStG dahingehend geändert, dass die zeitlich vorhergehende Änderung des § 57 InvStG durch das Mindeststeueranpassungsgesetz zukünftig in § 57 Absatz 11 InvStG geregelt wird, während die später erfolgte Änderung durch das Standortfördergesetz zukünftig von § 57 Absatz 12 InvStG erfasst wird.

Zu Buchstabe b (§ 57 Absatz 13 – neu –)

Nach § 57 Absatz 13 Satz 1 – neu – InvStG sind die Änderungen in § 3 Absatz 3 und § 17 Absatz 2 InvStG ab dem Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes anzuwenden.

Nach § 57 Absatz 13 Satz 2 – neu – InvStG ist § 56 Absatz 3b – neu – InvStG auf Fälle anzuwenden, in denen Alt-Anteile nach dem Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes in ein anderes Betriebsvermögen überführt, übertragen oder tatsächlich veräußert werden. Für den übertragenden Rechtsträger ist damit der Zeitpunkt der Übertragung von einem Betriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen maßgebend. Dagegen

kommt es bei dem übernehmenden Rechtsträger auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Ver-äußerung an. D. h. es kann Fälle geben, in denen die Übertragung in ein anderes Betriebs-vermögen noch nicht unter die zeitliche Anwendbarkeit des § 56 Absatz 3b – neu – InvStG fällt, aber bei denen die tatsächliche Veräußerung durch den übernehmenden Rechtsträger von der zeitlichen Anwendbarkeit erfasst wird.

Zu Artikel 9 (Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung)

§ 4 Absatz 3 Satz 1 – gestrichen –

Mit dem Wegfall der Aufzeichnungserleichterungen in § 4 Absatz 3 Satz 1 LStDV ab dem Kalenderjahr 2029 sollen die Arbeitgeber verpflichtet werden, nach Ablauf des Kalenderjahres bzw. wenn der Arbeitnehmer aus dem Unternehmen ausscheidet und der Datensatz für diesen Arbeitnehmer ausgestellt wird, die in § 41b Absatz 1 Satz 2 EStG genannten steuerfrei erstatteten Beträge an die lohnkontenführende Stelle zu übermitteln und die insgesamt erforderlichen Angaben zusammenzuführen und den Datensatz an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Zu Artikel 10 (Änderung des Forschungszulagengesetzes)

§ 4 Absatz 3

Die Forschungszulage darf nur in der Höhe festgesetzt werden, in der dies nach den beihilferechtlichen Vorgaben zulässig ist. Eine Beihilfe nach dem FZulG ist mit der AGVO vereinbar, wenn die in Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe i AGVO genannten Schwellenwerte für FuE-Beihilfen periodenübergreifend pro Unternehmen und Vorhaben nicht überschritten werden. Da die Forschungszulage für förderfähige Aufwendungen in begünstigten FuE-Vorhaben der Kategorien Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung gleichermaßen gewährt wird, sieht § 4 Absatz 3 FZulG bisher in Anwendung des Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe i Ziffer ii AGVO einen Schwellenwert von 15 000 000 Euro vor.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wurde u. a. Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe i Ziffer ii AGVO dahingehend geändert, dass der bisherige Schwellenwert von 15 000 000 Euro auf 25 000 000 Euro angehoben wurde.

Mit der Anhebung des Schwellenwertes im Rahmen des FZulG werden die beihilferechtlichen Möglichkeiten genutzt, die die AGVO mit der Änderungsverordnung vom 23. Juni 2023 bietet. Zusätzlich erhöht die Anhebung des Schwellenwertes nochmals die Attraktivität der Forschungszulage und trägt somit positiv zur Stärkung des Standortes Deutschland bei.

Zu Artikel 11 (Weitere Änderung des Forschungszulagengesetzes)

Zu Nummer 1

Zu § 12 (Anwendung der Abgabenordnung)

Zu Absatz 1

§ 12 Absatz 1 entspricht dem Wortlaut des bisherigen § 12 Satz 1 FZulG. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die dazu dient, die in den Absätzen 2 und 3 neu hinzukommenden Verfahrensregelungen an der systematisch richtigen Stelle zwischen verfahrensrechtlicher Grundregel und Rechtswegbestimmung zu platzieren.

Zu Absatz 2

Die Forschungszulage nach dem Forschungszulagengesetz (FZulG) kann – unter Vorlage einer positiven Bescheinigung der Bescheinigungsstelle – nur bis zum Ablauf der geltenden Festsetzungsfrist gewährt werden. Die Festsetzungsfrist beträgt grundsätzlich vier Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf Forschungszulage entstanden ist.

Mit der Neuregelung soll verhindert werden, dass Anspruchsberechtigte an der erfolgreichen Beantragung der Forschungszulage gehindert sind, wenn die Bescheinigung der Bescheinigungsstelle erst nach Ablauf der für die Forschungszulage geltenden vierjährigen Festsetzungsfrist ausgestellt wird. Solche Fälle können derzeit in der Praxis vorkommen, da der Antrag auf Bescheinigung grundsätzlich an keine eigene Frist gebunden ist.

Der Antrag auf Festsetzung der Forschungszulage nach § 5 FZulG setzt eine Bescheinigung nach § 6 FZulG, für die im Antrag aufgeführten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, voraus (§ 5 Absatz 3 Satz 1 FZulG). Das Antragserfordernis des § 5 FZulG wird durch die Bescheinigung nicht ersetzt bzw. vorbestimmt, sodass weder der Antrag noch die Erteilung einer Bescheinigung nach § 6 FZulG den Ablauf der Festsetzungsfrist für die Forschungszulage aufhalten kann. Auch unter Hinzuziehung des § 171 Absatz 10 AO bleibt das Erfordernis einer fristgerechten Antragstellung bestehen, da die Bescheinigung der Bescheinigungsstelle auf die Feststellung des Vorliegens eines begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhabens gemäß § 2 FZulG beschränkt ist und nur insoweit eine Ablaufhemmung eintreten kann. Die Ablaufhemmung der Festsetzungsfrist nach § 171 Absatz 3 AO kann hingegen erst durch einen wirksamen Antrag auf Festsetzung der Forschungszulage in Gang gesetzt werden.

Zur Wahrung der Festsetzungsfrist für die vom Finanzamt auf Antrag festzusetzende Forschungszulage reicht es nach der Neuregelung aus, dass der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 6 FZulG vor Ablauf der genannten Frist bei der zuständigen Bescheinigungsstellegestellt worden ist (mithin bis zum Ablauf der regulären Festsetzungsfrist der Forschungszulage). Ist diese Voraussetzung erfüllt, ist die zugunsten des Anspruchsberechtigten neu geregelte Ablaufhemmung für den Forschungszulagenbescheid anwendbar. Diese beträgt zwei Jahre ab dem Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Unanfechtbarkeit der Entscheidung der Bescheinigungsstelle (§ 6 FZulG) eingetreten ist.

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass ein Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 6 FZulG bis spätestens vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt werden kann, in dem das nach § 5 Absatz 1 Satz 1 FZulG maßgebliche Wirtschaftsjahr endet, ohne dass der Anspruch auf Gewährung einer Forschungszulage verloren geht. Satz 2 stellt klar, dass darüber hinaus weitere, später endende Ablaufhemmungen nach § 171 AO für die Festsetzung der Forschungszulage durch das Finanzamt unmittelbar gelten.

Zu Absatz 3

Aktuell ist für die Aufhebung oder Änderung einer Forschungszulagenfestsetzung oder ihrer Berichtigung nach § 129 AO die Anlaufhemmung nach § 170 Absatz 3 AO zu berücksichtigen. Hiernach beginnt die Frist für die Aufhebung, Änderung oder Berichtigung nicht vor Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Antrag auf Forschungszulage gestellt wird.

Die Neuregelung trägt zur Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung sowie zur Sicherung des Steueraufkommens bei und liegt daher im überwiegenden öffentlichen Interesse. So soll sie sicherstellen, dass in den Fällen einer Beantragung der Forschungszulage unmittelbar nach deren Entstehung, mithin mit Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem die Aufwendungen bezogen worden oder entstanden sind (§ 5 Absatz 1 Satz 1 FZulG), die Änderungsmöglichkeit für einen daraufhin ergehenden Forschungszulagenbescheid nicht vor dem Ablauf der für die Veranlagungssteuern (Einkommensteuer/Körperschaftsteuer) geltenden Festsetzungsfrist entfällt. In der Praxis werden allgemeine Besteuerungsmerkmale und die Voraussetzungen für die Bewilligung der Forschungszulage häufig in einer gemeinsamen Außenprüfung ermittelt. Da der reguläre Prüfungsturnus für Einkommensteuer/Körperschaftsteuer-Sachverhalte drei Jahre beträgt, soll in diesem Umfang auch eine Prüfung der Forschungszulage ermöglicht werden. Die Anlaufhemmung des § 170 Absatz 3 AO wird für die Forschungszulage so angepasst, dass auch bei einer späten Abgabe der Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuererklärung (vgl. § 170 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AO) die Frist, bis zu der eine Außenprüfung angeordnet und begonnen worden sein muss, für die Forschungszulage nicht früher endet als für die Veranlagungssteuern.

Die Festsetzungsfrist für die erstmalige Festsetzung der Forschungszulage bleibt von dieser Regelung unberührt. Daraus folgt u. a., dass – wie bisher – der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung i. S. d. § 6 FZulG bei der Bescheinigungsstelle innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres zu stellen ist, in dem die Forschungszulage entstanden ist.

Zu Absatz 4

§ 12 Absatz 4 FZulG entspricht dem Wortlaut des bisherigen § 12 Satz 2 FZulG. Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Absatzes 3.

Zu Nummer 2 (§ 16 Absatz 4 – neu –)

§ 16 Absatz 4 – neu – FZulG legt fest, dass die Neuregelung des § 12 Absatz 2 und 3 FZulG für alle Fälle anzuwenden ist, in denen die Festsetzungsfrist am 31. Dezember 2026 noch nicht abgelaufen ist.

Zu Artikel 12 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 14 Absatz 7 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Durch das Wachstumschancengesetz vom 27. März 2024, BGBl. I Nr. 108, wurden die Regelungen zu umsatzsteuerlichen Gutschriften in § 14 Absatz 2 UStG m. W. v. 1. Januar 2025 von Satz 2 und 3 nach Satz 5 und 6 verschoben. Der Verweis in § 14 Absatz 7 Satz 2 UStG wurde dabei versehentlich nicht angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 15 Absatz 5 Nummer 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Mit dem Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) wurde § 10 Absatz1 Satz 3 UStG m. W. V. 1. Januar 2019 gestrichen und der Regelungsinhalt in Satz 2 integriert. § 15 Absatz 5 Nummer 2 UStG verweist immer noch auf § 10 Absatz 1 Satz 3 UStG, meint wegen der dargestellten Änderung mittlerweile jedoch Satz 2.

Zu Nummer 3 (§ 16)

Zu Buchstabe a (§ 16 Absatz 1 Satz 4)

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 (BGBl. I S. 3096) wurde nach § 17 Absatz 1 Satz 5 UStG ein neuer Satz 6 eingefügt. Die Sätze 6 bis 8 wurden die neuen Sätze 7 bis 9. Durch die Einfügung dieses Satzes ist der Verweis in § 16 Absatz 1 Satz 4 UStG fehlerhaft und in die zutreffende Fundstelle § 17 Absatz 1 Satz 7 UStG zu ändern.

Zu Buchstabe b (§ 16 Absatz 2 Satz 1)

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 (BGBl. I S. 2294) wurde nach § 18 Absatz 9 Satz 2 UStG ein neuer Satz 3 eingefügt. Durch die Einfügung dieses Satzes ist der Verweis in § 16 Absatz 2 Satz 1 UStG fehlerhaft und in die zutreffende Fundstelle § 18 Absatz 9 Satz 4 UStG zu ändern.

Zu Nummer 4 (§ 22 Absatz 2 Nummer 1 Satz 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Durch das Jahressteuergesetz 2020 vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096), wurde § 17 Absatz 1 Satz 6 UStG eingefügt. Die Sätze 6 bis 8 wurden die neuen Sätze 7 bis 9. Der Verweis in § 22 Absatz 2 Nummer 1 Satz 6 UStG ist folglich nicht mehr korrekt und muss angepasst werden.

Zu Nummer 5 (§ 26a Absatz 2 Nummer 4 – gestrichen –)

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) wurde § 18 Absatz 12 UStG geändert und die darin bis dahin enthaltenen Bescheinigungsregelung vollständig aufgehoben. Folglich entfiel die Grundlage für die Bußgeldvorschrift in § 26a Absatz 2 Nummer 4 UStG. Dies soll nunmehr durch die Streichung gesetzlich nachvollzogen werden.

Zu Artikel 13 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an den neu eingefügten § 3f UStG angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a (§ 3 Absatz 1b Satz 1 Nummer 1) und Buchstabe c (§ 3 Absatz 9a)

In der Vergangenheit ging das nationale Recht davon aus, dass im Umsatzsteuerrecht zwei Sphären zu betrachten sind (unternehmerischer Bereich und nichtunternehmerischer Bereich). Der EuGH- und BFH-Rechtsprechung ist

jedoch zu entnehmen, dass drei Sphären zu berücksichtigen sind: der unternehmerische Bereich, der unternehmensfremde (private) Bereich und die nichtwirtschaftliche Tätigkeit i. e. S. Danach fallen in den Anwendungsbereich der Vorschriften von § 3 Absatz 1b und 9a UStG nur unentgeltliche Abgaben in den unternehmensfremden (privaten) Bereich.

Der Wortlaut der Vorschrift basiert jedoch noch auf der Zwei-Sphären-Theorie. Besteuert werden danach bestimmte unentgeltlich erbrachte Abgaben in den – gesamten – nichtunternehmerischen Bereich, der den unternehmensfremden (privaten) Bereich und die nichtwirtschaftliche Tätigkeit i. e. S. umfasst. Dadurch steht der Wortlaut in Konflikt zur Rechtsprechung, da unionsrechtlich nur eine Abgabe in den unternehmensfremden (privaten) Bereich besteuert werden kann, nicht aber in den Bereich der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit i. e. S.

Soweit der bisherige Wortlaut von § 3 Absatz 1b und 9a UStG auch die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe in den Bereich der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit i. e. S. zulässt, ist er angesichts der Entwicklung der Rechtsprechung zu ändern.

Daher werden in § 3 Absatz 1b Satz 1 Nummer 1 und Absatz 9a UStG die bisherigen Voraussetzungen „für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen“ (was den gesamten nichtunternehmerischen Bereich umschreibt) abgeändert in „für unternehmensfremde Zwecke“ (was nur den unternehmensfremden (privaten) Bereich umschreibt und dadurch die nichtwirtschaftliche Tätigkeit i. e. S. ausspart). Dadurch werden Abgaben vom Unternehmen in den nichtwirtschaftlichen Bereich (z. B. vom unternehmerischen Bereich einer juristischen Person des öffentlichen Rechts in den eigenen Hoheitsbereich) zukünftig nicht mehr besteuert. Vielmehr ist für diese Sachverhalte der Vorsteuerabzug nach § 15 UStG bzw. eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG zu prüfen. Während die unentgeltliche Wertabgabe keiner betragsmäßigen bzw. zeitlichen Befristung unterliegt, ist eine Vorsteuerberichtigung im Sinne des § 15a UStG lediglich im Rahmen des vorgeschriebenen Berichtigungszeitraumes bzw. unter Beachtung des § 44 UStDV möglich.

In der Folge waren noch geringfügige sprachliche Anpassungen erforderlich, wodurch der Wortlaut gleichzeitig näher an den Wortlaut der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie herangeführt werden kann.

Zu Buchstabe b (§ 3 Absatz 3a Satz 1)

Zum 1. Juli 2021 wurde die Lieferkettenfiktion bei Warenlieferungen über elektronische Schnittstellen, d. h. Marktplätze, Portale oder Plattformen, welche die Lieferung unterstützen, eingeführt.

§ 3 Absatz 3a Satz 1 und 2 UStG regelt die Einbeziehung von Betreibern elektronischer Schnittstellen in fiktive Lieferketten. Nach § 3 Absatz 3a Satz 1 UStG werden Unternehmer, die mittels ihrer elektronischen Schnittstelle Lieferungen von Gegenständen durch einen nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer an einen Nichtunternehmer unterstützen, deren Beförderung oder Versendung im Gemeinschaftsgebiet beginnt und endet, so behandelt, als ob sie diese Gegenstände für ihr Unternehmen selbst erhalten und geliefert hätten.

Gleiches gilt nach § 3 Absatz 3a Satz 2 UStG für die Unterstützung von Fernverkäufen von aus dem Drittlandsgebiet eingeführten Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 Euro mittels einer elektronischen Schnittstelle.

§ 3 Absatz 3a Satz 1 UStG gilt bei Lieferungen durch nicht in der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige nur dann, wenn die Lieferung an Nichtsteuerpflichtige ausgeführt wird.

Eine Änderung mit Wirkung zum 1. Januar 2027 bezieht daher auch alle Lieferungen an sog. Schwellenerwerber in die Lieferkettenfiktion ein. Dabei handelt es sich um bestimmte Unternehmer und juristische Personen, deren umsatzsteuerrechtliche Behandlung besonderen Regeln unterliegt. Damit wird ein Gleichklang zur anderen Lieferkettenfiktion bei aus dem Drittlandsgebiet eingeführten Gegenständen erreicht.

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 3 Absatz 3a Satz 1)

§ 3 Absatz 3a Satz 1 UStG gilt bei Lieferungen durch nicht in der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige nur dann, wenn die Lieferung an Nichtsteuerpflichtige ausgeführt wird.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 3 Absatz 3a Satz 5)

§ 3 Absatz 3a Satz 5 UStG definiert den Erwerber im Sinne des § 3 Absatz 3a Satz 1 und 4 UStG.

Die Einbeziehung von Lieferungen an sog. Schwellenerwerber in die Lieferkettenfiktion nach § 3 Absatz 3a Satz 1 UStG beruht auf der Änderung der MwStSystRL in Artikel 14a. Bislang fand die Lieferkettenfiktion nur für Lieferungen an nichtsteuerpflichtige Personen Anwendung. Zukünftig werden jedoch auch Lieferungen an einen Steuerpflichtigen oder eine nichtsteuerpflichtige juristische Person, dessen bzw. deren innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen gemäß Artikel 3 Absatz 1 nicht der Mehrwertsteuer unterliegen, von der Lieferkettenfiktion erfasst. Für Fernverkäufe aus dem Drittlandsgebiet i. S. d. § 3 Absatz 3a Satz 2 UStG galt auch bislang schon, dass Voraussetzung für die Anwendung der Lieferkettenfiktion ist, dass diese an einen Steuerpflichtigen oder eine nichtsteuerpflichtige juristische Person, deren innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen gemäß Artikel 3 Absatz 1 nicht der Mehrwertsteuer unterliegen, oder an eine andere nichtsteuerpflichtige Person erbracht wurde.

Die unionsrechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Lieferkettenfiktion nach § 3 Absatz 3a Satz 1 und Satz 2 UStG sind damit zukünftig bezüglich der Empfängerseite identisch.

Zu Nummer 3 (§ 3a Absatz 5)

Zu Buchstabe a (§ 3a Absatz 5 Satz 1) und Buchstabe b (§ 3a Absatz 5 Satz 3 bis 5 – gestrichen –)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neuen § 3f UStG.

In Satz 1 ist klarzustellen, dass die Ortsregelung in § 3a Absatz 5 Satz 1 UStG unter dem Vorbehalt des neuen § 3f UStG steht. Die bisherige Regelung in Satz 3 ff. geht inhaltlich vollständig dort auf und kann deshalb gestrichen werden. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Die zum 1. Januar 2027 in Kraft tretenden Änderungen zur Bestimmung des Ortes elektronisch erbrachter Dienstleistungen in Artikel 59c der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem werden im neuen § 3f UStG in nationales Recht umgesetzt.

Zu Nummer 4 (§ 3c)

Zu Buchstabe a (§ 3c Absatz 1 Satz 1) und Buchstabe b (§ 3c Absatz 4 – gestrichen –)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neuen § 3f UStG.

In Absatz 1 Satz 1 ist klarzustellen, dass die Ortsregelung in § 3c Absatz 1 UStG unter dem Vorbehalt des neuen § 3f UStG steht. Die bisherige Regelung in Absatz 4 geht inhaltlich vollständig dort auf und kann deshalb gestrichen werden. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Die zum 1. Januar 2027 in Kraft tretenden Änderungen zur Bestimmung des Ortes innergemeinschaftlicher Fernverkäufe in Artikel 59c der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem werden im neuen § 3f UStG in nationales Recht umgesetzt.

Zu Nummer 5 (§ 3f – neu –)

Ziel ist die Konsolidierung zweier paralleler Regelungen und die Schaffung einer gemeinsamen Regelung zum Ort des innergemeinschaftlichen Fernverkaufs sowie von Telekommunikations-, Rundfunk-, Fernsehdienstleistungen und elektronisch erbrachter Dienstleistungen.

In § 3a Absatz 5 Satz 3 ff. und § 3c Absatz 4 UStG bislang redundant vorhandene Regelungen werden in der neuen Vorschrift zusammengeführt. Da in die Berechnung der Umsatzschwelle einerseits bestimmte Dienstleistungen nach § 3a Absatz 5 Satz 2 UStG und andererseits bestimmte innergemeinschaftliche Fernverkäufe nach § 3c Absatz 1 UStG einzubeziehen sind und das Überschreiten der Umsatzschwelle bzw. der Verzicht auf die Anwendung der Umsatzschwelle sowohl Auswirkungen auf die Ortsbestimmung nach § 3a Absatz 5 UStG als auch auf die Ortsbestimmung nach § 3c Absatz 1 UStG hat, werden die Anwendungsfälle für die Umsatzschwelle einheitlich in § 3f UStG geregelt.

Mit der Konsolidierung der Regelungen sind keine inhaltlichen Änderungen verbunden. Jedoch werden die zum 1. Januar 2027 in Kraft tretenden Änderungen zur Bestimmung des Ortes der in § 3a Absatz 5 Satz 2 UStG genannten Dienstleistungen bzw. innergemeinschaftlicher Fernverkäufe in Artikel 59c der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ebenfalls im neuen § 3f UStG in nationales Recht umgesetzt.

In Satz 1 Nummer 2 wird klargestellt, dass nur Lieferungen mit Beginn der Beförderung oder Versendung im Ansässigkeitsstaat des Unternehmers in die Berechnung der Lieferschwelle einzubeziehen sind.

Die Regelung in Satz 4 dient der Fiktion des Verzichts auf Anwendung der Umsatzschwelle in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige für das besondere Besteuerungsverfahren nach § 18j UStG (One-Stop-Shop EU-Regelung) registriert ist.

Dies führt zu den Folgeänderungen in den §§ 3a und 3c UStG.

Zu Nummer 6 (§ 4 Nummer 27 Buchstabe b)

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) erbringt nach dem SVLFGG in Verbindung mit dem KVLG 1989, dem ALG bzw. dem SGB VII Betriebshilfeleistungen, sofern aufgrund z. B. von Krankheit, Schwangerschaft, Arbeitsunfähigkeit, eingeschränkter Erwerbsfähigkeit, Unfall oder Tod des Land- und Forstwirts oder eines im Unternehmen mitarbeitenden Familienangehörigen die Weiterführung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anderenfalls nicht sichergestellt ist. Dabei unterliegt die direkte Gestellung von Betriebshelfern durch die SVLFG an die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nicht der Umsatzsteuer.

Vor diesem Hintergrund befreit § 4 Nummer 27 Buchstabe b UStG bislang bestimmte Formen der entgeltlichen Gestellung von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften (Betriebshelfer) durch juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts in sozialen Notfällen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Die unionsrechtliche Grundlage dieser Steuerbefreiung ist Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem – Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL). Danach befreien die Mitgliedstaaten „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen, einschließlich derjenigen, die durch Altenheime, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder andere von dem Mitgliedstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen bewirkt werden“.

Dem BFH-Urteil vom 31. Mai 2017, V R 31/16, folgend entspricht § 4 Nummer 27 Buchstabe b UStG insoweit nicht den unionsrechtlichen Vorgaben in Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe g MwStSystRL. Nach dieser Richtlinienbestimmung fallen auch einzelne Betriebshelfer, die keine juristischen Personen sind, mit ihren Betriebshilfeleistungen für in Not geratene land- und forstwirtschaftliche Betriebe unter die Steuerbefreiung. Außerdem sind das BFH-Urteil vom 14. Januar 2016, V R 56/14, und das EuGH-Urteil vom 12. März 2015, C-594/13 („go fair“ Zeitarbeit), zu beachten, wonach Personalgestellungsleistungen keine im sozialen Bereich erbrachten Gemeinwohldienstleistungen im Sinne des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe g MwStSystRL sind.

Vor diesem Hintergrund wird § 4 Nummer 27 Buchstabe b UStG dahingehend geändert, dass die Steuerbefreiung rechtsformneutral für land- und forstwirtschaftliche Betriebshilfeleistungen in sozialen Notfällen in bestimmten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in Betracht kommt.

Unter die Steuerbefreiung fallen zum einen land- und forstwirtschaftliche Betriebshilfeleistungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 24 Absatz 2 UStG) mit höchstens drei Vollarbeitskräften zur Überbrückung des Ausfalls des Betriebsinhabers oder dessen voll mitarbeitenden Familienangehörigen wegen Krankheit, Unfalls, Schwangerschaft, eingeschränkter Erwerbsfähigkeit oder Todes. Dabei kommt es nicht darauf an, wer Vertragspartner des Betriebshelfers und damit Leistungsempfänger im Rechtssinne ist, sondern darauf, dass die Leistung für einen notleidenden Betrieb erbracht wird. Leistungsempfänger kann also z. B. anstelle des notleidenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebes auch ein land- und forstwirtschaftlicher Betriebshilfsdienst oder ein Dorfhelferinnendienst sein. Zu den begünstigten Betriebshilfeleistungen gehören insbesondere die in Anhang VII MwStSystRL (Verzeichnis der Tätigkeiten der Landwirtschaftlichen Erzeugung) genannten Leistungen.

Mit der Beibehaltung der Beschränkung auf Leistungen für Betriebe mit höchstens drei Vollarbeitskräften wird die Befreiung wie bisher nur in solchen Fällen gewährt, in denen die Betriebshilfeleistung in einem sozialen Notfall erbracht wird und somit eine Gemeinwohldienstleistung im Sinne des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe g MwStSystRL ist. Die Steuerbefreiung hängt nicht davon ab, ob die Betriebshilfeleistung von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung erstattet wird. Der Unternehmer muss aber nachweisen, dass die genannten Voraussetzungen der Befreiung erfüllt sind.

Zum anderen fallen weiterhin solche land- und forstwirtschaftliche Betriebshilfeleistungen unter die Steuerbefreiung, die an die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung erbracht werden.

Zu Nummer 7 (§ 6 Absatz 3a Satz 2 – gestrichen –)

Mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I. 2019, Nr. 48 vom 17. Dezember 2019, S. 2451) wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2020 eine zeitlich befristete Wertgrenze i. H. v. 50 Euro für umsatzsteuerfreie Ausfuhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr in § 6 Absatz 3a Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 UStG eingeführt.

Für im Drittland ansässige Personen besteht seitdem nur dann die Möglichkeit, die Umsatzsteuer für Einkäufe in Deutschland, deren Waren sie im Reisegepäck in ein Drittland ausführen, von den jeweiligen Einzelhändlern erstattet zu bekommen, wenn der Wert des Einkaufes 50 Euro (inklusive Umsatzsteuer) übersteigt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) hat mit Beschluss vom 10. Oktober 2025 das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert, gesetzgeberische Maßnahmen dahingehend einzuleiten, dass auch nach Einführung des IT-AKZ-Verfahrens eine höchstmögliche Wertgrenze, mindestens aber die etablierte Wertgrenze von 50 Euro, dauerhaft vorgesehen ist.

Unionsrechtlich ist eine Wertgrenze von bis zu 175 Euro möglich (Artikel 147 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem).

Eine Wertgrenze in der vom RPA geforderten unionsrechtlich maximal zulässigen Höhe hätte jedoch erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen insbesondere auf den Einzelhandel in der Grenzregion zur Schweiz.

Daher wird die bereits bei den Einkaufenden und bei der Zollverwaltung etablierte Wertgrenze von 50 Euro zur Umsetzung der Mindestforderung des RPA fortgeführt und deren Befristung aufgehoben.

Zu Nummer 8 (§ 6b)

Allgemein

Es handelt sich um eine Änderung des mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) eingeführten § 6b UStG, der bisher die seit dem 1. Januar 2020 geltende EU-Regelung des Artikel 17a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung des innergemeinschaftlichen Verbringens von Waren in ein Auslieferungslager in einem anderen EU-Mitgliedstaat umsetzt. Durch die Richtlinie 2025/516 des Rates vom 11. März 2025 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter werden eine Vereinfachungsregelung im One-Stop-Shop-Verfahren einführt, die für unternehmensinterne Verbringungen von Gegenständen und für grenzüberschreitende Beförderungen von Waren gilt, und die entsprechenden unionsrechtlichen Konsignationslagerregelungen (Artikel 17a MwStSystRL und der ergänzenden Regelungen nach Artikel 243 Absatz 3 und Artikel 262 Absatz 2 MwStSystRL) schrittweise abgeschafft.

Gemäß Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2025/516 des Rates vom 11. März 2025 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG wird Artikel 17a MwStSystRL dahingehend geändert, dass zum 1. Januar 2027 eine schrittweise Abschaffung der Konsignationslagerregelung vorzusehen ist. Nach der neuen Regelung des Artikel 17a Absatz 2 MwStSystRL ist die Versendung oder Beförderungen von Gegenständen in ein Lager im Sinne des Artikel 17a MwStSystRL nur noch bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 möglich. Außerdem ist mit Wirkung zum 1. Juli 2029 die Konsignationslagerregelung endgültig aufzuheben (siehe Artikel 14 Nummer 6 des vorliegenden Gesetzentwurfs).

Zu Buchstabe a (§ 6b Absatz 1)

Die Änderung regelt, dass entsprechend der unionsrechtlichen Vorgaben die Konsignationslagerregelung nur noch übergangsweise bis zum 30. Juni 2029 angewendet werden kann und, dass nur Gegenstände unter die Konsignationslagerregelung fallen, deren Beförderung oder Versendung spätestens am 30. Juni 2028 beginnt.

Zu Buchstabe b (§ 6b Absatz 7 – neu –)

Der neue Absatz 7 regelt, dass die in § 6b Absatz 2 bis 6 UStG genannten (12-Monats-)Fristen wegen des Wegfalls der Konsignationslagerregelung ab dem 1. Juli 2029 jeweils spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2029 enden.

Zu Nummer 9 (§ 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f und g)

Die Änderung des § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstaben f und g setzt zwingendes Unionsrecht in nationales Recht um.

Artikel 66 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der Fassung von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2025/516 des Rates der Europäischen Union vom 11. März 2025 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter schließt die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG) in den Fällen der One-Stop-Shops (besondere Besteuerungsverfahren nach § 18i UStG sowie § 18j UStG) aus.

Zu Nummer 10 (§ 13b Absatz 2 Nummer 6)

Mit der Ergänzung in Absatz 2 Nummer 6 werden auch die erst mit dem TEHG-Europarechtsanpassungsgesetzes 2024 zur Umsetzung der Reform des EU-Emissionshandels in das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz aufgenommenen Emissionszertifikate für den künftigen EU-Brennstoffemissionshandel („EU-ETS 2“) im Sinne von § 3 Nummer 8 TEHG in die Regelung aufgenommen, wonach für diese Umsätze die Umsatzsteuer erst mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats entsteht und damit der Leistungsempfänger als Steuerschuldner gilt. Hierdurch wird die Möglichkeit von umsatzsteuerlichen Betrugsmodellen im Zertifikatehandel verhindert.

Zu Nummer 11 (§ 18 Absatz 4f Satz 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 12 (§ 18g Satz 5 – neu –)

Die Änderung des § 122a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AO im vorliegenden Gesetzentwurf führt im Vorsteuervergütungsverfahren bei Abgabe des Antrags auf Vergütung von Vorsteuerbeträgen in einem anderen Mitgliedstaat (§ 18g UStG) dazu, dass die Bekanntgabe von Entscheidungen gegenüber Bevollmächtigten (Personen im Sinne des § 80 Absatz 1 oder 2 AO) nicht mehr im Wege der Bereitstellung zum Datenabruf erfolgen kann. Das BZSt verfügt jedoch nicht über amtlich vorgeschriebene Datensätze oder Schnittstellen im Sinne des § 122a Absatz 2 Nummer 2 AO (n. F.).

Dies widerspricht dem Bestreben, in den genannten Verfahren grundsätzlich Entscheidungen im Wege der Bereitstellung zum Datenabruf bekannt zu geben.

Zu Nummer 13 (§ 18i Absatz 6)

Die Änderung des § 122a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AO im vorliegenden Gesetzentwurf führt in den besonderen Besteuerungsverfahren dazu, dass die Bekanntgabe von Entscheidungen gegenüber Bevollmächtigten (Personen im Sinne des § 80 Absatz 1 oder 2 AO) nicht mehr im Wege der Bereitstellung zum Datenabruf erfolgen kann. Das BZSt verfügt jedoch nicht über amtlich vorgeschriebene Datensätze oder Schnittstellen im Sinne des § 122a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AO (n. F.).

Dies widerspricht dem Bestreben, in den genannten Verfahren grundsätzlich Entscheidungen im Wege der Bereitstellung zum Datenabruf bekannt zu geben.

Darüber hinaus kann der Ausnahmetatbestand nach § 122a Absatz 2 AO betreffend die Möglichkeit zur Beantragung einer postalischen Bekanntgabe für die besonderen Besteuerungsverfahren nach den §§ 18i, 18j und 18k UStG keine Anwendung finden, da die besonderen Besteuerungsverfahren so konzipiert sind, dass Datenübermittlungen nur auf elektronischem Wege erfolgen (vgl. hierzu auch Kapitel XI Sonderregelungen der MwStVO, Artikel 56 ff).

Zu Nummer 14 (§ 18j Absatz 7 und 8)

Der neu gefasste Absatz 7 verweist auf § 18i Absatz 6 UStG. Vgl. hierzu die vorstehende Begründung zur Änderung des § 18i Absatz 6 UStG. Zudem wird der im bisherigen Absatz 8 enthaltene Verweis auf § 18 Absatz 4f UStG in den neu gefassten Absatz 7 aufgenommen. Der bisherige Absatz 8 entfällt daher.

Zu Nummer 15 (§ 18k)

Zu Buchstabe a (§ 18k Absatz 1 Satz 4 – neu –)

Unternehmer, deren Umsätze in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union der Steuerbefreiung für Kleinunternehmer unterliegen, sind zur Vermeidung von Steuerausfallrisiken von der Teilnahme am besonderen Besteuerungsverfahren für aus Drittgebieten eingeführten Gegenständen (Import-One-Stop-Shop – IOSS) ausgeschlossen. Die Rechtsanwendung steht im Einklang mit einer zwischen der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten abgestimmten Auslegung des Unionsrechts.

Durch Artikel 2 der Richtlinie 2025/516 des Rates vom 11. März 2025 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter wird Artikel 369m MwStSystRL zum 1. Januar 2027 klarstellend dahingehend ergänzt, dass Kleinunternehmer von der Nutzung des besonderen Besteuerungsverfahrens für Fernverkäufe von aus dem Drittlandsgebiet eingeführten Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 Euro ausgeschlossen sind.

Die Vorgaben zur Änderung der MwStSystRL sind in nationales Recht umzusetzen.

Hierfür ist vorgesehen, § 18k Absatz 1 UStG um einen neuen Satz 4 zu ergänzen, in dem die Klarstellung erfolgt, dass die Nutzung einer Kleinunternehmerregelung im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Teilnahme am besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18k UStG ausschließt.

Zu Buchstabe b (§ 18k Absatz 7 und 8)

Der neu gefasste Absatz 7 verweist auf § 18i Absatz 6 UStG. Vgl. hierzu die vorstehende Begründung zur Änderung des § 18i Absatz 6 UStG. Zudem wird der im bisherigen Absatz 8 enthaltene Verweis auf § 18 Absatz 4f UStG in den neu gefassten Absatz 7 aufgenommen. Der bisherige Absatz 8 entfällt daher.

Zu Nummer 16 (§ 19a Absatz 1 Satz 5 – neu –)

Die Änderung des § 122a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AO im vorliegenden Gesetzentwurf führt beim besonderen Meldeverfahren nach § 19a UStG dazu, dass die Bekanntgabe von Entscheidungen gegenüber Bevollmächtigten (Personen im Sinne des § 80 Absatz 1 oder 2 AO) nicht mehr im Wege der Bereitstellung zum Datenabruf erfolgen kann. Das BZSt verfügt jedoch nicht über amtlich vorgeschriebene Datensätze oder Schnittstellen im Sinne des § 122a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AO (n. F.).

Dies widerspricht dem Bestreben, in den genannten Verfahren grundsätzlich Entscheidungen im Wege der Bereitstellung zum Datenabruf bekannt zu geben.

Darüber hinaus kann der Ausnahmetatbestand nach § 122a Absatz 2 AO betreffend die Möglichkeit zur Beantragung einer postalischen Bekanntgabe für das besondere Meldeverfahren nach § 19a UStG keine Anwendung finden, da das besondere Meldeverfahren nach den verbindlichen Vorgaben der Mehrwertsteuersystemrichtlinie so konzipiert ist, dass Datenübermittlungen nur auf elektronischem Wege erfolgen (vgl. Richtlinie (EU) 2020/285 vom 18. Februar 2020).

Zu Nummer 17 (§ 28 Absatz 7 – neu –)

Derzeit kann ein Unternehmer das besondere Besteuerungsverfahren nach § 18j UStG (besonderes Besteuerungsverfahren EU-Regelung – One Stop Shop – OSS) u. a. für innergemeinschaftliche Fernverkäufe in Anspruch nehmen. Lieferungen von Gas, Elektrizität, Wärme und Kälte sind davon jedoch ausgeschlossen. Diese Umsätze sind im Regelbesteuerungsverfahren zu erklären, für das sich der Unternehmer ggf. in mehreren Mitgliedstaaten anmelden muss.

Durch Artikel 2 der Richtlinie 2025/516 des Rates vom 11. März 2025 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter wird zum 1. Januar 2027 ein neuer Artikel 369aa MwStSystRL aufgenommen.

Danach gelten übergangsweise vom 1. Januar 2027 bis zum 30. Juni 2028 bestimmte Lieferungen von Gas über ein Erdgasnetz im Gebiet der Gemeinschaft oder ein an ein solches Netz angeschlossenes Netz, die Lieferung von Elektrizität oder die Lieferung von Wärme und Kälte über Wärme- und Kältenetze für Zwecke der Inanspruchnahme des besonderen Besteuerungsverfahrens (OSS-EU-Regelung) als innergemeinschaftliche Fernverkäufe.

Zum Zwecke der Besteuerung dieser Umsätze muss sich der Unternehmer nicht mehr in mehreren Mitgliedstaaten registrieren lassen. Eine Registrierung im Ansässigkeitsstaat ist ausreichend.

Die Vorgaben der MwStSystRL sind in nationales Recht umzusetzen.

Hierzu soll in § 28 Absatz 7 UStG eine zeitlich begrenzte Gesetzesvorschrift vorgesehen werden, nach der Lieferungen im Sinne des § 3g UStG, die nach dem 31. Dezember 2026 und vor dem 1. Juli 2028 erbracht werden, für Zwecke des § 18j Absatz 1 Nummer 1 UStG als innergemeinschaftliche Fernverkäufe (§ 3c Absatz 1 Satz 2 und 3 UStG) behandelt werden. Im Jahr 2028 wird sich eine Folgeregelung anschließen, die den angestrebten neuen Status quo auf anderer Rechtsgrundlage fortführen wird.

Zu Artikel 14 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an den neu eingefügten § 2c UStG angepasst.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Streichung des § 6b UStG.

Zu Nummer 2 (§ 1a Absatz 2a – gestrichen –)

Die Regelung des § 1a Absatz 2a UStG wurde als ergänzende Regelung im Zusammenhang mit der Konsignationslagerregelung nach § 6b UStG eingeführt. Mit Aufhebung des Artikel 17a MwStSystRL und von § 6b UStG entfällt auch der Regelungsbereich dieser Norm.

Zu Nummer 3 (§ 2 Absatz 2)

Auf Grund der Einführung des § 2c UStG wird der bisherige § 2 Absatz 2 Nummer 2 UStG gestrichen.

Bislang liegt eine Organschaft nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 UStG vor, wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein Unternehmen eingegliedert ist. Ein Wahlrecht hinsichtlich des Eintretens der Rechtsfolgen der Organschaft ist nicht vorgesehen. Die Neuregelung der Organschaft in § 2c enthält im Wesentlichen die bereits bisher für umsatzsteuerrechtliche Organschaften geltenden Regelungen. Im Gegensatz zum bisherigen Recht treten die Rechtsfolgen der Organschaft jedoch zukünftig nur auf ausdrückliche Erklärung ein. Darüber hinaus stellt die Neuregelung klar, dass entsprechend der Rechtsprechung von EuGH und BFH (EuGH-Urteil vom 16. Juli 2015, C-108/14 und C-109/14 und BFH-Urteil vom 1. Juni 2016 – XI R 17/11, BStBl II 2017, 581), auch Personengesellschaften Organgesellschaften sein können.

In Ergänzung zum Erklärungsverfahren sieht die Regelung des § 2c UStG Mechanismen zur effizienten Sicherung des Steueraufkommens vor. Dies betriff insbesondere den Fall unzutreffend erklärter Organschaftsverhältnisse.

Durch die Streichung von § 2 Absatz 2 Nummer 2 UStG ist eine Nummerierung im Absatz 2 nicht mehr erforderlich. § 2 Absatz 2 Nummer 1 UStG wird daher in den bisherigen Absatz 2 eingefügt.

Zu Nummer 4 (§ 2c – neu –)

Zu § 2c (Organschaft)

Zu Absatz 1

Die Sätze 1 bis 4 entsprechen weitestgehend der bisherigen Regelung des § 2 Absatz 2 Nummer 2 UStG. Jedoch wird durch die Einfügung des „Begriffs“ Personengesellschaft klargestellt, dass auch Personengesellschaften Organgesellschaften innerhalb einer Organschaft sein können, sofern die Eingliederungsvoraussetzungen vorliegen. Hierdurch wird die entsprechende Rechtsprechung von EuGH und BFH (EuGH-Urteil vom 16. Juli 2015, C-108/14 und C-109/14 und BFH-Urteil vom 1. Juni 2016 – XI R 17/11, BStBl II 2017 S. 581) gesetzlich nachvollzogen und somit mehr Rechtssicherheit für alle Beteiligten geschaffen.

In Satz 5 wird geregelt, dass die Rechtsfolgen einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft nur durch Erklärung des Organträgers gegenüber der zuständigen Finanzbehörde mit Wirkung für die Zukunft eintreten. Die Erklärung tritt als weitere Voraussetzung zu den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 UStG hinzu. Unabhängig von der

Erklärung, kann auch zukünftig eine Organschaft nur vorliegen, wenn die übrigen materiell-rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Erklärung des Organträgers dient sowohl der Rechtssicherheit als auch der Verwaltungsvereinfachung. Es verhindert, dass Organschaften entstehen, ohne dass den vom Organkreis umfassten Unternehmen bewusst ist, Teil einer Organschaft zu sein (sog. unerkannte Organschaften). Das Verhindern unerkannter Organschaften dient auch der Verwaltungsvereinfachung. Denn es vermeidet, dass steuerliche Sachverhalte nachträglich gegebenenfalls über viele Jahre hinweg einer geänderten steuerlichen Behandlung unterworfen werden müssen, hohe Steuerbeträge nachzuerheben und ganz oder teilweise wieder zu erstatten und eine Vielzahl von Rechnungen zu korrigieren sind. Mit Blick auf die Bedürfnisse der Wirtschaft, auf dynamische Veränderungen von Unternehmensstrukturen zeitnah reagieren zu können, wird sowohl die Begründung der Organschaft als auch die Aufnahme einzelner Organgesellschaften mit Wirkung für die Zukunft kurzfristig ermöglicht.

Im Weiteren regelt Satz 6, dass die Organschaft mittels Erklärung sowohl insgesamt als auch hinsichtlich einzelner Organgesellschaften mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Soweit die Voraussetzungen für das Vorliegen einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft entfallen, sieht § 2c Absatz 1 Satz 7 eine unverzügliche Anzeigepflicht des Organträgers vor. Dies ermöglicht es den Finanzbehörden zeitnah die richtigen steuerrechtlichen Folgerungen bei der Steuerfestsetzung der betroffenen Unternehmen zu ziehen.

Um die Einzelheiten der Verfahren im Verordnungswege regeln zu können, enthält § 2c Absatz 1 Satz 8 eine entsprechende Verordnungsermächtigung. Satz 9 bestimmt die Einzelheiten, welche die Verordnung regeln kann.

Zu Absatz 2

Liegen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft nicht oder nicht mehr vor, sind die betreffenden Steuerfestsetzungen (rückwirkend) zu korrigieren. Grundlage hierfür bildet die neue Korrekturvorschrift des Absatzes 2 zur Rückabwicklung fehlerhaft angenommener Organschaften.

Wird die betreffende Steuerfestsetzung durch die Finanzbehörde aufgehoben, geändert oder erstmals eine Steuer festgesetzt, so sind aus diesem Sachverhalt gegenüber den in dieser Erklärung als Organträger und Organgesellschaften benannten Personen durch Erlass eines Steuerbescheids oder Aufhebung oder Änderung des rechtswidrigen Steuerbescheids die richtigen steuerrechtlichen Folgerungen zu ziehen.

Die Regelung stellt somit sicher, dass bei Änderung der Steuerfestsetzung gegenüber einem Beteiligten der Organschaft die richtigen steuerlichen Folgerungen bei den anderen Beteiligten der Organschaft gezogen werden können und Sachverhalte nicht unberücksichtigt bleiben oder mehrfach berücksichtigt werden.

In Satz 2 sieht die Korrekturvorschrift gleichzeitig klarstellend vor, dass § 176 AO der Aufhebung oder Änderung von Umsatzsteuerfestsetzungen nicht entgegensteht.

Ferner sieht Satz 3 eine Ablaufhemmung gegenüber dem Dritten vor. In der Konsequenz können die Steuerfestsetzungen für die an der fälschlich erklärten Organschaft Beteiligten tatsächlich verfahrensrechtlich aufgehoben, geändert oder erstmals erlassen werden. Die Ablaufhemmung verhindert im Gegensatz zu einer Anlaufhemmung, dass die ggf. bereits eingetretene Festsetzungsverjährung zum Erlöschen der Ansprüche führt (§ 47 AO). Ein echter Steuerausfall kann damit vermieden werden.

Zu Absatz 3

Ziel der Regelung ist es, unnötigen Bürokratieaufwand sowohl auf Seiten der Verwaltung als auch der Wirtschaft zu vermeiden. Da es sich bei den Beteiligten in den Fällen der fehlerhaft angenommenen Organschaft um jeweils selbstständige Unternehmer handelt, setzt Absatz 3 einen gemeinsamen und unwiderruflichen Antrag aller in der Erklärung benannten Personen voraus. Die Sicherstellung des Steueraufkommens ist durch die Antragssteller nachzuweisen.

Zu Absatz 4

Um ungerechtfertigte Zinsbelastungen, aber auch ungerechtfertigte Zinserstattungen nach § 233a AO zu vermeiden, sieht Absatz 4 vor, dass der Zinslauf abweichend von § 233a Absatz 2 AO erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnt. Die Erhebung von Nachzahlungszinsen oder die Auszahlung von Erstattungszinsen für teilweise schon länger zurückliegende Verzinsungszeiträume würde sonst zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Der mit der Ver-

zinsung nach § 233a AO angestrebte Ausgleich ungerechtfertigter wirtschaftlicher Vor- bzw. Nachteile würde zudem ins Gegenteil verkehrt.

Der Zinslauf beginnt erst 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Bescheid erlassen worden ist. Das Gleiche gilt aber auch für die gegenüber einem Dritten nachgeholte, aufgehobene oder geänderte Steuerfestsetzung.

Zu Absatz 5

Um eine darüber hinaus verbleibende Gefährdung des Steueraufkommens zu verhindern, wird in Absatz 5 zusätzlich eine neue Haftungsvorschrift eingeführt. Der Anwendungsbereich dieser Regelung umfasst im Wesentlichen Fälle, in denen aufgrund der Rückabwicklung ein Beteiligter einen Erstattungsanspruch besitzt, während der korrespondierende Nachforderungsanspruch nicht mehr beigetrieben werden kann.

Die Haftungsvorschrift lässt in diesen Fällen den Erstattungsberechtigten für die Nachforderungsansprüche der anderen erklärten Organschaftsbeteiligten haften. Voraussetzung ist jedoch, dass Steuerverluste drohen.

Die Haftungsregelung des Absatzes 5 orientiert sich an dem Grundsatz, dass sowohl Verantwortung, Pflichtverletzung und drohender Schaden, als auch Verschulden vorhanden sein müssen. Dabei ist die Haftung der vermeintlichen Organgesellschaften auf den Verschuldensbeitrag begrenzt.

Satz 2 regelt, dass die Ansprüche auf Erstattung von Steuervergütungen den Steuern gleichstehen.

Zu Nummer 5 (§ 3 Absatz 1a Satz 3 – gestrichen –)

Die Regelung des § 3 Absatz 1a Satz 3 UStG wurde als ergänzende Regelung im Rahmen der Umsetzung der Konsignationslagerregelung nach § 6b UStG eingeführt. Mit Aufhebung des Artikel 17a MwStSystRL und von § 6b UStG entfällt auch der Regelungsbereich dieser Norm.

Zu Nummer 6 (§ 6b – gestrichen –)

Allgemein

Nach bisher geltendem Unionsrecht regelt Artikel 17a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) das innergemeinschaftliche Verbringen von Waren durch einen Unternehmer in sein in einem anderen EU-Mitgliedstaat belegenes Konsignationslager bzw. call-off-stock oder Auslieferungslager. Die Umsetzung in nationales Recht ist mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) in § 6b UStG und den ergänzenden Regelungen in §§ 1a, 3, 18a und 22 UStG erfolgt.

Durch die Richtlinie 2025/516 des Rates vom 11. März 2025 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter werden eine Vereinfachungsregelung im One-Stop-Shop Ver-fahren eingeführt und die entsprechenden unionsrechtlichen Konsignationslager-regelungen (Artikel 17a MwStSystRL und der ergänzenden Regelungen nach Artikel 243 Absatz 3 und Artikel 262 Absatz 2 MwStSystRL) schrittweise abgeschafft.

Gemäß Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2025/516 des Rates vom 11. März 2025 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG wird Artikel 17a MwStSystRL mit Wirkung zum 1. Juli 2029 nach einer ab dem 1. Januar 2027 geltenden Übergangsregelung (siehe Artikel 13 Nummer 8 des vorliegenden Gesetzentwurfs) aufgehoben. Gemäß Artikel 4 dieser Richtlinie werden die Artikel 243 Absatz 3 und 262 Absatz 2 MwStSystRL mit Wirkung zum 1. Juli 2029 gestrichen.

Mit der Aufhebung des § 6b UStG und der ergänzenden Reglungen wird Unionsrecht in nationales Recht umgesetzt.

Die Aufhebung des mit Wirkung zum 1. Januar 2020 eingeführten § 6b UStG dient der Umsetzung des Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2025/516 des Rates vom 11. März 2025 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in nationales Recht. Gemäß dieser Richtlinie werden durch die Einführung einer Vereinfachungsregelung im One-Stop-Shop Verfahren, die für unternehmensinterne Verbringungen von Gegenständen und für grenzüberschreitende Beförderungen von Waren gilt, die bisherige Regelung des Artikel 17a MwStSystRL, dessen Umsetzung in § 6b UStG erfolgt ist, obsolet und schrittweise abgeschafft. Die Konsignationslagerregelung ist endgültig mit

Wirkung zum 1. Juli 2029 aufzuheben, da die Geltungsdauer des Artikel 17a MwStSystRL am 30. Juni 2029 endet.

Zu Nummer 7 (§ 18a)

Zu Buchstabe a (§ 18a Absatz 6)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 18a Absatz 6 Nummer 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung an die Streichung des § 18a Absatz 6 Nummer 3 UStG.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 18a Absatz 6 Nummer 3 – gestrichen –)

Die Regelung des § 18a Absatz 6 Nummer 3 UStG wurde als ergänzende Regelung im Rahmen der Umsetzung der Konsignationslagerregelung nach § 6b UStG eingeführt. Mit Aufhebung des Artikel 262 Absatz 2 MwStSystRL und § 6b UStG mit Wirkung zum 1. Juli 2029 entfällt zu diesem Zeitpunkt auch der Regelungsbereich dieser Norm.

Zu Buchstabe b (§ 18a Absatz 7 Nummer 2a – gestrichen –)

Die Regelung des § 18a Absatz 7 Nummer 2a UStG wurde als ergänzende Regelung im Rahmen der Umsetzung der Konsignationslagerregelung nach § 6b UStG eingeführt. Mit Aufhebung des Artikel 262 Absatz 2 MwStSystRL und § 6b UStG mit Wirkung zum 1. Juli 2029 entfällt zu diesem Zeitpunkt auch der Regelungsbereich dieser Norm.

Zu Nummer 8 (§ 22 Absatz 4f und 4g – gestrichen –)

Die Regelungen des § 22 Absatz 4f und 4g UStG wurden als ergänzende Regelungen im Rahmen der Umsetzung der Konsignationslagerregelung nach § 6b UStG eingeführt. Mit Aufhebung des Artikel 243 Absatz 3 MwStSystRL und § 6b UStG mit Wirkung zum 1. Juli 2029 entfällt zu diesem Zeitpunkt auch der Regelungsbereich dieser Normen.

Zu Nummer 9 (§ 27 Absatz 42 – neu –)

§ 27 Absatz 42 – neu – UStG enthält eine Anwendungsregelung für die Neuregelung der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft im vorliegenden Gesetzentwurf.

Durch die Übergangsregelung im neuen Absatz 42 Satz 1 ist die bisherige Rechtslage für den Zeitraum von der Neufassung des § 2c bis zur erstmaligen Anwendung der Neuregelung, also bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 weiterhin anzuwenden. Damit wird der Wirtschaft ein Zeitfenster eingeräumt, um sich auf die neue Rechtslage einzustellen und gegebenenfalls unternehmensinterne strategische Entscheidungen zu treffen.

Die Neuregelung in § 2c UStG ist erstmals ab dem 1. Januar 2030 anzuwenden.

Satz 3 ist erforderlich, damit der Organträger bereits vor der erstmaligen Anwendung des neuen Rechts die Erklärung zur Organschaft übermitteln kann. Durch die Möglichkeit der Übermittlung der Erklärung bereits ab dem 1. Juli 2029 wird sowohl der Wirtschaft als auch der Verwaltung ausreichend Zeit eingeräumt, die notwendigen administrativen Vorkehrungen für die Anwendung des neuen Organschaftsrechts in der Umsatzsteuer vorzunehmen.

Insgesamt wird durch die Regelungssystematik für die Unternehmen ein reibungsloser Übergang vom bisherigen zum neuen Recht ermöglicht.

Zu Artikel 15 (Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)

§ 61a Absatz 1 Satz 5 – neu –

Die vorliegende Änderung des § 122a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AO führt im Vorsteuervergütungsverfahren für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer (§ 61a UStDV) dazu, dass die Bekanntgabe von Entscheidungen gegenüber Bevollmächtigten (Personen im Sinne des § 80 Absatz 1 oder 2 AO) nicht mehr im Wege der Bereitstellung zum Datenabruf erfolgen kann. Das BZSt verfügt jedoch nicht über amtlich vorgeschriebene Datensätze oder Schnittstellen im Sinne des § 122a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AO (n. F.).

Dies widerspricht dem Bestreben, in den genannten Verfahren grundsätzlich Entscheidun-gen im Wege der Bereitstellung zum Datenabruf bekannt zu geben.

Zu Artikel 16 (Weitere Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu den Buchstaben a und b

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen im Zusammenhang mit der Einführung des neuen § 1 UStDV.

Zu Nummer 2 (Überschrift zu § 2c des Gesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Zusammenhang mit der Einführung des neuen § 1 UStDV.

Zu Nummer 3 (§ 1 – neu –)

§ 1 Absatz 1 UStDV bestimmt, dass die Erklärungsdaten ausschließlich auf elektronischem Weg über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln sind. Die Erklärungsdaten werden an die für den Organträger zuständige Finanzbehörde übersendet, die dem Bundeszentralamt für Steuern die für die Darstellung der Zusammensetzung des Organkreises erforderlichen Daten meldet. Dort werden die Organschaftsverhältnisse in der nach § 139c AO zu führenden Datenbank durch Speicherung der jeweiligen Wirtschafts-Identifikationsnummern im Datenfeld „verbundene Unternehmen“ erfasst.

Nach Absatz 2 gilt die Regelung des Absatzes 1 entsprechend für die Aufnahme einzelner Organgesellschaften in eine bestehende Organschaft, den Widerruf der gesamten Organschaft als auch hinsichtlich einzelner Organgesellschaften sowie für die nach § 2c Absatz 1 Satz 7 UStG bestehende Anzeigepflicht.

Absatz 3 sieht ferner eine Regelung für die Fälle vor, in denen der Organträger seine Geschäftsleitung im Ausland hat und somit der wirtschaftlich bedeutendste Unternehmensteil im Inland als der Unternehmer gilt. Danach sind die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der für den Organträger zuständigen Finanzbehörde die für den wirtschaftlich bedeutendsten Unternehmensteil im Inland zuständige Finanzbehörde tritt.

Zu Artikel 17 (Änderung des Bewertungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeanpassung aufgrund der Einfügung der neuen Anlage 27a zum Bewertungsgesetz.

Zu Nummer 2 (§ 232 Absatz 4 Nummer 2)

Es handelt sich um eine Folgeanpassung zu den nachstehenden Änderungen in § 238 Absatz 1 Nummer 1 und § 241 BewG.

Zu Nummer 3 (§ 238 Absatz 1 Nummer 1)

Zur Abgeltung ertragswerterhöhender Umstände werden Viehzuschläge bei verstärkter Tierhaltung auch für die selbst bewirtschafteten Flächen der Nutzungen Hopfen und Spargel erfasst. Auf die nachstehende Begründung zu Nummer 4 wird verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 241 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 4 Satz 2)

§ 241 BewG entspricht weitgehend § 51 BewG der vorhergehenden Einheitsbewertung. Bei der Einheitsbewertung gliederte sich die landwirtschaftliche Nutzung in die eigentliche landwirtschaftliche Nutzung und die Nutzungsteile Hopfen und Spargel, auch wenn für deren Flächen gesonderte Ertragswerte anzusetzen waren. Gemäß § 242 Absatz 1 Nummer 1 BewG gehören Hopfen und Spargel wegen eines von der landwirtschaftlichen Nutzung abweichenden Ertrags- und Aufwandsgefüges zur übrigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Aufgrund der dargestellten Divergenzen geht aus dem Gesetz bisher nicht deutlich hervor, dass bei der Abgrenzung der landwirtschaftlichen von der gewerblichen Tierhaltung und Tierzucht sowie der Berechnung des Zuschlags für verstärkte Tierhaltung die Flächen der Nutzungen Hopfen und Spargel entsprechend der Regelungen in § 51 BewG zur Einheitsbewertung weiterhin miteinzubeziehen sind. Mit der Änderung wird dies klargestellt.

Zu Nummer 5 (Anlage 27 zum Bewertungsgesetz)

Entsprechend der Begründung zu Nummer 4 ist der Zuschlag für verstärkte Tierhaltung nicht nur bei der landwirtschaftlichen Nutzung, sondern auch bei den Nutzungen Hopfen und Spargel zu erfassen. Da die Anlage 27 zum Bewertungsgesetz die Bewertungsfaktoren zur Ermittlung des Reinertrags der landwirtschaftlichen Nutzung

beinhaltet und sich der Zuschlag nicht nur auf die landwirtschaftliche Nutzung erstreckt, ist eine gesonderte Anlage erforderlich. Der Zuschlag für verstärkte Tierhaltung wurde folglich aus der Anlage 27 zum Bewertungsgesetz gestrichen.

Zu Nummer 6 (Anlage 27a zum Bewertungsgesetz – neu –)

Es handelt sich um eine Folgeanpassung zur Änderung der Anlage 27 zum Bewertungsgesetz. Der Zuschlag für verstärkte Tierhaltung ist in eine neue Anlage 27a zum Bewertungsgesetz aufgenommen worden, da er auch bei den Nutzungen Hopfen und Spargel zu erfassen ist. Auf die Begründung zu Nummer 5 wird verwiesen.

Zu Artikel 18 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung des neuen § 309a AO.

Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 2 Nummer 7)

Nach derzeitiger Rechtslage wird die Aussetzung der Vollziehung bei Realsteuern betragsmäßig nicht begrenzt. Der Anwendungsbereich der AO ist auf Steuern beschränkt, die durch die Landes- bzw. Bundesfinanzbehörden verwaltet werden. Soweit bei den Realsteuern die Verwaltung den Gemeinden übertragen wurde, gelten nur die in § 1 Absatz 2 AO aufgeführten Vorschriften der AO entsprechend. Die Vorschriften über das Einspruchsverfahren zählen grundsätzlich nicht dazu. Durch § 1 Absatz 2 Nummer 7 AO sind lediglich die §§ 351 und 361 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 AO, die spezifische Regelungen zur Anfechtung von Grundlagen- und Folgebescheiden treffen, für anwendbar erklärt worden. Dies hat zur Folge, dass gegen Bescheide der Gemeinden zu den Realsteuern die Vorschriften über das Widerspruchsverfahren nach § 68 VwGO anzuwenden sind. Anders als nach § 361 Absatz 2 Satz 4 AO, wonach die Aussetzung der Vollziehung auf die festgesetzte Steuer vermindert um die Vorauszahlungen beschränkt ist, sieht die VwGO eine solche Beschränkung nicht vor. Das führt bisher dazu, dass die Gemeinde bei Aussetzung der Vollziehung mitunter die streitgegenständliche Steuer in voller Höhe aussetzen und daher auch bereits festgesetzte und geleistete Vorauszahlungen an den Widerspruchsführer zurückzahlen muss.

Durch die Ergänzung in § 1 Absatz 2 Nummer 7 AO wird geregelt, dass § 361 Absatz 2 Satz 4 AO von den Gemeinden bei der Verwaltung von Realsteuern anzuwenden ist. Hierdurch wird es künftig auch den Gemeinden ermöglicht, die Aussetzung der Vollziehung auf die festgesetzte Steuer vermindert um die Vorauszahlungen zu beschränken.

Zu Nummer 3 (§ 26 Satz 3)

Zu Buchstabe a (§ 26 Satz 3 Nummer 2)

§ 26 Satz 3 Nummer 2 AO wird redaktionell an die neu angefügte Nummer angepasst.

Zu Buchstabe b (§ 26 Satz 3 Nummer 3 und 4 – neu –)

Nach der bisherigen Rechtslage wird der Zuständigkeitswechsel unterbunden, wenn sich der Steuerfall voraussichtlich demnächst durch ein Ende der wirtschaftlichen Aktivität des oder der betroffenen Steuerpflichtigen erledigen wird. In diesen Fällen besteht aus Gründen der Verwaltungseffizienz ein Interesse daran, die Bearbeitung bei der bislang befassten Finanzbehörde zu belassen und die Zuständigkeit festzuschreiben.

Dieses Anliegen besteht erst recht dann, wenn es sich nicht um eine geordnete und regelkonforme Unternehmensabwicklung handelt, sondern um Konstellationen, bei denen dieser Vorgang vernachlässigt oder verschleiert wird. Hierbei geht es zum einen um in jüngerer Zeit gehäuft auftretende Fälle, in denen Steuerpflichtige ihre steuerrelevante Aktivität aufgeben, ohne die dafür eigentlich vorgesehene förmliche Liquidation – die an konkrete Voraussetzungen gebunden ist (zum Beispiel Auflösungsbeschluss) – oder ein geordnetes Insolvenzverfahren zu durchlaufen (faktische Einstellung des Geschäftsbetriebs). Zum anderen geht es um Fälle, in denen ein oder mehrere Zuständigkeitswechsel mit dem Ziel herbeigeführt werden sollen, dem Fiskus (und auch anderen Gläubigern) den Zugriff auf Steuerschuldner und etwaige Haftungsschuldner zu erschweren (sogenannte „Firmenbestattungen“).

Bei Firmenbestattungen kommt es typischerweise zu einem Maßnahmenbündel, das den Austausch von Gesellschaftern und Geschäftsführern sowie die Verlegung von Sitz und Geschäftsleitung umfasst, wobei hierbei auch

grenzüberschreitende Varianten unter Missbrauch der europarechtlich verbürgten Niederlassungsfreiheit bekannt sind. Firmenbestattungen werden häufig von professionellen Dienstleistern begleitet. Bereits die aktuelle Regelung in § 26 Nummer 1 bis 3 AO wurde unter anderem mit dem Ziel geschaffen, derartige Missbrauchsfälle zu unterbinden (BR-Drucksache 544/07, S. 105). Mit der vorliegenden Ergänzung soll diesem Anliegen künftig noch besser Rechnung getragen werden, damit in den betreffenden Fällen auch ohne positive Sachverhaltsfeststellung eine zweifelsfreie Zuständigkeitsfestschreibung begründet werden kann.

So wird mit der gesetzlichen Neuregelung eingeführt, dass bereits Anhaltspunkte für eine wirtschaftliche Abwicklung einer rechtsfähigen Personenvereinigung oder juristischen Person als Tatbestandsvoraussetzungen für einen Zuständigkeitsverbleib beim bisherigen Finanzamt ausreichen. Anhaltspunkte sind insoweit zum Beispiel konkrete Umstände oder Tatsachen, die nach den Erfahrungen der Finanzverwaltung die Möglichkeit nahelegen, dass ein solcher Sachverhalt vorliegt.

Für einen Zuständigkeitsfestschreibung ist in den betreffenden Fällen damit keine positive Sachverhaltsfeststellung erforderlich, die ein anderes Ergebnis mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausschließt (Gewissheit); es genügt vielmehr ein geringerer Grad der Wahrscheinlichkeit.

Eine solche Gewissheit ist bei Sachverhalten, bei denen die Steuerpflichtigen entweder nicht mehr mitwirken oder sogar gezielt irreführende Tatsachen vorspiegeln, auch nicht immer zu erlangen. Dieser Umstand darf dem Bedürfnis nach einer praxistauglichen und im Streitfall gerichtsfesten Grundlage für die Beibehaltung der bisherigen Zuständigkeit aber gleichzeitig nicht im Wege stehen.

Im Ergebnis sichert die Neuregelung den Zuständigkeitsverbleib in den genannten Fällen der bisher zuständigen Finanzbehörde, bis der Steuerfall entweder geschlossen werden kann (steuerliche Vollbeendigung) oder die eine Zuständigkeitsfestschreibung begründenden Anhaltspunkte nicht mehr fortbestehen.

Im Zuge der gesetzlichen Änderung wird der persönliche Anwendungsbereich der Zuständigkeitsfestschreibung in den Fällen der förmlichen bzw. faktischen Liquidation auf alle rechtsfähigen Personenvereinigungen ausgedehnt. Die bislang erfassten Personengesellschaften bilden zwar die mit Abstand relevanteste Untergruppe der für eine reguläre oder irreguläre Liquidation infragekommenden Personenzusammenschlüsse. Jedoch besteht kein Anlass, die übrigen Fälle von der Regelung auszunehmen. Lediglich die nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen sind vom Anwendungsbereich ausgenommen, da sie kein eigenes Vermögen haben können, das im Wege einer Schlussabwicklung verteilt werden könnte (§ 740 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Zu Nummer 4 (§ 28)

Zu Buchstabe a (§ 28 Satz 2 – neu –)

Aufgrund der Streichung des Absatzes 2 (vgl. Artikel 18 Nummer 4 Buchstabe b) wird die Nummerierung von Absatz 1 aufgehoben. Daneben wird § 28 AO um einen neuen Satz 2 ergänzt, der sicherstellt, dass während der Klärung der örtlichen Zuständigkeit kein Schwebezustand in der Bearbeitung des Steuerfalls eintritt. Insbesondere können Fälle auftreten, in denen zweifelsfrei feststeht, dass das bislang für den Steuerfall zuständige (abgebende) Finanzamt seine Zuständigkeit verloren hat, für die Aufnahme jedoch mehrere Finanzämter in Betracht kommen. In der Praxis verfährt das abgebende Amt dann häufig so, dass der Fall nicht weiterbearbeitet wird, da § 26 Satz 1 AO es auch in Fällen von Meinungsverschiedenheiten genügen lässt, dass eine der beiden Finanzbehörden von den den Zuständigkeitswechsel begründenden Umständen erfährt. Die Klärung, welches neue Amt zuständig geworden ist, kann bei ungewöhnlichen Fallkonstellationen jedoch mehrere Monate in Anspruch nehmen, insbesondere wenn eine weitere Sachverhaltsaufklärung erforderlich wird und die Aufsichtsbehörde(n) eingeschaltet werden müssen. Die Neuregelung bestimmt, dass das abgebende Finanzamt seine Zuständigkeit behält, bis über die Zuständigkeitsfrage eine abschließende Entscheidung vorliegt.

Zu Buchstabe b (§ 28 Absatz 2 – gestrichen –)

Absatz 2 wird gemeinsam mit der in Bezug genommenen Regelung im Finanzverwaltungsgesetz gestrichen. Die Sonderaufgabe des Bundeszentralamts für Steuern, Zuständigkeitskonflikte und -unklarheiten bei Steuerausländern durch Bestimmung des zuständigen Finanzamts aufzulösen, ist nicht mehr erforderlich. Diese Fälle sind in der Praxis nicht anders zu behandeln als Inlandsfälle. Die betroffenen Finanzämter versuchen zuerst, die Zuständigkeit miteinander zu klären. Gelingt dies nicht, entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde bzw. bestimmen mehrere zuständige Aufsichtsbehörden das zuständige Finanzamt einvernehmlich.

Zu Nummer 5 (§ 30)

Zu Buchstabe a (§ 30 Absatz 4)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 30 Absatz 4 Nummer 1c – neu –)

Die Änderung erweitert die Offenbarungsbefugnis im Rahmen von Rechnungsprüfungsverfahren auf die Regelung des § 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c AO.

Die bisherige Regelung des Absatzes 4 Nummer 1 i. V. m. Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b AO beschränkt den Prüfungsrahmen der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder auf steuerliche Rechnungsprüfungsverfahren.

Die Vorschrift des § 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c AO erfasst das Bekanntwerden von Daten im Rahmen der Weiterverarbeitung nach § 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, 5 oder 6 AO oder aus anderem dienstlichen Anlass, insbesondere durch Mitteilung einer Finanzbehörde, die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheids oder die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen und unterwirft die Empfänger dieser Daten dem Steuergeheimnis.

Die Änderung umfasst insbesondere auch personenbezogene Daten eines anderen, die durch Mitteilung einer Finanzbehörde bekannt geworden sind. Finanzbehörden sind in zahlreichen Fällen verpflichtet und befugt, aus nichtsteuerlichen Gründen anderen Behörden und Stellen über solche Daten Mitteilungen zu machen, die an sich dem Steuergeheimnis unterliegen.

Die Änderung ermöglicht bei der Durchführung nichtsteuerlicher Rechnungsprüfungsprüfungsverfahren die Offenbarung der nach § 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c AO geschützten Daten, soweit es für das konkrete nichtsteuerliche Rechnungsprüfungsprüfungsverfahren erforderlich ist.

Die Rechnungshöfe haben die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes oder eines Landes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe zu überwachen und zu prüfen und stellen damit eine Kontrollinstanz für das Regierungs- und Verwaltungshandeln dar. Die Erweiterung der Offenbarungsbefugnisse verbessert die effektive Aufgabenerfüllung der Rechnungshöfe.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 30 Absatz 4 Nummer 3)

Das Steuergeheimnis steht einem Auskunftsersuchen Dritter grundsätzlich entgegen, sofern die betroffene Person, deren Daten offenbart werden sollen, nicht nach § 30 Absatz 4 Nummer 3 AO zustimmt oder eine andere bundesgesetzliche Vorschrift eine Offenbarung zulässt. Hieran ändert sich durch den neuen zweiten Halbsatz nichts.

Durch die Änderung wird nur klargestellt, dass die Finanzbehörden nicht verpflichtet sind, bei der betroffenen Person die Zustimmung zu einer Offenbarung der sie betreffenden geschützten Daten gegenüber dem Dritten einzuholen. Liegt die Zustimmung der betroffenen Person der Finanzbehörde nicht vor und lässt auch keine andere bundesgesetzliche Vorschrift eine Offenbarung zu, erteilt die Finanzbehörde keine Auskunft.

Zu Buchstabe b (§ 30 Absatz 6)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 30 Absatz 6 Satz 1)

Der Abruf von nach § 30 AO geschützten Daten ist nach § 30 Absatz 6 Satz 1 AO aktuell nur für die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens, Rechnungsprüfungsverfahrens, gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens explizit geregelt. Die in § 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AO (Entwicklung, Überprüfung oder Änderung automatisierter Verfahren), in § 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 AO (Gesetzesfolgenabschätzung) sowie in § 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 AO (Wahrnehmung von Aufsichts-, Steuerungs- und Disziplinarbefugnissen) geregelten Zwecke galten vor Inkrafttreten der DSGVO grundsätzlich als eine dem originären Zweck dienende Verarbeitung (vergleiche u. a. § 14 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Januar 2003). Die Zulässigkeit des Abrufs für diese Zwecke war daher bisher nicht separat geregelt. Aufgrund der seit der Anwendung der DSGVO geltenden datenschutzrechtlichen Rechtslage handelt es sich aber nun ausdrücklich um separate Verwaltungsverfahren/Verarbeitungsvorgänge. Diesem Umstand wurde mit der Anpassung der AO an die DSGVO sowohl in Bezug auf die Offenbarungsbefugnis für die entsprechenden Zwecke als auch dem Umfang der geschützten Daten mittels einer Anpassung in § 30 Absatz 2 und 4 AO Rechnung getragen. Gleichzeitig wurde auch die datenschutzrechtliche Zuläs-

sigkeit der Weiterverarbeitung personenbezogener Daten durch Finanzbehörden für diese Zwecke in § 29c Absatz 1 AO explizit geregelt (vgl. Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017, BGBl. I 2017, S. 2541).

Eine dementsprechende Anpassung von § 30 Absatz 6 AO für die Zulässigkeit des Abrufs dieser Daten steht noch aus und soll nun nachvollzogen werden. Es erfolgt dafür eine Klarstellung, dass nach § 30 AO geschützte Daten auch zur Weiterverarbeitung für die in § 29c Absatz 1 Nummer 4 bis 6 AO genannten Zwecke (weiterhin) abgerufen werden dürfen. Es handelt sich insoweit um eine ausschließliche Zulässigkeitsfrage des Abrufs geschützter Daten in Bezug auf die Vorgaben von § 30 AO, nicht um eine datenschutzrechtliche Regelung zur Verarbeitungsbefugnis der Daten an sich.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 30 Absatz 6 Satz 2 – neu –)

Grundsätzlich ist der Abruf von dem Steuergeheimnis unterliegenden Daten, die in einem automationsgestützten Dateisystem für steuerliche Zwecke gespeichert sind, nur zulässig, soweit er der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens, Rechnungsprüfungsverfahrens, gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens oder der zulässigen Übermittlung geschützter Daten durch eine Finanzbehörde an die betroffene Person oder Dritte dient (§ 30 Absatz 6 Satz 1 AO). Ein ausdrücklicher Datenabruf durch Dritte ist schon jetzt teilweise bundesgesetzlich (§ 6 Absatz 3 SchwarzArbG) oder europarechtlich (VO (EU) Nr. 904/2010) geregelt. Eine entsprechende Änderung des § 30 Absatz 6 AO erfolgte jedoch nicht. Daher könnte man zu der Ansicht kommen, dass der Wortlaut des § 30 Absatz 6 Satz 1 AO dem Datenabruf durch den Dritten entgegensteht. Durch den neu einzufügenden Satz wird klargestellt, dass ein Datenabruf Dritter zulässig ist, sofern er bundesgesetzlich ausdrücklich zugelassen oder europarechtlich vorgeschrieben oder zugelassen ist.

Zu Nummer 6 (§ 31b)

Zu Buchstabe a (§ 31b Absatz 2 Satz 4)

In § 45 des Geldwäschegesetzes (GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, hat sich durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) die Nummerierung der Absätze geändert. § 45 Absatz 4 GwG, auf den bisher in § 31b Absatz 2 AO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369) geändert worden ist, verwiesen wird, ist mittlerweile zu § 45 Absatz 5 GwG geworden. Mit der redaktionellen Anpassung wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b (§ 31b Absatz 2a Satz 1)

In § 28 Absatz 1 GwG wurde durch das Gesetz zur Stärkung der risikobasierten Arbeitsweise der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 13. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 311) ein neuer Satz 2 eingefügt. Der bisherige Satz 2 wurde der neue Satz 3. Diese Änderung wurde in der Abgabenordnung nicht nachvollzogen, so dass § 31b Absatz 2a Satz 1 AO noch auf den alten Satz 2 verweist. Mit der redaktionellen Anpassung wird nunmehr zutreffend auf Satz 3 verwiesen.

Zu Nummer 7 (§ 89b)

Zu Buchstabe a (§ 89b Absatz 3 Satz 3 Nummer 3)

Die Änderung des Absatzes 3 Satz 3 Nummer 3 beinhaltet die richtige Verweisung auf den § 87a Absatz 1a und Absatz 1 Satz 4 zweiter Halbsatz AO. Es handelt sich um eine Richtigstellung.

Zu Buchstabe b (§ 89b Absatz 4 Satz 3)

Die Änderung des Absatzes 4 Satz 3 beinhaltet die richtige Verweisung auf den Satz 2 anstatt auf den Satz 1. Es handelt sich um eine Korrektur eines Verweisfehlers.

Zu Nummer 8 (§ 93a)

Zu Buchstabe a (§ 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e)

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) wurde § 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AO um einen neuen Buchstaben e erweitert. Diese Änderung schuf die Möglichkeit zur Einführung einer

Mitteilungspflicht des Bundesamtes für Justiz über festgesetzte Ordnungsgelder nach § 335 des Handelsgesetzbuchs (HGB). Hintergrund der Erweiterung war, dass Ordnungsgelder dem Betriebsausgabenabzugsverbot des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 8 EStG unterliegen und ein rechtswidriger Ansatz der Ordnungsgelder vermieden werden sollte. Der Verordnungsgeber machte von der erweiterten Ermächtigungsgrundlage mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 67) Gebrauch. Nach § 4a der Mitteilungsverordnung (MV) besteht eine elektronische Mitteilungspflicht des Bundesamts für Justiz über Ordnungsgelder nach § 335 HGB. Mithilfe der Mitteilungen nach § 4a MV sollen die Finanzbehörden besser prüfen können, ob die betroffenen publizitätsverpflichteten Unternehmen das geltende Betriebsausgabenabzugsverbot nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 8 EStG beachtet haben. Die Mitteilungspflicht gilt allerdings nur, wenn das festgesetzte Ordnungsgeld mindestens 5 000 Euro beträgt.

Die Zuordnung der Mitteilungen nach § 4a MV durch die Finanzbehörden soll weitgehend automationsgestützt erfolgen. Hierzu werden Daten aus dem Ordnungsgeldverfahren an die Finanzbehörden übermittelt, insbesondere auch Angaben zur Identifizierung des betroffenen publizitätsverpflichteten Unternehmens. Mit der Änderung in der Verordnungsermächtigung wird klargestellt, dass insbesondere diese Daten für eine automationsgestützte Zuordnung von Bedeutung sind.

Zu Buchstabe b (§ 93a Absatz 4 Satz 1)

§ 93a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 AO wird als Folge der Neufassung des § 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e AO angepasst.

§ 93a Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 AO wird als Folge der Neufassung des § 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e AO sowie des § 93a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 AO eingefügt.

Mit der Änderung des § 93a Absatz 4 Satz 1 Satzteil nach Nummer 5 AO ergeben sich für die mitteilungspflichtige Stelle keine Änderungen hinsichtlich ihrer Mitteilungspflichten nach der Mitteilungsverordnung. Vielmehr wird klargestellt, dass die mitteilungspflichtige Stelle die für die elektronische Übermittlung von Mitteilungen nach der Mitteilungsverordnung erforderliche Identifikationsnummer nach § 139b AO oder ein anderes steuerliches Ordnungsmerkmal (Steuernummer, Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO) bei den Mitwirkungsverpflichteten erheben darf, sobald für eine Zahlung eine Mitteilungspflicht nach den §§ 2, 3 oder 5 der Mitteilungsverordnung (MV) besteht. Es kommt dagegen nicht darauf an, dass bei Leistung der mitteilungspflichtigen Zahlung bereits feststeht, ob diese zusammen mit anderen Zahlungen der gleichen mitteilungspflichtigen Stelle an den gleichen Empfänger im Kalenderjahr mindestens die Bagatellgrenze nach § 7 Absatz 2 MV in Höhe von 3 000 Euro erreicht. Die Regelung löst keine neue Verpflichtung der mitteilungspflichtigen Stellen aus.

Bei der Anwendung der Bagatellgrenze sind sämtliche von einer mitteilungspflichtigen Stelle an einen Empfänger innerhalb eines Kalenderjahres geleisteten Zahlungen in einer Summe zu betrachten. Dafür ist es erforderlich, dass die jeweilige mitteilungspflichtige Stelle die Zahlungen für den einzelnen Empfänger aufzeichnet unabhängig davon, dass innerhalb der Stelle verschiedene Organisationseinheiten die Zahlungen leisten. Daher müssen die Daten bereits ab der ersten Zahlung verwechslungssicher aufgezeichnet werden, was die Erhebung der Identifikationsnummer oder eines anderen Ordnungsmerkmals einschließt.

Die zeitnahe Erhebung der genannten Daten im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Abwicklung der Zahlung ist zudem für die mitteilungspflichtigen Stellen und die Betroffenen regelmäßig mit dem geringsten Aufwand verbunden. Anschreiben zur Erhebung der genannten Daten können im Vorfeld oder im Zusammenhang mit der Zahlung leicht verständlich gemacht werden. Der Betroffene ist zudem in der Regel problemlos erreichbar.

Zu Nummer 9 (§ 117 Absatz 4 Satz 3)

§ 117 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz AO regelt bisher, dass bei der Rechts- und Amtshilfe, die Steuern betrifft, die von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, grundsätzlich eine Anhörung nach § 91 Absatz 1 AO stattfinden muss. Eine Ausnahme ist u. a. für den Informationsaustausch auf Grund des EU-Amtshilfegesetzes vorgesehen. Diese Ausnahme wird auf den Bereich der Beitreibungsamtshilfe ausgeweitet, da in diesen Fällen eine Anhörung zum Auskunftsersuchen den Vollstreckungserfolg gefährden würde.

Die Anpassung setzt europarechtliche Vorgaben (Artikel 5 der Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen – Beitreibungsrichtlinie -) um und sorgt für Rechtssicherheit.

Zu Nummer 10 (§ 122)

Zu Buchstabe a (§ 122 Absatz 5)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 122 Absatz 5 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Anfügung des Satzes 5.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 122 Absatz 5 Satz 5 – neu –)

Nach § 122 Absatz 5 AO richtet sich die Zustellung von Verwaltungsakten vorbehaltlich der Sätze 3 und 4 nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG). Die Regelungen in § 5 VwZG sind für das vorgesehene Verfahren zur Zustellung einer elektronischen Pfändungsverfügung durch die Finanzverwaltung nach § 309a AO (neu) allerdings nicht kompatibel. § 309a AO enthält eigenständige Regelungen für die Zustellung. So hängt bei dem neuen Verfahren zur elektronischen Pfändung bei Kreditinstituten insbesondere abweichend von § 5 Absatz 1 VwZG die elektronische Zustellung nicht von einer Zugangseröffnung beim Empfänger ab; es besteht vielmehr nach § 309a Absatz 2 AO (neu) eine Verpflichtung der Kreditinstitute ein elektronisches Postfach für die Zustellung elektronischer Pfändungsverfügungen zu eröffnen. Zudem erfolgt auch abweichend von § 5 Absatz 5 Satz 3 VwZG keine Übermittlung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur und auch der Nachweis der Zustellung weicht von § 5 Absatz 7 VwZG ab. Durch den neuen Satz 5 Halbsatz 1 wird demnach geregelt, dass sich bei einer elektronischen Pfändung bei einem Kreditinstitut die Zustellung der Pfändungsverfügung abweichend von den Vorschriften des VwZG nach § 309a Absatz 1 bis 4 AO (neu) richtet.

Nach Satz 5 zweiter Halbsatz gelten die Regelungen aus § 5 Absatz 3 Satz 1 bis 3 VwZG zur Zustellung zur Nachtzeit, an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen im Inland entsprechend.

Zu Buchstabe b (§ 122 Absatz 7)

Satz 2

§ 122a AO in der Fassung des Artikels 3 Nummer 3 i. V. m. Artikel 74 Absatz 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) ist am 1. Januar 2026 in Kraft getreten. Danach soll die Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten grundsätzlich mittels Bereitstellung zum Datenabruf (elektronische Bekanntgabe) erfolgen, sofern kein Antrag auf postalische Bekanntgabe gestellt wurde und eine elektronisch übermittelte Steuererklärung zugrunde liegt. Eine Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe – wie noch in § 122a Absatz 1 AO in der Fassung des Artikels 1 Nummer 20 des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. 2016 I S. 1679) vorausgesetzt – ist nicht mehr erforderlich.

Im Zuge des Wegfalls des Einwilligungserfordernisses wurde § 122 Absatz 7 AO durch Artikel 9 des Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen vom 23. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 353) ergänzt. Mit der Gesetzesänderung wurde die Rechtslage für Ehegatten und Lebenspartner, die bereits für die postalische Bekanntgabe gilt, auch auf die elektronische Bekanntgabe ausgeweitet.

Dabei wurde auch geregelt, dass der Inhaber des für die gemeinsame Bekanntgabe verwendeten Nutzerkontos bei der Finanzverwaltung über die Bereitstellung des jeweiligen Verwaltungsaktes zum Datenabruf informiert wird (§ 122a Absatz 1 Satz 3 AO in der Fassung vom 23. Dezember 2025). Es hat sich insoweit herausgestellt, dass diese – im Verhältnis zu § 122a Absatz 1 Satz 3 AO in der Fassung vom 23. Oktober 2024 – sprachliche Doppelung für den Rechtsanwender schwer verständlich ist und mitunter das Vorliegen einer weiteren – vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten – Tatbestandsvoraussetzung in Form einer aktiven Information des Empfängers für die Wirksamkeit der elektronischen Bekanntgabe suggerieren könnte.

Mit der sprachlichen Anpassung des § 122 Absatz 7 Satz 2 AO soll dieses Missverständnis ausgeräumt und klargestellt werden, dass an die Wirksamkeit einer gemeinsamen elektronischen Bekanntgabe an Ehegatten/Lebenspartner keine von § 122a Absatz 1 AO abweichenden Voraussetzungen geknüpft werden. So ist nach der ab dem 1. Januar 2026 geltenden Rechtslage die abrufberechtigte Person zwar nach § 122a Absatz 1 Satz 3 AO am Tag der Bereitstellung zum Abruf elektronisch über die Möglichkeit des Abrufs und ihre Rechtswirkungen zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung hat aber ausweislich der Gesetzesbegründung zum Vierten Bürokratieentlastungsgesetz nur noch eine Hinweisfunktion und ist abweichend von der bisherigen Rechtslage nicht mehr Anknüpfungspunkt der gesetzlichen Bekanntgabe-Vermutung (Bundestagsdrucksache 20/13015, S. 101). Nichts anderes soll auch für die gemeinsame elektronische Bekanntgabe an Ehegatten/Lebenspartner gelten. Die Regelung

kommt nur für zusammengefasste Bescheide an beide Ehegatten oder Lebenspartner zur Anwendung. Nur in diesem Fall ist es ausreichend, wenn einem Ehegatten oder Lebenspartner eine Ausfertigung des Verwaltungsakts zum Datenabruf nach § 122a AO bereitgestellt wird.

Satz 3 – neu –

Mit der Ergänzung in Satz 3 wird klargestellt, dass in den Fällen, in denen die Beteiligten keine gemeinsame Anschrift haben, die betreffenden Verwaltungsakte einzeln bekannt zu geben sind (Hinweis auf postalische Bekanntgabe gemäß § 122 Absatz 7 Satz 4 neu AO). Im Übrigen handelt es sich um eine rein redaktionelle Neustrukturierung des Satzes aus Gründen der Rechtsklarheit.

Satz 4 – neu –

Mit dem neuen Satz 4 wird mit Hilfe einer lex-specialis Regelung zu § 122a AO dem Umstand Rechnung getragen, dass in den Fällen einer Einzelbekanntgabe nach § 122 Absatz 7 Satz 3 AO technisch nur eine postalische Bekanntgabe vorgenommen werden kann. Im Verhältnis zu § 122a AO ist der neue Satz 4 die speziellere Vorschrift.

Zu Nummer 11 (§ 138a Absatz 8 – neu –)

Die Einfügung des neuen Absatzes setzt eine Empfehlung der OECD um und erfolgt aufgrund der Rückmeldung der Praxis, dass einzelne Unternehmensgruppen nicht die erforderlichen Berichtigungen der länderbezogenen Berichte vornehmen, auch wenn sie das Bundeszentralamt für Steuern dazu auffordert.

Länderbezogene Berichte verschaffen der Finanzverwaltung einen Überblick über die globale Aufteilung von Erträgen und Steuern sowie der geographischen Verteilung der Wirtschaftstätigkeit eines Konzerns. Auf dieser Grundlage kann die Finanzverwaltung steuerliche Risiken aufgrund der Gestaltung von konzerninternen Verrechnungspreisen und sonstigen Praktiken zur Gewinnverlagerung bzw. -kürzung identifizieren. Sind die Informationen in dem länderbezogenen Bericht unrichtig, kann die Finanzverwaltung keine belastbare Risikoabschätzung vornehmen. Die Einführung der Korrekturpflicht stellt damit sicher, dass die Finanzverwaltung ihre Risikoeinschätzung auf Grundlage zutreffender Daten trifft.

Die Korrekturpflicht ist – analog der Regelung zu § 153 AO – entsprechend dem Ablauf der Festsetzungsfrist, sofern der länderbezogene Bericht für eine Steuerfestsetzung relevant ist (§§ 84 ff. MinStG), und in allen anderen Fällen mit Ablauf von vier Jahren nach den gesetzlichen Abgabefristen des § 138 Absatz 6 AO zeitlich befristet. Sofern ein länderbezogener Bericht für eine Steuerfestsetzung relevant ist, bedarf es nach Ablauf der Festsetzungsfrist keiner Korrektur mehr, da die Finanzverwaltung einen Steuerbescheid dann ohnehin nicht mehr ändern kann. In anderen Fällen dient der länderbezogene Bericht der Risikoanalyse und dem internationalen Informationsaustausch. Dafür ist eine vierjährige Frist ausreichend.

Zu Nummer 12 (§ 152 Absatz 4)

Der Verspätungszuschlag nach § 152 AO soll den rechtzeitigen Eingang der Steuer- und Feststellungserklärungen und damit den ordnungsgemäßen Veranlagungsprozess und die rechtzeitige Festsetzung und Entrichtung der Steuern sicherstellen. Im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) war die Regelung über die Erhebung von Verspätungszuschlägen neu gefasst worden.

Im Fokus der hiesigen gesetzlichen Änderung des § 152 Absatz 4 AO stehen klarstellende Ergänzungen im Hinblick auf die Ausübung des Ermessens, die insbesondere die automationsgestützte Bearbeitung sicherstellen sollen. Fehleranfällige Ermessensentscheidungen sollen zur Gewährleistung einer leistungsstarken, modernen Verwaltung reduziert werden.

Satz 1

§ 152 Absatz 4 AO regelt Fälle, in denen mehrere Personen zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind. Satz 1 stellt unverändert die Entscheidung, ob der Verspätungszuschlag nur gegen einen, gegen mehrere oder gegen alle Erklärungspflichtigen festsetzt wird, in das Ermessen der Finanzbehörden. Dieses Ermessen galt schon vor den Änderungen im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) und hängt auch nicht davon ab, ob es sich dabei um einen fakultativen (§ 152 Absatz 1 AO) oder obligatorischen (§ 152 Absatz 2 AO) Verspätungszuschlag handelt (BT-Drucks. 18/8434, 113).

Satz 2

Die Neuregelung in Satz 2 regelt, dass es sachgerecht ist, einen Verspätungszuschlag vorrangig gegen denjenigen festzusetzen, gegen den auch die Steuer oder der Steuermessbetrag festgesetzt wird (Nummer 1) oder gegen denjenigen, der die Steuer als Steuer- oder Entrichtungsschuldner anzumelden und zu entrichten hat (Nummer 2). Durch die Vorrangregelung wird abweichend von Satz 1 gesetzlich vorgegeben, dass diese Personen und Personenvereinigungen vorrangig für den Verspätungszuschlag in Anspruch zu nehmen sind. Aufgrund dieses intendierten Ermessens bedarf es damit in den genannten Fällen keiner Begründung für die vorrangige Inanspruchnahme. Auch bei der Zerlegung eines Steuermessbetrags gilt Satz 2 entsprechend.

Die Regelung in Satz 2 schließt die Festsetzung eines Verspätungszuschlags gegenüber einem nachrangig in Anspruch zu nehmenden Erklärungspflichtigen nicht aus. So kann der Verspätungszuschlag beispielsweise im Falle einer Kapitalgesellschaft auch gegen den Geschäftsführer festgesetzt werden. Da der gesetzliche Regelfall in Satz 2 die vorrangige Festsetzung des Verspätungszuschlags gegen die Gesellschaft selbst und nicht gegen den gesetzlichen Vertreter vorsieht, bedarf es in diesen Fällen allerdings einer Begründung dieser Ermessensauswahl. Dies entspricht im Ergebnis auch den Grundsätzen des Bundesfinanzhofs zur Ermessensausübung bei der Festsetzung von Verspätungszuschlägen (Urteil vom 25. Juli 1991, BStBl II 1991, 384).

Satz 3

Satz 3 bleibt unverändert und enthält wie bisher Regelungen zur Festsetzung von Verspätungszuschlägen bei rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen.

Satz 4

In Absatz 4 wird ein neuer Satz 4 aufgenommen, wonach der Verspätungszuschlag in den Fällen der Zusammenveranlagung gegen alle erklärungspflichtigen Personen festzusetzen ist. Die Regelung stellt sicher, dass in Fällen der Zusammenveranlagung der Verspätungszuschlag stets im Rahmen einer gebundenen Entscheidung gegenüber allen Erklärungspflichtigen festzusetzen ist. Es handelt sich dabei um Ausnahme von der Ermessensregelung in Satz 1. Die Neuregelung dient der gesetzlichen Klarstellung sowie der Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs des automationsgestützten Veranlagungsverfahrens.

Zu Satz 5

Der bisherige Satz 2 wird inhaltlich unverändert zum neuen Satz 5 und enthält Regelungen zur Gesamtschuldnerschaft im Falle der Festsetzung des Verspätungszuschlags gegen mehrere oder alle Erklärungspflichtigen.

Zu Nummer 13 (§ 154)

Zu Buchstabe a (§ 154 Absatz 2b Satz 4 – neu –)

Institute im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes sind nach § 27 Absatz 2 Satz 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes i. V. m. § 93b Absatz 1a und § 154 Absatz 2a AO wie Kreditinstitute verpflichtet, für Kontenabrufersuchen nach § 93 Absatz 7 oder 8 AO zusätzlich zu den in § 24c Absatz 1 KWG bezeichneten Daten auch die Identifikationsnummer nach § 139b und § 139c AO für jeden Kontoinhaber, jeden anderen Verfügungsberechtigten und jeden wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegesetzes zu speichern. Anders als Kreditinstitute haben Institute im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes bisher jedoch keine Möglichkeit gemäß § 154 Absatz 2b Satz 1 AO die Identifikationsnummer in einem maschinellen Verfahren (MAV) beim Bundeszentralamt für Steuern zu erfragen und müssen diese personell beim Vertragspartner erheben. Mit der Ergänzung von § 154 Absatz 2b Satz 4 AO wird geregelt, dass § 154 Absatz 2b Satz 1 bis 3 AO für Institute im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes entsprechend gilt. Damit sind sie wie Kreditinstitute verpflichtet, bis zum Ablauf des dritten Monats nach Begründung der Geschäftsbeziehung die Identifikationsnummer in einem maschinellen Verfahren (MAV) beim Bundeszentralamt für Steuern zu erfragen, sofern der Vertragspartner oder gegebenenfalls für ihn handelnde Personen dem Institut die nach § 154 Absatz 2a Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung zu erfassende Identifikationsnummer einer betroffenen Person bis zur Begründung der Geschäftsbeziehung nicht mitgeteilt hat und das Institut die Identifikationsnummer dieser Person auch nicht aus anderem Anlass rechtmäßig erfasst hat.

Zu Buchstabe b (§ 154 Absatz 2c Satz 2 – gestrichen –)

Die Regelung verpflichtet Kreditinstitute, bei Begründung von Geschäftsbeziehungen für jeden Kontoinhaber, jeden anderen Verfügungsberechtigten und jeden wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegesetzes die Identifikationsnummer nach § 139b AO (IdNr.) und bei wirtschaftlich Tätigen die Steuernummer oder die im Einzelfall vergebene Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO (W-IdNr.) zu erheben und aufzuzeichnen. Lassen sich diese Identifikationsmerkmale mangels Mitwirkung der Beteiligten – bei der IdNr. auch nicht durch eine Anfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) – erheben, haben die Kreditinstitute eine Vergeblichkeitsmeldung an das BZSt zu übermitteln.

Die Übermittlung der steuerlichen Identifikationsmerkmale ist für die Erfüllung der Melde- und Informationspflichten gegenüber den Finanzbehörden des Bundes und der Länder regelmäßig erforderlich. Nur so können die übermittelten Daten einer bestimmten Person oder einem bestimmten Unternehmen zugeordnet werden. Die Pflicht zur Übermittlung einer Vergeblichkeitsmitteilung sollte die Kreditinstitute dazu anhalten, die Identifikationsmerkmale gewissenhaft und nachdrücklich zu erheben.

Nach Mitteilung des BZSt wird mittlerweile zu mehr als 95 Prozent der Konten die IdNr. des Berechtigten gespeichert. Bei wirtschaftlich Tätigen wird die Pflicht zur Erhebung und Aufzeichnung der W-IdNr. durch Artikel 97 § 5 Absatz 2 EGAO bis zur Einrichtung eines maschinellen Anfrageverfahrens beim BZSt ausgesetzt. Der gesetzliche Zweck des § 154 Absatz 2c Satz 2 AO hat sich damit im Wesentlichen erfüllt, so dass die Anregung der Kreditwirtschaft aufgegriffen wird, auf die Übersendung der Vergeblichkeitsmeldungen an das BZSt zu verzichten und Satz 2 des § 154 Absatz 2c AO gestrichen wird.

Zu Nummer 14 (§ 238 Absatz 1a)

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142) wurde der Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 rückwirkend auf 0,15 Prozent für jeden Monat, das heißt 1,8 Prozent für jedes Jahr gesenkt. Nach § 238 Absatz 1c AO ist die Angemessenheit des Zinssatzes nach § 238 Absatz 1a AO unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu evaluieren. Der Basiszinssatz ist seit dem 1. Januar 2022 deutlich angestiegen. Aufgrund dieses Anstiegs und zur Sicherstellung der Angemessenheit des Zinssatzes wird der Zinssatz bei der Verzinsung nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2027 auf 0,3 Prozent je vollen Monat, also 3,6 Prozent für ein volles Jahr angehoben. Wie in der bisherigen Systematik handelt es sich bei dem Zinssatz um einen Mischwert, der dem Umstand Rechnung trägt, dass dieser einheitlich für die Verzinsung sowohl für Steuernachforderungen als auch für Steuererstattungen gilt. Wie bei dem im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 12. Juli 2022 (BGBl. I 2022, 1142) festgelegten Zinssatz in Höhe von 0,15 Prozent, ermittelt sich dieser für Verzinsungszeiträumen ab dem 1. Januar 2027 aus den in der Bundesbankstatistik veröffentlichten Zinssätzen. Hierzu wird auf den durchschnittlichen Zins für Konsumentenkredite (besichert/unbesichert) und Spareinlagen für den Zeitraum 2024/2025 abgestellt. Aus diesen Werten wird der Zinssatz für die Vollverzinsung abgeleitet. Für die Verzinsungszeiträume der Vergangenheit bleibt es bei den jeweils geltenden Zinssätzen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die Sonderregelung für den Zinssatz in den Fällen des § 233a AO in Absatz 1a in einzelne Nummern untergliedert. Künftige Zinsänderungen können dann jeweils fortlaufend angefügt werden. Im Gesetzestext ist die Angabe des auf den Jahreswert hochgerechneten Zinssatzes nicht erforderlich und entfällt.

Zu Nummer 15 (§ 309a – neu –)

§ 309 Absatz 1 Satz 2 AO schließt die elektronische Pfändung aus. Dieser Grundsatz bleibt auch weiterhin erhalten (z. B. für Lohnpfändungen). Abweichend von diesem Grundsatz wird aber für Pfändungen bei Kreditinstituten eine Ausnahme gemacht. Durch den neuen § 309a AO wird die Möglichkeit geschaffen, Forderungen, Ansprüche und andere Vermögensrechte aus bankmäßigen Geschäftsbeziehungen bei Kreditinstituten elektronisch zu pfänden. Die elektronische Pfändung anderer Forderungen wie beispielsweise Arbeitslohn eines Beschäftigten des Kreditinstituts ist hiervon nicht umfasst.

Absatz 1

Die elektronische Pfändung bei einem Kreditinstitut soll nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über ein sicheres Verfahren im Sinne des § 87a Absatz 7 Satz 1 AO oder des § 87 Absatz 8 Satz 1 AO erfolgen. Als sicheres

Verfahren gelten auch die Verfahren, die über einen sicheren Übermittlungsweg zwischen der Finanzbehörde und den in § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung bezeichneten Postfächern geführt werden. Auch das Gebot an den Schuldner, sich jeglicher Verfügung über die Forderungen, Ansprüche und andere Vermögensrechte zu enthalten, kann im Falle einer Pfändung nach § 309a AO elektronisch an den Schuldner ergehen.

Absatz 2

Für das elektronische Pfändungsverfahren bei einem Kreditinstitut ist es notwendig, dass die elektronische Pfändungsverfügung rechtssicher zugestellt werden kann. Die Kreditinstitute werden daher in Absatz 2 verpflichtet, für das elektronische Pfändungsverfahren ein elektronisches Postfach zu eröffnen und vorzuhalten. Solche Postfächer sind das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach, das besondere elektronische Behördenpostfach oder das Postfach in einem Organisationskonto nach § 2 Absatz 5 Satz 4 des Onlinezugangsgesetzes (OZG-Organisationskonto). Die Kreditinstitute haben, sofern sie die jeweiligen Voraussetzungen der in Absatz 2 genannten Bestimmungen für die Postfächer erfüllen (z. B. als juristische Person des öffentlichen Rechts organisiert sind), ein Wahlrecht, welches dieser Postfächer sie für die Zwecke der Zustellung elektronischer Pfändungsverfügungen eröffnen.

Zu den Absätzen 3 und 4

Das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach sowie das besondere elektronische Behördenpostfach unterscheiden sich technisch vom OZG-Organisationskonto. Während bei den beiden erstgenannten Postfächern die Daten an das Postfach des Kreditinstituts übermittelt werden (Push-Verfahren), werden die Daten im OZG-Organisationskonto bereitgestellt und müssen vom Kreditinstitut abgerufen werden (Pull-Verfahren). Aufgrund dessen sind unterschiedliche gesetzliche Regelungen zum Zeitpunkt der Zustellung der elektronischen Pfändungsverfügung und zum Nachweis der Zustellung erforderlich.

Absatz 3

Absatz 3 normiert Zustellungsregelungen für das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach sowie für das besondere elektronische Behördenpostfach. Dabei wird aufgrund der Übermittlung von Daten an das elektronische Postfach für die Zustellung auf die Eingangsbestätigung abgestellt, die der Finanzbehörde vom elektronischen Postfach des Kreditinstituts automatisiert elektronisch übermittelt wird. So gilt nach Satz 1 als Nachweis des Zeitpunkts der Zustellung der elektronischen Pfändungsverfügung die automatisierte Eingangsbestätigung. Nach Satz 2 ist der Zeitpunkt der Zustellung der in der automatisierten Eingangsbestätigung ausgewiesene Zeitpunkt des Eingangs der elektronischen Pfändungsverfügung in dem vom Kreditinstitut eröffneten elektronischen Postfach.

Absatz 4

Absatz 4 normiert die Zustellungsregelungen für das OZG-Organisationskonto. Hier wird für die Zustellung auf die automatisierte Bestätigung über die Bereitstellung zum Datenabruf abgestellt. So gilt nach Satz 1 als Nachweis der Zustellung die ebengenannte Bestätigung. Als Zeitpunkt der Zustellung der elektronischen Pfändungsverfügung gilt nach Satz 2 der in der automatisierten Bestätigung ausgewiesene Zeitpunkt der Bereitstellung der elektronischen Pfändungsverfügung in dem OZG-Organisationskonto des Kreditinstitutes zum Abruf. Das Kreditinstitut ist nach Satz 3 am Tag der Bereitstellung elektronisch über die Abrufmöglichkeit der bereitgestellten Pfändungsverfügung sowie über den dort enthaltenen Zustellungszeitpunkt zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung hat nur eine Hinweisfunktion.

Absatz 5

Sofern einem Kreditinstitut eine elektronische Pfändungsverfügung nach den o.g. Verfahren elektronisch zugstellt wird, regelt Absatz 5, dass sowohl die Übermittlung der Erklärung nach § 316 AO als auch die weitere Abwicklung des Pfändungsverfahrens grundsätzlich elektronisch über das o.g. Verfahren mittels amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu erfolgen hat. Diese Regelung dient der Sicherstellung der elektronischen Kommunikation zwischen Finanzverwaltung und Kreditinstitut ohne Medienbrüche.

Absatz 6

Absatz 6 regelt, dass die amtlichen Datensätze für die elektronische Pfändungsverfügung, für die Drittschuldnererklärung nach § 316 AO sowie für die weitere Abwicklung des Pfändungsverfahrens vom BMF im Einvernehmen mit dem BMJV und den obersten Finanzbehörden der Länder durch BMF-Schreiben bestimmt werden. Im

Bundessteuerblatt werden sodann die Datensätze bekannt gemacht durch die Veröffentlichung einer Internetseite, auf der diese abrufbar sind.

Zu Nummer 16 (§ 314 Absatz 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Einführung des § 309a AO. Im Falle einer elektronischen Pfändungs- und Einziehungsverfügung bei einem Kreditinstitut, gelten die Vorschriften des § 309a AO auch für die Einziehungsverfügung.

Zu Nummer 17 (§ 352 Absatz 1)

Durch das Kreditzweitmarktförderungsgesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) wurde die Abgabenordnung an das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) angepasst.

Dabei wurde u. a. § 183 AO dahingehend neugefasst, dass § 183 Absatz 1 Satz 1 AO bei rechtsfähigen Personenvereinigungen abweichend vom bisherigen Recht bestimmt, dass alle Verwaltungsakte und Mitteilungen, die mit dem Feststellungsverfahren und dem anschließenden Verfahren über einen Einspruch zusammenhängen, der rechtsfähigen Personenvereinigung in Vertretung der Feststellungsbeteiligten bekannt zu geben sind. Anders als § 183 Absatz 1 AO in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung beschränkt sich die Vorschrift nicht auf Feststellungsbescheide: im Interesse der Rechtsklarheit benennt § 183 Absatz 1 Satz 1 AO nun alle Verwaltungsakte und Mitteilungen, die nach der AO und den Steuergesetzen mit der gesonderten und einheitlichen Feststellung zusammenhängen. Hierzu zählen nicht nur geänderte Feststellungsbescheide oder Einspruchsentscheidungen, sondern auch sonstige das Feststellungsverfahren betreffende Verwaltungsakte wie etwa Zwangsgeldfestsetzungen sowie Mitteilungen, die kein Verwaltungsakt sind. Eine inhaltliche Änderung gegenüber der bis 31. Dezember 2023 geltenden Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Gleichzeitig wurde die bis 31. Dezember 2023 geltende Fassung des § 183 AO in leicht modifizierter Form in einen neuen § 183a AO verschoben.

Die vorgenannten Änderungen sind auch entsprechend in § 352 AO sowie § 48 FGO nachzuvollziehen, sodass sich die Einspruchsbefugnis nach § 352 AO nicht nur auf die Feststellungsbescheide erstreckt, sondern – entsprechend der neugefassten §§ 183 und 183a AO – auf „alle Verwaltungsakte und Mitteilungen, die nach diesem Gesetz und den Steuergesetzen mit der gesonderten und einheitlichen Feststellung zusammenhängen“. Gleiches gilt für § 48 FGO (vgl. Artikel 23).

Zu Nummer 18 (§ 367)

Zu Buchstabe a (§ 367 Absatz 2 Satz 1)

Bisher verpflichtet § 367 Absatz 2 Satz 1 AO die Finanzbehörde, die über den Einspruch entscheidet, die Sache in vollem Umfang zugunsten wie zuungunsten des Einspruchsführers erneut zu prüfen. Der Umfang der Prüfungspflicht richtet sich nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nach den Umständen des Einzelfalls. Im Rahmen der Gesamtfallüberprüfung ist die Finanzbehörde nicht an den Einspruchsvortrag und etwaige Beweisanträge der Beteiligten (§ 365 Absatz 1 i.V.m. § 88 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz AO) gebunden und kann die ihr in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht unterlaufenen Fehler berichtigen (Selbstkontrolle der Verwaltung). Nach ständiger Rechtsprechung kann sich die Ermittlungspflicht der Finanzbehörden schon nach geltendem Recht bei Verletzung der Mitwirkungspflicht des Einspruchsführers nach den Umständen des Einzelfalls entsprechend mindern; bei fehlender Einspruchsbegründung genügt die Finanzbehörde ihrer Überprüfungspflicht bereits, wenn sie anhand der Akten die angefochtene Entscheidung auf Fehler in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht überprüft.

Vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Überprüfungspflicht der Finanzbehörden im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren und auch im Hinblick auf eine zunehmend risikoorientierte und automatisierte Arbeitsweise im Rahmen der Steuerfestsetzung (vgl. § 88 Absatz 3 und 5, § 155 Absatz 4 AO) ist eine personelle Gesamtfallüberprüfung in jedem einzelnen Fall schon auf der Grundlage der jetzigen Regelung des § 367 Absatz 2 Satz 1 AO nicht notwendig.

Durch die klarstellende Änderung des § 367 Absatz 2 Satz 1 AO soll dies entsprechend gesetzlich abgebildet werden. Durch den Austausch des Verbs „hat“ durch „ist berechtigt“ wird zum Ausdruck gebracht, dass keine allgemeine Pflicht zur Gesamtfallüberprüfung besteht, sondern der zuständigen Finanzbehörde lediglich das

Recht eingeräumt wird, nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles auf der Grundlage der über § 365 Absatz 1 AO auch für das Einspruchsverfahren zu beachtenden §§ 85 und 88 Absatz 1 und 2 AO eine über den Einspruchsvortrag hinausgehende Prüfung des angefochtenen Verwaltungsakts durchzuführen, ohne dies näher begründen zu müssen. Sie ist dabei auch weiterhin weder an das Einspruchsbegehren noch an die Anträge des Einspruchsführers und der ggf. zum Verfahren gemäß § 360 AO Hinzugezogenen gebunden.

Zu Buchstabe b (§ 367 Absatz 2c – neu –)

Nach derzeitiger Rechtslage können anhängige Einsprüche, die eine vom Gerichtshof der Europäischen Union, vom Bundesverfassungsgericht oder dem Bundesfinanzhof entschiedene Rechtsfrage betreffen und denen nach dem Ausgang des Verfahrens vor diesen Gerichten nicht abgeholfen werden kann, nach § 367 Absatz 2b AO durch Allgemeinverfügung nur insoweit zurückgewiesen werden. Hiervon kann die Finanzverwaltung Gebrauch machen, wenn unter Bezugnahme auf ein bestimmtes Gerichtsverfahren an einem der vorgenannten Gerichte massenhaft Einsprüche eingehen (nachfolgend Massenrechtsbehelfsgründe), denen nach dem Ausgang des Gerichtsverfahrens nicht abgeholfen werden kann. Eine Allgemeinverfügung gemäß § 367 Absatz 2b AO führt nur zur teilweisen Zurückweisung der zum Zeitpunkt ihres Erlasses anhängigen Einsprüche im Hinblick auf die konkret entschiedene Rechtsfrage.

Da der zulässige Einspruch den Eintritt der Bestandskraft des angefochtenen Verwaltungsakts allerdings insgesamt verhindert, muss über den Einspruch im Übrigen in der Regel vorab einzelfallbezogen durch Teil-Einspruchsentscheidung gemäß § 367 Absatz 2a AO entschieden werden. Dies gilt auch, wenn Einsprüchen neben der Berufung auf einen Massenrechtsbehelfsgrund keine weitere Begründung beigefügt ist. Erfolgt dies nicht, ist nach Ergehen der Allgemeinverfügung nach § 367 Absatz 2b AO eine Einspruchsentscheidung erforderlich.

Die Anzahl der ausschließlich auf Massenrechtsbehelfsgründe gestützten Einsprüche hat in den letzten Jahren stark zugenommen. In diesen Fällen ist es häufig das alleinige Interesse der Steuerpflichtigen, von einer für sie günstigen gerichtlichen Entscheidung in der Zukunft zu profitieren; eine darüberhinausgehende Prüfung des angefochtenen Verwaltungsakts wird von den Steuerpflichtigen in diesem Zusammenhang nicht begehrt. Der gleichwohl erforderliche Erlass von (Teil-)Einspruchsentscheidungen – zusätzlich zur Allgemeinverfügung – führt in der Verwaltungspraxis zu einem vermeidbaren Aufwand, der mit der in § 367 Absatz 2c AO enthaltenen Neuregelung im Interesse des Bürokratieabbaus minimiert werden soll.

Der neue § 367 Absatz 2c Satz 1 AO bestimmt deshalb, dass anhängige Einsprüche, die ausschließlich eine oder mehrere vom Gerichtshof der Europäischen Union, vom Bundesverfassungsgericht oder vom Bundesfinanzhof entschiedene Rechtsfragen betreffen, durch Allgemeinverfügung vollumfänglich zurückgewiesen werden können, sofern ihnen nach dem Ausgang der Verfahren vor diesen Gerichten nicht abgeholfen werden kann. Die vollumfängliche Erledigungswirkung nach § 367 Absatz 2c Satz 1 AO tritt nicht ein, wenn weitere Einspruchsgründe vorgetragen wurden oder die Einsprüche weitere Rechtsfragen betreffen, die vom Wortlaut der Allgemeinverfügung nicht erfasst sind und über die nicht bereits vorab entschieden wurde; vielmehr ist der Einspruch dann nur insoweit erledigt (§ 367 Absatz 2b Satz 1 AO).

Durch den Verweis auf § 367 Absatz 2b Satz 2 bis 6 AO im neuen § 367 Absatz 2c Satz 2 AO gelten die dortigen Regelungen zur sachlichen Zuständigkeit (§ 367 Absatz 2b Satz 2 AO), Veröffentlichung (§ 367 Absatz 2b Satz 3 AO) und Bekanntgabe der Allgemeinverfügung (§ 367 Absatz 2b Satz 4 AO) sowie zur Klagefrist (§ 367 Absatz 2b Satz 5 AO) und zum Klageempfänger (§ 367 Absatz 2b Satz 6 AO) auch für die Neuregelung entsprechend.

Insgesamt führt die neue Regelung zur Entlastung der Finanzbehörden sowie zu einer zeitnahen Rechtssicherheit für die Steuerpflichtigen.

Die Neuregelung steht im Zusammenhang mit der klarstellenden Änderung des Satzes 1 in § 367 Absatz 2 AO. § 367 Absatz 2 Satz 1 AO in der Fassung dieses Gesetzentwurfs stellt insoweit klar, dass die Finanzbehörden in den in § 367 Absatz 2c AO genannten Fallkonstellationen zwar weiterhin zur Gesamtaufrollung berechtigt, aber nicht verpflichtet sind und daher – sofern nicht aufgrund des Vortrags des Einspruchsführers oder seines Bevollmächtigten ein Anlass zur einzelfallbezogenen Überprüfung des angefochtenen Verwaltungsakts besteht – Einsprüche auch durch Allgemeinverfügung umfassend zurückweisen dürfen.

Zu Nummer 19 (§ 379 Absatz 2 Nummer 1c)

Die Sanktionierung der Nicht-Abgabe von berichtigten länderbezogenen Berichten soll gesetzeskonformes Verhalten der Unternehmen sicherstellen.

Zu Artikel 19 (Weitere Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9)

§ 23 UStDV enthielt eine Aufzählung amtlich anerkannter Verbände der freien Wohlfahrtspflege. Diese Regelung ist zum 1. Januar 2020 ersatzlos weggefallen. Die Bindungswirkung des § 23 UStDV für das Tatbestandsmerkmal der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege ist damit entfallen. Bei dem Verweis auf § 23 UStDV handelt es sich somit um einen sogenannten „Leerverweis". Aus diesem Grund erfolgt die Streichung des Verweises. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, durch die sich keine materiell-rechtliche Rechtsänderung ergibt.

Zu Nummer 2 (§ 53 Nummer 2 Satz 5)

Bei Personen, die Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes erhielten, wurde bislang die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit nach § 53 Nummer 2 Satz 5 AO unterstellt. Das Bundesversorgungsgesetz ist allerdings mit Wirkung vom 1. Januar 2024 außer Kraft getreten (vgl. Artikel 58 Nummer 2 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019). Bei dem Verweis auf § 27a des Bundesversorgungsgesetzes handelt es sich somit um einen sogenannten „Leerverweis". Aus diesem Grund erfolgt die Streichung des Verweises. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, durch die sich keine materiell-rechtliche Rechtsänderung ergibt.

Zu Nummer 3 (§ 122a)

Zu Buchstabe a (§ 122a Absatz 1 Satz 2)

Art und Weise der Erklärungsabgabe

Nach derzeitiger Rechtslage besteht die Möglichkeit der Bekanntgabe eines Verwaltungsakts durch Bereitstellung zum Datenabruf (elektronische Bekanntgabe) in solchen Fällen, in denen die Erklärung u. a. auf einer nach § 87a Absatz 6 AO elektronisch übermittelten Steuererklärung beruht. Künftig soll die Bekanntgabe unabhängig von der Art und Weise der Erklärungsabgabe elektronisch erfolgen. Ausreichend ist, dass der Empfänger des Steuerbescheids über ein aktives Nutzerkonto bei der Finanzverwaltung verfügt (z. B. ein ELSTER-Nutzerkonto oder bzgl. der von der Zollverwaltung verwalteten Steuern ein Konto im Zoll-Portal). Um diesen weiteren Schritt in Richtung einer Digitalisierung der Finanzbehörden rechtlich nachzuvollziehen, wird § 122a AO angepasst. Dies betrifft sowohl die elektronische Bekanntgabe an die Beteiligten als auch an Empfangsbevollmächtigte.

Die Vorschrift erlaubt ungeachtet der „Soll-Regelung" weiterhin eine Ermessensentscheidung im jeweiligen Einzelfall über die letztendliche Art und Weise der Bekanntgabe (also z. B. postalisch oder elektronisch), bei der sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Umstände miteinzubeziehen sind. Dazu zählen u. a. auch die automationstechnischen Möglichkeiten in Bezug auf das jeweilige steuerliche Verfahren.

Satz 2 Nummer 1

Unterhaltung eines von der Finanzverwaltung bereitgestellten Nutzerkontos

Mit der Änderung wird die elektronische Bekanntgabe auf die Fälle ausgeweitet, in denen der Beteiligte über ein von der Finanzverwaltung bereitgestelltes aktives Nutzerkonto verfügt. Dies bedeutet, das Nutzerkonto wurde ordnungsgemäß registriert, erfolgreich freigeschaltet und es besteht zum Zeitpunkt der Bekanntgabe eine gültige Authentisierungsmöglichkeit der zum Abruf berechtigten Person, also ein gültiger, nicht abgelaufener und nicht widerrufener Token oder Zertifikatszugang, die einen sicheren Login ermöglicht. Liegt kein gültiger Zugang zum Nutzerkonto (mehr) vor, gilt das Konto für die Einstellung von Bescheiden nicht als aktiv empfangsbereit, auch wenn das Nutzerkonto noch technisch vorhanden ist.

Mit der Eröffnung eines Zugangs zur elektronischen Kommunikation mit der Finanzverwaltung erklärt der Betroffene sein grundsätzliches Einverständnis zur elektronischen Kommunikation nach § 87a Absatz 1 Satz 1 AO, es sei denn er oder die bevollmächtigte Person hat einen Antrag auf postalische Bekanntgabe nach § 122a Absatz 2 Satz 1 AO gestellt. Erfasst sind beispielsweise auch Fälle, in denen der Beteiligte zwar über ein aktives Nutzer-

konto verfügt, seine Erklärung aber noch in Papierform abgibt. Nach aktueller Rechtslage müsste der Steuerbescheid dem Beteiligten noch postalisch bekanntgegeben werden, sofern keine Einwilligung zur Bereitstellung zum Datenabruf gegeben wurde.

Die aktuelle Regelung in § 122a Absatz 1 Satz 2 AO erfasst zudem nicht die elektronische Bekanntgabe in den Fällen, in denen die Steuererklärung von einem Bevollmächtigten elektronisch eingereicht wurde, dieser jedoch nicht über eine Empfangsvollmacht verfügt.

Um eine elektronische Bekanntgabe in möglichst vielen Fällen zu erreichen, soll künftig auch in diesen Fällen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (u. a. eines aktiven Nutzerkontos) eine elektronische Bekanntgabe an den Beteiligten erfolgen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine papiergebundene Steuererklärung vom Bevollmächtigten abgegeben wurde. Auch insoweit wird für die Vornahme der elektronischen Bekanntgabe maßgeblich auf das Vorliegen eines aktiven Nutzerkontos beim Beteiligten abgestellt.

Das Vorliegen einer gültigen Empfangsvollmacht ist hingegen ein grundsätzliches Ausschlusskriterium für eine elektronische Bekanntgabe an den Beteiligten.

Satz 2 Nummer 2

Elektronische Bekanntgabe an Bevollmächtigte

Die Möglichkeit einer grundsätzlich elektronischen Bekanntgabe an Bevollmächtigte besteht derzeit in solchen Fällen, in denen u. a. die Erklärung durch eine Person im Sinne des § 80 Absatz 2 AO übermittelt wurde, der gegenüber der Bescheid nach § 122 Absatz 1 Satz 4 AO bekanntzugeben ist.

Von der Empfangsbevollmächtigung nach § 80 Absatz 2 AO sind nur Personen und Vereinigungen im Sinne der §§ 3 und 4 Nummer 11 des Steuerberatungsgesetzes erfasst. Derzeit fehlt es mithin noch an einer gesetzlichen Regelung für eine grundsätzlich elektronische Bekanntgabe auch in solchen Fällen, in denen eine Empfangsvollmacht an Personen im Sinne des § 80 Absatz 1 AO erteilt wurde. In Betracht kommt insoweit zum Beispiel die Bevollmächtigung eines Angehörigen. Auch diese Bevollmächtigten sind zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen ermächtigt, sofern sich aus dem Inhalt der Vollmacht nicht etwas anderes ergibt.

Mit der gesetzlichen Änderung wird die grundsätzlich elektronische Bekanntgabe auch in diesen Fällen ermöglicht, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

Elektronische Anzeige der Bevollmächtigung

Es ist technisch nicht möglich, bei Vollmachtnehmern, die ihre Vollmachten noch nicht in elektronischer Form (zum Beispiel über die Vollmachtsdatenbank der Bundessteuerberaterkammer oder über die Vollmachtsdatenbank der Steuerverwaltung – erreichbar über Mein ELSTER oder die ERiC-Schnittstelle) übermitteln, eine elektronische Bekanntgabe vorzunehmen.

Daher wird klargestellt, dass es in Fällen einer Bevollmächtigung und der gleichzeitig gewünschten Teilnahme an der elektronischen Bekanntgabe nach § 122a AO erforderlich ist, dass die Empfangsbevollmächtigung elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen angezeigt worden ist. Der Verweis auf die schriftliche Vollmachtserteilung in § 122 Absatz 1 Satz 4 AO hat deshalb zu entfallen.

Zu Buchstabe b (§ 122a Absatz 2 Satz 1)

Nach der ab dem 1. Januar 2026 geltenden Fassung von § 122a Absatz 2 AO kann jeder Empfänger eines Steuerverwaltungsakts mit einmaliger oder aber auch mit dauerhafter Wirkung für die Zukunft eine postalische Bekanntgabe von Steuerverwaltungsakten nach § 122 AO beantragen.

Zu dieser Neuregelung bedarf es ergänzender rechtlicher Anpassungen:

Zulässigkeit der Antragstellung

Durch die Streichung der Wörter „der Beteiligte“ wird klargestellt, dass neben dem Steuerpflichtigen selbst auch sein Empfangsbevollmächtigter einen Antrag auf postalische Bekanntgabe des Verwaltungsakts stellen kann. Die Neuregelung entspricht der gesetzgeberischen Intention, wonach es trotz des Wechsels zur Widerspruchslösung auch (weiterhin) jedem Empfänger eines Steuerverwaltungsakts möglich sein soll, mit Wirkung für die Zukunft eine postalische Bekanntgabe von Verwaltungsakten nach § 122 AO zu beantragen (Bundestagsdrucksache 20/13015, S.101).

Daneben soll der Antrag auf postalische Bekanntgabe künftig nur über:

- ein von der Finanzverwaltung bereitgestelltes Nutzerkonto (z. B. ELSTER-Nutzerkonto oder bzgl. der von der Zollverwaltung verwalteten Steuern im Zoll-Portal) oder
- über eine kompatible eigene oder Drittanbieter-Software über die entsprechende Schnittstelle (ERiC) oder
- über die Vollmachtsdatenbank der Bundessteuerberaterkammer

gestellt werden können.

Eine einfache E-Mail stellt insoweit keine zulässige Antragstellung dar. Massenverfahren wie die Steuerverwaltungsverfahren sind besser, schneller, serviceorientierter und sicherer zu bewältigen, wenn Eingangs- und Ausgangskanäle strukturiert organisiert sind. Die automationstechnische Erfassung und Bearbeitung von auf verschiedenen Kommunikationswegen und ohne jedwede Formvorgaben eingehenden Anträgen führen zu vermeidbaren Fehlern und internem Bearbeitungsaufwand, der mit Personalaufwand abgebildet werden muss. Diese Ressourcen können in Service, Qualität und Bearbeitungsgeschwindigkeit besser investiert werden.

Die Möglichkeit einer grundsätzlich elektronischen Bekanntgabe besteht insbesondere nur in solchen Fällen, in denen der Beteiligte selbst über ein von den Finanzbehörden bereitgestelltes aktives Nutzerkonto verfügt oder eine Person im Sinne des § 80 Absatz 1 oder 2 AO über eine nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen elektronisch angezeigte Empfangsbevollmächtigung verfügt. In den betreffenden Fällen besteht also bereits ein elektronischer Kommunikationsweg mit der Finanzbehörde (wie zum Beispiel ELSTER oder Zoll-Portal), sodass auch dessen verpflichtende Nutzung für die Anträge nach § 122a Absatz 2 AO mit dem Ziel einer postalischen Bekanntgabe für zumutbar gehalten wird.

Von dieser „Bündelung“ des Verfahrens profitieren nicht zuletzt auch die Beteiligten selbst, indem ihnen vom Gesetzgeber ein Anspruch auf eine kostenlose, stets verfügbare und äußerst zeitnahe sowie sichere Möglichkeit der elektronischen Antragstellung eingeräumt wird.

Wirkung des Antrags auf postalische Bekanntgabe

Anträge auf eine postalische Bekanntgabe nach § 122a Absatz 2 Satz 1 AO können nach aktueller Rechtslage sowohl mit „einmaliger“ als auch mit „dauerhafter“ Wirkung gestellt werden. Stellt der Empfänger einen Antrag auf postalische Bekanntgabe mit einmaliger Wirkung ergibt sich die praktisch relevante Frage, ob auch damit im Zusammenhang stehende weitere Verwaltungsakte, Nachfragen seitens der Finanzbehörde oder ggf. auch erst viele Jahre später ergehende Änderungsbescheide von der postalischen Bekanntgabe umfasst sind.

Mit der Änderung wird § 122a Absatz 2 Satz 1 AO klarer gefasst werden. Der Antrag auf postalische Bekanntgabe soll künftig nur ohne zeitliche Begrenzung gestellt werden können. Er gilt ab Eingang bei der Finanzbehörde mit Wirkung für die Zukunft und ist bis zu seinem Widerruf zu berücksichtigen.

Die Änderung ermöglicht eine rechtssichere Bekanntgabe. Streitigkeiten zur Art und Weise der Bekanntgabe werden vermieden, da die Bekanntgabeart zu dem jeweiligen Zeitpunkt zweifelsfrei der vom Empfänger geäußerten Willenserklärung entspricht.

Zu Nummer 4 (§ 124 Absatz 1 Satz 3 – neu –)

An die wirksame Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes sind wichtige Rechtsfolgen geknüpft (zum Beispiel der Beginn der Einspruchsfrist und die Fälligkeit einer Steuernachzahlung). Gleichzeitig sind nach derzeitiger Rechtslage Streitigkeiten über eine wirksame Bekanntgabe denkbar, die aus dem Nebeneinander der Regelungen des § 122 AO sowie des § 122a AO resultieren.

So ist es z. B. möglich, dass sich ein Antrag auf postalische Bekanntgabe mit der elektronischen Bekanntgabe so eng zeitlich überschneidet, dass er nicht mehr berücksichtigt werden kann. Ähnliches gilt für den umgekehrten Fall, dass die Finanzbehörde zum Beispiel aus technischen oder organisatorischen Gründen von der intendierten Ermessenregelung des § 122a Absatz 1 Satz 2 AO („soll“) abweicht und trotz Vorliegen aller rechtlichen Voraussetzungen den Verwaltungsakt nach § 122 AO postalisch bekanntgibt.

Mit der Ergänzung des § 124 Absatz 1 Satz 3 AO wird geregelt, dass ein Verwaltungsakt auch dann wirksam bekanntgegeben wird, wenn sich aus objektiver Sicht die Art der Bekanntgabe (Bekanntgabe durch Bereitstellung

zum Datenabruf anstelle einer postalischen Bekanntgabe des Verwaltungsakts und umgekehrt) als unrichtig herausstellt.

In den betreffenden Fällen gelten jeweils die für die tatsächlich erfolgte Form der Bekanntgabe einschlägigen Vorschriften.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a (§ 125 Absatz 3 Nummer 4)

In § 125 AO wird als Folge der Ergänzung der Nummern 5 und 6 am Ende der Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt.

Zu Buchstabe b (§ 125 Absatz 3 Nummer 5 und 6 – neu –)

Mit der Ergänzung von § 125 Absatz 3 AO soll geregelt werden, dass Form- und Verfahrensfehler, die aus einem zulässigen, aber anderen als von der Sollregelung des § 122a Absatz 1 Satz 2 AO vorgesehenen oder als vom Empfänger beantragten Bekanntgabeweg resultieren (Bekanntgabe durch Bereitstellung zum Datenabruf anstelle einer postalischen Bekanntgabe des Verwaltungsakts und umgekehrt) zwar die formelle Rechtswidrigkeit des Bescheides begründen können, nicht jedoch dessen Nichtigkeit.

§ 125 Absatz 3 AO zählt in einem sogenannten Negativkatalog bereits bestimmte Fehler auf, die für sich alleine keine Nichtigkeit begründen. Der Katalog beschränkt sich derzeit primär auf formelle Fehler bei der örtlichen Zuständigkeit und dem Verfahren. Die Form eines Verwaltungsakts und Verfahrensfehler betreffend die Bekanntgabe sind bisher nicht Gegenstand dieser Vorschrift. Gerade bei der Bekanntgabe geht es typischerweise um den Zugang und den Beginn von Fristen, nicht um die Existenz oder den materiellen Gehalt des Verwaltungsakts. Eine Nichtigkeitsfolge wäre in diesen Fällen unverhältnismäßig, weil sie an einen rein formalen Verfahrensfehler anknüpfen würde, der weder die Rechtswahrnehmung der Beteiligten noch die materiell-rechtliche Richtigkeit der Festsetzung berührt. Die Nichtigkeitsfolge wäre insoweit unverhältnismäßig. Zudem dienen die Ergänzungen der Rechtssicherheit, indem sie Streitigkeiten darüber vermeiden, ob eine Verletzung der Form des Bescheids (elektronisch oder schriftlich) oder des Verfahrens wegen einer unrichtigen Bekanntgabeart des Bescheids zur Nichtigkeit führt, ohne aber die grundsätzliche Bindung der Verwaltung an die gesetzlichen Formvorgaben und die Rechte der Steuerpflichtigen abzuschwächen.

Die Abgrenzung der Nichtigkeit als Ausnahme bleibt gewahrt, da nur besonders schwerwiegende und offenkundige Mängel (etwa fehlende Bestimmtheit oder fehlende Erkennbarkeit der Behörde) zur Nichtigkeit führen sollen. Schließlich trägt die Regelung dem Umstand Rechnung, dass elektronische und schriftliche Kommunikation während der Digitalisierung der Finanzverwaltung für einen Übergangszeitraum parallel bestehen (u. a. durch ein nebeneinander der Regelungen des § 122 AO sowie des § 122a AO) und Medienbrüche oder Fehlzuordnungen in der Verwaltungspraxis vorkommen können, ohne dass dadurch die Wirksamkeit eines Bescheides als solches in Frage zu stellen wäre.

Keine Nichtigkeit wegen eines Formfehlers

Die Ergänzung des § 125 Absatz 3 AO um eine neue Nummer 5 regelt, dass ein bloßer Formfehler bei der Bekanntgabe eines Steuerbescheids (elektronisch statt schriftlich oder umgekehrt) und damit ein etwaiger Verstoß gegen § 157 Absatz 1 Satz 1 AO nicht zur Nichtigkeit des Bescheids führen soll. Anlass sind Konstellationen im Massenverfahren, in denen im Einzelfall ein Steuerbescheid entgegen einem Antrag auf postalische Bekanntgabe (§ 122a Absatz 2 AO) in elektronischer Form zum Datenabruf bereitgestellt wird oder – umgekehrt – trotz der Sollregelung des § 122a Absatz 1 Satz 2 AO der Steuerbescheid postalisch in schriftlicher Form bekanntgegeben wird. In diesen Fällen kann zwar eine Abweichung von den vorgesehenen Formvorgaben vorliegen, ohne dass jedoch der Regelungsgehalt, die Erkennbarkeit der erlassenden Behörde oder die Bestimmtheit des Bescheids beeinträchtigt sind.

Keine Nichtigkeit wegen eines Verfahrensfehlers

Daneben wird mit einer Ergänzung des § 125 Absatz 3 AO um eine neue Nummer 6 geregelt, dass durch eine „falsche“ Bekanntgabeart (Bereitstellung zum Datenabruf statt postalisch oder umgekehrt) „nur“ ein Verfahrensfehler darstellt, der von seiner Gewichtigkeit als gering einzuordnen ist, so dass er nicht zugleich die Nichtigkeit des Bescheids begründen soll.

Zu Artikel 20 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (Artikel 97 § 15 Absatz 20 – neu –)

Satz 1 regelt, dass die Neufassung des § 238 Absatz 1a AO (vgl. Artikel 18 Nummer 14) erstmals auf Verzinsungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2026 beginnen, anzuwenden ist. Die Anpassungsnorm in Satz 2 dient ergänzend der Sicherstellung der einheitlichen Umsetzung der Anpassung des Zinssatzes für Verzinsungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2026 beginnen.

Zu Nummer 2 (Artikel 97 § 17f – neu –)

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung des § 309a AO. Da die notwendigen technischen Maßnahmen zur Umsetzung des Verfahrens der elektronischen Pfändung bei einem Kreditinstitut sehr aufwändig sind und die Umsetzung zu einem bestimmten Stichtag nicht festgelegt werden kann, steht die erstmalige Anwendung unter der Bedingung der Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt. Danach ist die Vorschrift des § 309a AO erst anzuwenden, wenn das Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt Teil I bekannt gibt, dass die technischen Voraussetzungen für das Verfahren der elektronischen Pfändung einer Geldforderung bei einem Kreditinstitut vorliegen.

Zu Nummer 3 (Artikel 97 § 18a Absatz 12 Satz 2 – neu –)

Der neue Satz 2 in Artikel 97 § 18a Absatz 12 des Einführungsgesetzes zur Abgabenord-nung (EGAO) regelt die erstmalige Anwendung des § 367 Absatz 2c AO. Es wird bestimmt, dass § 367 Absatz 2c AO nicht nur für nach dem Inkrafttreten der Regelung eingelegte, sondern bereits für solche Einsprüche anzuwenden ist, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung schon anhängig sind.

Zu Nummer 4 (Artikel 97 § 26)

Zu Absatz 6 (Artikel 97 § 26 Absatz 6 – neu –)

Der neue Absatz 6 bestimmt, dass § 154 Absatz 2b AO (vgl. Artikel 18 Nummer 13 Buchstabe a) erstmals auf Geschäftsbeziehungen anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2026 begründet werden.

Für bereits bestehende Geschäftsbeziehungen, die vor dem 1. Januar 2027 geschlossen worden sind und am 1. Januar 2027 noch bestehen und bei denen der Vertragspartner oder die für sie handelnde Person die Identifikationsnummer einer betroffenen Person bisher nicht mitgeteilt haben und das Institut die Identifikationsnummer dieser Person auch nicht aus anderem Anlass rechtmäßig erfasst hat, hat die Abfrage der Identifikationsnummer beim BZSt bis zum 31. Juli 2027 zu erfolgen.

Zu Absatz 7 (Artikel 97 § 26 Absatz 7 – neu –)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung der Vergeblichkeitsmeldung nach § 154 Absatz 2c Satz 2 AO (vgl. Artikel 18 Nummer 13 Buchstabe b). Eine Vergeblichkeitsmeldung ist letztmals für im Kalenderjahr 2023 begründete Geschäftsbeziehungen abzugeben.

Zu Nummer 5 (Artikel 97 § 31 Satz 4 und 5 – neu –)

Die Sanktionsmöglichkeit besteht ab Wirtschaftsjahren, die nach dem 30. Dezember 2023 beginnen. Dies stellt die effektive Sanktionierung ab dem Anwendungszeitpunkt des CbCR-Safe-Harbour nach den §§ 84 ff. des Mindeststeuergesetzes sicher. Aufgrund des Rückwirkungsverbots nach Artikel 103 des Grundgesetzes greift die Sanktionierung erst ab dem 1. Juli 2027. Von der Ahndung erfasst werden nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch Fälle unterlassener Anzeigen und Richtigstellungen vor Inkrafttreten des Gesetzes, wenn diese pflichtwidrig nicht unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes angezeigt werden und ein korrigierter länderbezogener Bericht abgegeben wird (vgl. BGH, Urteil vom 19. November 1993 – 2 StR 468/93, NStZ 1994, 123 (124)).

Zu Artikel 21 (Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (Artikel 97 § 28 Absatz 2 Satz 2)

Artikel 97 § 28 Absatz 2 Satz 2 EGAO bestimmt in seiner bisherigen Fassung, dass § 122a Absatz 1 Satz 2 AO in der ab 1. Januar 2026 geltenden Fassung erstmals auf Verwaltungsakte anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2026 erlassen werden. Aufgrund der durch Artikel 19 Nummer 3 Buchstabe a des vorliegenden Ände-

rungsgesetzes vorgenommenen Änderung des § 122a AO ist die Anwendungsregelung dahingehend anzupassen, dass die Neufassung des § 122a AO auf Verwaltungsakte anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2026 erlassen werden.

Zu Nummer 2 (Artikel 97 § 28 Absatz 3 – neu –)

Artikel 97 § 28 Absatz 3 EGAO bestimmt, dass Anträge auf postalische Bekanntgabe für Verwaltungsakte, die nach dem 31. Dezember 2026 bekanntzugeben sind, nur berücksichtigt werden, wenn diese elektronisch gestellt wurden. Bereits bis dahin eingegangene Papieranträge auf postalische Bekanntgabe werden ab dem 1. Januar 2027 nicht berücksichtigt. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass eine Bekanntgabe durch Bereitstellung zum Datenabruf gegenüber den Steuerpflichtigen nur erfolgt, wenn auch ein aktives Nutzerkonto besteht, der Steuerpflichtige mithin einen elektronischen Zugang eröffnet hat. Die Regelung ergänzt § 122a Absatz 2 Satz 1 AO in der durch Artikel 19 Nummer 3 Buchstabe b des vorliegenden Änderungsgesetzes geänderten Fassung, wonach Anträge auf postalische Bekanntgabe künftig nur über ein von der Finanzverwaltung bereitgestelltes Nutzerkonto (z. B. ELSTER-Nutzerkonto oder bzgl. der von der Zollverwaltung verwalteten Steuern im Zoll-Portal) oder über eine kompatible eigene oder Drittanbieter-Software über die entsprechende Schnittstelle (ERiC) gestellt werden können.

Zu Artikel 22 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 – gestrichen –)

Die Regelung im Finanzverwaltungsgesetz wird gemeinsam mit § 28 Absatz 2 AO gestrichen. Die Sonderaufgabe des Bundeszentralamts für Steuern, Zuständigkeitskonflikte und -unklarheiten bei Steuerausländern durch Bestimmung des zuständigen Finanzamts aufzulösen, ist nicht mehr erforderlich. Diese Fälle sind in der Praxis nicht anders zu behandeln als Inlandsfälle. Die betroffenen Finanzämter versuchen zuerst, die Zuständigkeit miteinander zu klären. Gelingt dies nicht, entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde bzw. bestimmen mehrere zuständige Aufsichtsbehörden das zuständige Finanzamt einvernehmlich.

Zu Nummer 2 (§ 5 Absatz 1a Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung der Nummer 7 in Absatz 1 Satz 1.

Zu Artikel 23 (Änderung der Finanzgerichtsordnung)

§ 48 Absatz 1

Durch das Kreditzweitmarktförderungsgesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) wurden die Abgabenordnung und die Finanzgerichtsordnung an das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) angepasst. Dabei wurden u. a. die Regelungen zur Bekanntgabe in den §§ 183 und 183a AO an die geänderten zivilrechtlichen Vorgaben angepasst. Im Interesse der Rechtsklarheit benennen die §§ 183 und 183a AO nun alle Verwaltungsakte und Mitteilungen, die nach der Abgabenordnung und den Steuergesetzen mit der gesonderten und einheitlichen Feststellung zusammenhängen. Hierzu zählen nicht nur geänderte Feststellungsbescheide oder Einspruchsentscheidungen, sondern auch sonstige das Feststellungsverfahren betreffende Verwaltungsakte wie etwa Zwangsgeldfestsetzungen sowie Mitteilungen, die kein Verwaltungsakt sind. Eine inhaltliche Änderung gegenüber der bis 31. Dezember 2023 geltenden Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Nachdem Artikel 18 des vorliegenden Änderungsgesetzes bereits eine diesbezügliche Klarstellung in § 352 AO enthält, sollte sich auch die Klagebefugnis nach § 48 FGO nicht nur auf Feststellungsbescheide erstrecken, sondern auf „alle Verwaltungsakte und Mitteilungen, die nach diesem Gesetz und den Steuergesetzen mit der gesonderten und einheitlichen Feststellung zusammenhängen“.

Zu Artikel 24 (Änderung des Mindeststeuergesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Einfügung der neuen §§ 81a und 81b MinStG.

Zu Nummer 2 (§ 7 Absatz 33b Satz 2)

Mit der Änderung wird Punkt 6 der vom Inclusive Framework on BEPS am 24. Mai 2024 angenommenen Verwaltungsleitlinien zur Administration der GloBE-Mustervorschriften korrekt umgesetzt.

Zu Nummer 3 (§ 51 Absatz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Einfügung der §§ 87a und 87b MinStG.

Zu Nummer 4 (§ 78 Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Einfügung der §§ 87a und 87b MinStG.

Zu Nummer 5 (§ 81 Absatz 1)

Die Änderung erfolgt, um gesetzestechnische Fehler bei der Nummerierung in Absatz 1 zu bereinigen.

Zu Nummer 6 (Unterabschnitt 4 – neu –, §§ 81a und 81b – neu –)

Die §§ 81a und 81b MinStG setzen Punkt 5 der vom Inclusive Framework on BEPS am 5. Januar 2026 angenommenen Verwaltungsleitlinien zur Administration der GloBE-Mustervorschriften um.

Zu Nummer 7 (§ 82c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Einfügung der §§ 87a und 87b MinStG.

Zu Nummer 8 (§ 84 Absatz 1)

Die Verlängerung des Übergangszeitraums dient der Umsetzung des sog. Side-by-Side-Pakets, welches am 5. Januar 2026 vom Inclusive Framework on BEPS angenommen wurde.

Zu Nummer 9 (§ 85 Absatz 1 Satz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Änderung des § 87 Absatz 2 MinStG.

Zu Nummer 10 (§ 87)

Zu Buchstabe a (§ 87 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1)

Die Änderung erfolgt, um eine versehentliche Streichung im Rahmen des Mindeststeueranpassungsgesetz zu bereinigen.

Zu Buchstabe b (§ 87 Absatz 10)

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen.

Zu Nummer 11 (§ 88 Absatz 4 Nummer 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Einfügung der §§ 87a und 87b MinStG.

Zu Nummer 12 (§ 89 Satz 2)

Die Ergänzung in Satz 2 um 53-Wochen-Geschäftsjahre dient der Umsetzung der OECD-Verwaltungsleitlinie, die am 11. Mai 2026 vom Inclusive Framework on BEPS angenommen wurde, und ergänzt die Änderungen durch das sog. Side-by-Side-Paket, welches am 5. Januar 2026 vom Inclusive Framework on BEPS angenommen wurde.

Zu Nummer 13 (§ 99)

Zu Buchstabe a (§ 99 Absatz 4 Satz 1)

Mit der Neufassung wird sichergestellt, dass die Ermächtigungsgrundlage auch Safe Harbour umfasst, die nur eine teilweise Minderung des Steuererhöhungsbetrags vorsehen.

Zu Buchstabe b (§99 Absatz 5)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeanpassung der Ermächtigungsgrundlage durch die Einfügung der neuen §§ 81a und 81b MinStG, wodurch Steuerhoheitsgebiete mit anerkannten Side-by-Side- und UPE-Besteuerungsregimen in Rechtsverordnungen bestimmt werden.

Zu Nummer 14 (§ 101)

Zu Buchstabe a (§ 101 Absatz 3)

Die Änderung betrifft die Anpassung des Übergangszeitraums, der sich ursprünglich aus § 84 Absatz 1 MinStG ergab. Dieser wird durch die Umsetzung des sog. Side-by-Side-Pakets für Zwecke des CbCR-Safe-Harbour verlängert. Diese Verlängerung gilt allerdings nicht für den sog. Penalty Relief, der Zeitraum wird daher eigenständig neu geregelt.

Zu Buchstabe b (§ 101 Absatz 5 – neu –)

Der neue Absatz 5 regelt den zeitlichen Anwendungsbereich für die §§ 81a und 81b MinStG. Diese gelten erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen.

Zu Artikel 25 (Änderung des EU-Beitreibungsgesetzes)

§ 5 Absatz 5 – neu –

In § 5 EUBeitrG wird das Erteilen von Auskünften an andere Mitgliedstaaten auf Ersuchen geregelt. Nach geltender Rechtslage ist hierbei von einer Informationspflicht bei Vollstreckungsverfahren oder Auskunftsersuchen zu Vollstreckungszwecken auszugehen. Bei einem Kontenabruf war somit bisher der Schuldner über den Abruf zu informieren, was den Vollstreckungserfolg gefährden würde.

Der neue Absatz 5 entbindet von der Informationspflicht bei Vollstreckungsverfahren oder Auskunftsersuchen zu Vollstreckungszwecken. Die Anpassung des Gesetzes im vorgeschlagenen Sinne setzt europarechtliche Vorgaben (Artikel 5 der Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (Beitreibungsrichtlinie)) um und sorgt für Rechtssicherheit. Hierdurch wird auch die Folgefrage geklärt, ob unter Umständen eine Unterrichtungspflicht über den erfolgten Kontenabruf nach Eingang eines späteren Betreibungsersuchens und entsprechend eingeleiteter Vollstreckungsmaßnahmen oder nach Ablauf einer gewissen Zeit ohne Beitreibungsersuchen (wenn also davon ausgegangen werden kann, dass keine Kontenpfändung vorgenommen werden soll) wiederauflebt.

Zu Artikel 26 (Änderung des EU-Amtshilfegesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3a Absatz 2 Satz 2 – neu –)

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die Regelung auch die Steuerarten umfasst, die in die Zuständigkeit der Zollverwaltung fallen und vom Anwendungsbereich des EUAHiG umfasst sind. Hierdurch wird auch ein Gleichklang zu § 5 Absatz 5 – neu – EUBeitrG hergestellt.

Zu Nummer 2 (§ 7 Absatz 15 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die aus der Einfügung des § 7 Absatz 14c EUAHiG durch das Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 353) resultiert.

Zu Nummer 3 (§ 10 Absatz 1 Satz 2)

Die Änderung stellt den Verweis auf den § 87a Absatz 1a und § 87a Absatz 1 Satz 4 der Abgabenordnung richtig.

Zu Nummer 4 (§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a)

Die Änderung setzt die Anpassung des Artikel 8b der EU-Amtshilferichtlinie um und regelt, dass die zuständige Behörde im Sinne des EUAHiG der Europäischen Kommission jährlich Statistiken zum Umfang des automatischen Informationsaustauschs der Mindeststeuer-Berichte übermittelt.

Zu Artikel 27 (Änderung des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes)

Mit der Änderung des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes werden die Voraussetzungen für den automatischen Austausch der nach diesem Gesetz erhobenen Informationen mit Drittstaaten geschaffen, indem die Sorgfalts- und Meldepflichten entsprechend erweitert werden. Neben dem bereits vorgesehenen unionsrechtlichen Informationsaustausch wird es ermöglicht, diese Informationen auch auf Grundlage wirksamer völkerrechtlicher Vereinbarungen mit ausländischen Steuerbehörden auszutauschen.

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1)

Die Ergänzung des § 1 Absatz 1 PStTG erweitert die Zweckbestimmung des Gesetzes um den automatischen Austausch der nach dem Plattformen-Steuertransparenzgesetz erhobenen Informationen auf Grundlage wirksamer völkerrechtlicher Vereinbarungen. Die Regelung stellt klar, dass das Gesetz neben der Erhebung der meldepflichtigen Informationen auch deren internationale Weitergabe regelt.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 3 Nummer 2)

Der Begriff „freigestellter Plattformbetreiber“ wird symmetrisch für Drittstaaten ergänzt.

Zu Nummer 3 (§ 4 Absatz 6)

Die neue Nummer 3 in Satz 1 erweitert den Kreis meldepflichtiger Anbieter um solche, die in einem Drittstaat steuerlich ansässig sind, soweit mit diesem Staat ein automatischer Austausch vereinbart ist. Das ist technisch notwendig, um Daten zu generieren, die im Rahmen des Drittstaatenaustauschs übermittelt werden. Bei den übrigen Änderungen in Absatz 6 handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Die Erfassung einer Steueridentifikationsnummer oder eines funktionalen Äquivalents eines Drittstaates stellt sicher, dass Identifikationsmerkmale auch für Drittstaaten vorliegen.

Zu Nummer 5 (§ 9)

Die Ergänzung in Absatz 1 schafft die Rechtsgrundlage für den Empfang von Informationen aus Drittstaaten und deren Weitergabe; bestehende EU-Austauschmechanismen bleiben unberührt.

Mit der Ergänzung des Absatzes 3 Satz 1 wird die zuständige Behörde ermächtigt, die nach dem Plattformen-Steuertransparenzgesetz erhobenen Informationen auch an ausländische Steuerbehörden außerhalb der Europäischen Union zu übermitteln, sofern eine wirksame Vereinbarung über den automatischen Austausch besteht. Die Regelung ergänzt die bestehende unionrechtliche Austauschverpflichtung um eine zusätzliche Austauschmöglichkeit und lässt die bestehenden Tatbestände und Fristen des unionsrechtlichen Austauschs unberührt. Der Austausch beschränkt sich ausschließlich auf nach diesem Gesetz erhobene Informationen.

Mit der Ergänzung des Absatzes 6 werden die Veröffentlichungen auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern auf Drittstaateninformationen erweitert.

Zu Nummer 6 (§12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6)

Mit der Ergänzung des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 PStTG werden die durch meldende Plattformbetreiber dem Bundeszentralamt für Steuern bei Registrierung elektronisch mitzuteilenden Informationen auf Drittstaaten erweitert.

Zu Nummer 7 (§ 13)

Zu Buchstabe a (§ 13 Absatz 1 Satz 2)

Nach aktuell geltendem Recht muss die Übermittlung von Korrekturen nach § 13 Absatz 1 Satz 2 PStTG durch meldende Plattformbetreiber unverzüglich nach dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung erfolgen. Eine „Sammlung“ von Korrekturdatensätzen und Abwarten der Übermittlung von Korrekturdatensätzen ist vom Gesetz nicht vorgesehen. Mit dem Änderungsbefehl soll eine Sammlung von Korrekturdatensätzen und eine Übermittlung zum Ende des Kalenderhalbjahres ermöglicht werden. Dies stellt eine operative Erleichterung für Plattformbetreiber dar und dient dem Bürokratierückbau.

Zu Buchstabe b (§ 13 Absatz 3 Satz 2)

Mit der Ergänzung wird die Regelung zur Vermeidung von Doppelmeldungen für Drittstaaten angepasst.

Zu Nummer 8 (§ 14)

Die meldepflichtigen Informationen werden auf Informationen zu Anbietern, die in Drittstaaten ansässig sind, mit denen ein automatischer Austausch wirksam vereinbart wurde, erweitert.

Zu Nummer 9 (§ 15 Absatz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 7.

Zu Nummer 10 (§ 17 Absatz 4)

Mit der Ergänzung in den Nummern 1 und 2 wird die Erhebung meldepflichtiger Informationen für Drittstaaten angepasst.

Zu Nummer 11 (§ 18 Absatz 1 Satz 2)

Mit der Ergänzung wird geregelt, dass auch Schnittstellen zur Überprüfung der Gültigkeit von Steueridentifikationsnummern oder Identifikationsnummern für Umsatzsteuerzwecke, die von Drittstaaten zur Verfügung gestellt werden, von den Plattformbetreibern genutzt werden müssen.

Zu Nummer 12 (§ 22 Absatz 1 Nummer 1)

Mit der Ergänzung wird die Informationspflicht der meldenden Plattformbetreiber vor einer erstmaligen Meldung der Informationen nach § 13 Absatz 1 PStTG auf die Weiterleitung an Drittstaaten erweitert.

Zu Nummer 13 (§ 29 Satz 4 – neu –)

Durch die Änderung wird bestimmt, dass die Erweiterung auf in Drittstaaten ansässige meldepflichtige Anbieter erstmals für das Kalenderjahr 2027 anzuwenden ist. Die erste Meldung von Plattformbetreibern in Bezug auf in Drittstaaten ansässige Anbieter erfolgt damit im Jahr 2028.

Zu Artikel 28 (Änderung des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes)

§ 8 Absatz 2 Satz 4

In § 8 Absatz 2 Sätze 2 und 3 Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) wurden mit dem Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024, BGBl. I Nr. 387) parallel zur Einführung der Bußgeldbewehrung nach § 28 Absatz 1 Nummer 7 FKAustG Regelungen geschaffen, die die Pflichten konkretisieren sollten, denen Finanzinstitute gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 FKAustG im Hinblick auf bestimmte bestehende Konten unterliegen. In Satz 3 wird beschrieben, was Finanzinstitute zu tun haben, um ihrer Verpflichtung zu angemessenen Anstrengungen zur Beschaffung der Steueridentifikationsnummer und des Geburtsdatums bis zum Ende des zweiten Kalenderjahrs, das dem Jahr folgt, in dem bestehende Konten als meldepflichtige Konten identifiziert wurden, zu entsprechen. In Satz 4 ist eine Nachholpflicht für Fälle enthalten, in denen Finanzinstitute die Pflicht nach Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 bereits vor Inkrafttreten des JStG 2024 hätten erfüllen müssen, dieser Pflicht aber nicht nachgekommen sind.

Im Zuge dieser Änderung durch das JStG 2024 wurde in Satz 4 allerdings versehentlich auch eine überschießende Pflicht vorgesehen, die nun wieder zurückgenommen werden soll. Nach aktuellem Wortlaut ist die Nachholpflicht nicht nur bis 31. Dezember 2025, sondern danach im Falle der Nichterlangung der zu beschaffenden Informationen auch noch bis zum Ende eines jeden Folgejahres zu erfüllen. Die Sätze 2 und 3 hingegen, auf die sich diese Vorschrift bezieht, verpflichten zu einer jährlichen Bemühung um Beschaffung der Informationen nur bis zu dem Ende des zweiten Kalenderjahrs, das dem Jahr folgt, in dem bestehende Konten als meldepflichtige Konten identifiziert wurden. Dementsprechend endet im Regelfall die Verpflichtung nach spätestens 3 Jahren. Die Regelung des Satz 4 führt folglich zur Schlechterstellung von Finanzinstituten, die ihren Pflichten nach den Sätzen 2 und 3 ursprünglich nicht entsprochen haben – sie müssten sich nun jährlich um Beschaffung der Informationen bemühen, ohne dass hierfür eine zeitliche Begrenzung vorgesehen ist. Dieser Umstand soll durch die Streichung in Satz 4 korrigiert werden.

Von diesen Änderungen unberührt bleibt die Verpflichtung nach § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 FKAustG, die zeitlich unbeschränkt besteht. In diesen Fällen erfordern angemessene Anstrengungen zur Beschaffung der Informationen allerdings auch nicht zwingend eine jährliche Kontaktaufnahme mit dem Kontoinhaber. Vielmehr richtet sich der Zyklus, in dem die Bemühungen zu unternehmen sind, nach dem Zyklus für die Aktualisierung der Angaben des Kontoinhabers gemäß den geldwäscherechtlichen Vorschriften.

Zu Artikel 29 (Änderung des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften)

Artikel 2 Nummer 5 und Artikel 39 Absatz 7 – gestrichen –

Die Regelung des § 7c EStG sollte durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) eingeführt werden. Sie ist wegen der ausstehenden beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission bisher nicht in Kraft getreten und konnte somit nicht in Anspruch genommen werden. Mit der im Rahmen des Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland vom 14. Juli 2025 (BGBl. I Nr. 161) neu eingeführten arithmetisch-degressiven Absetzung für Abnutzung für nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 angeschaffte Elektrofahrzeuge (§ 7 Absatz 2a EStG) wurde eine vergleichbare über den ursprünglichen Regelungsinhalt hinausgehende Lösung zur flächendeckenden Förderung der Elektromobilität in Deutschland implementiert. Die Einführung der Sonderabschreibung für Elektronutzfahrzeuge und elektrisch betriebene Lastenfahrräder in § 7c EStG wird aus diesem Grund von der Bundesregierung nicht weiterverfolgt.

Zur Sicherstellung von Rechtsklarheit und im Sinne einer Rechtsbereinigung sollen die für die Einführung der Sonderabschreibung nach § 7c EStG vorgesehenen Änderungsbefehle des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 aufgehoben werden.

Zu Artikel 30 (Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken)

§ 7 Absatz 9 – neu –

Wissenschaftsgestützte Gesetzgebung und evidenzbasierte Politikberatung sind in zentralen Bereichen der Steuerpolitik auf hochwertige und kontinuierlich verfügbare Datengrundlagen angewiesen. Die gesetzliche Verankerung der Bereitstellung von Forschungsdatensätzen aus den Steuerstatistiken ist notwendig, um den Zugang der Wissenschaft zu diesen Daten dauerhaft, verlässlich und planbar abzusichern.

Mit der Ergänzung des § 7 StStatG um einen neuen Absatz 9 erhält das Statistische Bundesamt einen gesetzlich verpflichtenden Auftrag, steuerstatistische Forschungsdatensätze nach erfolgreicher fachlicher und technischer Eignungsprüfung für die Wissenschaft bereitzustellen. Die bereits im Netzwerk empirische Steuerforschung beim Statistischen Bundesamt bestehenden Kapazitäten für die Bereitstellung von Forschungsdatensätzen in den Forschungsdatenzentren werden auf eine rechtliche Grundlage gestellt. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht dadurch nicht. Absatz 9 trägt dazu bei, die bereits vorhandenen im Steuerstatistikgesetz geregelten Steuerstatistiken für die Wissenschaft umfassender zugänglich zu machen, die Wettbewerbsfähigkeit der Forschung mit deutschen Daten zu stärken und dem deutschen Forschungsstandort auch mit zusätzlichen deutschen Steuerdaten hochwertige Forschung zu ermöglichen. Dies kommt einer wissenschaftsgestützten Gesetzgebung und evidenzbasierten Politikberatung zu Gute.

Ein Forschungsdatensatz im Sinne des Absatz 9 umfasst sowohl Einzeldatensätze von Steuerstatistiken nach § 1 Absatz 1 StStatG sowie deren zusammengeführten Datensätze nach § 7a Absatz 1 bis 4 StStatG. Für die Bereitstellung solcher Forschungsdatensätze muss ein Bedarf durch die Wissenschaft vorhanden sein. Die vorgelagerte Eignungsprüfung gewährleistet, dass die nachgefragten Forschungsdatensätze inhaltlich sinnvoll und technisch umsetzbar sind. Dabei obliegt dem Statistischen Bundesamt die fachliche und technische Eignungsprüfung. Die Bereitstellung der Forschungsdatensätze erfolgt durch das Forschungsdatenzentrum beim Statistischen Bundesamt.

Die Aufgaben der Statistischen Landesämter bleiben von Absatz 9 unberührt. Insbesondere entsteht keine Verpflichtung für die Statistischen Landesämter, Aufgaben zu übernehmen, die im Rahmen des Absatz 9 entstehen.

Zu Artikel 31 (Bekanntmachungserlaubnis)

Durch die umfänglichen aktuellen Änderungen des Steuerstatistikgesetzes ist eine Neubekanntmachung des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), zuletzt geändert durch Artikel 30 des vorliegenden Änderungsgesetzes angezeigt.

Zu Artikel 32 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Artikel 3, 6, 7, 8, 11, 12, 18, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 29, 30 und 31 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Änderungen des § 117 AO und des EU-Beitreibungsgesetzes sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, um die europarechtlichen Vorgaben schnellstmöglich umzusetzen.

Zu Absatz 2

Die Folgeänderungen in Artikel 1, die sich aufgrund der Streichung der Änderungsbefehle zur Einführung der Sonderabschreibung nach § 7c EStG im Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften ergeben, treten rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft, da dies dem ursprünglichen Inkrafttretenszeitpunkt der aufzuhebenden Vorschrift entspricht.

Zu Absatz 3

Die Änderung des § 8 Absatz 2 Satz 4 FKAustG in Artikel 28 tritt mit Wirkung zum 6. Dezember 2024 in Kraft. Dies gewährleistet, dass der rechtssystematische Fehler in § 8 Absatz 2 Satz 4 FKAustG rückwirkend zu seiner ursprünglichen Einführung mit dem Jahressteuergesetz 2024 beseitigt wird. Die fälschlicherweise unbefristete Nachholungspflicht für Altfälle wird durch die Änderungen in Artikel 28 in Gleichklang mit der für Neufälle bestehenden Regelungslage entsprechend § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 FKAustG gebracht und somit auf die rechtssystematisch folgerichtige Pflicht zurückgeführt, nämlich, dass sich nicht wiederholt und unbegrenzt jährlich aufs Neue um die Beschaffung der Daten bemüht werden muss. Diese gesetzliche Änderung führt für die Normadressaten insofern zu keiner Belastung, sondern ist ausschließlich rechtlich vorteilhaft.

Zu Absatz 4

Die Änderung des § 33b Absatz 5 Satz 5 EStG in Artikel 2 mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Die Streichung des § 33b Absatz 5 Satz 5 EStG löst keine belastende Rückwirkung aus. Die Voraussetzung nach § 33b Absatz 5 Satz 5 EStG ist ab dem Jahr 2023 durch das Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) obsolet geworden, da die Identifizierung eines Kindes nun generell in § 32 Absatz 6 Satz 12 bis 14 EStG geregelt ist.

Die Änderung des § 4 FZulG in Artikel 10 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft. Der geänderte § 4 FZulG ist daher auf alle ab diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche auf Forschungszulage eines FuE-Vorhabens anzuwenden. Da durch die Anhebung der Anmeldeschwelle die mögliche insgesamt zu gewährende Forschungszulage pro Anspruchsberechtigten erhöht wird, ist der rückwirkende Inkrafttretenszeitpunkt für die Normadressaten keine Belastung, sondern ausschließlich rechtlich vorteilhaft.

Zu Absatz 5

Die Neuregelung des § 3b Absatz 2 Satz 1 EStG in Artikel 4 ist erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2026 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird und tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Die Regelung in § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1b – neu – und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1b – neu – EStG (Eröffnung des Freibetragsverfahrens für freiwillig gesetzlich kranken-/pflegeversicherte Arbeitnehmer) sowie die Änderungen von § 39 Absatz 4a Satz 1 (Datenaustausch private Kranken-/Pflegversicherung für weitere Einrichtungen, die Versicherungsleistungen anbieten) und § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c und e EStG (Ansatz der tatsächlichen Sozialversicherungsbeiträgen bei der Vorsorgepauschale) treten am 1. Januar 2027 in Kraft (Artikel 4 Nummer 4 bis 6). Siehe hierzu jedoch § 52 Absatz 36 Satz 3 und 4 EStG in der Fassung dieses Änderungsgesetzes sowie die entsprechende Einzelbegründung zur erstmaligen Anwendung ab dem 1. Januar 2028 bzw. 1. Januar 2030 (Artikel 4 Nummer 9 Buchstabe c).

Die Änderungen des § 3 Absatz 3a sowie der §§ 3a, 3c und 3f UStG in Artikel 13 treten zum 1. Januar 2027 in Kraft, weil die entsprechende EU-Richtlinie zu diesem Zeitpunkt im nationalen Recht umgesetzt sein muss. Hinsichtlich der Änderungen von § 3 Absatz 1b und 9a UStG können sich Unternehmen und Verwaltung wegen des klaren Stichtags einfacher auf den Systemwechsel einstellen. Die Änderung des § 4 Nummer 27 Buchstabe b

UStG tritt ebenfalls zum 1. Januar 2027 in Kraft. Auch die Änderung des § 6 Absatz 3a UStG tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft, da zu diesem Zeitpunkt die derzeitige Wertgrenze wegfallen würde (§ 6 Absatz 3a Satz 2 UStG). Die Änderung des § 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f und g UStG in Artikel 13 muss zum 1. Januar 2027 in Kraft treten, weil die entsprechende EU-Richtlinie zu diesem Zeitpunkt im nationalen Recht umgesetzt sein muss.

Die Änderung des § 6b UStG in Artikel 13 muss zum 1. Januar 2027 in Kraft treten, weil die Vorgaben der EU-Richtlinie zu diesem Zeitpunkt im nationalen Recht umgesetzt sein müssen (Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2025/516 des Rates vom 11. März 2025 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG).

§ 61a Absatz 1 Satz 5 – neu – UStDV in Artikel 15 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Die Änderungen der §§ 52, 53, 122a, 124 und 125 AO (Artikel 19) und des Artikel 97 § 28 EGAO (Artikel 21) treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

Die Änderungen des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes in Artikel 27 treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

Zu Absatz 6

Die Änderungen des Einkommensteuergesetzes in Artikel 5 und die Änderungen der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in Artikel 9 treten am 1. Januar 2029 in Kraft.

Die Änderung des Bewertungsgesetzes (Artikel 17) tritt zum nächsten Hauptfeststellungszeitpunkt am 1. Januar 2029 in Kraft.

Zu Absatz 7

Die Neuregelung der Organschaft in § 2c UStG (Artikel 14) und die Änderungen der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (Artikel 16) treten am 1. Juli 2029 in Kraft.

Die Streichung des § 6b und der §§ 1a Absatz 2a und 3 Absatz 1a Satz 3 UStG in Artikel 14 muss zum 1. Januar 2027 mit Inkrafttreten zum 1. Juli 2029 erfolgen, weil die unionsrechtlichen Vorgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2025/516 des Rates vom 11. März 2025 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bis zu diesem Zeitpunkt im nationalen Recht umzusetzen sind.

In diesem Zusammenhang werden § 18a Absatz 6 Nummer 3 und Absatz 7 Nummer 2a sowie § 22 Absatz 4f und 4g UStG mit Inkrafttreten zum 1. Juli 2029 in Artikel 14 gestrichen (Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2025/516 des Rates vom 11. März 2025 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG).

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) gemäß § 6 Abs. 1 NKRG

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf vom 7. Juli 2026 mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Jährlicher Zeitaufwand (*Entlastung*):	rund -117 000 Stunden (rund -2,9 Mio. Euro)
Einmaliger Zeitaufwand:	keine Auswirkungen
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 57 000 Euro
davon durch EU-Vorgaben:	rund 973 000 Euro
davon aus Bürokratiekosten (Entlastung):	*rund -208 000 Euro*
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 290 Mio. Euro
davon durch EU-Vorgaben	rund 1,2 Mio. Euro
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand (*Entlastung*):	rund -6 Mio. Euro
davon durch EU-Vorgaben	rund 23 000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 7,5 Mio. Euro
davon durch EU-Vorgaben	rund 477 000 Euro
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand (*Entlastung*):	rund –28,1 Mio. Euro
davon durch EU-Vorgaben	rund -60 000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 5,6 Mio. Euro
davon durch EU-Vorgaben	rund 15 000 Euro
„One in, one out”-Regel	Im Sinne der erweiterten „One in, one out“-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von rund 36,9 Mio. Euro dar. Der einmalige Erfüllungsaufwand stellt kein „In“ dar, da der jährliche Erfüllungsaufwand im Saldo negativ ist.
Evaluierung	Eine Evaluierung der Regelungsinhalte ist nicht vorgesehen.

Umsetzung von EU-Recht	Das Regelungsvorhaben dient u. a. der Anpassung des nationalen Steuerrechts an unionsrechtliche Vorgaben sowie an die Rechtsprechung des EuGH. Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit den Vorgaben über eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht hinausgegangen wird.
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs u. a. wie folgt beschrieben: • Erhöhung der Rechtssicherheit • Vereinheitlichung und Harmonisierung von Verwaltungsabläufen • Anpassung des Steuerrechts an die Rechtsprechung
Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu im Rahmen des Digitalchecks über 70 Dokumentationen mit nachvollziehbarem Ergebnis vorgelegt.

Regelungsfolgen

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände. Das Regelungsvorhaben wird im Sinne der geltenden „One in, one out"-Regel als entlastend dargestellt. Allerdings entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von rund 290 Mio. Euro, eine Entlastung für die Wirtschaft findet hingegen insgesamt nicht statt.

Der Nationale Normenkontrollrat begrüßt, dass insbesondere die Anhebung der Schwellenwerte im steuerlichen Freistellungsverfahren von 10 000 Euro auf 100 000 Euro bei grenzüberschreitenden Vergütungen sowie die Einführung elektronischer Verfahren bei der Pfändung von Konten zur Reduzierung des Erfüllungsaufwands auf Seiten der Wirtschaft und der Verwaltung beiträgt.

Gleichzeitig hat der Nationale Normenkontrollrat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags zu beanstanden, dass ihm die Stellungnahmen der Länder seitens des Ressorts nicht zur Verfügung gestellt wurden. Dadurch war ihm eine vollständige Überprüfung der Regelungsfolgen nicht möglich.

Digitaltauglichkeit

Der NKR weist darauf hin, dass die Visualisierung von Prozessen und Datenflüssen ein wichtiges Werkzeug zur Gestaltung digitaltauglicher Regelungen ist. Er begrüßt die Einführung der elektronischen Pfändung bei Kreditinstituten, die einen standarisierten elektronischen Datenaustausch ermöglicht und nach Angaben des Ressorts zu einer jährlichen Entlastung der Landesverwaltung von rund 10 Mio. Euro führt.

II Regelungsvorhaben

Das Jahressteuergesetz 2026 enthält eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen in verschiedenen Bereichen des Steuerrechts, u. a.:

- Verfahrenserleichterung für die sog. Quellensteuerentlastung nach § 50a EStG (Lizenzen)
- Erweiterung der elektronischen Datenübermittlung bei der Lohnsteuerbescheinigung

- Anhebung der Anmeldeschwelle i. R. d. Forschungszulagengesetzes
- Anpassung des Zinssatzes für die Vollverzinsung
- Änderungen am Plattformen-Steuertransparenzgesetz
- ungekürzte Gewährung der Freibeträge für Kinder und des sog. Ausbildungsfreibetrags für Kinder mit Wohnsitz in der EU/ dem EWR
- Neuregelung der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Durch das Regelungsvorhaben werden Bürgerinnen und Bürger von jährlichem Zeitaufwand in Höhe von rund 117 000 Stunden (rund 2,9 Mio. Euro)[*] entlastet. Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt nicht an.

Diese Entlastung resultiert aus folgenden Vorgaben:

Abschaffung von Erklärungspflichten für Versicherte der Künstlersozialversicherung

Die Versicherten der Künstlersozialversicherung müssen bestimmte Altersvorsorgeaufwendungen künftig nicht mehr eigenständig gegenüber dem Finanzamt geltend machen, sodass Bürgerinnen und Bürger jährlich in rund 184 000 Fällen um 17 Minuten pro Fall, mithin um rund 52 000 Stunden entlastet werden.

- Erweiterung der elektronischen Datenübermittlung in der Lohnsteuerbescheinigung

Künftig müssen Steuerpflichtige weniger Angaben in ihrer Steuererklärung prüfen oder selbst erfassen, was die Bürgerinnen und Bürger in rund 3,9 Mio. Fällen um 1 Minute, mithin jährlich um 65 000 Stunden entlastet.

Wirtschaft

Durch das Regelungsvorhaben entsteht der Wirtschaft jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 57 000 Euro, sowie einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 290 Mio. Euro.

Dieser Aufwand resultiert im Wesentlichen aus den folgenden Vorgaben:

Jährlich

Ausschluss der Ist-Besteuerung in One-Stop-Shop-Fällen („OSS“-Fälle)

Durch die Umstellung von der Ist- zur Sollversteuerung entsteht die Umsatzsteuer künftig bereits mit Ausführung der Leistung, und nicht wie bisher mit dem Zahlungseingang. Nach Angabe des Ressorts führt dies zu einem erhöhten Korrekturaufwand bei der Verarbeitung von Retouren auf Grund der Korrektur der Umsatzsteuervoranmeldung, und zu laufendem Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 970 000 Euro. Das Ressort geht dabei methodengerecht und nachvollziehbar von jährlich rund 340 000 Fällen und einem geschätzten Aufwand von 2,90 Euro pro Fall infolge der Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben aus.

[*] Für den Zeitaufwand der Bürgerinnen und Bürger nimmt der NKR einen Stundensatz von 25 Euro an.

- Antragsloses Freistellungsverfahren bei grenzüberschreitenden Vergütungen bis zu 100 000 Euro

Durch die Anhebung der Schwellenwerte im steuerlichen Freistellungsverfahren von bisher 10 000 Euro auf 100 000 Euro pro Jahr bei grenzüberschreitenden Vergütungen von beschränkt Steuerpflichtigen müssen Unternehmen künftig weniger Freistellungsanträge stellen und werden so von Nachweis- und Dokumentationspflichten entlastet. Das Ressort geht davon aus, dass jährlich 5 800 Anträge weniger gestellt werden. Unter der Annahme eines Zeitaufwandes von 300 Minuten pro Fall und Lohnkosten von 37,10 Euro sowie einem Sachkostenaufwand von 20 Euro pro Fall schätzt das Ressort eine jährliche Entlastung von rund 1,2 Mio. Euro.

Einmalig

- Wegfall der Aufzeichnungserleichterung bei Reisekosten und doppelter Haushaltsführung

Bisher konnten bestimmte Angaben, insbesondere Angaben zu Reisekosten und Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung in separaten Reisekosten- oder Personalverwaltungs-systemen geführt und mussten nicht im Lohnkonto erfasst werden. Durch den Wegfall der Aufzeichnungserleichterung müssen zukünftig Daten aus bislang getrennten Verfahren, insbesondere zu Reisekosten und doppelter Haushaltsführung, einmalig technisch und prozessual an die lohnkontenführende Stelle angebunden und für die Lohnsteuerbescheinigung zusammengeführt werden. Dies erfordert eine Anpassung der Lohnabrechnungsprozesse bei den Unternehmen.

Das Ressort leitet dabei die Fallzahlen methodengerecht und nachvollziehbar anhand der drei Größenklassen der Arbeitgeber (Klein-Mittel- und Großunternehmen) ab. Dabei geht das Ressort von rund 12 000 Großunternehmen, rund 81 000 mittleren Unternehmen und rund 770 000 Kleinunternehmen aus. Der Aufwand wird dabei auf Grundlage von zwei Szenarien ermittelt: Im ersten Fall nimmt das Ressort an, dass vor allem bei großen Arbeitgebern die Reisekosten bereits digital erfasst und die vorhandenen Schnittstellen lediglich erweitert werden müssen. Bei einem Zeitaufwand von 240 Minuten je Fall sowie einem Lohnsatz von 45,80 Euro pro Stunde stellt das Ressort einen Aufwand von rund 183 Euro je Fall dar. Zusätzlich wird ein einmaliger Sachaufwand von rund 2,6 Mio. Euro berücksichtigt, der insbesondere aus der Anpassung von IT- und Lohnabrechnungssystemen resultiert. Dies beziffert das Ressort nachvollziehbar mit insgesamt rund 33 Mio. Euro.

Im zweiten Szenario geht das Ressort davon aus, dass die Lohnkosten noch nicht digital erfasst sind und betriebsinterne Prozesse der Reisekostenabrechnung noch umgestellt werden müssen. Dies betrifft vor allem insgesamt 770 000 kleine und rund 81 000 mittlere Unternehmen. Aus einer methodengerecht geschätzten Fallzahl von insgesamt rund 851 000 Unternehmen, rund je 480 Minuten pro Fall und einem durchschnittlichen Lohnkostensatz innerhalb der Gesamtwirtschaft von 33,30 Euro resultiert einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 211 000 Mio. Euro. Die Vorgabe verursacht insgesamt rund 244 Mio. Euro jährlichen Erfüllungsaufwand.

- Erweiterung der Datenübermittlung in der Lohnsteuerbescheinigung

Durch die Übermittlung zusätzlicher und detaillierterer Angaben in der Lohnsteuerbescheinigung müssen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber künftig zusätzlich strukturierte Angaben in der Lohnsteuerbescheinigung übermitteln. Dabei stellt das Ressort methodengerecht und nachvollziehbar in 1,9 Millionen Fällen, bei 35 Minuten pro Fall und einem Stundensatz von 38,60 Euro einen einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 42, 9 Mio. dar.

Aus weiteren Vorgaben ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 280 000 Euro sowie einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 4 Mio. Euro.

Verwaltung

Durch das Regelungsvorhaben wird die Verwaltung von jährlichem Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 34 Mio. Euro entlastet, davon entfallen rund 6 Mio. Euro auf die Bundesverwaltung, sowie rund 28 Mio. Euro auf die Landesverwaltung. Gleichzeitig entsteht durch das Regelungsvorhaben ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 13 Mio. Euro, davon entfallen rund 7,5 Mio. Euro auf den Bund und 5,6 Mio. Euro auf die Länder.

Dieser Erfüllungsaufwand resultiert im Wesentlichen aus den folgenden Vorgaben:

Bund

jährlich

- Elektronische Pfändung bei Kreditinstituten

Durch die elektronische Kontopfändung ergeben sich für den Bund jährliche Ersparnisse an Sachkosten in Höhe von rund 4,2 Mio. Euro. Diese resultieren einerseits aus dem Wegfall von Druck- und Portokosten in Höhe von rund 3,5 Mio. Euro bei den nicht mehr auszudruckenden und postalisch zu versendenden Pfändungs- und Einziehungsverfügungen der Hauptzollämter. Andererseits geht das Ressort davon aus, dass bei weiteren Schreiben im Zusammenhang mit der Kontopfändung mit einem Wegfall von Portokosten von rund 740 000 Euro zu rechnen ist. Das Ressort geht dabei methodengerecht und nachvollziehbar von 4 Seiten a 0,03 Euro/Seite und 4,16 Euro Kosten für die Postzustellungsurkunde für jährlich rund 800 000 Pfändungs- und Einziehungsverfügungen aus, sodass die Zollverwaltung mithin um insgesamt rund 4,2 Mio. Euro entlastet wird.

- Streichung der sog. Vergeblichkeitsregelung

Die Vergeblichkeitsmeldung diente bislang der Dokumentation erfolglos durchgeführter steuerlicher Datenübermittlungs- und Mitteilungspflichten gegenüber der Finanzverwaltung. Diese Meldung musste abgegeben werden, wenn ein gesetzlich vorgesehenes elektronisches Melde- oder Abfrageverfahren kein Ergebnis liefern konnte. Die Streichung der Vergeblichkeitsmeldung führt dazu, dass die für die Entgegennahme, Verarbeitung und Auswertung der Vergeblichkeitsmeldung erforderlichen IT-Komponenten nicht mehr betrieben werden müssen. Hierdurch wird das ITZ-Bund um rund 2,4 Mio. Euro entlastet.

- Erweiterung der Meldepflichten auf Drittstaaten im Rahmen des DAC7 – Verfahrens

Nach dem DAC7-Verfahren müssen die Plattformbetreiber jährlich steuerlich relevante Daten über die auf ihren Plattformen erzielten Einkünfte an die Finanzverwaltung übermitteln. Diese Daten werden dann verarbeitet und zwischen den EU-Staaten ausgetauscht. Die Erweiterung des DAC7 – Verfahrens auf Drittstaaten führt durch Empfang, Prüfung und Verarbeitung der zusätzlichen steuerrelevanten Daten bei der Bundesverwaltung zu jährlichem Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,5 Mio. Euro.

Einmalig

- IT-Anpassung zur Erweiterung des DAC7 – Verfahrens auf Drittstaaten

Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht in Höhe von rund 5,3 Mio. Euro durch die technische Umsetzung der erweiterten DAC 7-Meldepflichten für die Drittstaaten. Hierzu zählen insbesondere die Anpassung bestehender IT-Systeme, die Entwicklung neuer Schnittstellen und die Integration zusätzlicher Datenfelder sowie die Schulung des Personals.

- Elektronische Pfändung bei einem Kreditinstitut/IT-Anpassung

Durch die Anpassung der IT-Verfahren und des elektronischen Vollstreckungssystems im Bereich der Zollverwaltung entsteht dem Bund in den Jahren 2028 und 2029 einmaliger Entwicklungs- und Umstellungsaufwand, insbesondere durch die Schaffung einer bidirektionalen Schnittstelle für den Datenaustausch zwischen Zoll-Portal und ELSTER, in Höhe von rund 955 000 Euro. Dem ITZ Bund entstehen Sachkosten in Höhe von rund 350 000 Euro für den Erwerb von IT-Anlagen und -geräten.

Länder

jährlich

- Erweiterung des Übermittlungskatalogs bei der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung

Die Erweiterung des bisherigen Übermittlungskatalogs ermöglicht es der Finanzverwaltung, die bei der Arbeitgeberin bzw. bei dem Arbeitgeber bereits im Lohnkonto vorhandenen Daten auf Plausibilität zu überprüfen und zeitaufwändige Rückfragen bei der Bearbeitung der Steuererklärung zu vermeiden. Nach Angabe des Ressorts mindert sich hierdurch der Personalaufwand in den Finanzämtern, da Arbeitsschritte zukünftig entfallen. Diese umfassen das Anschreiben, die Pflege der Wiedervorlage, das Zuordnen des Posteingangs, ggf. das Scannen und erneutes Aufgreifen des einzelnen Steuerfalls vor der abschließenden Prüfung. Das Ressort geht von 3 Mio. Fällen pro Jahr und einem Zeitaufwand von 10 Minuten sowie einem Lohnkostensatz von 31,77 Euro je Stunde aus. Insgesamt entsteht so eine jährliche Entlastung der Landesverwaltung von rund 15,9 Mio. Euro.

- Elektronische Pfändung bei Kreditinstituten

Durch die digitale Übermittlung von Pfändungsverfügungen an die Kreditinstitute entfallen bisher papiergebundene Arbeitsschritte, wodurch Bearbeitungszeit sowie Porto- und Sachkosten reduziert werden. Das Ressort geht dabei nachvollziehbar von durchschnittlich 1,5 Mio. Fällen pro Jahr und einer Zeitersparnis von 10 Minuten je Fall aus. Das Ressort legt einen durchschnittlichen Personalkostensatz von 34,31 Euro pro Stunde zugrunde, da in den Vollstreckungsstellen durchschnittlich 70 Prozent der Tätigkeiten vom mittleren Dienst und 30 Prozent vom gehobenen Dienst erledigt werden. Woraus eine Entlastung in Höhe von rund 8,6 Mio. Euro an Personalkosten resultiert. Hinzu kommt eine Entlastung von Portokosten in Höhe von 1,5 Mio. Euro. Insgesamt werden die Länder durch die Vorgabe um rund 10 Mio. Euro jährlich entlastet.

Einmalig

- Elektronische Kontopfändung/Anpassung des gemeinsamen Software- und Verfahrenssystems von Bund und Länder (KONSENS-IT-Verfahren)

Die technische Umsetzung des KONSENS-IT-Verfahrens erfordert die Etablierung des IT-Standards XJustiz, den Aufbau der notwendigen Ein- und Ausgangskanäle für die technische Kommunikation und die Abbildung des komplexen fachlichen Workflows. Hinzu kommt das Programmieren neuer Funktionen und die Anpassung des bestehenden Steuer-KONSENS-Verfahrens. Das Ressort stellt für die technische Umsetzung einmaligen Sachaufwand in Höhe von rund 3 Mio. Euro dar.

- Einmalige Prüfung von Erklärungen, Änderungen und Anzeigepflichten bei umsatzsteuerlicher Organschaft/IT Umstellung

Nach der Einführung des elektronischen Verfahrens geht das Ressort von 20 000 Fällen aus, die noch einer händischen Bearbeitung oder Korrektur bedürfen. Hierdurch entsteht einmali-

ger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 560 000Euro. Den Erfüllungsaufwand für die IT-Umstellung schätzt das Ressort auf rund 890 000 Euro.

- Elektronische Bekanntgabe von Verwaltungsakten

Die elektronische Bekanntgabe von Verwaltungsakten in bestehenden digitalen Verfahren der Steuerverwaltung wird weiter ausgebaut. Durch die Umstellung von IT-Systemen entsteht der Steuerverwaltung der Länder einmaliger Aufwand in Höhe von rund 690 000 Euro.

Aus weiteren Vorgaben ergeben sich für die Verwaltung jährliche Entlastungen von insgesamt rund 900 000 Euro für den Bund und rund 2 Mio. Euro für die Länder. Einmaliger Aufwand entsteht für die Bundesverwaltung in Höhe von rund 824 000 Euro, für die Länder in Höhe von rund 480 000 Euro.

Lutz Goebel	Ulla Ihnen
Vorsitzender	Berichterstatterin für das Bundesministerium der Finanzen

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1068. Sitzung am 25. September 2026 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1a – neu – (§ 15a, § 52 Absatz 24 Satz 6 – neu – , 7 – neu – EStG)

Nach Artikel 1 ist der folgende Artikel 1a einzufügen:

‚Artikel 1a

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15a wird durch den folgenden § 15a ersetzt:

„§ 15a

Verluste bei beschränkter Haftung

(1) Der einem Kommanditisten zuzurechnende Anteil am Verlust der Mitunternehmerschaft darf nur bis zur Höhe seiner positiven Kapitaleinlage am Ende des Wirtschaftsjahres, vermindert um die nach Absatz 4 zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres festgestellten Summe der ausgleichs- oder abzugsfähigen Verluste der vorangegangenen Wirtschaftsjahre, mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb und Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen oder nach § 10d abgezogen werden.

(2) Soweit ein Verlust nach Absatz 1 nicht ausgeglichen oder abgezogen werden darf, mindert er die Gewinne, die dem Kommanditisten in späteren Wirtschaftsjahren aus seiner Beteiligung an der Mitunternehmerschaft zuzurechnen sind. Der verrechenbare Verlust, der nach Abzug von einem Veräußerungs- oder Aufgabegewinn verbleibt, ist im Zeitpunkt der Veräußerung oder Aufgabe des gesamten Mitunternehmeranteils oder der Betriebsveräußerung oder -aufgabe bis zur Höhe der noch nicht zum Verlustausgleich verwendeten positiven Kapitaleinlage im Sinne des Absatzes 3 ausgleichs- oder abzugsfähig.

(3) Die Kapitaleinlage am Ende des Wirtschaftsjahres im Sinne des Absatzes 1 ermittelt sich aus der Kapitaleinlage am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zuzüglich Einlagen, abzüglich Entnahmen, zuzüglich steuerfreier Vermögensmehrungen, abzüglich steuerfreier Vermögensminderungen und nicht abzugsfähiger Betriebsausgaben sowie zuzüglich eines Gewinns des Wirtschaftsjahres, soweit dieser nicht nach Absatz 2 Satz 1 mit Verlusten aus vorangegangenen Wirtschaftsjahren zu verrechnen ist. Ergänzungsbilanzen sind in die Ermittlung der Kapitaleinlage einzubeziehen. Sonderbilanzen sind in die Ermittlung der Kapitaleinlage nicht einzubeziehen.

(4) Soweit die nach Absatz 5 am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres festgestellte Summe der ausgleichs- oder abzugsfähigen Verluste höher ist als die nach Absatz 3 ermittelte Kapitaleinlage am Ende des Wirtschaftsjahres, ist der Unterschiedsbetrag dem Kommanditisten als Gewinn zuzurechnen. Der zuzurechnende Betrag mindert die Gewinne, die dem Kommanditisten in späteren Wirtschaftsjahren aus seiner Beteiligung an der Mitunternehmerschaft zuzurechnen sind. Der zuzurechnende Betrag mindert die Höhe der nach Absatz 5 Satz 1 festzustellenden ausgleichs- oder abzugsfähigen Verluste zum Ende des Wirtschaftsjahres.

(5) Die nach Absatz 3 zum Ende des Wirtschaftsjahres ermittelte Kapitaleinlage sowie die Summe der nach Absatz 1 und Absatz 4 Satz 3 ausgleichs- oder abzugsfähigen Verluste sowie der nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 verrechenbare Verlust eines Kommanditisten sind jährlich gesondert festzustellen. Dabei ist von der Kapitaleinlage sowie von dem verrechenbaren Verlust sowie der Summe der ausgleichs- oder abzugsfähigen Verluste am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres auszugehen. Zuständig für den Erlass des Feststellungsbescheids ist das für die gesonderte Feststellung des Gewinns und Verlustes der Gesellschaft zuständige Finanzamt. Der Feststellungsbescheid kann nur insoweit angegriffen werden, als der festgestellte Betrag sich gegenüber dem festgestellten Betrag des vorangegangenen Wirtschaftsjahres verändert hat. Die gesonderten Feststellungen nach Satz 1 können mit der gesonderten und einheitlichen Feststellung der einkommensteuerpflichtigen und körperschaftsteuerpflichtigen Einkünfte verbunden werden. In diesen Fällen sind die gesonderten Feststellungen der Kapitaleinlage, des ausgleichs- oder abzugsfähigen Verlustes sowie des verrechenbaren Verlustes einheitlich durchzuführen.

(6) Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für andere Unternehmer, soweit deren Haftung der eines Kommanditisten vergleichbar ist, insbesondere für:

1. stille Gesellschafter einer stillen Gesellschaft im Sinne des § 230 des Handelsgesetzbuchs, bei der der stille Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen ist,
2. Gesellschafter einer ausländischen Personengesellschaft, bei der der Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen ist, soweit die Haftung des Gesellschafters für Schulden im Zusammenhang mit dem Betrieb der eines Kommanditisten oder eines stillen Gesellschafters entspricht.“

2. Nach § 52 Absatz 24 Satz 5 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„§ 15a in der Fassung des Artikels 1a des Gesetzes vom … [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum anzuwenden, der auf den Veranlagungszeitraum folgt, in dem die für die Anwendung erforderlichen Programmierarbeiten abgeschlossen sind. Das Bundesministerium der Finanzen gibt im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder im Bundessteuerblatt Teil I den Veranlagungszeitraum bekannt, ab dem die Regelung des § 15a erstmals anzuwenden ist.“ ‘

Begründung:

Zu § 15a EStG

Die Regelung nach § 15a EStG soll für den Kommanditisten den Ausgleich und den Abzug der nach § 15 EStG zugerechneten Verluste mit anderen positiven Einkünften grundsätzlich auf den zivilrechtlichen „Haftungsbetrag“ begrenzen. Es soll also der Ausgleich von Verlustanteilen nur insoweit möglich sein, als der Kommanditist dadurch wirtschaftlich belastet ist. Allerdings hat die Komplexität der bisherigen Norm im Laufe der letzten Jahre erheblich zugenommen, insbesondere durch Entwicklungen der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) und entsprechende Reaktionen des Gesetzgebers (beispielsweise die Schaffung von § 15a Absatz 1a EStG). Zur Vereinfachung der Rechtsanwendung soll deshalb § 15a EStG durch eine wirtschaftsjahrübergreifende Ermittlung des Verlustausgleichsvolumens aufgrund von Einlagen grundlegend vereinfacht werden (sog. Kapitaleinlagemodell). Gleichzeitig wird der Verlustausgleich aufgrund bestehender Außenhaftung im Sinne des § 171 des Handelsgesetzbuches (HGB) abgeschafft.

Das an die aktuellen Rechtsprechungsgrundsätze des Bundesfinanzhofs weiterentwickelte Modell „Kapitaleinlage“ lässt sich wie folgt beschreiben:

Maßgebend für den Verlustausgleich ist nicht mehr die jeweilige Kapitalkontenentwicklung des laufenden Wirtschaftsjahres, sondern die am Ende des Wirtschaftsjahres wirtschaftsjahrübergreifend ermittelte Kapitaleinlage des Kommanditisten. Dem Kommanditisten wird ein Verlustausgleichsvolumen in Höhe seines während des Bestehens der Gesellschaft aufgewendeten steuerlichen Eigenkapitals inklusive positiver und negativer Ergänzungsbilanzen (= Kapitaleinlage) eingeräumt. Entsprechend der zivilrechtlichen Vorgaben in § 167 HGB wird hierbei nur auf das Eigenkapital in der Gesellschaftsbilanz der Kommanditgesellschaft abgestellt, da nur insoweit eine wirtschaftliche Haftung des Kommanditisten für Verluste der Kommanditgesellschaft eintreten kann. Entsprechend der Rechtsprechung des BFH zum bisherigen Recht wird negatives

und positives Sonderbetriebsvermögen bei der Ermittlung des Verlustausgleichsvolumens im Sinne des § 15a EStG nicht berücksichtigt (vgl. BFH-Urteil vom 14. Mai 1991 – VIII R 31/88, BStBl Teil II 1992, S. 167).

Soweit verrechenbare Verluste der Vorjahre mit einem Gewinn des laufenden Wirtschaftsjahres verrechnet werden, muss dieser Effekt bei der Ermittlung der Kapitaleinlage neutralisiert werden, um eine doppelte Auswirkung des Gewinns auf den Verlustausgleich bzw. -abzug zu vermeiden. Aus dem Vergleich der Kapitaleinlage am Ende des Wirtschaftsjahres mit der Summe der ausgleichs- oder abzugsfähigen Verluste am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ergibt sich das noch verwendbare Verlustausgleichsvolumen für das laufende Wirtschaftsjahr. In dieser Höhe ist der Verlust des laufenden Wirtschaftsjahres ausgleichs- oder abzugsfähig. Soweit nach Durchführung dieses Verlustausgleichs noch ein Verlustausgleichsvolumen verbleibt, kann dieses Verlustausgleichspotenzial erst in zukünftigen Wirtschaftsjahren zum Verlustausgleich herangezogen werden. Insoweit wird der BFH-Rechtsprechung zur Berücksichtigung sogenannter vorgezogener Einlagen gefolgt (vgl. Urteil vom 14. Oktober 2003 – VIII R 32/01, BStBl Teil II 2004, S. 359; Urteil vom 26. Juni 2007 – IV R 28/06, BStBl Teil II 2007, S. 934). Eine Umqualifizierung von bisher verrechenbaren Verlusten der Vorjahre in ausgleichsfähige durch sogenannte nachträgliche Einlagen wird nicht vorgenommen (so auch der BFH mit Urteil vom 14. Dezember 1995 – IV R 106/94, BStBl Teil II 1996, S. 226). Bei der Aufgabe oder der Veräußerung des Mitunternehmeranteils können verrechenbare Verluste in Höhe der noch nicht zum Verlustausgleich oder -abzug verwendeten Kapitaleinlage in ausgleichs- oder abzugsfähige Verluste umqualifiziert werden. Nachträgliche Einlagen führen nur in dem Jahr zu Verlustausgleichsvolumen, in dem die nachträgliche Einlage erbracht wurde und in den darauffolgenden Jahren.

Die Neukonzeption sieht vor, die nachfolgend aufgeführten, maßgeblichen Berechnungsgrundlagen des § 15a EStG am Ende des aktuellen Wirtschaftsjahres bzw. am Bilanzstichtag jährlich gesondert festzustellen:

– die am Ende des Wirtschaftsjahres ermittelte Kapitaleinlage,

– die Summe der ausgleichs- oder abzugsfähigen Verluste und

– der verrechenbare Verlust.

Zu § 52 Absatz 24 Satz 6 – neu –, 7 – neu – EStG

Die Umstellung auf die Neuregelung sollte zeitlich erfolgen, sobald die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen. Aus diesem Grund wird eine Ermächtigungsgrundlage vorgesehen, wonach die Neuregelung zur Anwendung kommt, sobald dies durch BMF-Schreiben bekanntgegeben wird.

2. Zu Artikel 1a – neu – (§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 4 – neu –, § 52 Absatz 31 Satz 8 – neu – EStG)

Nach Artikel 1 ist der folgende Artikel 1a einzufügen:

‚Artikel 1a

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 3 wird die Angabe „genutzt wurden;“ durch die Angabe „genutzt wurden.“ ersetzt.

   b) Nach Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

   „Ausgenommen sind auch Wirtschaftsgüter, deren Veräußerung Teil oder Folge einer Scheidungsfolgenvereinbarung oder eines familiengerichtlichen Scheidungsverbundverfahrens ist, wenn der Veräußerer das Wirtschaftsgut bis zum Zeitpunkt der der Scheidung vorausgehenden räumlichen Trennung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder im Jahr der räumlichen Trennung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat;“

2. Nach § 52 Absatz 31 Satz 7 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 4 in der Fassung des Artikels 1a des Gesetzes vom … [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist in allen offenen Fällen anzuwenden.“ ‘

Begründung:

Zu Nummer 1 (§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 4 – neu – EStG)

Ehegatten streben nach der endgültigen Trennung eine möglichst zeitnahe Auseinandersetzung an. Im Rahmen einer solchen Vermögensauseinandersetzung muss auch über die im gemeinsamen Eigentum stehende Immobilie Einigung erzielt werden. Unproblematisch ist dies, wenn die Immobilie bereits vor über zehn Jahren durch die Beteiligten angeschafft worden ist, da dann die Spekulationsfrist unabhängig von der Immobiliennutzung abgelaufen ist.

Handelt es sich aber um eine vor weniger als zehn Jahren erworbene Immobilie, kann lediglich unter den Voraussetzungen von § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 3 EStG Steuerfreiheit erlangt werden. Der Bundesfinanzhof sieht die Nutzung durch den anderen Ehegatten – selbst wenn auch gemeinsame Kinder in der Immobilie leben – nicht als Nutzung zu eigenen Wohnzwecken im Sinne des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 3 EStG an und nimmt damit auch bei einer im Rahmen einer Scheidungsfolgenvereinbarung entgeltlich übertragenen Immobilien ein privates Veräußerungsgeschäft an (vgl. BFH, Urteil vom 14. November 2023 – IX R 10/22, BFH/NV 2024, 278 und vom 14. Februar 2023 – IX R 11/21, BStBl II 2023, 642).

Nach dieser Rechtsprechung muss die oder der veräußernde Beteiligte die Immobilie zumindest im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt haben. Aufgrund des zivilrechtlich erforderlichen Trennungsjahres zieht allerdings regelmäßig zumindest eine oder einer der Beteiligten aus der bislang gemeinsam genutzten und regelmäßig im Miteigentum der Beteiligten stehenden Immobilie aus. Regelmäßig können damit die für eine Steuerfreiheit erforderlichen Eigennutzungsfristen nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 3 EStG von der oder dem Ausziehenden nicht mehr erfüllt werden.

Damit befindet sich die oder der Ausgezogene in einer Art Zwangslage. Denn zur endgültigen Vermögensauseinandersetzung ist regelmäßig der Abschluss einer Scheidungsfolgenvereinbarung oder eines familiengerichtlichen Scheidungsverbundverfahrens notwendig, in deren Rahmen sich die oder der Ausgezogene regelmäßig zur Veräußerung der früher selbst genutzten Immobilie an den noch selbst Nutzenden oder einen Dritten verpflichtet. Alternativ verpflichten sich die Ehegatten gemeinsam zur Veräußerung der Immobilie an einen Dritten. Der Ablauf der regulären Spekulationsfrist von zehn Jahren wird regelmäßig nicht abgewartet, auch weil die steuerlichen Konsequenzen meist nicht bekannt sind. Vielmehr droht oftmals einer der Ehegatten mit der Zwangsversteigerung.

Infolge des privaten Veräußerungsgeschäfts entsteht – auch aufgrund der in der Vergangenheit stark gestiegenen Immobilienpreise – regelmäßig ein fünf- bis sechsstelliger Veräußerungsgewinn, der auch infolge einer höheren Progression regelmäßig eine erhebliche Steuerbelastung mit sich bringt.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Ausnahmeregelung für diese Fallkonstellationen und damit ein Verzicht auf die Besteuerung geboten.

Der Gesetzeswortlaut stellt auf eine Eigennutzung auch durch die veräußernde Beteiligte oder den veräußernden Beteiligten vor der räumlichen Trennung ab. Es wird dabei nur auf den Zeitraum bis zur räumlichen Trennung abgestellt, auch wenn die Trennung länger als das zivilrechtlich erforderliche Trennungsjahr zurückliegt.

Zu Nummer 2 (§ 52 Absatz 31 Satz 8 – neu – EStG)

Der Besteuerungsverzicht erscheint in allen offenen Fällen geboten.

3. Zu Artikel 2a – neu – (§ 34a Absatz 1 Satz 5, § 52 Absatz 34 Satz 4 – neu – EStG)

Nach Artikel 2 ist der folgende Artikel 2a einzufügen:

‚Artikel 2a

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 34a Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „nächsten“ durch die Angabe „übernächsten“ ersetzt.
2. Nach § 52 Absatz 34 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 34a Absatz 1 Satz 5 in der Fassung des Artikels 2a des Gesetzes vom … [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals auf Gewinne anzuwenden, die im Veranlagungszeitraum 2025 thesauriert werden.“ ‘

Begründung:

Zu § 34a Absatz 1 Satz 5 EStG

Der Antrag auf Inanspruchnahme der Thesaurierungsbegünstigung kann nach § 34a Absatz 1 Satz 5 EStG bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheides für den nächsten Veranlagungszeitraum ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Bei Einführung von § 34a EStG mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 (BGBl. I 2007, Nr. 40 vom 17. August 2007, S. 1912) wurde diese Rücknahmemöglichkeit im damaligen § 34a Absatz 1 Satz 4 EStG mit den möglicherweise im Folgejahr entstehenden unvorhergesehenen Verlusten begründet (vgl. BT-Drucksache 16/4841, S. 63). Denn nach § 34a EStG begünstigte Gewinne können nach § 10d Absatz 1 Satz 3 EStG (§ 10d Absatz 1 Satz 2 EStG a. F.) nicht mit zurückgetragenen Verlusten verrechnet werden, sodass zugunsten der steuerpflichtigen Person eine Änderung des Veranlagungszeitraum der Thesaurierung ermöglicht werden muss.

Zum Zeitpunkt der Einführung von § 34a EStG galt ein einjähriger Verlustrücktrag. Durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz (BGBl. I 2022, Nr. 20 vom 19. Juni 2022, S. 911) wurde der zweijährige Verlustrücktrag (wieder) eingeführt. Demnach sind inzwischen Fälle möglich, in denen Verluste im übernächsten Jahr nach Thesaurierung entstehen und in den Veranlagungszeitraum der Thesaurierung zurückgetragen werden. Vor diesem Hintergrund sollte § 34a Absatz 1 Satz 5 EStG eine Änderung des Veranlagungszeitraums der Thesaurierung bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheids für den übernächsten Veranlagungszeitraum ermöglichen.

Zu § 52 Absatz 34 Satz 4 – neu – EStG

Die Neuregelung kann erstmals auf Gewinne angewendet werden, die im Veranlagungszeitraum 2025 thesauriert werden.

Dies ist im Vollzug umsetzbar. Denn mit dieser Regelung kann die Thesaurierung für den Veranlagungszeitraum 2025 bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheides für den Veranlagungszeitraum 2026 ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Da die Einkommensteuerbescheide für den Veranlagungszeitraum 2026 frühestens im Jahr 2027 erlassen werden, ist eine Anwendung bereits für Gewinne möglich, die im Veranlagungszeitraum 2025 thesauriert worden sind.

4. Zu Artikel 4 Nummer 1a – neu – (§ 6 Absatz 2 Satz 1, Absatz 2a EStG), Nummer 9 Buchstaben a_1 – neu – (§ 52 Absatz 12 Satz 11a – neu –, Satz 13a – neu –, 13b – neu – EStG)

Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 1 ist die folgende Nummer 1a einzufügen:

‚1a. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „800 Euro“ durch die Angabe „1 200 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2a wird gestrichen.‘

b) Nach Nummer 9 Buchstabe a ist der folgende Buchstabe a_1 einzufügen:

‚a_1) Absatz 12 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 11 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 6 Absatz 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2026 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.“

bb) Nach Satz 13 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„§ 6 Absatz 2a ist letztmals für Wirtschaftsgüter anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2027 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. Für Sammelposten, die am 31. Dezember 2026 noch vorhanden sind, ist § 6 Absatz 2a in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“ ‘

Begründung:

Zu Buchstabe a

Eine Erhöhung des Grenzwerts für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 1 200 Euro bei gleichzeitiger Abschaffung des sogenannten Sammelpostens (Poolabschreibung) trägt zu einer Vereinfachung des Steuerrechts bei und führt zu positiven Liquiditätseffekten insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen.

Eine Erhöhung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf einen Betrag von 1 200 Euro ist geeignet, bürokratische Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten zu verringern und attraktivere Rahmenbedingungen für die sofortige Abschreibung „kleinerer“ Wirtschaftsgüter zu schaffen. Die Erhöhung von aktuell 800 Euro auf 1 200 Euro trägt auch den gestiegenen Anschaffungskosten von Wirtschaftsgütern Rechnung.

Mit der Streichung des § 6 Absatz 2a EStG wird das bisherige Nebeneinander zweier Abschreibungsregelungen beendet. Die bisherigen Regelungen zur Abschreibung von Wirtschaftsgütern bis zu einer Wertgrenze von 800 Euro und der Poolabschreibung im Rahmen eines Sammelpostens bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. einem Einlagewert von bis zu 1 000 Euro über fünf Jahre haben zu einer unnötigen Verkomplizierung des Steuerrechts geführt. Die Abschreibung über den sogenannten Sammelposten ist zudem fehleranfällig und erfordert einen hohen Prüfungs- und Überwachungsaufwand. Eine einheitliche Lösung zum Umgang mit geringwertigen Wirtschaftsgütern dient daher insgesamt der Vereinfachung und damit dem Bürokratieabbau. Angesichts der erhöhten Sofortabschreibungsgrenze verliert die Sammelpostenregelung auch ihre eigenständige steuerpolitische Funktion.

Zu Buchstabe b

Die Vorschriften legen die Zeitpunkte der erst- bzw. letztmaligen Anwendung der Neuregelungen des § 6 Absatz 2 Satz 1 und des § 6 Absatz 2a EStG fest.

5. Zu Artikel 3 Nummer 2a – neu – (§ 6 Absatz 3 Satz 4 – neu – EStG), Nummer 19 Buchstabe a_0 – neu – (§ 52 Absatz 12 Satz 20 – neu – EStG)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 2 ist die folgende Nummer 2a einzufügen:

‚2a. Nach § 6 Absatz 3 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die unentgeltliche Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs unter Vorbehalt eines Nießbrauchs gilt als Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs im Sinne von Satz 1.“ ‘

b) Vor Nummer 19 Buchstabe a ist der folgende Buchstabe a_0 einzufügen:

‚a_0) Nach Absatz 12 Satz 19 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 6 Absatz 3 Satz 4 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom … [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist für alle Übertragungen nach dem 31. Dezember 2026 anzuwenden.“ ‘

Begründung:

Zu Artikel 3 Nummer 2a – neu – (§ 6 Absatz 3 Satz 4 – neu – EStG)

Mit Urteil vom 29. Januar 2025 – X R 35/19, BStBl Teil II 2025, S. 768 – hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden: Werden die Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens eines Gewerbebetriebs unter Vorbehaltsnießbrauch übertragen, führt der Vorbehaltsnießbraucher jedoch seine bisherige gewerbliche Tätigkeit fort, liegt darin keine unentgeltliche Übertragung des Gewerbebetriebs im Sinne § 6 Absatz 3 EStG. Das gilt für einen aktiven wie für einen verpachteten Gewerbebetrieb. Die unter Vorbehaltsnießbrauch übertragenen Wirtschaftsgüter werden deshalb unter Aufdeckung stiller Reserven Privatvermögen des Erwerbers. Erlischt zu einem späteren Zeitpunkt der Nießbrauch infolge eines unentgeltlichen Vorgangs, geht der in der Person des Vorbehaltsnießbrauchers bestehende Gewerbebetrieb nach § 6 Absatz 3 Satz 1 EStG auf den Erwerber über, wenn dieser die betriebliche Tätigkeit des Vorbehaltsnießbrauchers fortführt.

Das genannte Urteil wurde zusammen mit einer Vertrauensschutzregelung (BMF-Schreiben vom 28. Oktober 2025, IV C 6 – S 2240/00044/019/033 – COO.7005.100.3.13107528) im Bundessteuerblatt (BStBl Teil I 2025, S. 1834) veröffentlicht. Hiernach sind die Urteilsgrundsätze verpflichtend erst für Übertragungen eines aktiven Gewerbebetriebs ab 17. April 2025 (Datum der Veröffentlichung des Urteils) anzuwenden. Auf gemeinsamen, unwiderruflichen Antrag des Nießbrauchnehmers und des Nießbrauchgebers können allerdings auch bei Übertragungen bis zum 17. April 2025 in diesen Fällen unverändert die Buchwerte nach § 6 Absatz 3 EStG aus Vertrauensschutzgründen fortgeführt werden.

Durch die gesetzliche Ergänzung in § 6 Absatz 3 EStG um einen neuen Satz 4 soll die bisherige Verwaltungsauffassung wiederhergestellt werden und damit eine Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben unter Vorbehaltsnießbrauch steuerneutral möglich sein. Dies gilt nach der Neuregelung sowohl für die Übertragung aktiver als auch verpachteter Gewerbebetriebe. Hinsichtlich verpachteter Betriebe wird damit die auf der BFH-Rechtsprechung (Urteil vom 25. Januar 2017 – X R 59/14, BStBl Teil II 2019, S. 73) beruhende bisherige Verwaltungsauffassung im BMF-Schreiben vom 20. November 2019 (BStBl Teil I 2019, S. 1291, Rn. 7 Satz 3) überschrieben.

Zu Artikel 3 Nummer 19 Buchstabe a_0 – neu – (§ 52 Absatz 12 Satz 20 – neu –EStG)

Vor dem Hintergrund der BFH-Rechtsprechung und dem BMF-Schreiben vom 28. Oktober 2025 soll die bisherige Verwaltungsauffassung für Übertragungen nach dem 31. Dezember 2026 wiederhergestellt werden.

6. Zu Artikel 3 Nummer 3a – neu – (§ 7 Absatz 4 Satz 2 EStG)

Nach Artikel 3 Nummer 3 ist die folgende Nummer 3a einzufügen:

‚3a. In § 7 Absatz 4 Satz 2 wird nach der Angabe „Nutzungsdauer eines Gebäudes“ die Angabe „im Zeitpunkt seiner Fertigstellung“ eingefügt. ‘

Begründung:

Nach der bisherigen Regelung in § 7 Absatz 4 Satz 2 EStG können in allen Fällen, in denen die tatsächliche Nutzungsdauer kürzer ist als die in Satz 1 geregelte typisierte Nutzungsdauer, Absetzungen für Abnutzung nach der kürzeren Nutzungsdauer vorgenommen werden. Anforderungen an den Nachweis sind nicht gesetzlich geregelt.

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteilen vom 28. Juli 2021 (IX R 25/19) und vom 23. Januar 2024 (IX R 14/23) entschieden, dass sich Steuerpflichtige zur Darlegung einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer eines zur Einkünfteerzielung genutzten Gebäudes grundsätzlich jeder Darlegungsmethode bedienen können, die im Einzelfall zur Führung des erforderlichen Nachweises geeignet erscheint, und die Vorlage eines Bausubstanzgutachtens nicht Voraussetzung für die Anerkennung einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer ist.

In der Folge hat sich gezeigt, dass jegliche Gutachten – auch durch „Nicht-Sachverständige“ Personen oder einfache „Internetgutachten“ – als Nachweis genügen und der Ausnahmefall daher zur Regel wird. Um dem entgegenzuwirken, wird die Regelung in Satz 2 stärker typisiert.

Zukünftig sollen Absetzungen für Abnutzung nach einer kürzeren als der typisierten Nutzungsdauer nach Satz 1 nur vorgenommen werden können, wenn das Gebäude bereits im Zeitpunkt seiner Fertigstellung eine kürzere Nutzungsdauer hat; das betrifft solche Gebäude, die von vorneherein auf eine kürzere Nutzungsdauer angelegt sind, z. B. Leichtbauhallen oder Trafostationshäuser. Hier lässt sich die kürzere Nutzungsdauer in der Regel anhand von Erfahrungswerten der steuerlichen Außenprüfung typisiert bestimmen.

Die Berücksichtigung der verkürzten Nutzungsdauer nur in diesem Fall stellt eine zulässige gesetzliche Typisierung dar. Im Bereich der Gebäudeabschreibungen darf der Gesetzgeber auch aus Vereinfachungsgründen stark typisieren (siehe dazu BT-Drucksache 04/2008, S. 3 f.). Die Neuregelung zur Berücksichtigung einer verkürzten Nutzungsdauer lässt die Möglichkeit offen, in den oben genannten Fällen höhere Absetzungen für Abnutzung als nach Satz 1 zu gewähren. Sie verhindert aber, dass insbesondere beim Erwerb von sogenannten Altbauten jede Unterschreitung der typisierten Nutzungsdauer zu einer individuellen Berechnung der Absetzungen führt und es deshalb zu der vorgenannten Umkehr der Ausnahme zur Regel kommt. Außerdem wird dadurch Verwaltungsaufwand durch Überprüfung von Gutachten und Ermittlung eines individuellen Abschreibungssatzes vermieden.

7. Zu Artikel 3 Nummer 5a – neu – (§ 20 Absatz 4a Satz 1 EStG)

Nach Artikel 3 Nummer 5 ist die folgende Nummer 5a einzufügen:

‚5a. § 20 Absatz 4a Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Werden Aktien im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a oder vergleichbare ausländische Aktien gegen entsprechende Aktien getauscht und wird der Tausch auf Grund gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen vollzogen, die von den beteiligten Unternehmen ausgehen, treten abweichend von Absatz 2 Satz 1 und den §§ 13 und 21 des Umwandlungssteuergesetzes die übernommenen Aktien steuerlich an die Stelle der bisherigen Aktien, wenn das Recht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung der erhaltenen Aktien nicht ausgeschlossen oder beschränkt ist oder die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei einer Verschmelzung Artikel 8 der Richtlinie 2009/133/EG anzuwenden haben; in diesem Fall ist der Gewinn aus einer späteren Veräußerung der übernommenen Aktien ungeachtet der Bestimmungen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in der gleichen Art und Weise zu besteuern, wie die Veräußerung der Aktien an der übertragenden Körperschaft zu besteuern wäre, und § 15 Absatz 1a Satz 2 entsprechend anzuwenden.“ ‘

Begründung:

Die Regelung wurde im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009 (BGBl. I 2008 S. 2794) eingeführt. Sie ist eine Ausnahme zu dem Grundsatz, dass der Tausch steuerlich zu einem Veräußerungs- und entsprechend zu einem Anschaffungsvorgang führt (§ 6 Absatz 6 Satz 1 EStG) und dient der Vereinfachung im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren durch Kreditinstitute als auszahlende Stellen.

Die auszahlenden Stellen sind für die Auszahlung und die Gutschrift der Kapitalerträge und die Abführung der Kapitalertragsteuer zuständig. Die Regelung hat sich als Mittel, die Abgeltungsteuer für die auszahlenden Stellen praktikabel zu gestalten, bewährt. Die Kreditinstitute müssen insbesondere bei Fällen im EU-/EWR-Raum nicht kurzfristig bewerten, ob dem Anteilstausch ein steuerpflichtiger Vorgang zugrunde liegt. Indem die übernommenen Anteile an die Stelle der bisherigen Anteile treten, ohne dass ein Veräußerungsvorgang angenommen wird, wird die Besteuerung der stillen Reserven auf den Zeitpunkt verschoben, zu dem die Anteile tatsächlich liquiditätswirksam veräußert werden oder ein Ersatzrealisationstatbestand im Sinne des § 15 Absatz 1a Satz 2 EStG verwirklicht wird.

In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass die Anwendung der Regelung auch für Fälle begehrt wird, in denen Steuerpflichtige steuersparende Zwecke verfolgen. So werden beispielsweise private Aktiendepots in eine eigene Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) gegen Kapitalerhöhung eingebracht, um für Veräußerungen und anschließende Reinvestitionen von Wertpapieren von der Steuerfreistellung des § 8b Absatz 2 KStG profitieren zu können.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist § 20 Absatz 4a Satz 1 EStG in derartigen Fällen nicht anwendbar, da nach dem Gesetzeswortlaut die gesellschaftsrechtliche Maßnahme von den beteiligten Unternehmen ausgehen muss.

Bei der Einbringung eines privaten Aktiendepots in eine eigene GmbH ist jedoch nur die eigene GmbH an der gesellschaftsrechtlichen Maßnahme beteiligt, nicht jedoch das Unternehmen, dessen Aktien in die GmbH eingebracht werden. Mit der Gesetzesänderung wird derartigen Steuergestaltungen nunmehr gänzlich die Grundlage entzogen.

Die Rechtsänderung ist so ausgestaltet, dass unter den Anwendungsbereich des § 20 Absatz 4a Satz 1 EStG nur noch Aktien im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG oder vergleichbare ausländische Aktien fallen. Mit dieser gesetzlichen Einschränkung des Anwendungsbereichs der Norm kann deren ursprünglicher Zweck – die Vereinfachung des Kapitalertragsteuerabzugs durch Kreditinstitute bei einem Anteilstausch – weiterhin verwaltungsökonomisch erfüllt werden. Es wird aber gesetzlich klargestellt, dass über diesen Zweck hinausgehende Gestaltungen nicht unter den Anwendungsbereich dieser Norm fallen. Damit fallen künftig ausschließlich depotverwahrte Anteile in den Anwendungsbereich des § 20 Absatz 4a Satz 1 EStG; nicht depotverwahrte Anteile von unter 1 Prozent fallen nicht mehr in den Anwendungsbereich. Für diese gelten die allgemeinen Regeln des Umwandlungssteuerrechts, wonach unter bestimmten Voraussetzungen die Fortführung der Buchwerte möglich ist.

8. Zu Artikel 3 Nummer 5a – neu – (§ 22 Nummer 6 – neu – EStG), Nummer 19 Buchstabe b_1 – neu – (§ 52 Absatz 30 Satz 2 – neu – EStG)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 5 ist die folgende Nummer 5a einzufügen:

‚5a. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 Satz 15 wird die Angabe „entsprechend.“ durch die Angabe „entsprechend;“ ersetzt.

b) Nach Nummer 5 wird die folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Entschädigungen, Abstandszahlungen oder sonstige Leistungen, die zur Ablösung eines Nießbrauchsrechts (Nutzungsrechts) gezahlt werden, soweit sie beim Leistenden zu Anschaffungskosten eines Wirtschaftsguts führen, dessen Veräußerung oder Entnahme zu Einkünften aus den in § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 bezeichneten Einkunftsarten führt und soweit der Abzug nicht ausgeschlossen ist. Satz 1 gilt nicht, soweit die Leistungen zu den in § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 bezeichneten Einkunftsarten gehören.“ ‘

b) Nach Nummer 19 Buchstabe b ist der folgende Buchstabe b_1 einzufügen:

‚b_1) Nach Absatz 30 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 22 Nummer 6 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom … [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals auf Entschädigungen, Abstandszahlungen oder sonstige Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2026 erbracht werden.“ ‘

Begründung:

Zu Artikel 3 Nummer 5a – neu – (§ 22 Nummer 6 – neu – EStG)

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteilen vom 20. September 2024 (Az. IX R 5/24, BFHE 286, 19) und vom 11. Februar 2025 (Az. IX R 14/24, BFH/NV 2025, 862) die Ablösung eines Nießbrauchs an einem – im Privatvermögen gehaltenen – Kapitalgesellschaftsanteil nur dann nach § 24 Nummer 1 Buchstabe a EStG für steuerbar angesehen, wenn dem Nießbraucher die Einkünfte aus dem Anteil zuzurechnen sind. Eine Einkünftezurechnung beim Nießbraucher wird dabei nach § 20 Absatz 5 Satz 3 EStG nur dann angenommen, wenn der Nießbraucher wirtschaftlicher Eigentümer der Kapitalgesellschaftsanteile ist.

Da dem Nießbraucher das wirtschaftliche Eigentum an den Kapitalgesellschaftsanteilen regelmäßig nicht zuzurechnen ist, kann die Ablösezahlung nach geltender Rechtsprechung bei Anteilen im Privatvermögen nicht besteuert werden. Zugleich führt die Ablösezahlung nach Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung beim nießbrauchverpflichteten (zivil- und wirtschaftlichem) Eigentümer zu nachträglichen Anschaffungskosten auf die Kapitalgesellschaftsbeteiligung (vgl. BFH, Urteil vom 18. November 2014 – IX R 49/13, BStBl Teil II 2015, S. 224 – und H 17.5 „Ablösung eines Vorbehaltsnießbrauch“ Einkommensteuer-Hinweise). Damit ist die Ablösezahlung beim Leistenden steuerverstrickt und beim Empfänger nicht steuerbar. Zudem tritt bei einer unentgeltlichen Übertragung der Kapitalgesellschaftsanteile unter Vorbehalt eines Nießbrauchs der (nießbrauchbelastete) Rechtsnachfolger hinsichtlich der Anschaffungskosten nach § 17 Absatz 2 Satz 5 EStG in die Fußstapfen des Rechtsvorgängers. Hierdurch können wirtschaftlich unangemessene Ergebnisse entstehen, die mit der Rechtsänderung beseitigt werden sollen. Mit der neuen Regelung soll eine sachgerechte Besteuerung beim Leistungsempfänger sichergestellt werden und zwar unabhängig davon, welcher Einkunftsart die Einkunftsquelle (insbesondere Wertpapiere und Kapitalgesellschaftsanteile) zuzuordnen ist.

Satz 1 der Regelung stellt dabei sicher, dass eine Besteuerung nur erfolgt, soweit die Abstandszahlung zu nachträglichen Anschaffungskosten eines Wirtschaftsguts führt, dessen Veräußerung oder Entnahme eine Besteuerung beim Leistenden auslöst. Eine Besteuerung scheidet allerdings aus, soweit der Abzug der Anschaffungskosten bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ausgeschlossen ist (zum Beispiel in Fällen des § 3c Absatz 2 EStG). Nach Satz 2 der Regelung soll eine Besteuerung zudem nur erfolgen, soweit die Abstandszahlung keiner anderen Einkunftsart zuzurechnen ist (Subsidiaritätsprinzip).

Eine Bezugnahme auf die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder die sonstigen Einkünfte ist in der Neuregelung nicht erforderlich. Denn der BFH hat die Ablösung eines Nießbrauchsrechts an einer im Privatvermögen gehaltenen vermieteten Immobilie beim Leistungsempfänger jüngst im Urteil vom 10. Oktober 2025 (Az. IX R 4/24) einer Besteuerung nach § 24 Nummer 1 Buchstabe a EStG unterworfen. Insoweit entsteht keine Besteuerungslücke, die geschlossen werden muss.

Zu Artikel 3 Nummer 19 Buchstabe b_1 – neu – (§ 52 Absatz 30 Satz 2 – neu – EStG)

Die Neuregelung ist erstmals auf Entschädigungen, Abstandszahlungen oder sonstige Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2026 erbracht werden.

9. Zu Artikel 3 Nummer 9 (§ 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 4 EStG)

Artikel 3 Nummer 9 ist zu streichen.

Begründung:

Mit der als redaktionelle Anpassung an die geltende Fassung des § 33b EStG begründeten Änderung (Nummer 9 Buchstabe a und b) schlägt die Bundesregierung vor, den Pflege-Pauschbetrag (§ 33b Absatz 6 EStG) aus § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EStG herauszulösen und dafür § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EStG entsprechend zu ergänzen, sodass hier künftig alle Pauschbeträge gemäß § 33b EStG zusammen aufgeführt sind.

Dieser Umgliederung bedarf es nicht. Denn alle Pauschbeträge gemäß § 33b EStG (Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen, Hinterbliebene und Pflegepersonen) sind nach geltender Rechtslage bereits zutreffend als Antragstatbestände für das Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren (§ 39a EStG) geregelt:

– in § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EStG: Pflege-Pauschbetrag (§ 33b Absatz 6 EStG),

– in § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EStG: Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen und Hinterbliebene (§ 33b Absatz 1 bis 5 EStG).

Die Umgliederung ginge zudem über eine bloße redaktionelle Änderung hinaus, denn sie hätte weitreichende Folgen für die bestehenden Kontroll- und Prüfungsmechanismen im Gesetzesvollzug. Sie würde dazu führen, dass für im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren gewährte Pflege-Pauschbeträge künftig keine regelmäßige Prüfung mehr erfolgt bzw. erfolgen kann, obwohl kein sachlicher Grund eine solche Verfahrensänderung rechtfertigen würde.

Der Pflege-Pauschbetrag löst bislang wie alle anderen in § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EStG genannten Antragstatbestände eine Pflichtveranlagung aus und unterfällt im Ermäßigungsverfahren der Gültigkeitsbegrenzung auf maximal zwei Kalenderjahre. Dagegen lösen Antragstatbestände, die in § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EStG genannt sind, für sich genommen keine Pflichtveranlagung aus (Umkehrschluss aus § 46 Absatz 2 Nummer 4 EStG) und sie unterfallen auch nicht der Gültigkeitsbegrenzung im Ermäßigungsverfahren (Umkehrschluss aus § 39a Absatz 1 Satz 3 EStG). Diese Regelungen sind für den Behinderten-Pauschbetrag auch gerechtfertigt, weil dieser Freibetrag regelmäßig entsprechend den Gültigkeitsangaben zum Grad der Behinderung (GdB) berücksichtigt wird. Beim Pflege-Pauschbetrag ist die Sachlage hingegen eine andere: Eine verlässliche Prognose, wie lange die Abzugsvoraussetzungen vorliegen werden, ist hier nicht möglich. Soweit z. B. die Pflege eingestellt wird, der Steuerpflichtige umzieht und aufgrund der Entfernung keine Pflege mehr leisten kann oder die gepflegte Person verstirbt, wird dies gegebenenfalls zu spät oder gar nicht erkannt. Dies gilt es zu vermeiden. Um an dem bewährten Verfahren festzuhalten ist es daher geboten, den Pflege-Pauschbetrag – wie bisher – in § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EStG zu belassen und von der in Artikel 3 Nummer 9 vorgesehenen Gesetzesänderung wieder Abstand zu nehmen.

10. Zu Artikel 3 Nummer 10 (§ 41 Absatz 1 Satz 4 EStG)

Artikel 3 Nummer 10 ist durch die folgende Nummer 10 zu ersetzen:

„10. In § 41 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „, die nach § 3 Nummer 21 steuerfreien Einnahmen, die nach § 3 Nummer 28 steuerfreien Aufstockungsbeträge oder Zuschläge und die nach § 3 Nummer 28a steuerfreien Zuschüsse“ gestrichen.

Begründung:

Die Nennung der nach § 3 Nummer 21 EStG steuerfreien Einnahmen (Aktivrente) in § 41 Absatz 1 Satz 4 EStG ist nicht erforderlich, da sich die Aufzeichnungspflicht im Lohnkonto für die steuerfreien Einnahmen bereits allgemein aus § 41 Absatz 1 Satz 3 EStG ergibt. Diese Begründung gilt gleichermaßen für die nach § 3 Nummer 28 EStG steuerfreien Aufstockungsbeträge und Zuschläge sowie die nach § 3 Nummer 28a EStG steuerfreien Zuschüsse. Folgerichtig sind auch diese steuerfreien Lohnbestandteile in § 41 Absatz 1 Satz 4 EStG nicht zu nennen. Der Regelungsgehalt von § 41 Absatz 1 Satz 4 EStG bleibt damit auf die Aufzeichnungspflicht für dem Progressionsvorbehalt unterliegende staatliche Lohnersatzleistungen beschränkt.

11. Zu Artikel 3 (§ 50j EStG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die in Artikel 3 Nummer 17 Buchstabe b beabsichtigte Änderung des § 50c Absatz 2 Satz 6 EStG einer flankierenden Änderung des § 50j EStG bedarf.

Begründung:

Ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf zu Artikel 3 Nummer 17 Buchstabe b soll mit der Einschränkung des Freistellungsverfahrens (§ 50c Absatz 2 EStG) möglichen Cum/Cum-Gestaltungen unter Einschaltung ausländischer Großaktionäre Rechnung getragen werden.

Mit der geplanten Gesetzesänderung käme zukünftig eine Entlastung nur noch im Erstattungsverfahren nach § 50c Absatz 3 EStG in Betracht. Betroffen von dieser Regelung sind neben DBA-berechtigten Aktionären auch solche Aktionäre, die auf Grundlage des § 43b EStG (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2011/96) Erstattungsansprüche im Inland geltend machen können.

Im Erstattungsverfahren sollen ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf unter anderem die Voraussetzungen des § 50j EStG geprüft werden, wonach eine Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer nur unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht kommt. Hierdurch sollen mögliche Cum/Cum-Gestaltungen ausgeschlossen werden.

§ 50j EStG findet aktuell jedoch nur auf Gläubiger von Kapitaler-trägen Anwendung, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung Erstattungsansprüche geltend machen können. § 50j EStG findet dagegen keine Anwendung auf Gläubiger von Kapitalerträgen, die auf Grundlage des § 43b EStG Erstattungsansprüche im Inland geltend machen können.

12. Zu Artikel 4 Nummer 1a – neu – (§ 6 Absatz 5 Satz 3 Nummer 4 EStG), Nummer 9 Buchstabe a_1 – neu – (§ 52 Absatz 12 Satz 20 – neu – EStG)

Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 1 ist die folgende Nummer 1a einzufügen:

‚1a. § 6 Absatz 5 Satz 3 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. unentgeltlich oder gegen Gewährung oder Minderung von Gesellschaftsrechten zwischen den Gesamthandsvermögen verschiedener Mitunternehmerschaften derselben Mitunternehmer.“ ‘

b) Nach Nummer 9 Buchstabe a ist der folgende Buchstabe a_1 einzufügen:

‚a_1) Nach Absatz 12 Satz 19 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 6 Absatz 5 Satz 3 Nummer 4 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom … [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für Übertragungen nach dem 31. Dezember 2026 anzuwenden.“ ‘

Begründung:

Zu Nummer 1a – neu – (§ 6 Absatz 5 Satz 3 Nummer 4 EStG)

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit Beschluss vom 28. November 2023 – 2 BvL 8/13, BGBl. I 2024, Nr. 45 § 6 Absatz 5 Satz 3 EStG – als mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar erklärt, soweit danach die Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften zum Buchwert ausgeschlossen ist. Der Gesetzgeber hat daraufhin mit dem Jahressteuergesetz 2024 (vgl. BR-Drucksache 529/24) eine neue Nummer 4 in § 6 Absatz 5 Satz 3 EStG rückwirkend für alle offenen Fälle aufgenommen (§ 52 Absatz 12 Satz 15 EStG).

Dabei hat sich der Gesetzgeber eng an dem Beschluss und dem ihm zugrundeliegenden Sachverhalt orientiert. Zu entscheiden war der Fall einer (teilweise) unentgeltlichen Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Schwesterpersonengesellschaften, mit identisch beteiligten Mitunternehmern.

Zur Erleichterung und Förderung von unternehmerischen Strukturmaßnahmen wird an der identischen Beteiligungshöhe derselben Mitunternehmer nicht mehr festgehalten. Sind etwa A und B zu jeweils 50 Prozent an der Mitunternehmerschaft I und zu 40 Prozent und 60 Prozent an der Mitunternehmerschaft II beteiligt, soll damit zukünftig ebenfalls eine buchwertneutrale Übertragung zwischen den Gesamthandsvermögen der Mitunternehmerschaften I und II möglich sein. Denn ein Überspringen stiller Reserven wird im Bereich von § 6 Absatz 5 Satz 3 EStG vom Gesetzgeber auch in anderen Übertragungsvorgängen nach § 6 Absatz 5 Satz 3 Nummer 1 bis 3 EStG mit Rechtsträgerwechsel anerkannt.

Zusätzlich wird der unentgeltlichen Übertragung die Übertragung gegen Gewährung oder Minderung von Gesellschaftsrechten zur Seite gestellt, um so einen Gleichlauf mit den Übertragungsvorgängen nach § 6 Absatz 5 Satz 3 Nummer 1 und Nummer 2 EStG herzustellen. Damit tritt auch eine Erleichterung für Neugründungsfälle ein. In diesen Fällen ist bislang stets eine vorgelagerte Bargründung mit anschließender unentgeltlicher Übertragung erforderlich. Die Bargründung kann in diesen Fällen zukünftig entfallen und die Übertragung gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten an die Mitunternehmerschaft selbst oder an die an ihr beteiligten Mitunternehmer erfolgen.

Zu Nummer 9 Buchstabe a_1 – neu – (§ 52 Absatz 12 Satz 20 – neu – EStG)

Der Verzicht auf die identische Beteiligungshöhe derselben Mitunternehmer und die Erweiterung um die Übertragung gegen Gewährung oder Minderung von Gesellschaftsrechten sind für alle nach dem 31. Dezember 2026 stattfindenden Übertragungen anwendbar.

13. Zu Artikel 4 Nummer 2a – neu – (§ 16 Absatz 2 Satz 4 – neu – EStG), Nummer 2b – neu – (§ 17 Absatz 2 Satz 3a – neu – EStG), Nummer 9 Buchstabe b_1 – neu – (§ 52 Absatz $25a_0$ – neu – EStG), Buchstabe b_2 – neu – (§ 52 Absatz 25a Satz 3 – neu – EStG)

Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 2 sind die folgenden Nummern 2a und 2b einzufügen:

‚2a. Nach § 16 Absatz 2 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängige Bestandteile des Veräußerungspreises im Sinne des Satzes 1 sind unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts der aufschiebenden Bedingung im Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen, in dem die Veräußerung stattgefunden hat.“

2b. Nach § 17 Absatz 2 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängige Bestandteile des Veräußerungspreises im Sinne des Satzes 1 sind unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts der aufschiebenden Bedingung im Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen, in dem die Veräußerung stattgefunden hat.“ ‘

b) Nach Nummer 9 Buchstabe b sind die folgenden Buchstaben b_1 und b_2 einzufügen:

‚b_1) Nach Absatz 25 wird der folgende Absatz $25a_0$ eingefügt:

„($25a_0$) § 16 Absatz 2 Satz 4 in der Fassung des Artikels 1a des Gesetzes vom … [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für Veräußerungen im Sinne von § 16 Absatz 1 nach dem 31. Dezember 2026 anzuwenden.“

b_2) Nach Absatz 25a Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 17 Absatz 2 Satz 7 in der Fassung des Artikels 1a des Gesetzes vom … [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für Veräußerungen im Sinne von § 17 Absatz 1 nach dem 31. Dezember 2026 anzuwenden.“ ‘

Begründung:

Zu Nummer 2a – neu – (§ 16 Absatz 2 Satz 4 – neu – EStG)

Mit Urteil vom 9. November 2023 – IV R 9/21, BStBl Teil II 2024, S. 510 –hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass gewinn- oder umsatzabhängige Earn-Out-Zahlungen, bei denen das Entstehen sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach ungewiss ist, erst im Zeitpunkt des Zuflusses als nachträgliche Betriebseinnahmen zu versteuern sind. Die Verwaltung wendet diese Rechtsprechung im Bereich der §§ 16, 17 EStG an (vgl. H 16 Absatz 10 „Earn-Out-Klauseln“ EStH und H 17 Absatz 7 „Stichtagsbewertung“, 2. Tiret der Einkommensteuer-Hinweise).

Die Berücksichtigung dieser Earn-Out-Zahlungen erst im Veranlagungszeitraum, in dem diese der steuerpflichtigen Person zufließen, kann unter Umständen zu Besteuerungslücken führen, wenn die veräußernde Person zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist. Daher ist eine Rückbeziehung dieser Zahlungen in den Veranlagungszeitraum der Veräußerung geboten.

Zudem führt die Rückbeziehung dazu, dass die Earn-Out-Zahlung – ihrem wirtschaftlichen Gehalt entsprechend – bei der Prüfung der für Veräußerungsvorgänge gewährten Vergünstigungen (Freibetrag nach §§ 16, 17 EStG, Sondersteuersatz nach § 34 EStG) einbezogen wird.

Zu Nummer 2b – neu – (§ 17 Absatz 2 Satz 3a – neu – EStG)

Es gelten die Ausführungen zu Nummer 2a – neu – entsprechend.

Zu Nummer 9 Buchstabe b_1– neu – (§ 52 Absatz $25a_0$ – neu – EStG)

Die Rückbeziehung von Earn-Out-Zahlungen zum Veranlagungszeitraum der Veräußerung kann sich für die steuerpflichtige Person im Einzelfall auch nachteilig auswirken (zum Beispiel Abschmelzung bzw. Wegfall des Freibetrags gemäß § 16 Absatz 4 EStG). Aus diesem Grund ist die in Nummer 2a – neu – vorgeschlagene gesetzliche Neuregelung aus Vertrauensschutzgründen erstmals für Besteuerungstatbestände des § 16 EStG anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2026 eintreten.

Zu Nummer 9 Buchstabe b_2 – neu – (§ 52 Absatz 25b Satz 3 – neu – EStG)

Die Rückbeziehung von Earn-Out-Zahlungen zum Veranlagungszeitraum der Veräußerung kann sich für die steuerpflichtige Person im Einzelfall auch nachteilig auswirken (zum Beispiel Abschmelzung bzw. Wegfall des Freibetrags gemäß § 17 Absatz 3 EStG). Aus diesem Grund ist die in Nummer 2b – neu – vorgeschlagene gesetzliche Neuregelung aus Vertrauensschutzgründen erstmals für Besteuerungstatbestände des § 17 EStG anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2026 eintreten.

14. Zu Artikel 4 (§ 24b EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Erhöhung des bestehenden Entlastungsbetrags für Alleinerziehende sowie des Erhöhungsbetrags für jedes weitere Kind (§ 24b EStG) vorzusehen und ferner die Weiterentwicklung zu einer progressionsunabhängigen Förderung zu prüfen, damit Steuerpflichtige mit kleineren und mittleren Einkommen stärker als bisher entlastet werden. Dies könnte auch durch eine

Steuergutschrift erreicht werden. Die Entlastung sollte sich dabei an der Entlastungswirkung des jeweils aktuell geltenden Freibetrags im Bereich des Spitzensteuersatzes orientieren.

Begründung:

Familienleben und Beruf miteinander zu vereinbaren, stellt für Alleinerziehende eine besondere Herausforderung dar. Erwerbstätige Alleinerziehende tragen die Verantwortung für Betreuung, Erziehung und Haushalt regelmäßig allein und sehen sich dabei erheblichen organisatorischen und finanziellen Belastungen ausgesetzt. Sie sind zudem einem überdurchschnittlich hohen Armutsrisiko ausgesetzt. Es ist daher ein wichtiges familien- und sozialpolitisches Anliegen, Alleinerziehende – insbesondere bei niedrigen und mittleren Einkommen – zielgenau, unbürokratisch und stärker als bisher zu entlasten.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b EStG trägt diesem Anliegen Rechnung, indem er den erhöhten Lebensführungsaufwand alleinerziehender Steuerpflichtiger berücksichtigt. Dieser sollte in einem ersten Schritt erhöht werden. Als von der Summe der Einkünfte abzuziehender Freibetrag entfaltet er jedoch eine mit steigendem Einkommen zunehmende Entlastungswirkung. Aufgrund des progressiven Einkommensteuertarifs profitieren Steuerpflichtige mit höheren Einkommen von einem Freibetrag stärker als solche mit niedrigen und mittleren Einkommen. Gerade die Gruppe der Alleinerziehenden mit geringeren Einkommen, die auf eine Entlastung in besonderem Maße angewiesen ist, wird dadurch verhältnismäßig geringer begünstigt.

Eine Weiterentwicklung des Entlastungsbetrags zu einer progressionsunabhängigen Förderung könnte diese Ungleichbehandlung verringern. Denkbar ist insbesondere eine Ausgestaltung als Steuergutschrift, deren Höhe sich an der Entlastungswirkung orientiert, die der jeweils geltende Freibetrag im Bereich des Spitzensteuersatzes erzielt. Auf diese Weise käme allen Alleinerziehenden eine gleich hohe absolute Entlastung zugute, unabhängig von der Höhe ihres zu versteuernden Einkommens. Kleinere und mittlere Einkommen würden dadurch spürbar stärker entlastet als bisher.

Es wird darum gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, in welcher Form eine solche Weiterentwicklung sachgerecht, zielgenau und mit vertretbarem Verwaltungsaufwand umgesetzt werden kann. Dabei sollten sowohl die finanziellen Auswirkungen auf das Steueraufkommen als auch die verwaltungspraktische Handhabbarkeit für die Finanzverwaltung und die betroffenen Steuerpflichtigen in den Blick genommen werden.

15. Zu Artikel 4 Nummer 2a – neu – (§ 33b Absatz 1 EStG)

Nach Artikel 4 Nummer 2 ist die folgende Nummer 2a einzufügen:

‚2a. § 33b Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„Wegen der Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf steht Menschen mit Behinderungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 ein Pauschbetrag nach Absatz 3 zu (Behinderten-Pauschbetrag). Dabei gelten die von der jeweiligen für die Feststellung einer Behinderung zuständigen mitteilungspflichtigen Stellen nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung übermittelten Feststellungen zu einer Behinderung als Angaben des Steuerpflichtigen. Anstelle des Pauschbetrags nach Absatz 3 kann eine Steuerermäßigung nach § 33 geltend gemacht werden; das Wahlrecht kann für die genannten Aufwendungen nur einheitlich ausgeübt werden.“ ‘

Begründung:

Bei der Geltendmachung behinderungsbedingter Aufwendungen wird das bisherige Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt. Der Behinderten-Pauschbetrag wird bei Vorliegen eines Nachweises über das Vorliegen einer Behinderung von Amts wegen berücksichtigt.

Als Nachweis gelten bei einer ab dem 1. Januar 2026 festgestellten Behinderung die Daten, die von der für die Feststellung der Behinderung zuständigen und damit mitteilungspflichtigen Stelle übermittelt werden (§ 65 Absatz 3a der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung). Bei einem Grad der Behinderung, der ab

dem Jahr 2026 nach § 152 Absatz 1 SGB IX festgestellt wird, wird der Behinderten-Pauschbetrag damit ab dem Jahr 2027 von Amts wegen berücksichtigt.

Vor dem Jahr 2026 von der zuständigen Behörde ausgestellte und von der steuerpflichtigen Person vorgelegte Ausweise nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch sowie Bescheide nach § 152 Absatz 1 SGB IX werden weiterhin als Nachweise anerkannt, es sei denn, die zugrunde liegenden Feststellungen ändern sich vor Ablauf der Gültigkeit (§ 84 Absatz 3h EStDV). Darüber hinaus erfolgt der Nachweis einer Behinderung in Fällen des § 65 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG durch den vorgelegten Rentenbescheid oder den die anderen laufenden Bezüge nachweisenden Bescheid. Den Nachweis der Einstufung in einen Pflegegrad nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch hat die steuerpflichtige Person ebenfalls durch Vorlage des entsprechenden Bescheides zu erbringen (§ 65 Absatz 2a EStDV). Eine Berücksichtigung erfolgt in diesen Fällen ab dem Jahr 2027 von Amts wegen, wenn die steuerpflichtige Person diese Ausweise und Bescheide bereits in den Vorjahren einmal der zuständigen Finanzbehörde vorgelegt hat und diese dadurch Kenntnis vom Grad der Behinderung erlangt hat.

Die individuelle Geltendmachung höherer Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 Absatz 1 EStG bleibt möglich. Damit werden die unmittelbar durch eine Behinderung laufend entstehenden typischen Mehraufwendungen im jeweiligen Veranlagungszeitraum entweder durch die Berücksichtigung des Behinderten-Pauschbetrags (§ 33b Absatz 1 bis 3 EStG) oder auf Antrag der steuerpflichtigen Person durch Geltendmachung der tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen (§ 33 Absatz 1 EStG) berücksichtigt.

Die antraglose Berücksichtigung des Behinderten-Pauschbetrags bei Vorliegen der in § 65 EStDV genannten Nachweise ist Voraussetzung für die angestrebte vollautomatisierte Einkommensteuerfestsetzung auf Grundlage elektronisch übermittelter Daten. Die betroffenen Steuerpflichtigen werden dadurch von Erklärungspflichten entlastet, zugleich wird das Besteuerungsverfahren vereinfacht und entbürokratisiert.

16. Zu Artikel 4 Nummer 4 (§ 39 Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe c – neu –, Absatz 4a Satz 1, Satz 5 – neu – EStG), Nummer 5 (§ 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1b, Absatz 4 Satz 1 Nummer 1b EStG), Nummer 6 (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b, c EStG)

Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 4 ist durch die folgende Nummer 4 zu ersetzen:

‚4. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe b wird der folgende Buchstabe c eingefügt:

„c) zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur daran anknüpfenden sozialen Pflegeversicherung, soweit die Beitragsdaten nach Absatz 4a Satz 5 von der Krankenkasse zu übermitteln sind“

b) Absatz 4a wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Versicherungsunternehmen oder die Einrichtung im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a Satz 2 als jeweils mitteilungspflichtige Stelle hat dem Bundeszentralamt für Steuern nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung die in Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe a und b genannten Beiträge unter Angabe der Vertrags- oder der Versicherungsdaten zu übermitteln, soweit der Versicherungsnehmer dieser Übermittlung nicht gegenüber der mitteilungspflichtigen Stelle widerspricht; das Bundeszentralamt für Steuern bildet aus den automatisiert übermittelten Daten die entsprechenden Lohnsteuerabzugsmerkmale.“

bb) Nach Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für die Übermittlung der in Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe c genannten Beiträge durch die Krankenkasse, soweit die Beiträge nicht vom Arbeitge-

ber einbehalten werden, wenn der Arbeitnehmer die Übermittlung von seiner Krankenkasse verlangt.“ ‘

b) Nummer 5 ist durch die folgende Nummer 5 zu ersetzen:

‚5. § 39a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a wird die folgende Nummer 1b eingefügt:

„1b. Sonderausgaben im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 2, wenn die Beiträge nicht bereits bei der Vorsorgepauschale entsprechend § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a zu berücksichtigen sind,“

b) Nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1a wird die folgende Nummer 1b eingefügt:

„1b. Sonderausgaben im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 2, wenn die Beiträge nicht bereits bei der Vorsorgepauschale entsprechend § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a zu berücksichtigen sind,“ ‘

c) Nummer 6 ist durch die folgende Nummer 6 zu ersetzen:

‚6. § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Buchstaben a bis c werden durch die folgenden Buchstaben a bis c ersetzt:

„a) Für die Rentenversicherung <<… weiter wie Vorlage …>>“

b) für die Krankenversicherung bei Arbeitnehmern, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, in Höhe der Beiträge, die vom Arbeitgeber für diese Versicherung für den Lohnzahlungszeitraum vom Arbeitslohn einbehalten werden, vermindert um 4 Prozent, wenn sich aus den Beiträgen ein Anspruch auf Krankengeld oder ein Anspruch auf eine Leistung, die anstelle von Krankengeld gewährt wird, ergeben kann, sowie in den Steuerklassen I bis V in Höhe der dem Arbeitgeber als Lohnsteuerabzugsmerkmal bereitgestellten Beiträge nach § 39 Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe c, etwaig vervielfältigt unter sinngemäßer Anwendung von Satz 2 auf einen Jahresbetrag, vermindert um darauf entfallende nach § 3 Nummer 62 steuerfreie Zuschüsse,

c) für die Pflegeversicherung bei Arbeitnehmern, die in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind, in Höhe der Beiträge, die vom Arbeitgeber für diese Versicherung für den Lohnzahlungszeitraum vom Arbeitslohn einbehalten werden, sowie in den Steuerklassen I bis V in Höhe der dem Arbeitgeber als Lohnsteuerabzugsmerkmal bereitgestellten Beiträge nach § 39 Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe c, etwaig vervielfältigt unter sinngemäßer Anwendung von Satz 2 auf einen Jahresbetrag, vermindert um darauf entfallende nach § 3 Nummer 62 steuerfreie Zuschüsse,“

b) Buchstabe e wird <<… weiter wie Vorlage …>>“ ‘

Begründung:

Für freiwillig gesetzlich versicherte Arbeitnehmer, die ihre Beiträge zur Krankenversicherung selbst entrichten und gegebenenfalls keinen Arbeitgeberzuschuss wie Pflichtversicherte erhalten, soll die tatsächliche, gegebenenfalls erhöhte Beitragslast nur im Freibetragsverfahren – mit anschließender Pflichtveranlagung zur Einkommensteuer – berücksichtigt werden können. Dies belastet Arbeitnehmer und Finanzämter. Folgerichtig ist auch hier die Beitragsdatenübermittlung durch die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung vorzusehen – die Verpflichtung zur Datenübermittlung trifft auch alle anderen Träger von Krankenversicherungen. Es sind keine sachlichen Gründe erkennbar, warum die gesetzlichen Krankenkassen nicht ebenso Beitragsdaten für Zwecke des Lohnsteuerabzugsverfahrens übermitteln können, wenn der Arbeitnehmer die Übermittlung wünscht.

Zu § 39 Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe c – neu – EStG

Die von der Krankenkasse nach § 39 Absatz 4a Satz 5 EStG zu übermittelnden Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur daran anknüpfenden sozialen Pflegeversicherung werden den Lohnsteuerabzugsmerkmalen hinzugefügt.

Zu 39 Absatz 4a Satz 1 EStG

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 39 Absatz 4a Satz 5 – neu – EStG

Die gesetzlichen Krankenkassen werden in die für die anderen Träger der Krankenversicherungen bereits vorgesehene Übermittlungspflicht für Beitragsdaten für Zwecke der Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren einbezogen, soweit die Beiträge nicht vom Arbeitgeber einbehalten werden und sofern der Arbeitnehmer die Übermittlung wünscht. Damit können insbesondere freiwillig gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer, die keinen Arbeitgeberzuschuss erhalten, für ihre Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge die zutreffende steuerliche Entlastung bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren erhalten. Hierzu bedarf es – wie bei gesetzlich pflichtversicherten oder privat versicherten Arbeitnehmern auch – keines Antrags auf einen Freibetrag im Lohnsteuerabzugsverfahren, sodass keine Pflichtveranlagung ausgelöst wird.

Zu § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1b und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1b EStG

Das vorgesehene Freibetragsverfahren für Selbstzahler obligatorischer und freiwilliger Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen bleibt unberührt, das Freibetragsverfahren für Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung entfällt zugunsten einer auf Wunsch des Arbeitnehmers obligatorischen Übermittlung der Beitragsdaten für Zwecke der Vorsorgepauschale (vgl. Nummer 3 und 4).

Zu § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b und c EStG

Die von der Krankenkasse nach § 39 Absatz 4a Satz 5 zu übermittelnden Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur daran anknüpfenden sozialen Pflegeversicherung werden in die Bemessung der Vorsorgepauschale einbezogen, sodass für diese Beiträge bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren die zutreffende Entlastung gewährt wird.

17. Zu Artikel 4 (§ 39e Absatz 4 Satz 5 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob für den Fall, dass ein Arbeitgeber seiner Verpflichtung zur unverzüglichen Mitteilung des Tags der Beendigung des Dienstverhältnisses nach § 39e Absatz 4 Satz 5 EStG nicht nachkommt, eine gesetzliche Sanktion – ähnlich wie etwa ein Verspätungsgeld § 22a Absatz 5 EStG oder ein Bußgeld ähnlich § 50f EStG – vorgesehen werden sollte.

Begründung:

Arbeitgeber sind im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers verpflichtet, den Tag der Beendigung unverzüglich dem Bundeszentralamt durch Datenfernübertragung mitzuteilen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass Arbeitgeber dieser Verpflichtung häufig nicht nachkommen und ihnen daher weiterhin Mitteilungen und Lohnsteuerabzugsmerkmale der früheren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum Abruf bereitgestellt werden. Die Bundesregierung sollte prüfen, ob durch eine gesetzliche Sanktionierung darauf hingewirkt werden kann, dass Arbeitgeber ihrer Informationsverpflichtung bei der Beendigung von Dienstverhältnissen zuverlässig nachkommen.

18. Zu Artikel 4 Nummer 6a – neu – (§ 41a Absatz 2 Satz 2 EStG)

Nach Artikel 4 Nummer 6 ist die folgende Nummer 6a einzufügen:

‚6a. In § 41a Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „1 080 Euro“ durch die Angabe „1 800 Euro“ ersetzt.‘

Begründung:

Der bisherige Betrag für „Jahreszahler“ von 1 080 Euro geht von einer Pauschalbesteuerung eines 450-Euro-Jobs mit 20 Prozent aus (450 Euro × 20 Prozent × 12 Monate = 1 080 Euro). Diese frühere Geringfügigkeitsgrenze wurde zunächst angehoben und mittlerweile dynamisiert (Mindestlohn × 130 : 3, auf volle Euro aufgerundet). Im Jahr 2026 beträgt die Geringfügigkeitsgrenze bereits 603 Euro pro Monat und wird ab dem 1. Januar 2027 auf 633 Euro monatlich angehoben. Die vorgesehene Betragsanpassung trägt der Dynamisierung der Geringfügigkeitsgrenze auch im Hinblick auf zukünftige Anpassungen Rechnung.

19. Zu Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb (§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 EStG)

Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb ist durch den folgenden Dreifachbuchstaben bbb zu ersetzen:

‚bbb) Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:

„8. für die nach § 3 Nummer 13 oder 16 steuerfrei erstatteten Reisekosten bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten, jeweils für das Kalenderjahr, auf das sich die Erstattung bezieht, aufgeschlüsselt nach:

a) Fahrtkosten,

b) Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen und Verpflegungszuschüsse, einschließlich Kürzungen aufgrund von Mahlzeitengestellung,

c) Übernachtungskosten,

d) beruflich veranlasste Reisenebenkosten.

Die Angaben nach Buchstabe a bis d können unterbleiben, wenn der Arbeitgeber durch Vermerk eines Großbuchstabens R bestätigt, dass er seinen Arbeitnehmern die durch das Dienstverhältnis veranlassten Reisekosten in Höhe des hierfür zustehenden Werbungskostenabzugs vollständig erstattet.“ ‘

Begründung:

Die Änderungen in § 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 EStG schaffen zusätzliche Bescheinigungspflichten für den Arbeitgeber, da erstattete Reisekosten (im Einzelnen Fahrtkosten, Verpflegungspauschalen, Übernachtungskosten, Reisenebenkosten) aufgeschlüsselt und jahresbezogen auf der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen werden sollen.

Zweck der Bescheinigung ist die Verhinderung eines ungerechtfertigten Werbungskostenabzugs für vom Arbeitgeber bereits erstattete Kosten. Die Bescheinigung dieser Einzelpositionen bedeutet für die Arbeitgeber einen erheblichen Bürokratieaufwand, zumal in vielen Unternehmen, auch bei öffentlichen Arbeitgebern, die Reisekostenabrechnung nicht mit den Lohnkonten verbunden ist und zur Bescheinigung der Reisekostendaten nun ein Datenübermittlungsverfahren erforderlich wird. Gleichzeitig ist nicht erkennbar, dass künftig eine maschinelle Auswertung zur Verfügung stehen könnte, die exakt aus den beantragten Werbungskosten und den übermittelten Erstattungsbeträgen den zutreffenden Werbungskostenabzug ermitteln würde – denn dazu müssten die Steuerpflichtigen auch alle bereits erstatteten Werbungskosten in der Erklärung angeben. Insoweit widerspricht die mit dem Gesetzentwurf neu gefasste detaillierte Bescheinigungspflicht auch dem Grundsatz der Datenminimierung.

Arbeitgebern sollte zur Reduzierung des Bürokratieaufwands alternativ die Möglichkeit eingeräumt werden, anstelle der Einzelbescheinigung aller Reisekostenerstattungsbeträge mittels des Großbuchstabens R in der Lohnsteuerbescheinigung zu dokumentieren, wenn nach den Reisekosten-Richtlinien des Arbeitgeberunternehmens die steuerfreien Arbeitgebererstattungen den dem Grunde nach zustehenden Werbungskostenanspruch der Arbeitnehmer vollständig abdecken. Damit erübrigt sich in diesen Fällen nicht nur die individuelle

Bescheinigung der Reisekostenerstattungen in der Lohnsteuerbescheinigung, sondern auch eine spätere Anforderung von Arbeitgeberbescheinigungen für das Veranlagungsverfahren. Der Großbuchstabe R kann vom Arbeitgeberunternehmen ohne bürokratischen Aufwand allen Arbeitnehmern des Unternehmens ohne weitere Prüfung zugeordnet werden und schafft – zugunsten der Arbeitnehmer – zugleich einen Anreiz für Arbeitgeber, die steuerfreie Erstattung von Reisekosten bis zur Höhe des möglichen Werbungskostenabzugs auszuschöpfen. Damit wird zudem der Bedarf für Antragsveranlagungen verringert, denn bei vollständiger Arbeitgebererstattung ergibt sich kein zusätzlicher Werbungskostenabzug für den Arbeitnehmer; dies entlastet auch die Finanzämter.

20. Zu Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b (§ 41c Absatz 4 Satz 1 EStG)

Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b ist durch den folgenden Buchstabe b zu ersetzen:

‚b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „elektronisch“ wird durch die Angabe „nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. der Arbeitgeber <…weiter wie Vorlage…>“ ‘

Begründung:

Haben Arbeitgeber zu wenig Lohnsteuer einbehalten, haben sie die Fälle, in denen sie die Lohnsteuer nicht nachträglich einbehalten oder einbehalten können, dem Betriebsstättenfinanzamt unverzüglich elektronisch anzuzeigen. Da die Anzeigen gegenwärtig mittels E-Mail, als „Sonstige Nachricht“ in ELSTER oder auf anderen elektronischen Wegen erfolgen, stellt die Bearbeitung weiterhin einen personalintensiven und vollmanuellen Prozess dar.

Durch den Verweis auf § 93c AO wird gewährleistet, dass die Übermittlung nach amtlich bestimmten Datensatz über eine amtlich bestimmte Schnittstelle zu erfolgen hat. Dies ermöglicht der Finanzverwaltung eine medienbruchfreie, digitale und automationsgestützte Weiterverarbeitung der Anzeigen.

21. Zu Artikel 5 Nummer 2a – neu – (§ 48b Absatz 1 Satz 3 – neu –, 4 – neu –, 5 – neu – EStG), Nummer 2b – neu – (§ 51 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe g EStG)

Nach Artikel 5 sind die folgenden Nummern 2a und 2b einzufügen:

‚2a. Nach § 48b Absatz 1 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Der Antrag ist elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich vorgeschriebene Schnittstelle zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung des Antrags verzichten. In diesem Fall ist der Antrag auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu stellen.“

2b. § 51 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe g wird durch folgenden Buchstaben g ersetzt:

„g) den Antrag und die Erteilung der Freistellungsbescheinigung (§ 48b),“ ‘

Begründung:

Zu Nummer 2a – neu – (§ 48b Absatz 1 Satz 3 – neu – bis 5 – neu – EStG)

Nach geltendem Recht kann die Leistende und der Leistende bei dem für sie oder ihn zuständigen Finanzamt eine Freistellungsbescheinigung beantragen. Mit der Änderung wird zukünftig (ab 1. Januar 2029) die verbindliche elektronische Antragstellung auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung eingeführt. Dies gilt nicht, wenn es sich um einen Härtefall handelt und die elektronische Antragstellung für die Steuerpflichtige und den Steuerpflichtigen eine unbillige Härte darstellen würde. In diesem Fall ist künftig ein entsprechender

Antrag nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu stellen.

Die elektronische Antragstellung sowie die im Härtefall vorgesehene Antragstellung nach amtlich vorgeschriebenem Muster dienen der Effizienz des Verwaltungsverfahrens und erleichtern eine einheitliche sowie zügige Bearbeitung der Anträge.

Die Gesetzesänderung steht im Einklang mit den Zielen des Onlinezugangsgesetzes. Im Übrigen reiht sie sich in die bereits erfolgten Umstellungen der Anmeldung der Bauabzugsteuer (§ 48a EStG) sowie des Antrags auf Erstattung des Bauabzugsteuerbetrages (§ 48c EStG) hin zu einer verpflichtenden elektronischen Abgabe ein.

Zu Nummer 2b – neu – (§ 51 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe g EStG)

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder auch die Vordrucke für den Antrag auf Erteilung der Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG zu bestimmen. Die Änderung soll die Durchführung und Einheitlichkeit des Einkommensteuerverfahrens sicherstellen.

22. Zu Artikel 5a – neu – (§ 37 Absatz 3 Satz 5, § 52 Absatz 35d Satz 2 – neu – EStG)

Nach Artikel 5 ist der folgende Artikel 5a einzufügen:

‚Artikel 5a

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 5 wird gestrichen.
      bb) In den Sätzen 10 und 11 wird jeweils die Angabe „Satz 8“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.
   b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Absatzes 3 Satz 2 bis 5“ durch die Angabe „Absatzes 3 Satz 2 bis 4“ ersetzt.
2. Nach § 52 Absatz 35d Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

   „§ 37 Absatz 3 und 5 in der Fassung des Artikels 5a des Gesetzes vom … [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für nach dem 31. Dezember 2027 festgesetzte Vorauszahlungen für den Vorauszahlungszeitraum 2028 anzuwenden.“ ‘

Begründung:

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 37 Absatz 3 Satz 5 EStG)

Durch die Streichung des § 37 Absatz 3 Satz 5 EStG kann die Begünstigung für nicht entnommene Gewinne nach § 34a EStG bereits bei der Festsetzung der Vorauszahlungen berücksichtigt werden. Dadurch wird die Liquidität der Unternehmen verbessert und die Eigenkapitalbildung in thesaurierenden Unternehmen weiter erleichtert. Zusätzlich werden durch diese Maßnahme die Finanzämter entlastet.

Durch die allmähliche Rückführung der Steuererklärungsfristen nach § 149 Absatz 2 AO und die damit einhergehenden Verkürzung der Karenzzeiten für die Verzinsung nach § 233a Absatz 2 AO (Artikel 97 § 36 Absatz 3 Nummer 3, 4, 7 und 8 EGAO) entsteht bei den Finanzämtern ein Veranlagungsdruck. Dieser Veranlagungsdruck erhöht sich noch dadurch, dass die Begünstigung für nicht entnommene Gewinne nach § 34a EStG im Vorauszahlungsverfahren nicht berücksichtigt wird. Eine Veranlagung, die über den Karenzzeitraum nach § 233a Absatz 2 AO hinausginge, würde zu einer Verzinsung führen, die ausschließlich auf der

Steuersatzdifferenz nach § 34a Absatz 1 Satz 1 EStG beruht.

Ungeachtet der Anwendbarkeit des § 34a EStG im Vorauszahlungswege ist eine Anpassung der Steuerbeträge weiterhin möglich (§ 164 Absatz 1 Satz 2 AO i. V. m. § 37 Absatz 3 Satz 3 EStG).

Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 37 Absatz 3 Satz 10 und 11 EStG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeanpassungen an die Aufhebung des Satzes 5.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 37 Absatz 5 Satz 2 EStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung an die Aufhebung des Absatzes 3 Satz 5.

Zu Nummer 2 (§ 52 Absatz 35d Satz 2 – neu – EStG)

Die Änderung von § 37 Absatz 3 und 5 EStG ist erstmals für nach dem 31. Dezember 2027 festgesetzte Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2028 anzuwenden.

23. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, Betriebsausgaben und Werbungskosten – gegebenenfalls mit Ausnahmen für Kleinbeträge – künftig nur noch dann steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist.

Begründung:

Betriebsausgaben und Werbungskosten können derzeit unabhängig von der Art ihrer Bezahlung steuermindernd berücksichtigt werden. Auch bei Barzahlung sieht das Gesetz keine Einschränkungen vor, weder im Hinblick auf die Höhe der Zahlung noch hinsichtlich der Empfängerin oder des Empfängers (In- oder Ausland).

Außerhalb des einkünfterelevanten Bereichs enthält das Einkommensteuergesetz dagegen bereits jetzt an mehreren Stellen Barzahlungsverbote. So dürfen Kinderbetreuungskosten (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 EStG), Unterhaltsleistungen an unterhaltsberechtigte Personen (§ 33a Absatz 1 EStG), die Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen (§ 35a EStG) sowie die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (§ 35c EStG) nur in Anspruch genommen werden, wenn die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers bzw. der unterhaltenen Person erfolgt ist.

Diese Barzahlungsverbote dienen der Missbrauchsvermeidung und der Bekämpfung der Schwarzarbeit (bei den Kinderbetreuungskosten und den Steuerermäßigungen) oder der Verbesserung des Steuervollzugs durch Steuervereinfachung (bei den Unterhaltsleistungen).

In anderen EU-Mitgliedstaaten bestehen ebenfalls Barzahlungs- und Abzugsbeschränkungen. In Österreich dürfen beispielsweise seit dem Jahr 2016 bar bezahlte Bauleistungen von mehr als 500 Euro steuerlich nicht geltend gemacht werden; in den Niederlanden sind zur Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerbetrug Barzahlungen über 3 000 Euro seit dem Jahr 2026 verboten und in Griechenland müssen Mietzahlungen für Wohnraum seit dem Jahr 2026 auf das Konto des Vermieters überwiesen werden.

Ein allgemeines Betriebsausgaben-/Werbungskostenabzugsverbot dient der Missbrauchsbekämpfung, der Eindämmung der Schwarzarbeit und erleichtert den Steuervollzug.

24. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, die Pflicht zur elektronischen Übermittlung des Anlagenverzeichnisses, die für bilanzierende Steuerpflichtige ab dem Wirtschaftsjahr 2028 gilt (§ 5b Absatz 1 Satz 1 EStG), in vergleichbarer Weise auch für Steuerpflichtige einzuführen, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Absatz 3 EStG) oder nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG) ermitteln.

Begründung:

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 vom 2. Dezember 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 387) ist der Umfang der per E-Bilanz elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermittelnden Informationen deutlich erweitert worden. Übermittelt werden müssen seither nicht mehr nur der Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung, zusätzlich müssen auch die – bis dahin nur auf freiwilliger Basis an die Finanzverwaltung zu übermittelnden – unverdichteten Kontennachweise mit Kontensalden sowie das Anlagenverzeichnis übermittelt werden. Die Übermittlung erfolgt nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung (§ 5b Absatz 1 Satz 1 EStG). Die zeitliche Anwendung ist gestaffelt: Die Kontennachweise sind erstmals für Wirtschaftsjahre zu übermitteln, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen; für das Anlagenverzeichnis gilt die Pflicht erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2027 beginnen (§ 52 Absatz 11 Satz 2 und 3 EStG).

Diese Übermittlungspflicht knüpft ausschließlich an die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich bzw. nach der Tonnage an, betrifft also nur Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach § 4 Absatz 1, § 5 oder § 5a EStG ermitteln. Für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Absatz 3 EStG) oder nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG) ermitteln, besteht eine vergleichbare Verpflichtung bislang nicht.

Zwar sind auch diese Steuerpflichtigen bereits heute zur elektronischen Übermittlung ihrer Gewinnermittlung verpflichtet, und die dafür vorgesehenen amtlichen Vordrucke enthalten jeweils eine Anlage, mit der Angaben zum Anlagevermögen abgefragt werden (Anlage AVEÜR und Anlage AV13a bzw. entsprechende Anlagen bei Mitunternehmerschaften), diese Anlagen bleiben jedoch hinter dem zurück, was künftig von bilanzierenden Unternehmen verlangt wird.

Steuerpflichtige mit Gewinnermittlung nach Einnahmenüberschussrechnung oder nach Durchschnittsätzen sind bislang im Rahmen der Anlagen AVEÜR oder AV13a nicht verpflichtet, das vollständige Anlagenverzeichnis zu übermitteln. Stattdessen werden über die genannten Vordrucke Informationen zu Zugängen, Abgängen sowie Wertveränderungen von Wirtschaftsgütern bestimmter Gattungen (z. B. „Grund und Boden“, „Gebäude“) abgefragt. Die Eintragungen sind hierbei lediglich kumuliert je Wirtschaftsgutgattung vorzunehmen (z. B. Summe der Anschaffungskosten aller Wirtschaftsgüter einer Wirtschaftsgutsgattung, Summe der Buchwerte aller Wirtschaftsgüter einer Wirtschaftsgutsgattung, kumulierte Zugänge und Abgänge aller Wirtschaftsgüter einer Wirtschaftsgutsgattung). Zwar ist schon bislang eine Übermittlung der jeweiligen Angaben zu einzelnen Wirtschaftsgütern möglich, dies ist aber freiwillig.

Für die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen enthält § 13a Absatz 7 Satz 3 EStG eine eigenständige, engere Verzeichnispflicht. Sie erfasst nur die Wirtschaftsgüter nach § 13a Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG, also Grund und Boden nebst dazugehörigem Aufwuchs, Gebäude, immaterielle Wirtschaftsgüter und Beteiligungen. Im Hinblick auf diese Wirtschaftsgüter sind Angaben zum Anschaffungs-/Herstellungstag sowie den Anschaffungs-/Herstellungskosten oder des an deren Stelle getretenen Werts aufzuzeichnen. Hintergrund ist, dass die Sondergewinne (Gewinne aus außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen, die nicht durch den pauschalen Grundbetrag nach § 13a EStG abgegolten sind) nach § 4 Absatz 3 EStG zu ermitteln sind; das Verzeichnis sichert die spätere zutreffende Ermittlung des Veräußerungs- oder Entnahmegewinns.

Auch hier wird bislang nicht das vollständige Verzeichnis der Wirtschaftsgüter nach § 13a Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG an die Finanzverwaltung übermittelt, sondern nur ein kumulierter Wert je nach Gattung des Wirtschaftsguts. Die im amtlichen Datensatz mögliche Übermittlung der Angaben zu den einzelnen Wirtschaftsgütern ist freiwillig.

Ein vollständiges, maschinell auswertbares Anlagenverzeichnis erhält die Finanzverwaltung in beiden Fällen also nicht in digitaler Form. Das jeweils zu führende Verzeichnis verbleibt im Betrieb und ist erst auf Anforderung des Finanzamts vorzulegen.

Nach geltendem Recht müssen jedoch auch Steuerpflichtige mit Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung oder nach Durchschnittssätzen die maßgeblichen Angaben zum Anlagevermögen aufzeichnen:

- Bei der Einnahmenüberschussrechnung sind die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und bestimmte Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens unter Angabe des Tages der Anschaffung oder Herstellung sowie der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufzunehmen (§ 4 Absatz 3 Satz 5 EStG). Für das abnutzbare Anlagevermögen sind zudem zwingend die allgemeinen Vorschriften über die Absetzung für Abnutzung (AfA) anzuwenden (§ 4 Absatz 3 Satz 3 EStG). Werden Sonderabschreibungen oder erhöhte Absetzungen in Anspruch genommen, tritt eine weitere Aufzeichnungspflicht hinzu (§ 7a Absatz 8 EStG). Wer laufend Verzeichnisse führen und zugleich die AfA-Vorschriften anwenden muss, führt für die Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens damit praktisch bereits jetzt ein Anlagenverzeichnis.
- Nichts anderes gilt für Land- und Forstwirte, die ihren Gewinn nach Durchschnittssätzen ermitteln. Auch sie müssen die maßgeblichen Wirtschaftsgüter unter Angabe des Anschaffungs- oder Herstellungstages und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten – oder des an deren Stelle getretenen Werts – in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufnehmen (§ 13a Absatz 7 Satz 5 EStG); die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des abnutzbaren Anlagevermögens mindern sich überdies für die Dauer der Durchschnittssatzgewinnermittlung um die Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen (§ 13a Absatz 7 Satz 2 EStG). Hinzu kommt, dass die Durchschnittssatzgewinnermittlung selbst bereits nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln ist (§ 13a Absatz 3 Satz 4 EStG).

Die technische Infrastruktur und die Übermittlungsroutine für die Datenübertragung sind bei Steuerpflichtigen mit Gewinnermittlung nach Einnahmenüberschussrechnung oder nach Durchschnittsätzen damit bereits vorhanden.

Die angeregte Erweiterung der Übermittlungspflicht dient dem Bürokratieabbau. Das gilt in zweifacher Hinsicht:

- Zum einen entstehen keine neuen Aufzeichnungs- oder Dokumentationspflichten. Wie dargestellt, müssen die betroffenen Steuerpflichtigen die maßgeblichen Daten ohnehin erheben und aufzeichnen. Übermittelt würden also ausschließlich Angaben, die im Betrieb bereits in strukturierter Form vorliegen und die heute lediglich auf anderem Weg – und regelmäßig erst auf Nachfrage der Finanzbehörde – in das Besteuerungsverfahren gelangen. Der Zusatzaufwand beschränkt sich auf die Übermittlung selbst. Dabei ist zu beachten, dass auch Steuerpflichtige mit Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung oder nach Durchschnittssätzen zur elektronischen Übermittlung ihrer Einkommensteuererklärungen und Gewinnermittlungen verpflichtet sind. Erweitert würde damit nur der Umfang der zu übermittelnden Daten auf ohnehin bei den Steuerpflichtigen vorliegende Daten.
- Zum anderen – und vor allem – vermeidet die frühzeitige Übermittlung Rückfragen. Liegt der Finanzverwaltung ein detailliertes Anlagenverzeichnis von vornherein vor, kann sie den Fall unmittelbar veranlagen, statt Unterlagen anzufordern, Fristen zu setzen, Antworten auszuwerten und den Vorgang mehrfach in die Hand zu nehmen. Der damit verbundene Effekt ist erheblich: Nach einer Erhebung des Landesrechnungshofs Baden-Württemberg hätten rund 83 Prozent der überprüften Fälle mit Einnahmenüberschussrechnung, die kein detailliertes Anlagenverzeichnis enthielten, ohne Rückfragen nicht veranlagt werden können. Enthielt der Fall ein Anlagenverzeichnis, betrug dieser Anteil lediglich 13 Prozent. Die Nutzung eines detaillierten Anlagenverzeichnisses kann damit sowohl auf Seiten der Unternehmen als auch auf Seiten der Finanzbehörden zu einer erheblichen Bürokratieentlastung führen. Denn jede vermiedene Rückfrage entlastet beide Seiten zugleich: den Steuerpflichtigen und seinen steuerlichen Berater, die auf Anforderungen reagieren, Unterlagen zusammenstellen und nachreichen müssen, ebenso wie die Finanzverwaltung, die den Vorgang andernfalls wiederholt bearbeitet. Zugleich verkürzt sich die Bearbeitungsdauer, und die Steuerpflichtigen erhalten ihren Bescheid früher.

Schließlich würde die Einführung einer solchen Übermittlungspflicht die derzeit bestehende Ungleichbehandlung beseitigen: Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach § 4 Absatz 1, § 5 oder § 5a EStG ermitteln,

wären hinsichtlich der Angaben zum Anlagevermögen nicht länger strengeren Transparenzanforderungen unterworfen als Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach § 4 Absatz 3 oder § 13a EStG ermitteln. Zugleich würde die Finanzverwaltung für alle Gewinnermittlungsarten auf einer einheitlichen, maschinell auswertbaren Datengrundlage aufsetzen können, was einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Steuern dient.

25. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, eine dem Regelungsgehalt von § 17 Absatz 2a Satz 5 EStG entsprechende Regelung zur Verhinderung von Gestaltungsmodellen im Betriebsvermögen zu schaffen.

Begründung:

Durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. 2019 I Nr. 48, S. 2451) wurde die Vorschrift des § 17 Absatz 2a Satz 5 EStG eingeführt. Nach dieser Vorschrift sind zur Vermeidung von Gestaltungsmodellen geleistete Einzahlungen des Anteilseigners über den Nennbetrag seiner Anteile hinaus gleichmäßig auf seine gesamten Anteile an der Kapitalgesellschaft (inklusive etwaiger im Rahmen der Kapitaleinzahlung geschaffener neuer Anteile) zu verteilen und zwar auch dann, wenn diese zivilrechtlich nur auf einen Teil der Anteile des Anteilseigners geleistet werden. Nach § 17 Absatz 1 Satz 3, Absatz 7 EStG gilt selbiges für Anteile an einer optierenden Gesellschaft nach § 1a KStG und Anteile einer (Europäischen) Genossenschaft.

Die Vorschrift des § 17 Absatz 2a Satz 5 EStG betrifft allerdings lediglich Anschaffungskosten bei wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, optierenden Gesellschaften nach § 1a KStG und (Europäischen) Genossenschaften im Privatvermögen. Die Erwägungen, die zu einer Einfügung der Regelung für im Privatvermögen gehaltene Beteiligungen geführt haben, können allerdings auf im Betriebsvermögen gehaltene Beteiligungen übertragen werden. Daher sollte für im Betriebsvermögen gehaltene Beteiligungen ebenfalls eine dem § 17 Absatz 2a Satz 5 EStG entsprechende Regelung geschaffen werden.

Hierbei müssen auch Konstellationen berücksichtigt werden, in denen der an der Kapitalerhöhung teilnehmende Steuerpflichtige – wie im Revisionsverfahren IV R 12/23 – bislang nicht selbst unmittelbar an der Kapitalgesellschaft beteiligt war.

Eine solche Regelung würde – wie § 17 Absatz 2a Satz 5 EStG – der Missbrauchsbekämpfung dienen. Anlass hierfür bilden Fälle, in denen die Zahlung eines Aufgeldes im Rahmen einer Kapitalerhöhung bzw. die Zahlung eines Nachschusses auf einen konkret bezeichneten Geschäftsanteil zur gezielten Generierung eines Veräußerungsverlustes genutzt wurden.

Mit einer gesetzlichen Ergänzung würde zudem einer Prüfbitte des Bundesrates entsprochen (vgl. BR-Drucksache 356/19 (Beschluss), S. 29). Zugleich würde einer Forderung des Bundesrates im Rahmen des Wachstumschancengesetzes (vgl. BR-Drucksache 433/23 (Beschluss), S. 10), im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2024 (vgl. BR-Drucksachse 369/24 (Beschluss), S. 7) und im Rahmen des Standortfördergesetzes (vgl. BR-Drucksache 550/25 (Beschluss), S. 12) erfüllt.

26. Zum Gesetzentwurf allgemein (§ 41c Absatz 4 Satz 1 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, für die Anzeigepflicht nach § 41c Absatz 4 Satz 1 EStG eine Bagatellgrenze bei zu hoher Steuerfreistellung für das Kurzarbeitergeld nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a EStG einzuführen.

Begründung:

Der Arbeitgeber hat im Rahmen des laufenden Lohnsteuerabzugsverfahrens mögliche Steuerbefreiungen zu berücksichtigen. Wurde der Besteuerung eine zu hohe Steuerfreistellung für geleistete Zahlungen zugrunde gelegt, ist die deshalb zu wenig einbehaltene Lohnsteuer in einem späteren Lohnzahlungszeitraum nachträglich einzubehalten. Ein solcher Ausgleich ist allerdings nur bis zur Übermittlung der Lohnsteuerbescheini-

gung für das jeweilige Kalenderjahr zulässig. Fällt eine zu hohe Steuerfreistellung – egal in welcher Höhe – erst später auf, hat der Arbeitgeber dies dem Finanzamt anzuzeigen. Das Finanzamt hat die zu wenig einbehaltene Lohnsteuer dann bei der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer nachzufordern, soweit sie einen Betrag von 10 Euro übersteigt.

Ein solcher Sachverhalt tritt insbesondere beim Kurzarbeitergeld auf, das der Arbeitgeber zunächst vorstreckt und das auf Antrag nachträglich von der Bundesanstalt für Arbeit erstattet wird. Die Berechnung der Steuerfreistellung ist schwierig und fehleranfällig, sodass es vermehrt zu einer falschen Berechnung der Steuerfreiheit und damit oftmals zu Anzeigen beim Finanzamt und Nachforderungen bei der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer kommt.

Um die Arbeitgeber und auch die Finanzverwaltung von Bürokratie zu entlasten, sollte hinsichtlich der Anzeigepflicht des Arbeitgebers eine Bagatellgrenze geschaffen werden. Bis zu einer Bagatellgrenze wäre dann bei fehlerhaft berücksichtigter Steuerfreistellung beim Kurzarbeitergeld eine Anzeige des Arbeitgebers beim Finanzamt entbehrlich.

Die Bagatellgrenze muss so ausgestaltet sein, dass es zu einer spürbaren Entlastung der Arbeitgeber und der Finanzämter kommt. Die Höhe dieser Bagatellgrenze sollte daher ausgehend von den Steuernachforderungen aus der Vergangenheit festgelegt werden. In der Vergangenheit konnte der Arbeitgeber beispielsweise bei der lohnsteuerlichen Abrechnung behördlicher Erstattungsbeträge für Verdienstausfallentschädigungen nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes bei einer Abweichung von 200 Euro von einer Anzeige nach § 41c Absatz 4 Satz 1 EStG absehen (vgl. BMF-Schreiben vom 25. Januar 2023, BStBl I 2023. S. 207, Rn. 14).

27. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob für die Einkünfte aus Kapitalvermögen eine gesetzliche Regelung für die elektronische Übermittlung einer Verlustbescheinigung nach § 43a Absatz 3 Sätze 4 und 5 EStG an die Finanzverwaltung geschaffen werden kann.

Begründung:

Verluste aus Kapitalvermögen dürfen in der Regel nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Sie sind somit nur innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen ausgleichsfähig. Für diesen Ausgleich ist außerdem zwischen Verlusten aus der Veräußerung von Aktien und sonstigen Verlusten (z. B. aus der Veräußerung von sonstigen Kapitalanlagen außer Aktien) zu unterscheiden. Soweit Verluste bei inländischen Banken entstanden sind, wird der Verlustausgleich grundsätzlich bereits auf der Ebene der jeweiligen Banken vorgenommen. Die am Ende des Kalenderjahres noch vorhandenen Verluste werden von der Bank auf das Folgejahr übertragen und stehen dort für einen zukünftigen Verlustausgleich zur Verfügung.

Steuerpflichtige Personen können allerdings bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres bei der inländischen Bank einen unwiderruflichen Antrag auf Ausstellung einer sogenannten Verlustbescheinigung (§ 43a Absatz 3 Sätze 4 und 5 EStG) stellen. Mit dieser Bescheinigung können die Verluste auf Antrag bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden, wenn sie dem Finanzamt vorgelegt wird. Damit wird erreicht, dass bei den Einkünften aus Kapitalvermögen Verluste bei einer inländischen Bank auch im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung mit in- und ausländischen Erträgen bei anderen Banken verrechnet werden können.

Dieses analoge Papierverfahren ist für alle Beteiligten aufwendig und aufgrund des fehlenden elektronischen Datenabgleichs fehleranfällig. So kann es etwa dazu kommen, dass falsche Beträge übernommen werden oder es zu einer doppelten Berücksichtigung kommt und im Folgenden die Verlustverrechnung fehlerhaft ist.

Es ist daher angezeigt, für die Verlustbescheinigungen (§ 43a Absatz 3 Sätze 4 und 5 EStG) eine elektronische Übermittlung an die Finanzverwaltung einzuführen. Dadurch könnte die Anzahl der Bearbeitungsfehler im Zusammenhang mit den Verlustbescheinigungen deutlich vermindert und die Bearbeitungsqualität deutlich erhöht werden.

Hierfür müsste das bisherige Verfahren nur um eine automatisierte elektronische Übermittlung an die Finanzverwaltung bei Erstellung der Papierbescheinigung ergänzt werden. Eine vergleichbare elektronische Übermittlung findet bereits in Fällen einer berichtigten Steuerbescheinigung statt (sogenannte BSB-Mitteilungen). Durch eine elektronische Übermittlung der Verlustbescheinigung kommt es zu einer deutlichen Entlastung auf Seiten der steuerpflichtigen Personen sowie der Finanzverwaltung. Zudem wäre die elektronische Übermittlung der Verlustbescheinigung ein weiterer Schritt zur notwendigen Digitalisierung von Verwaltungsabläufen.

28. Zu Artikel 6 Nummer 01 – neu – (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 KStG)

Vor Artikel 6 Nummer 1 ist die folgende Nummer 01 einzufügen:

‚01. In § 5 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung“ durch die Angabe „LfA Förderbank Bayern“ ersetzt. ‘

Begründung:

Die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung ist im Jahr 1997 in LfA Förderbank Bayern umbenannt worden. Die Änderung dient der redaktionellen Klarstellung.

29. Zu Artikel 6 Nummer 1a – neu – (§ 8c Absatz 1 Satz 9 – neu – KStG), Nummer 2 (§ 34 Absatz 1 KStG), Artikel 23a – neu – (§ 10 Absatz 3 Satz 5, § 21 Absatz 10 – neu – AStG)

a) Artikel 6 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach Nummer 1 ist die folgende Nummer 1a einzufügen:

‚1a. Nach § 8c Absatz 1 Satz 8 wird der folgende Satz eingefügt:

„Zu den nicht genutzten Verlusten im Sinne des Satzes 1 gehören auch solche nach § 2a, § 15 Absatz 4, § 15a und § 15b des Einkommensteuergesetzes sowie vergleichbare Verluste; dies gilt auch, soweit die Verluste der Körperschaft oder Vermögensmasse im Rahmen ihres Gewinnanteils aus einer Gesellschaft oder Gemeinschaft im Sinne des § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a der Abgabenordnung, an der sie unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Gesellschaften oder Gemeinschaften beteiligt ist, steuerlich zuzurechnen sind.“ ‘

bb) Nummer 2 ist durch die folgende Nummer 2 zu ersetzen:

‚2. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2027“ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 6 und 7 wird <…weiter wie Vorlage…>.‘

b) Nach Artikel 23 ist der folgende Artikel 23a einzufügen:

‚Artikel 23a

Änderung des Außensteuergesetzes

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe „abgezogen werden.“ durch die Angabe „abgezogen werden; §§ 8c und 8d des Körperschaftsteuergesetzes gelten sinngemäß.“ ersetzt.

2. Nach § 21 Absatz 9 wird der folgende Absatz 10 eingefügt:

„(10) § 10 Absatz 3 Satz 5 in der am … [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden für die Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum und für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum, für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2026 beginnt.“ ‘

Begründung:

Zu Artikel 6 Nummer 1a – neu – (§ 8c Absatz 1 Satz 9 – neu – KStG)

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 24. April 2024 – IV R 27/21 – entschieden, dass § 8c Absatz 1 Satz 1 KStG nicht auf verrechenbare Verluste gemäß § 15a EStG anwendbar ist, die einer Kapitalgesellschaft als Mitunternehmerin einer Kommanditgesellschaft zugerechnet werden. Dies ist nicht sachgerecht und eröffnet eine Gestaltungsmöglichkeit zur Vermeidung des § 8c KStG, indem die verlustverursachende Tätigkeit in eine der Körperschaft nachgeschaltete Kommanditgesellschaft ausgegliedert wird. Dadurch blieben – vorbehaltlich einer Anwendbarkeit des § 42 AO (Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten) – auch im Falle eines schädlichen Beteiligungserwerbs die der Körperschaft als Mitunternehmerin steuerlich zuzurechnenden verrechenbaren Verluste erhalten und könnten für eine Verrechnung mit Gewinnen in zukünftigen Wirtschaftsjahren genutzt werden. Ein derartiges Ergebnis steht im Widerspruch zu dem gesetzgeberischen Ziel des § 8c KStG, wonach die vor dem schädlichen Beteiligungserwerb erwirtschafteten Verluste für eine Nutzung nach dem schädlichen Beteiligungserwerb nicht zur Verfügung stehen sollen (vgl. BT-Drucksache 16/4841, S. 76). Dabei ist unerheblich, ob die vor einem schädlichen Beteiligungserwerb erwirtschafteten Verluste mangels ausreichender Gewinne nicht im Wege eines Verlustausgleichs oder -abzugs genutzt werden konnten oder aufgrund einer Verlustverrechnungsbeschränkung nicht zur Saldierung mit Gewinnen aus anderen Einkunftsquellen genutzt werden durften. Mit der Änderung wird die beschriebene Möglichkeit zur Vermeidung des § 8c KStG verhindert und die bisherige Verwaltungsauffassung bezüglich der verrechenbaren Verluste gemäß § 15a EStG (BMF-Schreiben vom 28. November 2017, BStBl I S. 1645, Tz. 2) ausdrücklich gesetzlich festgeschrieben.

Zudem wird durch den neu eingefügten § 8c Absatz 1 Satz 9 KStG klargestellt, dass neben laufenden Verlusten und Verlustvorträgen, insbesondere nach § 10d EStG, auch Verluste nach § 2a, § 15 Absatz 4 und § 15b EStG zu den Verlusten nach § 8c Absatz 1 Satz 1 KStG gehören. Eine Änderung der bisherigen Rechtslage ist damit insoweit nicht verbunden.

Zu Artikel 6 Nummer 2 (§ 34 Absatz 1 KStG)

Der vorgeschlagene § 8c Absatz 1 Satz 9 KStG findet nach der allgemeinen Anwendungsregelung erstmals für den Veranlagungszeitraum 2027 Anwendung. Abzustellen ist auf den schädlichen Beteiligungserwerb.

Zu Artikel 23a – neu – Nummer 1 (§ 10 Absatz 3 Satz 5 AStG)

Die bei einem inländischen Steuerpflichtigen nach den §§ 7 ff. AStG der Hinzurechnungsbesteuerung unterliegenden Einkünfte einer ausländischen Zwischengesellschaft sind nach § 10 Absatz 3 Satz 1 AStG (auf Ebene der Gesellschaft) in entsprechender Anwendung des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Sie sind als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln. Bei dieser Ermittlung können nach § 10 Absatz 3 Satz 5 AStG Verluste in entsprechender Anwendung des § 10d EStG abgezogen werden. Insoweit wird für Zwecke der Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags ein möglicher Verlustabzug bereits während der Einkünfteermittlung vorgenommen. Dies schließt nach der bisherigen Rechtslage auch die Anwendung des § 8c KStG ein und entspricht dem gesetzgeberischen Ziel des § 8c KStG, wonach die vor dem schädlichen Beteiligungserwerb erwirtschafteten Verluste für eine Nutzung nach dem schädlichen Beteiligungserwerb nicht zur Verfügung stehen sollen (vgl. BT-Drucksache 16/4841, S. 76).

Vor dem Hintergrund der klarstellenden Ergänzung des § 8c Absatz 1 KStG um einen neuen Satz 9, durch den die Anwendung der Vorschrift auf Verluste nach § 2a, § 15 Absatz 4, § 15a und § 15b EStG nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelt wird, erfolgt eine klarstellende Aufnahme der entsprechenden Vorschriften (§§ 8c, 8d KStG) auch in § 10 Absatz 3 AStG. Vor einem schädlichen Beteiligungserwerb erwirtschaftete Verluste einer Zwischengesellschaft sind auch innerhalb der Hinzurechnungsbesteuerung nicht mehr nutz-

bar. Diese bereits für Zeiträume vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz) vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) geltende Rechtslage hat der Gesetzgeber mit dem ATAD-Umsetzungsgesetz übernommen. Sie wird nunmehr nochmals ausdrücklich klarstellend festgeschrieben.

Zu Artikel 23a – neu – Nummer 2 (§ 21 Absatz 10 – neu – AStG)

Die Neuregelung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum und für den Erhebungszeitraum anzuwenden, für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2026 beginnt.

30. Zu Artikel 7 Nummer 1 – neu – (§ 3 Nummer 2 GewStG)

Artikel 7 ist durch den folgenden Artikel 7 zu ersetzen:

‚Artikel 7

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nummer 2 wird die Angabe „die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung“ durch die Angabe „LfA Förderbank Bayern“ ersetzt.
2. In § 29 Absatz 1 Nummer 3 wird <… weiter wie Vorlage …>. ‘

Begründung:

Die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung ist im Jahr 1997 in LfA Förderbank Bayern umbenannt worden. Die Änderung dient der redaktionellen Klarstellung.

31. Zu Artikel 7 Nummer 1 – neu – (§ 16 Absatz 4 Satz 2 GewStG), Artikel 32 Absatz 5 (Inkrafttreten)

a) Artikel 7 ist durch den folgenden Artikel 7 zu ersetzen:

‚Artikel 7

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „280“ durch die Angabe „300“ ersetzt.
2. In § 29 Absatz 1 Nummer 3 <…weiter wie Vorlage…>“ ‘

b) In Artikel 32 Absatz 5 ist nach der Angabe „Artikel 4,“ die Angabe „7 Nummer 1, Artikel“ einzufügen.

Begründung:

Zu Artikel 7 Nummer 1 – neu – (§ 16 Absatz 4 Satz 2 GewStG)

Die mit dem Neunten Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Steuerberatungsrecht sowie im Steuerrecht (BGBl. I 2026, Nr. 197) vorgenommene Anhebung des Mindesthebesatzes bei der Gewerbesteuer von 200 Prozent auf 280 Prozent ist ein wichtiger erster Schritt, um rein hebesatzmotivierten Unternehmensverlagerungen bzw. Scheinsitzverlegungen entgegenzuwirken.

Ein Mindesthebesatz von 280 Prozent entfaltet aber weiterhin einen starken Anreiz, Unternehmen in extreme Niedrigsteuergemeinden zu verlagern. Außerdem betrifft die Neuregelung nur eine überschaubare Anzahl von Gemeinden. Laut einer Recherche von FragDenStaat haben lediglich 23 sogenannte „Gewerbesteueroasen“ einem Hebesatz von unter 280 Prozent. Durch die Anhebung auf 300 Prozent würden (mindestens) 14

weitere Gemeinden von der Regelung erfasst. Der Kreis der betroffenen Gemeinden würde erweitert und ihnen ein klares Signal gesendet.

Der Hauptausschuss des Deutschen Städtetags hat bereits im Jahr 2022 mit Blick auf das Gewerbesteueraufkommen und die Funktionsfähigkeit des gemeindlichen Hebesatzrechts einen Mindesthebesatz von 320 Prozent gefordert.

Zu Artikel 32 Absatz 5 (Inkrafttreten)

Die Neuregelung tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft.

32. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zeitnah erforderliche Rechtsänderungen für den digitalen Gewerbesteuerbescheid auf den Weg zu bringen, um den im Rahmen des Herbstrelease 2027 des Vorhabens KONSENS (Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung) vorgesehenen Produktgang, fristgerecht zu ermöglichen.

33. Zu Artikel 8a – neu – (§ 4 Absatz 5 – neu – LStDV), Artikel 9 (Überschrift, Eingangsformel), Artikel 32 Absatz 5a – neu – (Inkrafttreten)

a) Nach Artikel 8 ist der folgende Artikel 8a einzufügen:

‚Artikel 8a

Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

Die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1848), die zuletzt … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 4 Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Für die Aufbewahrung der zum Lohnkonto zu nehmenden Unterlagen und Belege gilt § 147 Absatz 2 der Abgabenordnung entsprechend.“ ‘

b) Artikel 9 ist wie folgt zu ändern:

a) In der Überschrift ist die Angabe „Änderung“ durch die Angabe „Weitere Änderung“ zu ersetzen.

b) In der Eingangsformel ist die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1848), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 372)“ durch die Angabe „„die zuletzt durch Artikel 8a dieses Gesetzes“ zu ersetzen.

c) Nach Artikel 32 Absatz 5 ist der folgende Absatz 5a einzufügen:

„(5a) Der Artikel 8a tritt ab dem 1. Januar 2028 in Kraft.“

Begründung:

Durch die zunehmende Digitalisierung unter anderem der (Lohn-) Buchhaltung werden die für die Durchführung des Lohnsteuerabzugsverfahrens relevanten Unterlagen und Belege von den Arbeitgebern zunehmend in elektronischer Form vorgehalten. Dem praktischen Bedürfnis folgend, schafft die vorgeschlagene Neuregelung die gesetzliche Grundlage für die digitale Aufbewahrung der zum Lohnkonto zu nehmenden Unterlagen und Belege nach Maßgabe des § 147 Absatz 2 AO.

Die Digitalisierung der für das Lohnsteuerabzugsverfahren bedeutsamen Unterlagen und Belege wird als ein wesentlicher Beitrag zum Bürokratieabbau – verbunden mit einer Kostenersparnis für die Arbeitgeber und Unternehmen – allgemein zugelassen. Eine Aufbewahrung von Originalbelegen ist in diesem Fall nicht mehr erforderlich. Hiervon abweichende Regelungen in den Lohnsteuer-Richtlinien (vgl. z. B. R 3.33 – zu § 3 Nummer 33 EStG – Absatz 4 Satz 3) oder Verwaltungsanweisungen (siehe z. B. Rn. 62 letzter Satz des

BMF-Schreibens vom 3. März 2022, BStBl 2022 I S. 232) sind ab dem Jahr 2028 im Falle der Digitalisierung der Unterlagen und Belege nicht mehr anzuwenden.

Die Bundesregierung hatte bereits im Jahr 2024 einem entsprechenden Änderungsvorschlag des Bundesrates zugestimmt (vgl. BT-Drucksache 20/13157, S. 33 f. und S. 87). Ungeachtet dessen ist der Vorschlag bisher jedoch weder umgesetzt noch erneut aufgegriffen worden.

34. Zu Artikel 8a – neu – (§ 50 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 EStDV), Artikel 32 Absatz 5 (Inkrafttreten)

a) Nach Artikel 8 ist der folgende Artikel 8a einzufügen:

‚Artikel 8a

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 50 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „300“ durch die Angabe „400“ ersetzt.‘

b) In Artikel 32 Absatz 5 ist nach der Angabe „Artikel 4,“ die Angabe „8a,“ einzufügen.

Begründung:

Zu Artikel 8a – neu – (§ 50 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 EStDV)

Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke können als Sonderausgaben im Rahmen der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens in Abzug gebracht werden und hierdurch die Steuerlast mindern. Der Zuwendungsempfänger hat die Zuwendung nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bestätigen. Dies ist mittlerweile auch elektronisch möglich. Der Zuwendende hat die Zuwendungsbestätigung vorzuhalten und bei Anforderung des Finanzamtes vorzulegen.

Für kleinere Spenden gibt es bereits die Möglichkeit eines sogenannten vereinfachten Nachweises (§ 50 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 EStDV). Statt einer Zuwendungsbestätigung genügt in diesen Fällen der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes mit dem Empfängerbeleg. Zuletzt wurde der Grenzwert für den vereinfachten Spendennachweis mit dem Jahressteuergesetz 2020 vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096, Nr. 65) mit Wirkung vom 1. Januar 2020 von 200 Euro auf 300 Euro angehoben.

Seit der letzten Erhöhung des Betrages sind nunmehr fast sieben Jahre vergangen. Eine angemessene Erhöhung des Grenzwertes für den vereinfachten Spendennachweis auf 400 Euro würde Spender, gemeinnützige Organisationen und die Steuerverwaltung gleichermaßen von vermeidbarem Bürokratieaufwand entlasten.

Zu Artikel 32 Absatz 5 (Inkrafttreten)

Die Neuregelung tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft.

35. Zum Gesetzentwurf allgemein (§ 65 Absatz 3a EStDV)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie das bestehende elektronische Mitteilungsverfahren zum Nachweis einer Behinderung (§ 65 Absatz 3a EStDV) ausgeweitet und sichergestellt werden kann, dass künftig auch in Fällen des § 152 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gewährleistet werden kann, dass die Feststellungen zu einer Behinderung von den zuständigen Stellen an die für die Besteuerung der betroffenen Personen zuständigen Finanzbehörden übermittelt werden. Zudem bittet der Bundesrat um Prüfung, ob das elektronische Mitteilungsverfahren auf die Übermittlung des Pflegegrades – zumindest der Stufen 4 und 5 – ausgeweitet werden kann.

Begründung:

Der Nachweis einer Behinderung erfolgt nach den Vorgaben des § 33b Absatz 7 EStG i. V. m. § 65 EStDV. Dabei ist der Nachweis vorrangig durch elektronische Mitteilungsverfahren zu führen.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I 2016 S. 1679) wurde die Ermächtigungsgrundlage für ein elektronisches Verfahren zur Übermittlung der Feststellungen zu einer Behinderung an die Finanzämter geschaffen. Im Zuge des Jahressteuergesetzes 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 387) wurden die Regelungen modifiziert und als Anwendungszeitpunkt der 1. Januar 2026 vorgesehen (§ 65 Absatz 3a i. V. m. § 84 Absatz 3h EStDV). Seither setzt die steuerliche Berücksichtigung des Behinderten-Pauschbetrags (§ 33b Absatz 3 EStG) bei neuen und geänderten Feststellungen zu einer Behinderung zwingend eine elektronische Übermittlung der Daten von den für die Feststellung einer Behinderung zuständigen Stellen an die zuständigen Finanzbehörden voraus. Lediglich in Bestandsfällen (Feststellungen vor dem 1. Januar 2026) erfolgt der Nachweis weiterhin in Papierform durch Vorlage des Ausweises nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) sowie der Bescheide nach § 152 Absatz 1 SGB IX.

Auf Antrag eines Menschen mit Behinderung stellen die für die Durchführung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörden das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung sowie die gesundheitlichen Merkmale fest (§ 152 Absatz 1 SGB IX). Dies sind meist die Versorgungsämter oder die Landesämter sowie die Kreise und kreisfreien Städte. In Fällen des § 152 Absatz 2 SGB IX treffen die zuständigen Behörden keine eigenen Feststellungen, da Feststellungen über eine Behinderung und den Grad einer auf ihr beruhenden Erwerbsminderung schon in einem Rentenbescheid, einer entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung oder einer vorläufigen Bescheinigung der für diese Entscheidungen zuständigen Dienststellen getroffen worden sind. Mangels eigener Feststellungen der zuständigen Behörden unterbleibt in diesen Fällen eine elektronische Übermittlung der Daten zu einer Behinderung an die zuständigen Finanzbehörden. § 65 Absatz 3a EStDV ist insoweit nicht anwendbar. Die zuständigen Behörden treffen nur dann eigene Feststellungen, wenn der Antragsteller ein besonderes Interesse darlegt (§ 152 Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz SGB IX). Ein solches besonderes Interesse besteht nur in Ausnahmefällen und wird von den zuständigen Behörden regelmäßig nicht unterstellt. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer genügt insoweit nicht. Derzeit erfolgt in diesen Fällen der Nachweis der Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Behinderten-Pauschbetrags durch die Vorlage des jeweiligen Bescheides in Papierform.

Die angestrebte Digitalisierung und die Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens setzen voraus, dass steuerlich relevante Daten an die Finanzbehörden nach Maßgabe des § 93c AO elektronisch übermittelt werden. Das elektronische Mitteilungsverfahren zum Grad der Behinderung (§ 65 Absatz 3a EStDV) sollte daher künftig um die Fälle des § 152 Absatz 2 SGB IX erweitert werden.

Ebenso sollte eine Erweiterung des Mitteilungsverfahrens um den Grad der Pflegebedürftigkeit – zumindest der Pflegegrade 4 und 5 – geprüft werden. Denn die Einstufung in die Pflegegrade 4 und 5 steht dem Merkzeichen „H“ gleich (§ 65 Absatz 2 Satz 2 EStDV) und berechtigt zur Inanspruchnahme eines Behinderten-Pauschbetrags von 7 400 Euro aufgrund Hilflosigkeit nach § 33b Absatz 3 Satz 3 EStG. Bei einer Erweiterung des Mitteilungsverfahrens wäre auch in diesen Fällen eine Gewährung des Behinderten-Pauschbetrags von Amts wegen möglich. Bei einer zusätzlichen Übermittlung der Pflegegrade 2 und 3 könnte die Gewährung des Pflege-Pauschbetrags nach § 33b Absatz 6 EStG in Zukunft ebenfalls an eine elektronische Übermittlung der Pflegegrade geknüpft werden und der Pflege-Pauschbetrag von Amts wegen gewährt werden.

36. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob das bestehende elektronische Mitteilungsverfahren zum Nachweis einer Behinderung (§ 65 Absatz 3a EStDV) auch auf den Nachweis einer behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale (§ 33 Absatz 2a EStG i. V. m. § 64 Absatz 3 EStDV) ausgeweitet werden kann.

Begründung:

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I 2016 S. 1679) wurde die Ermächtigungsgrundlage für ein elektronisches Verfahren zur Übermittlung der Feststellungen zu einer Behinderung an die Finanzämter geschaffen. Im Zuge des Jahressteuergesetzes 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 387) wurden die Regelungen modifiziert und als Anwendungszeitpunkt der 1. Januar 2026 vorgesehen (§ 65 Absatz 3a i. V. m. § 84 Absatz 3h EStDV). Seither setzt die steuerliche Berücksichtigung des Behinderten-Pauschbetrags (§ 33b Absatz 3 EStG) bei neuen und geänderten Feststellungen

zu einer Behinderung zwingend eine elektronische Übermittlung der Daten von den für die Feststellung einer Behinderung zuständigen Stellen an die zuständigen Finanzbehörden voraus. Lediglich in Bestandsfällen (Feststellungen vor dem 1. Januar 2026) erfolgt der Nachweis weiterhin in Papierform durch Vorlage des Ausweises nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) sowie der Bescheide nach § 152 Absatz 1 SGB IX. Nach § 84 Absatz 3h Satz 4 EStDV gilt das elektronische Verfahren zur Übermittlung der Feststellungen zu einer Behinderung ausdrücklich nicht für den Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen zur behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale (§ 64 Absatz 3 EStDV), obwohl diese ebenfalls in Abhängigkeit vom Vorliegen eines bestimmten Grads der Behinderung und/oder Merkzeichen gewährt wird. Ein Nachweis in Papierform ist für die Gewährung der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale daher ausdrücklich weiterhin möglich. Ein fachliches Erfordernis für das Auseinanderfallen der Nachweismöglichkeiten ist nicht ersichtlich.

Darüber hinaus setzt die angestrebte Digitalisierung und Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens voraus, dass steuerlich relevante Daten an die Finanzbehörden nach Maßgabe des § 93c AO elektronisch übermittelt werden. Das elektronische Mitteilungsverfahren zum Grad der Behinderung sollte daher künftig auch auf den Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale erweitert werden.

37. Zu Artikel 12 Nummer 3a – neu – (§ 19 Absatz 3 Satz 1, 4, Absatz 5 Satz 5 UStG)

Nach Artikel 12 Nummer 3 ist die folgende Nummer 3a einzufügen:

‚3a. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „unwiderruflich“ gestrichen.

bb) Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Unternehmer kann einen nach Satz 1 erklärten Verzicht widerrufen; ein solcher Widerruf wird von Beginn des auf den Widerruf folgenden Besteuerungszeitraums an wirksam, frühestens jedoch ab Beginn des ersten Besteuerungszeitraums nach Ablauf der Bindung des Satzes 3.“

b) Absatz 5 Satz 5 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Unternehmer kann einen nach Satz 1 erklärten Verzicht widerrufen; ein Widerruf wird von Beginn des auf den Widerruf folgenden Besteuerungszeitraums an wirksam, frühestens jedoch ab Beginn des ersten Besteuerungszeitraums nach Ablauf der Bindung des Satzes 4.“ ‘

Begründung:

Die Umsätze eines Kleinunternehmers sind nach § 19 Absatz 1 Satz 1 UStG von der Umsatzsteuer befreit. Nach § 19 Absatz 3 Satz 1 UStG kann ein Kleinunternehmer auf die Anwendung der Steuerbefreiung verzichten, was insbesondere zur Folge hat, dass der Vorsteuerabzug aus Investitionen nicht mehr nach § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 UStG ausgeschlossen ist.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass der Wortlaut zum Widerruf des Verzichts insbesondere in § 19 Absatz 3 Satz 4 UStG unterschiedlich gelesen werden kann. Zur Klarstellung des gesetzgeberischen Willens sollte daher in § 19 Absatz 3 Satz 4 und in § 19 Absatz 5 Satz 5 UStG konkretisiert werden, zu welchem Zeitpunkt ein Widerruf Wirkung entfalten kann.

38. Zu Artikel 14 Nummer 4 (§ 2c Absatz 2 Satz 3 UStG)

Artikel 14 Nummer 4 § 2c Absatz 2 Satz 3 ist durch den folgenden Satz zu ersetzen:

„Die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht vor Ablauf eines Jahres, nachdem der Steuerbescheid nach Satz 1 erster Halbsatz erlassen, aufgehoben oder geändert worden ist.“

Begründung

Die Rechtsfolgen der umsatzsteuerlichen Organschaft treten zukünftig nur bei Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung durch den Organträger ein.

Die bislang geltenden materiell-rechtlichen Voraussetzungen müssen weiterhin erfüllt sein. Liegen diese nicht oder nicht mehr vor, ermöglicht es die in dem neuen § 2c Absatz 2 UStG vorgesehene Korrekturvorschrift, eine fehlerhaft angenommene Organschaft rückabzuwickeln. Die Korrekturvorschrift soll sicherstellen, dass bei einer Änderung der Steuerfestsetzung des Organträgers oder der erstmaligen Steuerfestsetzung gegenüber einer Organgesellschaft für alle anderen Beteiligten – Organgesellschaften oder Organträger und gegebenenfalls andere Organgesellschaften – die zutreffenden steuerlichen Folgerungen gezogen werden können. Ziel der Regelung ist es, Steuerausfälle zu verhindern.

Dies setzt jedoch voraus, dass für die anderen Beteiligten der fehlerhaft angenommenen Organschaft die Festsetzungsfrist für eine Änderung der Steuerfestsetzungen noch nicht abgelaufen ist.

Der neu gefasste § 2c Absatz 2 Satz 3 UStG sieht insoweit eine Ablaufhemmung vor. Nach der bisherigen Formulierung greift diese erst, nachdem der Steuerbescheid eines Beteiligten des Organkreises aufgrund der fehlerhaft angenommenen Organschaft innerhalb der Festsetzungsfrist aufgehoben, geändert oder erstmals erlassen worden ist. Die Ablaufhemmung ist mithin von einer bestimmten Reihenfolge der Bescheide abhängig.

Das sich aus dieser Reihenfolge der Bescheide ergebende Problem soll unter Berücksichtigung der Neuregelung an folgendem Beispiel verdeutlicht werden:

Beispiel

Der Organträger A reichte eine Organschaftserklärung für sich und die Organgesellschaften B und C beim zuständigen Finanzamt ein. Das Finanzamt setzte aufgrund dieser Organschaftserklärung die Umsatzsteuer lediglich beim Organträger A fest. Für die Organgesellschaften B und C erließ das Finanzamt aufgrund der Wirkung der Organschaft keine Umsatzsteuerfestsetzungen, denn die umsatzsteuerliche Organschaft sieht eine Steuerfestsetzung und Steuerschuldnerschaft nur beim Organträger für alle Umsätze der an der Organschaft Beteiligten (Organträger und Organgesellschaften) vor.

Im Zuge einer Betriebsprüfung beim Organträger A stellt das Finanzamt fest, dass die materiell-rechtlichen Voraussetzungen einer Organschaft zwischen A, B und C nicht vorliegen, und korrigiert die noch nicht festsetzungsverjährten Umsatzsteuerbescheide des Organträgers A entsprechend. Zeitgleich setzt das Finanzamt die Umsatzsteuer gegenüber den Organgesellschaften B und C auf Grundlage des neuen § 2c Absatz 2 Satz 1 UStG fest. Da die Festsetzungsfristen der Organgesellschaften B und C bereits abgelaufen waren, stützt sich das Finanzamt insoweit auf die Ablaufhemmung in dem neuen § 2c Absatz 2 Satz 3 UStG.

Aufgrund eines technischen Fehlers ergeht nur der Umsatzsteuerbescheid der Organgesellschaft B noch am selben Tag. Am folgenden Tag ergeht zunächst der Änderungsbescheid an den Organträger A und im Anschluss der Änderungsbescheid an die Organgesellschaft C.

Da die Umsatzsteuerfestsetzung der Organgesellschaft B vor den Änderungsbescheiden des Organträgers A ergeht, ist die in dem neuen § 2c Absatz 2 Satz 3 UStG bislang erforderliche Reihenfolge der Bescheide nicht eingehalten, sodass keine Ablaufhemmung eintritt. Die Umsatzsteuerfestsetzung der Organgesellschaft B ist damit rechtswidrig.

Die Umsatzsteuerfestsetzung der Organgesellschaft C ergeht hingegen erst nach dem Änderungsbescheid des Organträgers A. Das Finanzamt hat die vorgeschriebene Reihenfolge der Bescheide eingehalten. Daher tritt die in dem neugefassten § 2c Absatz 2 Satz 3 UStG vorgesehene Ablaufhemmung ein. Die Umsatzsteuerfestsetzung der Organgesellschaft C ist somit rechtmäßig ergangen.

Dieses Ergebnis entspricht nicht dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Außerdem bestünde die Gefahr von Steuerausfällen, wenn die Umsatzsteuer für die Organgesellschaft B nicht rechtswirksam festgesetzt werden kann.

Zwar kennt die Rechtsprechung bei einer Nichteinhaltung der Reihenfolge der Bescheide Fälle, in denen der

vorzeitig ergangene rechtswidrige Steuerbescheid in die Rechtmäßigkeit hineinwachsen kann (vgl. Bundesfinanzhof, Urteil vom 12. Mai 2022 – VI R 20/19 –, BFHE 276, 521, BStBl II 2023, 6). Allerdings erging das Urteil zur Ablaufhemmung des § 174 Absatz 4 Sätze 1 und 3 AO und umfasst nur die darin entschiedene Fallkonstellation. Die Urteilsgrundsätze sind demnach nicht zwangsläufig auf den neugefassten § 2c Absatz 2 Satz 3 UStG übertragbar.

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag soll deshalb die vorgesehene Ablaufhemmung klar und rechtssicher ausgestaltet werden.

Dies erfolgt, indem die Festsetzungsfrist für die Steuerbescheide der anderen Beteiligten der fehlerhaft angenommenen Organschaft unabhängig von der Reihenfolge der Bescheide verlängert wird.

Endet die Festsetzungsfrist insoweit nicht vor Ablauf eines Jahres, nachdem der Steuerbescheid nach Satz 1 erster Halbsatz erlassen, aufgehoben oder geändert worden ist, kann auch bei einer atypischen bzw. umgekehrten Reihenfolge der Bescheide die Geltung der Ablaufhemmung sichergestellt werden.

39. Zu Artikel 14 (§ 2c, § 27a UStG)

Im Rahmen der Neuregelung der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft (§ 2c UStG) wird klargestellt, dass neben den bisher im Gesetzestext genannten juristischen Personen auch Personengesellschaften Organgesellschaften innerhalb einer Organschaft sein können, sofern die Eingliederungsvoraussetzungen vorliegen. Hierdurch wird die entsprechende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs gesetzlich nachvollzogen und somit mehr Rechtssicherheit für alle Beteiligten geschaffen.

Auch vor dem Hintergrund unionsrechtlicher Entwicklungen bittet der Bundesrat die Bundesregierung, eine Änderung hinsichtlich des Antragsrechts auf Erteilung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (§ 27a UStG) im Rahmen von umsatzsteuerlichen Organschaften bis zur Anwendung der Neuregelung der umsatzsteuerlichen Organschaft auch für Personengesellschaften zu prüfen.

Begründung:

Die Regelungen zur Erteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer finden sich in § 27a UStG, der auf Artikel 214 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie beruht. Grundsätzlich erhält jeder Unternehmer nur eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Obwohl Organgesellschaften umsatzsteuerrechtlich im Inland nicht selbständige Unternehmer sind, wird ihnen auf Antrag des Organträgers, als selbständiger Unternehmer, dennoch eine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt. Grundlage dafür ist § 27a Absatz 1 Satz 3 UStG, der dieses Antragsrecht bisher nur für Organgesellschaften in Form von juristischen Personen vorsieht.

40. Zum Gesetzentwurf allgemein

a) Zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben haben sich vielfältige Formen der Verwaltungszusammenarbeit etabliert. Das betrifft die Zusammenarbeit sowohl zwischen Bund, Ländern und Kommunen als auch innerhalb einer Verwaltungsebene. So können Synergieeffekte erzielt und öffentliche Ressourcen effizient und kostensparend eingesetzt werden.

b) Angesichts der angespannten Lage der öffentlichen Haushalte und wachsender Aufgaben ist die Verwaltungszusammenarbeit ein wichtiges Instrument, damit die öffentliche Hand auch zukünftig handlungsfähig bleibt. Dies gilt insbesondere für Städte, Gemeinden und Landkreise, die aufgrund der angespannten Finanzlage vor erheblichen Herausforderungen stehen.

c) Die ab dem 1. Januar 2027 zwingend anzuwendende Neuregelung zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG) wird auch Auswirkungen auf die Besteuerung der Verwaltungszusammenarbeit haben. Leistungen der öffentlichen Hand unterliegen danach der Umsatzbesteuerung, sofern eine Nichtbesteuerung dieser Leistungen zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Leistungen, die im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit ausgetauscht werden, unterliegen damit stärker als bislang der Umsatzsteuer.

d) Damit Bund, Länder und Kommunen etablierte Kooperationen fortsetzen und ihre Zusammenarbeit zukünftig noch intensivieren können, wird die Bundesregierung gebeten, sich auf europäischer Ebene für eine Umsatzsteuerbegünstigung der interbehördlichen und interkommunalen Zusammenarbeit einzusetzen.

e) Weiterhin bittet der Bundesrat die Bundesregierung, gemeinsam mit den Ländern im Rahmen des nationalen Umsatzsteuerrechts nach praxisgerechten Lösungen für die vielfältig ausgestalteten Kooperationen der öffentlichen Hand zu suchen und dabei Gestaltungsspielräume im Sinne der öffentlichen Hand zu nutzen. Ziel sollte es dabei sein, einen effizienten Einsatz der vorhandenen öffentlichen Ressourcen nicht zu beeinträchtigen und die öffentliche Hand bei der Erfüllung der ihr im Rahmen der Daseinsvorsorge obliegenden Aufgaben zu unterstützen.

41. Zu Artikel 16a – neu – (§ 30 Absatz 1, Absatz 5 Satz 1, § 37 Absatz 23 – neu – ErbStG)

Nach Artikel 16 ist der folgende Artikel 16a einzufügen:

‚Artikel 16a
Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. 1997 I S. 378), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Absatz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „schriftlich“ jeweils durch die Angabe „schriftlich oder elektronisch nach amtlichen vorgeschriebenen Datensatz“ ersetzt.

2. Nach § 37 Absatz 22 wird der folgende Absatz 23 eingefügt:

„(23) § 30 Absatz 1 und Absatz 5 in der Fassung des Artikels 16a des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind anzuwenden, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung vorliegen. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.“ ‘

Begründung:

Erwerbe, die der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterliegen, sind nach § 30 ErbStG nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut „schriftlich“ anzuzeigen. Die Schriftform kann zwar unter den Voraussetzungen des § 87a Absatz 3 AO durch die elektronische Form ersetzt werden. Perspektivisch soll jedoch zusätzlich auch die Möglichkeit einer elektronischen Anzeige nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz geschaffen werden.

Zu Nummer 1 (§ 30 Absatz 1, Absatz 5 Satz 1 ErbStG)

Für die erforderlichen technischen Vorarbeiten zur Ermöglichung einer elektronischen Anzeige ist frühzeitig eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Auch bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen für die elektronische Anzeige nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz wird eine schriftliche Anzeige weiterhin möglich bleiben.

Zu Nummer 2 (§ 37 Absatz 23 – neu – ErbStG)

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 23 in § 37 ErbStG wird das Inkrafttreten der Änderungen des § 30 ErbStG geregelt. Die elektronische Übermittlung der Anzeige ist erst möglich, wenn die hierfür erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen vorliegen. Die Änderung tritt daher erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens in einem BMF-Schreiben bekannt.

42. Zu Artikel 17 (§ 203 Absatz 2 BewG)

Der Bundesrat fordert dazu auf, von der Ermächtigungsnorm des § 203 Absatz 2 BewG Gebrauch zu machen und den Kapitalisierungsfaktor durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates an die Entwicklung der Zinsstrukturdaten anzupassen.

Begründung:

Das Bundesministerium der Finanzen sollte von der Ermächtigungsgrundlage in § 203 Absatz 2 BewG Gebrauch machen und den Kapitalisierungsfaktor von derzeit 13,75 hinsichtlich der Entwicklung der Zinsstrukturdaten überprüfen und ggf. anpassen. Da auch der Zinssatz für die Vollverzinsung nach § 238 Absatz 1a AO mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wegen des seit 2022 deutlich gestiegenen Basiszinssatzes gemäß der Evaluierungsklausel in § 238 Absatz 1c AO angepasst werden soll, muss das veränderte Zinsniveau bei beiden Regelungen Beachtung finden.

Nach von KPMG veröffentlichen Daten (https://atlas.kpmg.com/de/de/deal-advisory-services/kapitalkosten-und-multiplikatoren/marktrisikopraemie-und-basiszins) betragen zum 31. März 2026 die empfohlene Marktrisikoprämie für Deutschland 5,25 Prozent und der Basiszinssatz 3,5 Prozent. Nach der früheren, bis 2016 geltenden Berechnungsformel des § 203 BewG ergäbe sich anhand dieser Sätze ein Kapitalisierungsfaktor von 11,43 und somit deutlich weniger als der derzeit gesetzlich geregelte Kapitalisierungsfaktor von 13,75.

Eine Nichtanpassung des Kapitalisierungsfaktors in § 203 Absatz 1 BewG kann im Hinblick auf die Marktdaten dazu führen, dass künftig deutlich mehr Unternehmenswerte für steuerliche Zwecke auf Basis alternativer Bewertungsverfahren ermittelt werden und das vereinfachte Bewertungsverfahren nach § 199 ff. BewG an Bedeutung verliert, wenn nicht sogar weit überwiegend zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt.

43. Zu Artikel 18 Nummer 4a – neu – (§ 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, Absatz 1 Satz 2 AO)

Nach Artikel 18 Nummer 4 ist die folgende Nummer 4a einzufügen:

‚4a. § 29c Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. sie für die Entwicklung, die Überprüfung, die Änderung oder den fortlaufenden Betrieb automatisierter Verfahren der Finanzbehörden erforderlich ist, weil

a) unveränderte Daten benötigt werden oder

b) eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Bei KI-Systemen der Finanzbehörden im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 umfasst die Entwicklung insbesondere das Trainieren, Validieren und Testen. Die Weiterverarbeitung kann auch unstrukturierte Inhalte sowie die Erzeugung und Verarbeitung technisch abgeleiteter Darstellungen und Zwischenprodukte umfassen, soweit es sich hierbei um personenbezogene Daten handelt. Sie ist für den fortlaufenden Betrieb insbesondere erforderlich, wenn ein KI-System ohne die Nutzung solcher Daten in seiner Funktionsfähigkeit erheblich beeinträchtigt würde. Die Befugnis zum Einsatz eines solchen Verfahrens bei der Vorbereitung oder dem Erlass einer Entscheidung im Einzelfall richtet sich nach den hierfür geltenden Vorschriften.“

b) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„In den Fällen von Satz 1 Nummer 4 dürfen die personenbezogenen Daten ausschließlich für die dort genannten Zwecke verarbeitet werden und müssen innerhalb eines Jahres nach Wegfall des jeweiligen Verarbeitungszwecks gelöscht werden.“ ‘

Begründung:

§ 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AO erlaubt bereits die zweckändernde Verarbeitung personenbezogener Daten für automatisierte Verfahren und erfasst technologieneutral auch KI-Systeme. Die Änderung stellt klar, dass die Entwicklung insbesondere Trainieren, Validieren und Testen umfasst und der fortlaufende

Betrieb einbezogen ist. Dabei können unstrukturierte Inhalte sowie Tokens, Vektoreinbettungen und andere technisch abgeleitete Darstellungen personenbezogene Daten bleiben, ohne dass ihre Verarbeitung das Modell verändert.

Die Klarstellung stellt für die Finanzverwaltung denselben eindeutigen Rahmen her, den der Entwurf eines KI-Migrationsverwaltungsgesetzes für die Asyl- und Migrationsverwaltung vorsieht. Sie schafft keine neuen Aufgaben oder Befugnisse zu automatisierten Einzelfallentscheidungen. Erforderlichkeit, Aufgabenbindung, Anonymisierungs- und Pseudonymisierungsvorrang, Steuergeheimnis, Datenschutz-Grundverordnung, § 29c Absatz 2 AO und die Verordnung (EU) 2024/1689 gelten unverändert fort. Satz 2 passt die Zweckbindung und Löschung lediglich an die ausdrücklich bezeichneten Verarbeitungsphasen an.

44. Zu Artikel 18 Nummer 6a – neu – (§ 64 Absatz 3 Satz 1a – neu – AO), Artikel 20 Nummer 01 – neu – (Artikel 97 § 1b Absatz 3 – neu – EGAO)

a) Nach Artikel 18 Nummer 6 ist die folgende Nummer 6a einzufügen:

‚6a. Nach § 64 Absatz 3 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Einnahmen, die nach § 3 Nummer 72 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, bleiben außer Ansatz.“ ‘

b) Vor Artikel 20 Nummer 1 ist die folgende Nummer 01 einzufügen:

‚01. Nach § 1b Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) § 64 Absatz 3 in der Fassung des Artikels 18 des Gesetzes vom … (einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2026 anzuwenden.“ ‘

Begründung:

Zu Artikel 18 Nummer 6a – neu – (§ 64 Absatz 3 Satz 1a – neu – AO)

Durch das Steueränderungsgesetz 2025 vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 363) wurde in § 58 AO eine neue Nummer 11 eingefügt, die die Anschaffung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen und anderen Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz durch gemeinnützige Organisationen rechtssicher ermöglicht.

Konkret dürfen gemeinnützige Organisationen für ihre wirtschaftliche Tätigkeit im Bereich der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nunmehr gemeinnützig gebundene Mittel für die Anschaffung und für den Betrieb der Anlagen bzw. zur Deckung der möglicherweise unvermeidlichen dauerhaften Verluste einsetzen, ohne ihren Gemeinnützigkeitsstatus zu gefährden.

Die Einspeisung von nicht selbst verbrauchtem Strom aus erneuerbaren Energien begründet – wie bisher – unter den allgemeinen Voraussetzungen einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und unterliegt damit der Körperschaft- und Gewerbesteuer, wenn die Einnahmen aus allen steuerpflichtigen Tätigkeiten die Besteuerungsfreigrenze nach § 64 Absatz 3 AO in Höhe von 50 000 Euro übersteigen.

Für Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen findet zwar auch für gemeinnützige Organisationen die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 72 EStG Anwendung. Die steuerbefreiten Einnahmen sind nach geltender Rechtslage jedoch weiterhin bei der Berechnung der maßgeblichen Einnahmen für die Anwendung der Besteuerungsfreigrenze nach § 64 Absatz 3 Satz 1 AO zu berücksichtigen. In der Folge kann für eine gemeinnützige Organisation die Besteuerungsfreigrenze überschritten werden, obwohl deren steuerpflichtige Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer weniger als 50 000 Euro im Jahr betragen. Allein daraus kann die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung resultieren.

Um den Beitrag gemeinnütziger Organisationen zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz möglichst bürokratiearm zu gestalten, eine einfache Administrierbarkeit zu gewährleisten und auch um Verwaltungsaufwand auf Seiten der Finanzverwaltung zu reduzieren, soll durch die vorgesehene Einfügung eines neuen Satzes 1a in § 64 Absatz 3 AO erreicht werden, dass Einnahmen, die nach § 3 Nummer 72

EStG steuerfrei sind, bei der Ermittlung der Besteuerungsfreigrenze nach § 64 Absatz 3 Satz 1 AO außer Ansatz bleiben. In der Folge entfällt die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung in Fällen, in denen eine gemeinnützige Organisation die Besteuerungsfreigrenze nach § 64 Absatz 3 Satz 1 AO allein aufgrund der Berücksichtigung von steuerbefreiten Einnahmen nach § 3 Nummer 72 EStG überschreiten würde.

Zu Artikel 20 Nummer 01 – neu – (Artikel 97 § 1b Absatz 3 – neu – EGAO)

Die Neufassung des Artikel 97 § 1b Absatz 3 EGAO bewirkt eine Anwendung der vorgesehenen Einfügung des neuen Satzes 1a in § 64 Absatz 3 AO und damit eine Nichtberücksichtigung von steuerfreien Einnahmen aus Photovoltaikanlagen bei der Berechnung der maßgeblichen Einnahmen für die Anwendung der Besteuerungsfreigrenze nach § 64 Absatz 3 Satz 1 AO ab dem Veranlagungszeitraum 2026.

45. Zu Artikel 18 Nummer 6a – neu – (§ 89a Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 AO)

Nach Artikel 18 Nummer 6 ist die folgende Nummer 6a einzufügen:

‚6a. § 89a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5“ die Angabe „Buchstabe c“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesfinanzbehörde“ die Angabe „oder mit der von dieser beauftragten Behörde“ eingefügt.‘

Begründung:

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) durch Artikel 2 des Gesetzes zur Anwendung des Mehrseitigen Übereinkommens vom 24. November 2016 und zu weiteren Maßnahmen vom 19. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 205).

Zu Buchstabe b

Die Angabe „im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesfinanzbehörde oder der von dieser beauftragten Behörde“ wird in § 89a AO an vier Textstellen verwendet. Mit der Durchführung von internationalen Verständigungs- und Schiedsverfahren kann eine oberste Landesfinanzbehörde eine andere Behörde dergestalt beauftragen, dass diese das Verfahren in Gänze begleiten darf (vgl. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b FVG).

Bei der Unterzeichnung der Vorabverständigungsvereinbarung fehlt bei dem Einvernehmensvorbehalt im Gesetzestext der Zusatz „oder der von dieser beauftragten Behörde“. Es ist kein Grund ersichtlich, warum dieser Verfahrensschritt nur „im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesfinanzbehörde“, die gegebenenfalls am gesamten Verfahren sonst nicht beteiligt ist, erfolgen soll. Dadurch entstünde eine Doppelbefassung in den Ländern, in denen die oberste Landesfinanzbehörde eine andere Finanzbehörde mit der Durchführung der Vorabverständigungsverfahren beauftragt hat.

46. Zu Artikel 18 Nummer 11a – neu – (§ 142 Absatz 3 Satz 1, 3 AO), Artikel 32 Absatz 1, 8 – neu – (Inkrafttreten)

a) Nach Artikel 18 Nummer 11 ist die folgende Nummer 11a einzufügen:

‚11a. § 142 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „die zuständige Finanzbehörde von der Pflicht zur Führung“ durch die Angabe „auf das Führen“ und die Angabe „befreien“ durch die Angabe „verzichtet werden“ ersetzt.

b) Satz 3 wird gestrichen.“ ‘

b) Artikel 32 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 ist die Angabe „Absätze 2 bis 7“ durch die Angabe „Absätze 2 bis 8“ zu ersetzen.

bb) Nach Absatz 7 ist der folgende Absatz 8 einzufügen:

„(8) Artikel 18 Nummer 11a tritt mit Wirkung zum 1. September 2026 in Kraft.“

Begründung:

Zu Buchstabe a

Bürokratie ist in den vergangenen Jahren zu einer immer größeren Belastung für die deutsche Wirtschaft und damit zu einem substanziellen Standortnachteil angewachsen. Denn Bürokratie bindet Ressourcen, die dann nicht mehr für die eigentliche betriebliche Leistungserbringung zur Verfügung stehen. Dies gilt in gleicher Weise für Industrie, Handwerk, Handel und die Dienstleistungsbranche, nicht zuletzt aber auch für die Land- und Forstwirtschaft, zumal gerade kleine Familienbetriebe unter den vielfältigen Melde- und Dokumentationspflichten ächzen. Notwendig ist daher ein umfassend angelegter Bürokratierückbau, wie ihn auch die Bundesregierung im Rahmen ihrer im Oktober 2025 beschlossenen Modernisierungsagenda verfolgt. Für den Bereich der Landwirtschaft hat das Bundeskabinett am 15. Juli 2026 einen Gesetzentwurf für Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung, Heimat sowie in weiteren Bereichen beschlossen.

Zuvor wurden bereits mit dem Neunten Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Steuerberatungsrecht sowie im Steuerrecht vom 29. Juni 2026 durch eine Änderung des § 142 AO Land- und Forstwirte unter bestimmten Voraussetzungen von der Führung eines Anbauverzeichnisses entbunden. Für Forstbetriebe ist es nach § 142 Absatz 2 AO ausreichend, wenn ein Forstbetriebswerk oder ein amtlich anerkanntes Betriebsgutachten für das jeweilige Wirtschaftsjahr für ihren Betrieb vorliegt. Dagegen müssen landwirtschaftliche Betriebe einen Antrag bei der zuständigen Finanzbehörde stellen, sich von der Pflicht zur Führung eines Anbauverzeichnisses zu befreien. Die Voraussetzung dafür ist, dass ein geeigneter Flächen- und Nutzungsnachweis für das jeweilige Wirtschaftsjahr vorliegt, aus dem sich ergibt, mit welchen Fruchtarten die selbstbewirtschafteten Flächen im abgelaufenen Wirtschaftsjahr bestellt waren (§ 142 Absatz 3 AO).

Die Antragspflicht nach § 142 Absatz 3 AO begründet einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Finanzverwaltung, der den eigentlichen Zweck der Vorschrift, die Land- und Forstwirte zu entlasten, konterkariert. Landwirtschaftliche Betriebe erstellen regelmäßig einen Flächen- und Nutzungsnachweis aufgrund außersteuerlicher Vorschriften (meist als Nachweis zum Agrarantrag). In diesen Fällen ist es aus steuerlicher Sicht nicht notwendig, zusätzlich ein Anbauverzeichnis zu führen, da die angebauten Fruchtarten bereits aus entsprechenden Unterlagen hervorgehen. Ein Antragsverfahren bringt hier im Hinblick auf die Nachweisführung keinen Mehrwert.

Daneben ist auch nicht vermittelbar, weshalb forstwirtschaftliche Betriebe schon allein dann auf die Führung eines Anbauverzeichnisses verzichten dürfen, wenn die entsprechenden Unterlagen vorhanden sind, ein landwirtschaftlicher Betrieb hingegen erst einen Antrag hierzu bei der zuständigen Finanzbehörde stellen muss. Hier sollte im Hinblick auf den Bürokratieaufwand ein Gleichklang zwischen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieben hergestellt werden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in Artikel 32 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Anfügung von Absatz 8).

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Artikel 18 Nummer 11a – neu – soll zeitgleich mit der Neuregelung des § 142 AO im Neunten Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Steuerberatungsrecht sowie im Steuerrecht vom 29. Juni 2026 in Kraft treten.

47. Zu Artikel 19 Nummer 6 – neu – (§ 172 Absatz 1 Satz 3 AO)

Nach Artikel 19 Nummer 5 ist die folgende Nummer 6 einzufügen:

„6. § 172 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.“

Begründung:

Nach Erlass einer Einspruchsentscheidung sind Änderungsanträge laut geltender Rechtslage zulässig. Der Gesetzgeber hatte bei der Einführung des § 172 Absatz 1 Satz 3 AO im Jahr 1999 konkrete Sachverhalte vor Augen, die erfasst werden sollten (vgl. BT-Drucksache 14/1514, S. 47): In Schätzungsfällen, in denen die Steuererklärung erst nach Ergehen der Einspruchsentscheidung eingereicht wird, sollte der Antrag auf schlichte Änderung nach Erlass der Einspruchsentscheidung dazu führen, die Finanzgerichte zu entlasten. Vor dem Hintergrund sinkender Klagezahlen ist eine Entlastung der Finanzgerichte nicht mehr erforderlich. Entgegen den Vorstellungen des Gesetzgebers ermöglicht die aktuelle Gesetzeslage, Änderungsanträge nach § 172 Absatz 1 Satz 3 AO beispielsweise zur faktischen Fristverlängerung und zur Umgehung oder Begrenzung von Verspätungszuschlägen einzusetzen, indem Steuererklärungen fristgerecht oder innerhalb des Einspruchsverfahrens unvollständig eingereicht werden. Dabei erfolgt erst nach ergangener Einspruchsentscheidung innerhalb der Klagefrist die vollständige Vorlage der Steuererklärung.

Seit der Änderung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) durch das BFH-Urteil vom 27. Oktober 2020 (Az. VIII R 30/17, BStBl II S. 927) ist ein Antrag auf schlichte Änderung zudem auch dann zulässig, wenn mit ihm lediglich die erneute Überprüfung einer Rechtsfrage begehrt wird, über die in der Einspruchsentscheidung bereits entschieden worden ist. Die Einführung des § 172 Absatz 1 Satz 3 AO sollte jedoch nie zu einer wiederholten Befassung der Finanzbehörden mit denselben Antragsbegehren führen, über die bereits im Einspruchsverfahren entschieden wurde. Eine solche Mehrfachbefassung führt in der Praxis in den allermeisten Fällen zu unnötigem Verwaltungsaufwand.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung soll dies verhindern und den gesetzlichen Status Quo vor dem Gesetz vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) wiederherstellen. Für Steuerbürgerinnen und Steuerbürger und Finanzverwaltung führt die vorgeschlagene Gesetzesänderung zu früherer Rechtsklarheit. Sofern keine anderen Korrekturvorschriften eine Änderung oder Berichtigung außerhalb eines finanzgerichtlichen Verfahrens ermöglichen, können Änderungsbegehren wie bisher im Klageverfahren vor dem Finanzgericht geltend gemacht werden.

48. Zu Artikel 23a – neu – (§ 137 Absatz 2 GBO)

Nach Artikel 23 ist der folgende Artikel 23a einzufügen:

‚Artikel 23a

Änderung der Grundbuchordnung

Die Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 137 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Werden Erklärungen oder Ersuchen einer Behörde, auf Grund deren eine Eintragung vorgenommen werden soll, als elektronisches Dokument übermittelt, muss das Dokument den Namen der ausstellenden Person enthalten und die Behörde erkennen lassen. Das Dokument muss ferner

1. von der ausstellenden Person mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein, wobei das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die Behörde erkennen lassen muss, oder
2. von der ausstellenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 der Zivilprozessordnung eingereicht werden.“ ‘

Begründung:

Durch die Änderung des § 137 Absatz 2 GBO wird der elektronische Rechtsverkehr der Behörden mit den Grundbuchämtern dem elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten nach der Zivilprozessordnung (ZPO) angeglichen. Die Angleichung beseitigt Wertungswidersprüche und dient der Entlastung der Verwaltung sowie dem Bürokratieabbau.

Nach § 130d Satz 1 ZPO sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die unter anderem durch eine Behörde eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gemäß § 130a Absatz 3 Satz 1 ZPO muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die einfache Signatur ersetzt hierbei die Unterschrift nach § 130 Nummer 6 ZPO.

Die Übermittlung durch die Finanzämter an die Gerichte erfolgt über den sicheren Übermittlungsweg i. S. d. § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 ZPO (besonderes Behördenpostfach).

Dies gilt sowohl z. B. für Übermittlungen in Klageverfahren als auch für die Beantragung von Haftbefehlen. Übersendungen von Behörden, die mit der einfachen Signatur über das Behördenpostfach vorgenommen werden, werden folglich mit Übermittlungen mittels qualifizierter elektronischer Signatur gleichgestellt. Eine Abstufung sieht die Zivilprozessordnung nicht vor.

Bei Anträgen nach der Grundbuchordnung findet § 130d ZPO hingegen keine Anwendung. Maßgeblich für die Übermittlung an die Grundbuchämter ist § 137 GBO als lex specialis, der im Vergleich zur Zivilprozessordnung höhere Anforderungen an die elektronische Übermittlung stellt. Werden Erklärungen oder Eintragungsersuchen einer Behörde elektronisch an die Grundbuchämter übermittelt, so müssen diese gemäß § 137 Absatz 2 Nummer 2 GBO zwingend mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein, sodass bei der Übermittlung von Dokumenten durch Behörden im elektronischen Rechtsverkehr adressatenabhängig unterschiedliche Anforderungen bestehen. Eine Diskrepanz besteht insbesondere im Hinblick auf die Suspendierung des in § 130 Nummer 6 ZPO normierten Unterschriftserfordernisses durch § 130a ZPO.

§ 137 GBO ist an § 130a ZPO anzugleichen und neben der qualifizierten elektronischen Signatur ist auch eine Übermittlung mit einfacher Signatur der ausstellenden Person (die in der Behörde die Verantwortung für das Dokument übernimmt) bei Nutzung des sicheren Übermittlungsweges im Sinne des § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 ZPO zu erlauben. Die Behördenzugehörigkeit wird hierbei durch die Verwendung des besonderen Behördenpostfachs gewährleistet. Den in § 29 Absatz 3 GBO normierten Voraussetzungen für Behördenersuchen wird durch die Nummern 1 und 2 der Neufassung des § 137 Absatz 2 GBO gleichermaßen Rechnung getragen.

Dadurch werden Wertungswidersprüche beseitigt. An Grundbuchgeschäfte der Behörden sind in Bezug auf die Übermittlungsmodalitäten keine höheren Sicherheitsanforderungen zu stellen als beispielsweise an die Beantragung eines Haftbefehls nach § 802g ZPO, welche ihrerseits auf den Entzug der grundgesetzlich geschützten Freiheitsrechte gerichtet ist. Zudem sind im elektronischen Rechtsverkehr selbst an die Anträge nach dem Zwangsversteigerungsgesetz keine über § 130a Absatz 3 Satz 1 2. Alternative in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 ZPO hinausgehenden Anforderungen zu stellen.

49. Zu Artikel 24 Nummer 10 Buchstabe a_1 – neu – (§ 87 Absatz 9 MinStG)

Nach Artikel 24 Nummer 10 Buchstabe a ist der folgende Buchstabe a_1 einzufügen:

‚a_1) In Absatz 9 wird nach der Angabe „Jahr 2026“ die Angabe „fortfolgend“ eingefügt. ‘

Begründung:

Durch die Verlängerung des CbCR-Safe Harbours im Side-by-Side-Paket vom 5. Januar 2026 um ein weiteres Jahr sind Anpassungen der §§ 84 und 87 MinStG vorzunehmen.

Die Verlängerung in § 84 Absatz 1 Satz 1 MinStG ist in Artikel 24 Nummer 8 des Gesetzentwurfs enthalten

und erfasst damit Geschäftsjahre, die vor dem 31. Dezember 2027 beginnen und vor dem 1. Juli 2029 enden. Allerdings geht der Verweis auf den für die Inanspruchnahme des Safe Harbours maßgebenden Übergangssteuersatz in § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 MinStG ins Leere, weil der dafür maßgebende § 87 Absatz 9 MinStG keinen Steuersatz für Geschäftsjahre nach dem Jahr 2026 enthält. In § 87 Absatz 9 MinStG ist demnach aufzunehmen, dass der Übergangssteuersatz in Höhe von 17 Prozent für das Jahr 2026 und später gilt.

50. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass es neben den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen weiterer struktureller Änderungen im Steuerrecht bedarf.

Er bittet daher das Bundesministerium der Finanzen in Zusammenarbeit mit den Ländern jeweils ein Maßnahmenpaket

- zu Strukturmaßnahmen im Unternehmensteuerbereich und
- zur Vereinfachung und zum Bürokratieabbau (Vereinfachung, Typisierung, Pauschalierung und Digitalisierung)

zu erarbeiten und entsprechende Gesetzentwürfe zeitnah vorzulegen.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Ziffer 1 Zu Artikel 1a – neu – (§ 15a, § 52 Absatz 24 Satz 6 – neu – , 7 – neu – EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 2 Zu Artikel 1a – neu – (§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 4 – neu –, § 52 Absatz 31 Satz 8 – neu – EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 3 Zu Artikel 2a – neu – (§ 34a Absatz 1 Satz 5, § 52 Absatz 34 Satz 4 – neu – EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 4 Zu Artikel 4 Nummer 1a – neu – (§ 6 Absatz 2 Satz 1, Absatz 2a EStG), Nummer 9 Buchstaben a_1 – neu – (§ 52 Absatz 12 Satz 11a – neu –, Satz 13a – neu –, 13b – neu – EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 5 Zu Artikel 3 Nummer 2a – neu – (§ 6 Absatz 3 Satz 4 – neu – EStG), Nummer 19 Buchstabe a_0 – neu – (§ 52 Absatz 12 Satz 20 – neu – EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 6 Zu Artikel 3 Nummer 3a – neu – (§ 7 Absatz 4 Satz 2 EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 7 Zu Artikel 3 Nummer 5a – neu – (§ 20 Absatz 4a Satz 1 EStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 8 Zu Artikel 3 Nummer 5a – neu – (§ 22 Nummer 6 – neu – EStG), Nummer 19 Buchstabe b_1 – neu – (§ 52 Absatz 30 Satz 2 – neu – EStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 9 Zu Artikel 3 Nummer 9 (§ 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 4 EStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 10 Zu Artikel 3 Nummer 10 (§ 41 Absatz 1 Satz 4 EStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

§ 41 Absatz 1 Satz 3 EStG umfasste als Allgemeinklausel die Aufzeichnungspflichten auch für steuerfreie Bezüge. In § 41 Absatz 1 Satz 4 EStG sind zusätzlich die steuerfreien Bezüge, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, aufgeführt. Satz 5 fordert für alle anderen als die in Satz 4 genannten Fälle die Aufzeichnung des Großbuchstaben U. Eine Herausnahme der steuerfreien Bezüge nach § 3 Nummer 28 und 28a EStG würde in diesen Fällen somit fälschlicherweise die Aufzeichnung des Großbuchstabens U bedeuten.

Zu Ziffer 11 Zu Artikel 3 (§ 50j EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 12 Zu Artikel 4 Nummer 1a – neu – (§ 6 Absatz 5 Satz 3 Nummer 4 EStG), Nummer 9 Buchstabe a_1 – neu – (§ 52 Absatz 12 Satz 20 – neu – EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 13 Zu Artikel 4 Nummer 2a – neu – (§ 16 Absatz 2 Satz 4 – neu – EStG), Nummer 2b – neu – (§ 17 Absatz 2 Satz 3a – neu – EStG), Nummer 9 Buchstabe b_1 – neu – (§ 52 Absatz $25a_0$ – neu – EStG), Buchstabe b_2 – neu – (§ 52 Absatz 25a Satz 3 – neu – EStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 14 Zu Artikel 4 (§ 24b EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 15 Zu Artikel 4 Nummer 2a – neu – (§ 33b Absatz 1 EStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Umkehr des Regel-/Ausnahmeverhältnis scheint grundsätzlich möglich, jedoch ist die Evaluierung der Behinderten-Pauschbeträge und eine Erweiterung des elektronischen Mitteilungsverfahrens zum Nachweis einer Behinderung abzuwarten.

Zu Ziffer 16 Zu Artikel 4 Nummer 4 (§ 39 Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe c – neu –, Absatz 4a Satz 1, Satz 5 – neu – EStG), Nummer 5 (§ 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1b, Absatz 4 Satz 1 Nummer 1b EStG), Nummer 6 (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b, c EStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Nach Auffassung der Bundesregierung sollten Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge freiwillig gesetzlich versicherter Arbeitnehmer nicht in das vorgesehene elektronische Übermittlungsverfahren integriert werden, weil die Vorsorgepauschale – wie sie im Massenverfahren des Lohnsteuerabzugs berücksichtigt wird – in den meisten Fällen zu zutreffenden Ergebnissen führt.

Bei pflichtversicherten Arbeitnehmern knüpft die Vorsorgepauschale an pauschalierte bzw. – ab 2030 – tatsächliche Teilbeträge an. Dies gilt gleichermaßen für freiwillig gesetzlich versicherte Arbeitnehmer. Erhält der freiwillig gesetzlich versicherte Arbeitnehmer einen steuerfreien Arbeitgeberzuschuss, werden als Vorsorgeaufwendungen im Lohnsteuerabzugsverfahren die zutreffenden Beiträge berücksichtigt. Pflichtversicherte und freiwillig gesetzlich versicherte Arbeitnehmer werden hier gleichbehandelt. Von daher ist, auch ausgehend davon, dass die

große Mehrzahl der freiwillig gesetzlich versicherten Arbeitnehmer einen steuerfreien Arbeitgeberzuschuss erhält, ein umfassender Datenaustausch für Zwecke des Lohnsteuerabzugs nicht erforderlich. Zudem entstünden zusätzlich Erfüllungsaufwände bei den Krankenkassen, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern.

Nur im Ausnahmefall wird im Lohnsteuerabzugsverfahren eine zu niedrige Vorsorgepauschale berücksichtigt, soweit der Dienstherr bzw. eine die Versorgungsbezüge zahlende Stelle keine nach § 3 Nummer 62 EStG steuerfreien Zuschüsse zu den Beiträgen gewährt. Diesbezüglich wird mit einer gesetzlichen Änderung im Jahressteuergesetz 2026 die Option angeboten, für die voraussichtlich anfallenden Sonderausgaben für eine Kranken- und Pflegversicherung vom Wohnsitzfinanzamt einen Freibetrag bilden zu lassen. Dies ist eine für alle Beteiligten zielführende und auch verhältnismäßige Lösung.

Zu Ziffer 17 Zu Artikel 4 (§ 39e Absatz 4 Satz 5 EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 18 Zu Artikel 4 Nummer 6a – neu – (§ 41a Absatz 2 Satz 2 EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 19 Zu Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb (§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 EStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Er führt im Ergebnis nicht zu einer Vereinfachung der Überprüfbarkeit für die Finanzverwaltung.

Ein zukünftiger digitaler Abgleich wird dadurch zudem erschwert.

Ein Abstellen auf den Erstattungsanspruch dem Grund nach widerspricht dem objektiven Nettoprinzip. Wenn der Steuerpflichtige Reisekosten trägt und keine Erstattung erhalten hat, steht ihm nach dem Gesetz der entsprechende Werbungskostenabzug zu. Nur tatsächlich geleistete Erstattung sind gegen zu rechnen.

Bei Anwendung von Großbuchstaben wird auf eine betragsmäßige Übermittlung der steuerfrei erstatteten Beträge aus dem Lohnkonto verzichtet. Die Umwandlung dieser Beträge in einen zutreffenden Großbuchstaben anstelle der unmittelbaren Übernahme der vorhandenen Daten in die Lohnsteuerbescheinigung führt zu Mehraufwand für die Arbeitgeber. Dies wurde auch bei der Einführung des Großbuchstaben „M“ bei Mahlzeitengestellung von Arbeitgebern als bürokratieaufwendig kritisiert.

Zu Ziffer 20 Zu Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b (§ 41c Absatz 4 Satz 1 EStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 21 Zu Artikel 5 Nummer 2a – neu – (§ 48b Absatz 1 Satz 3 – neu –, 4 – neu –, 5 – neu – EStG), Nummer 2b – neu – (§ 51 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe g EStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 22 Zu Artikel 5a – neu – (§ 37 Absatz 3 Satz 5, § 52 Absatz 35d Satz 2 – neu – EStG

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 23 Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 24 Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 25 Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 26 Zum Gesetzentwurf allgemein (§ 41c Absatz 4 Satz 1 EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 27 Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Eine Prüfung wird allerdings nicht im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2026 möglich sein, da zunächst die technische und zeitliche Umsetzung mit den betroffenen Beteiligten (Wirtschaft und Finanzverwaltung) geklärt werden müssen.

Zu Ziffer 28 Zu Artikel 6 Nummer 01 – neu – (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 KStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 29 Zu Artikel 6 Nummer 1a – neu – (§ 8c Absatz 1 Satz 9 – neu – KStG), Nummer 2 (§ 34 Absatz 1 KStG), Artikel 23a – neu – (§ 10 Absatz 3 Satz 5, § 21 Absatz 10 – neu – AStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 30 Zu Artikel 7 Nummer 1 – neu – (§ 3 Nummer 2 GewStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 31 Zu Artikel 7 Nummer 1 – neu – (§ 16 Absatz 4 Satz 2 GewStG), Artikel 32 Absatz 5 (Inkrafttreten)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Mindesthebesatz bei der Gewerbesteuer wurde zuletzt bereits durch Artikel 8 des Neunten Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Steuerberatungsrecht sowie im Steuerrecht vom 29. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 197) mit Wirkung ab dem EZ 2027 von bisher 200 auf 280 Prozent angehoben. Bereits im Vorfeld zu diesem Gesetzgebungsverfahren wurde ein entsprechender Antrag (Anhebung auf 300 Prozent) über den BRat initiiert (BR Drs. 223/1/26), welcher im genannten Gesetzgebungsverfahren jedoch nicht aufgegriffen wurde.

BMF ist aus fachlicher Sicht nach wie vor der Auffassung, dass die im Koalitionsvertrag vereinbarte Zielgröße von 280% sowohl der steuerpolitischen Zielsetzung (Vermeidung rein steuermotivierter Nutzungen von Niedrighebesatzkommunen), als auch den hierbei zu berücksichtigenden verfassungsrechtlichen Vorgaben (ausreichendes verbleibendes Selbstverwaltungsrecht der Kommunen) hinreichend Rechnung trägt.

Zu Ziffer 32 Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Die Bundesregierung weist insoweit allerdings bereits auf Folgendes hin:

Ab dem Erhebungszeitraum 2026 ist die Anlage Bekanntgabe im Rahmen der Gewerbesteuererklärung verpflichtend zu übermitteln. Mit dieser Anlage werden die für eine digitale Bekanntgabe des Gewerbesteuerbescheids erforderlichen Informationen übermittelt, sodass den Gemeinden grundsätzlich bereits ab dem Erhebungszeitraum 2026 die notwendigen Informationen für eine digitale Bekanntgabe vorliegen.

Zu Ziffer 33 Zu Artikel 8a – neu – (§ 4 Absatz 5 – neu – LStDV), Artikel 9 (Überschrift, Eingangsformel), Artikel 32 Absatz 5a – neu – (Inkrafttreten)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Diesem Änderungsvorschlag wurde bereits in 2024 zugestimmt. Da die Änderung allerdings keinen Bezug zu einer im JStG 2026 vorgesehenen Änderung des EStG hat, soll dies in einer Mantelverordnung 2027 umgesetzt werden.

Zu Ziffer 34 Zu Artikel 8a – neu – (§ 50 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 EStDV), Artikel 32 Absatz 5 (Inkrafttreten)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Änderung der EStDV kann im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren aus Gründen der Rechtsförmlichkeit nicht vorgenommen werden.

Zu Ziffer 35 Zum Gesetzentwurf allgemein (§ 65 Absatz 3a EStDV)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Änderung der EStDV kann im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren aus Gründen der Rechtsförmlichkeit nicht vorgenommen werden.

Zu Ziffer 36 Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Änderung der EStDV kann im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren aus Gründen der Rechtsförmlichkeit nicht vorgenommen werden.

Zu Ziffer 37 Zu Artikel 12 Nummer 3a – neu – (§ 19 Absatz 3 Satz 1, 4, Absatz 5 Satz 5 UStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die seit 1. Januar 2025 bestehende Regelung in § 19 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 5 Satz 5 UStG zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Verzichts des Widerrufs der Anwendung der Kleinunternehmerregelung, entspricht der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Regelung. Unklarheiten in der Anwendung dieser Regelung waren nicht bekannt. Daher wurde diese in die Neufassung des § 19 UStG inhaltsgleich übernommen. Die Notwendigkeit einer klarstellenden Anpassung wird nicht gesehen.

Zu Ziffer 38 Zu Artikel 14 Nummer 4 (§ 2c Absatz 2 Satz 3 UStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag einer gesetzlichen Anpassung ab.

Mit der vorgeschlagenen Anpassung wird das Ziel, die Festsetzungsfrist für die Steuerbescheide der anderen Beteiligten der fehlerhaft angenommenen Organschaft unabhängig von der Bescheidreihenfolge zu verlängern, nicht erreicht. Denn auch diese Formulierung setzt zunächst einen „Steuerbescheid nach Satz 1 erster Halbsatz“ voraus, damit die Ablaufhemmung wirken kann.

§ 2c Absatz 2 Satz 3 UStG-E sieht in der aktuellen Fassung eine Ablaufhemmung vor. Für die Bestimmung der Jahresfrist bedarf es in jedem Fall eines konkreten auslösenden Zeitpunktes. Das Vorliegen einer Bescheidreihenfolge ist daher bereits verfahrensrechtlich erforderlich.

BMF teilt die Auffassung, dass potenziellen Steuerausfällen aufgrund fehlerhafter Bekanntgaben wirksam zu begegnen ist. Dies kann jedoch nicht durch eine gesetzliche Anpassung in § 2c Absatz 2 UStG-E sichergestellt werden.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft“ wird anhand des skizzierten Sachverhaltes organisatorische Maßnahmen eruieren, um derartigen Fallkonstellationen rechtssicher entgegenzutreten.

Zu Ziffer 39 Zu Artikel 14 (§ 2c, § 27a UStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 40 Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 41 Zu Artikel 16a – neu – (§ 30 Absatz 1, Absatz 5 Satz 1, § 37 Absatz 23 – neu – ErbStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 42 Zu Artikel 17 (§ 203 Absatz 2 BewG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 43 Artikel 18 Nummer 4a – neu – (§ 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, Absatz 1 Satz 2 AO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 44 Zu Artikel 18 Nummer 6a – neu – (§ 64 Absatz 3 Satz 1a – neu – AO), Artikel 20 Nummer 01 – neu – (Artikel 97 § 1b Absatz 3 – neu – EGAO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 45 Zu Artikel 18 Nummer 6a – neu – (§ 89a Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 AO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 46 Zu Artikel 18 Nummer 11a – neu – (§ 142 Absatz 3 Satz 1, 3 AO), Artikel 32 Absatz 1, 8 – neu – (Inkrafttreten)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen. Die Bundesregierung wird die Befreiung von der Antragspflicht unter der Voraussetzung der fortlaufenden Sicherstellung des Führens der nach § 142 Absatz 1 Satz 2 AO geforderten Nachweise prüfen.

Zu Ziffer 47 Zu Artikel 19 Nummer 6 – neu – (§ 172 Absatz 1 Satz 3 AO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 48 Zu Artikel 23a – neu – (§ 137 Absatz 2 GBO)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Im Hinblick auf das volkswirtschaftlich wichtige Wirtschaftsgut „Grund und Boden" sind die Richtigkeit und Verlässlichkeit des Grundbuchs von großer Bedeutung. Das Grundbuchamt nimmt Eintragungen in das Grundbuch auf Grundlage der Eintragungsbewilligung des Berechtigten (sog. formelles Konsensprinzip) oder auf Ersuchen einer Behörde vor, ohne das Vorliegen der materiell-rechtlichen Voraussetzungen zu prüfen. Deshalb stellt das Gesetz hohe Anforderungen an die Eintragungsgrundlage. Es ist an dem Grundsatz festzuhalten, dass nur eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde beziehungsweise ein vergleichbares elektronisches Dokument Grundlage einer Eintragung sein kann (§§ 29, 137 GBO). Nur diesen Dokumenten kommen die entsprechenden Beweiswirkungen zu und nur sie vermitteln einen hinreichenden und dauerhaften Authentizitäts- und Integritätsschutz (so bereits Bundestagsdrucksache 20/11309, S. 15).

Ein Wertungswiderspruch zu § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 ZPO besteht nicht. Die von § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 ZPO abweichende Regelung des § 137 GBO beruht auf einer bewussten Entscheidung des Gesetzgebers, die die Besonderheiten des Grundbuchverfahrens abbildet. Anders als in den im Vorschlag des Bundesrates genannten Beispielen betrifft § 137 GBO keine bloße Übermittlungsmodalität, sondern bewahrt über die Funktionsäquivalenz elektronischer Dokumente den Grundsatz des Urkundenbeweises und die damit verbundene Beweismittelbeschränkung. § 137 GBO bezweckt dabei, die faktische Papiergebundenheit zu lösen, ohne die Stringenz des Verfahrens zu lockern. Dies geschieht durch die in der Regelung des § 137 GBO enthaltene Funktionsäquivalenz elektronischer Dokumente (Hügel/Wilsch, GBO, § 137 Rn. 1).

§ 137 GBO stellt nicht ohne Grund höhere Anforderungen als § 130a ZPO. Bei behördlichen Erklärungen oder Ersuchen nach § 38 GBO hat das Grundbuchamt seine formelle Prüfung auf § 29 Absatz 3 GBO zu beschränken, hat also grundsätzlich darüber hinaus nicht zu prüfen, ob die erforderliche Zahl von Unterschriften vorhanden ist, die Unterzeichner Vertretungsmacht besitzen oder gar die behördliche Entscheidung in der Sache richtig ist (Schöner/Stöber, GrundbuchR, 16. Aufl. 2020, Rn. 161, 201). Das Grundbuchamt vollzieht das Eintragungsersuchen ohne eigene Sachprüfung. In den im Vorschlag des Bundesrats genannten Beispielen (Übermittlungen in Klageverfahren, Beantragung von Haftbefehlen) entscheidet das Gericht demgegenüber grundsätzlich über den eingereichten Schriftsatz in einem Verfahren mit Beteiligung, Anhörung und Rechtsmitteln und fällt nach Prüfung der Voraussetzungen eine eigene Sachentscheidung.

Maßgeblich für die Bewertung des Vorschlags des Bundesrates ist vor diesem Hintergrund, ob die mit §§ 137, 29 GBO im Grundbuchverfahren verfolgten Zwecke äquivalent auch durch eine Übermittlung entsprechend § 130a ZPO erreicht werden können.

Dies ist nicht der Fall. Eine Übermittlung mit einfacher Signatur über das besondere elektronische Behördenpostfach genügt den Anforderungen an die dem Urkundenbeweis entsprechende Beweiskraft bestimmter elektronischer Dokumente nicht. Bei einem so übermittelten Dokument handelt es sich mangels qualifizierter elektronischer Signatur nicht um ein Dokument i. S. v. § 371a Absatz 3, § 437 ZPO. Eine gesetzliche Gleichstellung eines so übermittelten Dokuments mit einem qualifiziert elektronisch signierten Dokument ist abzulehnen. Denn nur die qualifizierte elektronische Signatur nebst Behördenattribut dokumentiert fälschungssicher die Identität der ausstellenden Person und ihre Zugehörigkeit zur ersuchenden Behörde. Das besondere Behördenpostfach weist demgegenüber allein den absendenden Postfachinhaber aus, also die Behörde. Anhand der einfachen Signatur lässt sich nicht feststellen, ob diese tatsächlich von der Person geleistet bzw. angebracht wurde, deren Namen sie wiedergibt. Das vom Bundesrat vorgeschlagene Verfahren würde damit keine für das Grundbuchverfahren hinreichende Gewähr für die Integrität und Authentizität der übermittelten Dokumente bieten. Die nach § 137 Absatz 2 und § 29 Absatz 3 GBO begründete Vermutung der Zuständigkeit der handelnden Person und der formellen Ordnungsgemäßheit des Ersuchens entfiele damit.

Zu Ziffer 49 Zu Artikel 24 Nummer 10 Buchstabe a_1 – neu – (§ 87 Absatz 9 MinStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 50 Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333